

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 257

38. Jahrgang

2. Oktober 1995

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
95/C 257/01	E-2640/94 von Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Richtlinie zum Fernsehen ohne Grenzen (Ergänzende Antwort)	1
95/C 257/02	E-55/95 von José Apolinário an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftszuschüsse für das Gemeinschaftliche Förderkonzept II (1994—1999) während des Jahres 1994	1
95/C 257/03	E-110/95 von Carlos Robles Piquer an den Rat Betrifft: Bewertung des Abkommens über Nuklearanlagen in Nordkorea	2
95/C 257/04	E-131/95 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Verbot der Ausreise aus Griechenland wegen Schulden gegenüber dem Staat und das Gemeinschaftsrecht	3
95/C 257/05	E-273/95 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Verspätete Zahlungen durch die Dienststellen der Kommission	4
95/C 257/06	P-316/95 von Peter Truscott an den Rat Betrifft: Transportkisten für Kälber und Viehexporte	4
95/C 257/07	P-522/95 von Peter Truscott an den Rat Betrifft: Lattenverschläge für Kälber und Viehexport	4
95/C 257/08	E-524/95 von Christine Barthet-Mayer an den Rat Betrifft: Intensivhaltung von Schlachttieren in Batterien	4
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen P-316/95, P-522/95 und E-524/95	5

DE

Preis: 18 ECU

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
95/C 257/09	E-326/95 von José Apolinário an die Kommission Betrifft: Zuteilung der Fangquote von 27 000 Tonnen Einfarb-Pelamide in dem NAFO-Gebiet	5
95/C 257/10	E-336/95 von Werner Langen an den Rat Betrifft: Zwangsverkauf von Grundstücken in Irland	5
95/C 257/11	E-403/95 von Edward Newman an die Kommission Betrifft: Abschaffung von Grenzkontrollen	6
95/C 257/12	E-419/95 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Aufwendungen für Patentfragen und -streitigkeiten innerhalb der Ausgaben für Forschung und Entwicklung	7
95/C 257/13	E-504/95 von José Gil-Robles Gil-Delgado an den Rat Betrifft: Situation der Führungskräfte in der Europäischen Gemeinschaft	8
95/C 257/14	E-519/95 von Johanna Maij-Weggen an den Rat Betrifft: VN-Experte in El Salvador	8
95/C 257/15	E-526/95 von Georges Berthu an den Rat Betrifft: Verletzung der Menschenrechte in Rumänien	9
95/C 257/16	E-539/95 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Änderungen der Richtlinie über das Fernsehen ohne Grenzen	9
95/C 257/17	E-587/95 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Wirtschaftsprüferberuf in Griechenland. Verstoß gegen Artikel 90 und Artikel 86 und 52 des Vertrages über die Europäische Union	10
95/C 257/18	E-594/95 von Hugh McMahon an die Kommission Betrifft: Unterlassene Einhaltung vereinbarter Regelungen der Union über die Harmonisierung von Befähigungen durch die Mitgliedstaaten	11
95/C 257/19	E-622/95 von Ilona Graenitz an den Rat Betrifft: Standards von Projekten der Europäischen Union mit Drittländern	11
95/C 257/20	E-626/95 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Ausgaben und Beschaffungspolitik der Europäischen Union für Informationstechnik (Ergänzende Antwort)	11
95/C 257/21	E-649/95 von Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Überflutungen	12
95/C 257/22	E-746/95 von Celia Villalobos Talero an die Kommission Betrifft: Finanzhilfen für den Fremdenverkehr — Projekte in Malaga	12
95/C 257/23	E-817/95 von Philippe-Armand Martin an die Kommission Betrifft: Wein und Verbrauchssteuern	13
95/C 257/24	E-837/95 von Glyn Ford an den Rat Betrifft: Absichten zur Inhaftierung von Munir Ceylan	13
95/C 257/25	E-861/95 von Dagmar Roth-Behrendt an die Kommission Betrifft: Fördermittel Berlin (Ergänzende Antwort)	14
95/C 257/26	E-925/95 von Sir Jack Stewart-Clark an den Rat Betrifft: Ausfuhr von Foltergeräten	14
95/C 257/27	E-971/95 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Wettbewerb	15

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
95/C 257/28	E-986/95 von María Izquierdo Rojo an den Rat Betrifft: Reaktionen der Europäischen Union auf die Gewalt in Algerien	15
95/C 257/29	E-987/95 von Gerardo Fernández-Albor an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsinitiativen zur Vorbeugung gegen das geistige Altern älterer Menschen	16
95/C 257/30	E-992/95 von Paul Lannoye an die Kommission Betrifft: Grenzwerte für Dioxinmissionen aus Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll	16
95/C 257/31	E-1059/95 von Ursula Schleicher an die Kommission Betrifft: Gesundheitsprobleme durch Wanderungsbewegungen und Tourismus in der Europäischen Union	17
95/C 257/32	E-1068/95 von Carmen Díez de Rivera Icaza an die Kommission Betrifft: Fremdenverkehr und Umwelt	17
95/C 257/33	E-1073/95 von Michel Rocard an die Kommission Betrifft: Verkürzung und Neugestaltung der Arbeitszeit	18
95/C 257/34	E-1091/95 von Wolfgang Kreissl-Dörfler an den Rat Betrifft: Kommunales Wahlrecht für Ausländer	18
95/C 257/35	E-1109/95 von José Valverde López an die Kommission Betrifft: Vertrieb von Arzneimitteln	19
95/C 257/36	E-1113/95 von Marie-Paule Kestelijn-Sierens an die Kommission Betrifft: Esperanto-Pilotprojekte	19
95/C 257/37	E-1121/95 von Jannis Sakellariou an die Kommission Betrifft: Aufnahme von EU-Bürgern ins Wählerverzeichnis	20
95/C 257/38	E-1214/95 von Anita Pollack an den Rat Betrifft: Umweltverträgliche Entwicklung und Ozeane	20
95/C 257/39	E-1215/95 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Landwirtschaft und Umwelt	21
95/C 257/40	E-1216/95 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Klimakonvention und Agenda 21	21
95/C 257/41	E-1218/95 von Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Konver-Beihilfe	22
95/C 257/42	E-1238/95 von José Valverde López an die Kommission Betrifft: Sozioökonomische Umweltaspekte	22
95/C 257/43	P-1244/95 von Daniel Cohn-Bendit an die Kommission Betrifft: Förderung der Verbreitung unabhängiger Information in Ex-Jugoslawien	23
95/C 257/44	E-1245/95 von Ralf Walter an die Kommission Betrifft: Absicherung des Insolvenzrisikos für die Jugendverbände	24
95/C 257/45	E-1249/95 von James Provan an die Kommission Betrifft: Gesamttonnage der Fischereiflotten in der Europäischen Union	25
95/C 257/46	E-1261/95 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Feuchtgebiet Schinia bei der Stadt Marathon	26
95/C 257/47	E-1289/95 von Christine Oddy an den Rat Betrifft: Menschenrechte in Pakistan	26

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
95/C 257/48	E-1305/95 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Humankapital und Mobilität	27
95/C 257/49	E-1308/95 von Wim van Velzen an die Kommission Betrifft: Diabetes-Forschung	27
95/C 257/50	E-1317/95 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG in griechisches Recht	28
95/C 257/51	E-1334/95 von Joaquín Sisó Cruellas an die Kommission Betrifft: Betrugsbekämpfung	28
95/C 257/52	E-1349/95 von Allan Macartney an den Rat Betrifft: Bosnien/Serbien	29
95/C 257/53	E-1350/95 von Allan Macartney an die Kommission Betrifft: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Schließung von Textilbetrieben in der Region Tayside (Schottland)	29
95/C 257/54	E-1352/95 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Geschmuggelte Zigaretten	30
95/C 257/55	E-1472/95 von Salvador Garriga Polledo an die Kommission Betrifft: Hinterziehung der Abgaben auf Tabak	30
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-1352/95 und E-1472/95	30
95/C 257/56	E-1361/95 von Luigi Moretti an die Kommission Betrifft: Textil- und Bekleidungsindustrie — Zollunion zwischen der Europäischen Union und der Türkei	31
95/C 257/57	E-1364/95 von Marie-Paule Kestelijn-Sierens an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der häuslichen Pflege	31
95/C 257/58	P-1367/95 von Concepció Ferrer an den Rat Betrifft: Uneingeschränktes Verbot von Tretminen	32
95/C 257/59	E-1384/95 von Concepció Ferrer an die Kommission Betrifft: Uneingeschränktes Verbot von Tretminen	32
95/C 257/60	E-1385/95 von Nel van Dijk an die Kommission Betrifft: Trassierung der A 73 und Richtlinie betreffend die natürlichen Lebensräume	33
95/C 257/61	E-1393/95 von Peter Skinner an die Kommission Betrifft: Finanzierung der Bahnverbindung durch den Ärmelkanaltunnel und EG-Wettbewerbspolitik	33
95/C 257/62	E-1402/95 von Alexander Langer an die Kommission Betrifft: Illegale Bautätigkeit in der Gemarkung Is Arenas (Sardinien/Italien)	34
95/C 257/63	E-1418/95 von Ingo Friedrich an die Kommission Betrifft: Durchführung einer Europäischen Postpolitik	35
95/C 257/64	E-1448/95 von Christine Oddy an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftspolitik für Postdienste	35
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-1418/95 und E-1448/95	35

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
95/C 257/65	E-1420/95 von Mathias Reichhold an die Kommission Betrifft: Raps in der EU-Agrarpolitik	36
95/C 257/66	E-1421/95 von Mathias Reichhold an die Kommission Betrifft: Obst- und Gemüserzeugergemeinschaften	36
95/C 257/67	E-1423/95 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Kernenergie	37
95/C 257/68	E-1428/95 von Nel van Dijk an die Kommission Betrifft: Risiken des freien Verkaufs der Antibabypille in den Niederlanden	37
95/C 257/69	E-1429/95 von Nel van Dijk an die Kommission Betrifft: Werbung für Antibabypille in den Niederlanden	38
95/C 257/70	E-1430/95 von Nel van Dijk an die Kommission Betrifft: Unvereinbarkeit des freien Verkaufs der Antibabypille in den Niederlanden mit Harmonisierungsbemühungen	38
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-1428/95 bis E-1430/95	38
95/C 257/71	E-1439/95 von Klaus Rehder an die Kommission Betrifft: Kostenwahrheit im Verkehr	39
95/C 257/72	E-1445/95 von Christine Oddy an die Kommission Betrifft: Finanzielle Unterstützung für die europäische Filmindustrie	40
95/C 257/73	E-1447/95 von Christine Oddy an die Kommission Betrifft: EU-Marktordnung für Zucker	40
95/C 257/74	E-1459/95 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Universaldienst und reservierbare Dienste	41
95/C 257/75	E-1463/95 von James Moorhouse an die Kommission Betrifft: Tod durch verstopfte Kamine und Rauchkanäle	41
95/C 257/76	E-1473/95 von Jesús Cabezón Alonso und Ana Miranda de Lage an die Kommission Betrifft: Entwicklung und Armut in der ehemaligen Sowjetunion	42
95/C 257/77	E-1474/95 von Jesús Cabezón Alonso und Ana Miranda de Lage an die Kommission Betrifft: Gipfel von Kopenhagen und Europäische Union	42
95/C 257/78	E-1475/95 von Jesús Cabezón Alonso und Juan Colino Salamanca an die Kommission Betrifft: Hilfe der Europäischen Union für Guatemala	43
95/C 257/79	E-1478/95 von Jesús Cabezón Alonso und Juan Colino Salamanca an die Kommission Betrifft: Informationsgesellschaft und sozialer Wandel	44
95/C 257/80	E-1479/95 von Jesús Cabezón Alonso und Juan Colino Salamanca an die Kommission Betrifft: Hilfe für Nicaragua	44
95/C 257/81	E-1481/95 von Jesús Cabezón Alonso und Juan Colino Salamanca an die Kommission Betrifft: Armut und Rassismus	45

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
95/C 257/82	E-1482/95 von Jesús Cabezón Alonso und Juan Colino Salamanca an die Kommission Betrifft: Armut in der Europäischen Union	45
95/C 257/83	E-1484/95 von Fausto Bertinotti an die Kommission Betrifft: Bau einer Fernleitung im Gebiet Verbano—Cusio—Ossola und Beachtung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften	46
95/C 257/84	E-1487/95 von Jesús Cabezón Alonso und Juan Colino Salamanca an den Rat Betrifft: Schengener Abkommen	46
95/C 257/85	E-1494/95 von Johanna Maij-Weggen an die Kommission Betrifft: Anteil der Niederlande an dem Gemeinschaftsprogramm Konver	47
95/C 257/86	E-1496/95 von Johanna Maij-Weggen an die Kommission Betrifft: Beihilfen für die Rückkehr von Flüchtlingen aus Eritrea	47
95/C 257/87	E-1512/95 von Johanna Maij-Weggen an die Kommission Betrifft: Welthandelsorganisation und Tierschutz	48
95/C 257/88	E-1516/95 von Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Normen für das Fangen von Tieren	48
95/C 257/89	E-1540/95 von Fernand Herman an die Kommission Betrifft: Anwendung der Verordnung zum Verbot von Tellerreisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen von bestimmten Wildtierarten	48
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-1512/95, E-1516/95 und E-1540/95	49
95/C 257/90	E-1518/95 von Nuala Ahern an die Kommission Betrifft: Forschungsreaktor Garching	49
95/C 257/91	E-1520/95 von Nuala Ahern an die Kommission Betrifft: Endlager für radioaktive Abfälle	49
95/C 257/92	E-1523/95 von Nuala Ahern an die Kommission Betrifft: Transport von Kernbrennstoff nach Japan	50
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-1520/95 und E-1523/95	50
95/C 257/93	E-1528/95 von Nel van Dijk an die Kommission Betrifft: Handbücher zur Integration von Frauen in die Entwicklung	50
95/C 257/94	E-1530/95 von Graham Mather an die Kommission Betrifft: IACS-Regelungen für die Landwirtschaft	51
95/C 257/95	E-1531/95 von Peter Skinner an die Kommission Betrifft: Sicherheitsnormen für Schwerlastfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge, die innerhalb der Europäischen Union verkehren	51
95/C 257/96	E-1534/95 von David Martin an die Kommission Betrifft: Die Kommission beim Abstimmungsverfahren im Rat	52
95/C 257/97	E-1538/95 von Veronica Hardstaff an die Kommission Betrifft: Freier Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen	52
95/C 257/98	P-1546/95 von Antonio Tajani an den Rat Betrifft: Verstoß gegen die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	53

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
95/C 257/99	P-1879/95 von Antonio Tajani an den Rat Betrifft: Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	53
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen P-1546/95 und P-1879/95	53
95/C 257/100	E-1547/95 von Patricia McKenna an die Kommission Betrifft: Badegewässer	53
95/C 257/101	E-1551/95 von Bárbara Dührkop Dührkop an die Kommission Betrifft: Zusammenarbeit mit Drittländern — Haushaltlinie B3-1007	54
95/C 257/102	E-1555/95 von Elly Plooij-van Gorsel an die Kommission Betrifft: Zweiteilung des Instituts für fortgeschrittene Werkstoffe (Petten und Ispra)	55
95/C 257/103	E-1559/95 von Jesús Cabezón Alonso an die Kommission Betrifft: Finanzierung von Projekten des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz	56
95/C 257/104	E-1561/95 von Jesús Cabezón Alonso und Juan Colino Salamanca an die Kommission Betrifft: Einfuhr von Pinienzapfen aus China	56
95/C 257/105	E-1567/95 von Renate Heinisch an die Kommission Betrifft: Richtlinie über Säuglingsnahrung und Folgenahrung	56
95/C 257/106	E-1576/95 von Nel van Dijk an die Kommission Betrifft: Großräumiger Holzschlag in Surinam	57
95/C 257/107	E-1600/95 von Sir Jack Stewart-Clark an die Kommission Betrifft: Finanzhilfe für Kenia	57
95/C 257/108	E-1603/95 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Durch Smog verursachte Todesfälle	58
95/C 257/109	E-1604/95 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Inhaftierung von HIV-Positiven in Schweden	58
95/C 257/110	E-1605/95 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Neue europäische Einrichtungen	59
95/C 257/111	E-1611/95 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Italienische Ernennung ins Zentrum für industrielle Entwicklung	59
95/C 257/112	P-1612/95 von Undine-Uta Bloch von Blottnitz an die Kommission Betrifft: Stellungnahme der Kommission zur A 20 in Deutschland	60
95/C 257/113	P-1613/95 von Fausto Bertinotti an die Kommission Betrifft: Erneute Untätigkeit des italienischen Staats in bezug auf die Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser	60
95/C 257/114	E-1615/95 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Statistik über Tierversuche in der Europäischen Union	61
95/C 257/115	E-1627/95 von Bartho Pronk an die Kommission Betrifft: Häusliche Pflege in Europa	61
95/C 257/116	P-1628/95 von Jean-Pierre Cot an die Kommission Betrifft: Achtung der Grundrechte der Europäischen Union durch Frankreich	62

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
95/C 257/117	E-1638/95 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Europäische Raumordnung	62
95/C 257/118	E-1642/95 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Prävention von AIDS und anderen ansteckenden Krankheiten	63
95/C 257/119	E-1648/95 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Schaf- und Ziegenfleisch	63
95/C 257/120	E-1656/95 von Wolfgang Nußbaumer an die Kommission Betrifft: Mittel- und osteuropäische Länder — Konvergenzkriterien	64
95/C 257/121	E-1657/95 von Wolfgang Nußbaumer an die Kommission Betrifft: Änderung der bisherigen Antidumpinginstrumente, sobald wettbewerbsrechtliche Bestimmungen und staatliche Beihilferegulungen von mittel- und osteuropäischen Ländern angewandt werden	65
95/C 257/122	E-1658/95 von Wolfgang Nußbaumer an die Kommission Betrifft: Transeuropäische Verkehrsnetze — Finanzierung in den mittel- und osteuropäischen Ländern	65
95/C 257/123	E-1664/95 von Mark Killilea an die Kommission Betrifft: Austrocknung des Aralsees	66
95/C 257/124	E-1686/95 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Europäischer Sozialfonds	66
95/C 257/125	E-1687/95 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Tuberkulose	67
95/C 257/126	E-1691/95 von José Barros Moura an die Kommission Betrifft: Verwendung von Gemeinschaftsmitteln für das landwirtschaftliche Wasserbauvorhaben des Vale do Lis-Leiria	67
95/C 257/127	P-1693/95 von Frédéric Striby an die Kommission Betrifft: Anerkennung des provisorischen Nummernschildes von Neufahrzeugen durch die Mitgliedstaaten: Beispiel Deutschland/Frankreich	68
95/C 257/128	E-1703/95 von Sérgio Ribeiro an die Kommission Betrifft: Beihilfen des Europäischen Sozialfonds — Portugal	68
95/C 257/129	E-1712/95 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Das erste Gemeinschaftliche Förderkonzept für Griechenland	69
95/C 257/130	E-1718/95 von Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Von schnurlosen Handtelefonen ausgehende Gesundheitsgefahren	70
95/C 257/131	E-1724/95 von Fausto Bertinotti an die Kommission Betrifft: Definition des Begriffs „erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt“ gemäß der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung	70
95/C 257/132	E-1725/95 von Pervenche Berès an die Kommission Betrifft: Vertraulichkeit der von der Kommission durchgeführten Studien	71
95/C 257/133	P-1728/95 von Bernie Malone an die Kommission Betrifft: Flüchtlinge aus Bhutan in Nepal	72
95/C 257/134	E-1733/95 von Alex Smith an die Kommission Betrifft: Alternativen zur nuklearen Wiederaufbereitung	72
95/C 257/135	E-1734/95 von Graham Watson an die Kommission Betrifft: Kriterien der Kommission für die Kofinanzierung von Entwicklungsprojekten	73

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
95/C 257/136	E-1736/95 von Pervenche Berès an die Kommission Betrifft: Sozialversicherung und Freizügigkeit	73
95/C 257/137	P-1742/95 von Roy Perry an die Kommission Betrifft: Anwendung der APS-Vorschriften	74
95/C 257/138	E-1746/95 von Thomas Megahy an die Kommission Betrifft: System von Ausgleichsleistungen bei Nichtbeförderung im Linienflugverkehr	75
95/C 257/139	E-1755/95 von David Bowe an die Kommission Betrifft: Verordnung über neuartige Lebensmittel	75
95/C 257/140	E-1765/95 von Joaquín Sisó Cruellas an die Kommission Betrifft: Zugang von Ursprungserzeugnissen zum Gemeinsamen Markt	76
95/C 257/141	E-1771/95 von Joaquín Sisó Cruellas an die Kommission Betrifft: Wiederaufbereitung im Eisen- und Stahlsektor	76
95/C 257/142	E-1784/95 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Kernkraftwerk in der Türkei	77
95/C 257/143	E-1789/95 von Elly Plooij-van Gorsel an die Kommission Betrifft: Auszahlung von Geldern aus dem Vierten Rahmenprogramm	77
95/C 257/144	E-1790/95 von Elly Plooij-van Gorsel an die Kommission Betrifft: Preise für „Panorama der EU-Industrie“	78
95/C 257/145	E-1791/95 von Philippe De Coene an die Kommission Betrifft: Durchführung von Artikel 40 des vierten AKP/EWG-Abkommens von Lomé	78
95/C 257/146	E-1807/95 von Leen van der Waal an die Kommission Betrifft: Kontrollen des Straßenverkehrs in den Mitgliedstaaten	78
95/C 257/147	E-1813/95 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Scientific Committee for Food im Bereich Säuglings- und Kleinkindernahrung	79
95/C 257/148	E-1815/95 von Eryl McNally an die Kommission Betrifft: Integriertes Pa-Nam-Projekt zur ländlichen Entwicklung in Tibet	80
95/C 257/149	E-1820/95 von Sylviane Ainardi an die Kommission Betrifft: Menschenrechte in Syrien	80
95/C 257/150	E-1827/95 von Jesús Cabezón Alonso und Juan Colino Salamanca an die Kommission Betrifft: Einheitliche Begriffsdefinitionen im Bereich der Sozialpolitik	81
95/C 257/151	E-1846/95 von Fausto Bertinotti an die Kommission Betrifft: Beachtliche Verspätungen bei der Veröffentlichung des Zwölften Berichts über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten durch die Kommission	81
95/C 257/152	P-1864/95 von Carmen Díez de Rivera Icaza an die Kommission Betrifft: Zwischenbericht über die Umsetzung des Fünften Programms der Europäischen Gemeinschaften für Umweltpolitik	81
95/C 257/153	E-1867/95 von Iñigo Méndez de Vigo an die Kommission Betrifft: Verhandlungen zwischen Japan und den Vereinigten Staaten im Automobilssektor ...	82

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
95/C 257/154	E-1869/95 von Fausto Bertinotti an die Kommission Betrifft: Abweichende Bestimmungen bis ins Jahr 2006 in bezug auf die Befolgung der Richtlinie über die Verbrennung gefährlicher Abfälle und im Hinblick auf die Umweltziele zur Verringerung der Dioxinemissionen	82
95/C 257/155	P-1881/95 von Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Sozialplan für das Cedefop	83
95/C 257/156	E-1893/95 von Joaquín Sisó Cruellas an die Kommission Betrifft: Umsetzung von EG-Richtlinien in Spanien	84
95/C 257/157	E-1905/95 von Bill Miller an die Kommission Betrifft: Regierungskonferenz	84
95/C 257/158	E-1906/95 von Bill Miller an die Kommission Betrifft: Regierungskonferenz	84
95/C 257/159	E-1962/95 von Concepció Ferrer an die Kommission Betrifft: Europäische Glasindustrie	85
95/C 257/160	P-1988/95 von Eryl McNally an die Kommission Betrifft: Gasturbine mit geschlossenem Kreislauf	85
95/C 257/161	E-2001/95 von Mair Morgan an die Kommission Betrifft: Windhundzucht in Irland	86
95/C 257/162	P-2022/95 von Bengt Hurtig an die Kommission Betrifft: Umwelt	86
95/C 257/163	E-2054/95 von Imelda Read an die Kommission Betrifft: Pläne der Kommission betreffend Sekten	86
95/C 257/164	P-2068/95 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Forschungsprojekte bzw. Projekte zur technologischen Entwicklung außerhalb der Europäischen Union	87
95/C 257/165	P-2099/95 von Undine-Uta Bloch von Blottnitz an die Kommission Betrifft: Verarbeitung russischen Waffenplutoniums zu MOX-Brennstoff in Hanau	87

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2640/94

von Mary Banotti (PPE)

an die Kommission

(8. Dezember 1994)

(95/C 257/01)

Betrifft: Richtlinie zum Fernsehen ohne Grenzen

Kann die Kommission Auskunft über die jüngsten Fortschritte der Richtlinie zum Fernsehen ohne Grenzen erteilen? Wurden die neuen Investitionsquoten für europäische Programme in die Neufassung übernommen?

Wie ist die Situation bei den neuen TV-Dienstleistungen wie „Video-on-demand“ (Video auf Anfrage) und „Pay-per-view“ (Zahlen für das Gesehene) und wie werden diese in der neuen Richtlinie erfaßt?

Ergänzende Antwort von Herrn Oreja
im Namen der Kommission

(30. Juni 1995)

In Artikel 26 der Richtlinie 89/552/EWG „Fernsehen ohne Grenzen“⁽¹⁾ ist vorgesehen, daß die Kommission einen Bericht über ihre Durchführung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Anpassung an die Entwicklung im Fernsehbereich vorlegt. Am 22. März 1995 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Änderung⁽²⁾ angenommen, der unter anderem auf die vom Herrn Abgeordneten angeregte Förderung europäischer Werke abstellt.

Ziel der Kommission ist es, die europäische Programmindustrie zu fördern und sie in die Lage zu versetzen, auf dem europäischen und internationalen Markt wettbewerbsfähig zu werden. Die Kommission erinnert in diesem Zusammenhang daran, daß die Frage der Verpflichtung zu Investitionen in europäische Werke, die auch im Grünbuch über die europäische audiovisuelle Politik („Strategische Optionen für die Stärkung der Programmindustrie im Rahmen der audiovisuellen Politik der Europäischen Union“)⁽³⁾ aufgegriffen wurde, von den Fachkreisen – insbesondere auf der

Europäischen Konferenz im Juli 1994 — eingehend erörtert wurde.

Die Kommission ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, daß der Anwendungsbereich der Richtlinie auch in Zukunft gewährleistet sein müsse; daher gilt die Richtlinie auch für die „Point-to-multipoint“- „Pay-per-view“- „Near-video-on-demand“- sowie die Teleeinkauf-Dienstleistungen. Die neuen „Point-to-point“-Dienstleistungen werden Gegenstand eines Grünbuchs über die neuen audiovisuellen Dienstleistungen sein, das die Kommission Ende 1995 vorlegen wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 298 vom 17. 10. 1989.⁽²⁾ Dok. KOM(95) 86 endg.⁽³⁾ Dok. KOM(94) 96 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-55/95

von José Apolinário (PSE)

an die Kommission

(30. Januar 1995)

(95/C 257/02)

Betrifft: Gemeinschaftszuschüsse für das Gemeinschaftliche Förderkonzept II (1994—1999) während des Jahres 1994

Am 19. Dezember 1994 erhielt ich von der Kommission die Antwort auf meine schriftliche Anfrage E-2472/94⁽¹⁾, wonach die portugiesische Regierung bis 15. November 1994 etwa 200 Milliarden Escudos als Gemeinschaftszuschuß für das Jahr 1994 (GFK II) erhalten hat.

Die portugiesische Regierung behauptet jedoch, daß sie bis Ende 1994 und bereits im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (GFK) II 290 Milliarden Escudos erhalten hat, was etwa 80 % der verschiedenen operationellen Programme (erste und zweite Tranche von 1994) entspricht.

Daher ersuche ich die Kommission, genau die Daten anzugeben, zu denen sie die Überweisung dieses Differenzbetrags vorgenommen hat, möglicherweise nach dem 15. November 1994 (wobei die Beträge und das jeweilige operationelle Programm anzugeben sind); des weiteren ersuche ich sie um Auskünfte über die Zeitpunkte der Einreichung des Antrags durch den Mitgliedstaat.

(¹) ABl. Nr. C 81 vom 3. 4. 1995, S. 36.

**Antwort von Frau Wulf-Mathies
im Namen der Kommission
(13. März 1995)**

Nachstehend sind die Beträge aufgeführt, die Portugal im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts 1994—1999 zwischen dem 16. November 1994 und dem 31. Dezember 1994 überwiesen worden sind. Die Angaben betreffend das FIAF sind in der Antwort auf die schriftliche Anfrage E-54/95 des Herrn Abgeordneten (¹) enthalten.

(¹) ABl. Nr. C 139 vom 5. 6. 1995.

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

(In ECU)

Operationelles Programm	Eingangsdatum	Verbuchungsdatum	Betrag
Wirtschaftsnahe Infrastruktur und Entwicklung	8. 11. 94	23. 11. 94	97 083 000
Modernisierung der Wirtschaftsstruktur	15. 11. 94	2. 12. 94	90 860 100
Gesundheitswesen und soziale Integration	8. 12. 94	30. 12. 94	26 979 500 (¹)
Norte	17. 11. 94	2. 12. 94	14 430 000
Norte	16. 12. 94	29. 12. 94	32 050 000 (¹)
Centro	24. 10. 94	22. 11. 94	8 299 200
Centro	21. 12. 94	30. 12. 94	19 174 000 (¹)
Lissabon und Tejo-Tal	13. 12. 94	30. 12. 94	9 167 400
Alentejo	6. 12. 94	30. 12. 94	6 276 900
Azoren	26. 10. 94	22. 11. 94	15 397 800
Azoren	8. 12. 94	30. 12. 94	26 684 000 (¹)
Madeira	23. 11. 94	19. 12. 94	14 126 700
Technische Hilfe	Entscheidung 20. 12. 94	30. 12. 94	4 500 000
Prinest	14. 11. 94	19. 12. 94	2 295 900
Prinest	14. 11. 94	19. 12. 94	3 664 000 (¹)
Resider II	Entscheidung 20. 12. 94	30. 12. 94	1 280 100

(¹) Erster Vorschuß der Tranche 1995.

Europäischer Sozialfonds

(In ECU)

	Eingangsdatum	Verbuchungsdatum	Betrag
Technische Hilfe	Entscheidung 20. 12. 94	29. 12. 94	4 300 000

**Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds
für die Landwirtschaft**

(In ECU)

	Eingangsdatum	Verbuchungsdatum	Betrag
Erstattung der Ausgaben von 1993 Verordnung (EWG) Nr. 1035/72	3. 6. 94	23. 11. 94	53 796

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-110/95

von Carlos Robles Piquer (PPE)

an den Rat

(3. Februar 1995)

(95/C 257/03)

Betrifft: Bewertung des Abkommens über Nuklearanlagen in Nordkorea

Seit der Unterzeichnung der Abkommen über den Nuklearbereich zwischen den Vereinigten Staaten, Japan und Südkorea einerseits und Nordkorea andererseits sind nahezu drei Monate vergangen. Kann der Rat eine Bewertung dieser Abkommen vornehmen, da diese auch die Sicherheit des Westens und damit der Europäischen Union berühren? Hält der Rat beispielsweise die von Beamten der Internationalen Atomenergiebehörde inoffiziell geäußerte Ansicht, daß die längerfristige Aussetzung der Kontrollen der nordkoreanischen Atomrüstung ziemlich bedenklich sei, für begründet? Besteht zum anderen — da die Europäische Union an diesen Abkommen nicht beteiligt ist — die Möglichkeit, daß sich die europäische Atomindustrie unter Einsatz der Technologie für friedliche Verwendungszwecke am Bau zweier neuer Atomkraftwerke in Nordkorea beteiligt?

Antwort

(4. August 1995)

Die Europäische Union wurde von den Vereinigten Staaten weder während der Verhandlungen noch vor Abschluß des mit der Demokratischen Volksrepublik Korea vereinbarten Rahmens im Nuklearbereich unterrichtet. Im Rahmen des

politischen Dialogs erhielten die Vertreter des Rates jedoch eine Reihe von Informationen und Klarstellungen zum Inhalt der Abkommens nach dessen Unterzeichnung.

Im Zusammenhang mit den vom Herrn Abgeordneten in seiner Anfrage zum Ausdruck gebrachten Befürchtungen und obwohl die Verschiebung der uneingeschränkten und vollständigen Anwendung des Garantieabkommens, das die Demokratische Volksrepublik Korea an die Internationale Atomenergie-Organisation bindet, einen besonders entmutigenden Aspekt darstellt, ist der Rat der Auffassung, daß das zwischen den Vereinigten Staaten und der Demokratischen Volksrepublik Korea geschlossene Abkommen einen Beitrag zur Befriedigung in einer Region, in der starke Spannungen aufgetreten sind, leisten könnte und sich als zufriedenstellend erweisen kann, wenn alle beteiligten Parteien das Abkommen im Geiste des guten Willens durchführen.

Obwohl die Mitgliedstaaten der Union keine Vertragsparteien dieses Abkommens sind, wird der Rat seinerseits alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen, um sicherzustellen, daß dieses Abkommen zur Sicherheit in der pazifischen Region sowie im Westen beiträgt.

Die Organisation, die damit beauftragt wird, die beiden Reaktoren zu liefern, überträgt die Hauptverantwortung auf die drei Gründerstaaten: Vereinigte Staaten, Republik Korea und Japan. Einige Mitgliedstaaten der Union haben beschlossen, daran mitzuwirken, was auch eine finanzielle Beteiligung einschließt.

Der Rat wird die Entwicklung der Lage auch weiterhin aufmerksam verfolgen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-131/95

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL)

an die Kommission

(8. Februar 1995)

(95/C 257/04)

Betrifft: Verbot der Ausreise aus Griechenland wegen Schulden gegenüber dem Staat und das Gemeinschaftsrecht

Der Staatsrat (Verfassungsgericht) entschied mit seinem Urteil 3502/1994, daß die in Griechenland geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die im Falle einer Verschuldung gegenüber dem Staat ein Ausreiseverbot vorsehen, unvereinbar sind mit der gemeinschaftlichen Rechtsordnung und daher die von der griechischen Rechtsordnung vorgeschriebene Auferlegung von Beschränkungen in bezug auf die freie Ausreise aus dem Land nicht länger zulässig ist.

Ist die Kommission der Ansicht, daß das Verbot der Ausreise aus einem Mitgliedstaat wegen Schulden gegenüber dem Staat der im Vertrag von Maastricht vorgesehenen Freizügigkeit widerspricht?

Gibt es ein vergleichbares Verbot der Ausreise aus einem Mitgliedstaat in andere Mitgliedstaaten? Gedenkt sie derartige Probleme mit besonderen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen anzugehen, welche die Eintreibung der Steuern und übrigen Schulden unbeschadet der Rechte natürlicher Personen gewährleisten?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(23. Mai 1995)

In dem neuen Artikel 8a des EG-Vertrags wird jedem Unionsbürger das Recht zuerkannt, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, wobei dieses Recht „vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen“ gilt.

Zu diesen Beschränkungen gehört die den Mitgliedstaaten gebotene Möglichkeit, den freien Personenverkehr aus Gründen der öffentlichen Ordnung einzuschränken. So kann insbesondere das in Artikel 2 Absatz 1 der (für Arbeitnehmer geltenden) Richtlinie 68/360/EWG⁽¹⁾ des Rates zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft und der (für Selbständige geltenden) Richtlinie 73/148/EWG⁽²⁾ zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs verankerte Recht auf Ausreise aus dem Gebiet der Mitgliedstaaten verwehrt werden. Dabei müssen die Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Richtlinie 64/221⁽³⁾ des Rates zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind in der vom Gerichtshof gegebenen Interpretation beachten. So darf für die Inanspruchnahme einer Maßnahme der öffentlichen Ordnung ausschließlich das persönliche Verhalten der betreffenden Einzelperson ausschlaggebend sein; Voraussetzung ist ferner, daß „eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt“⁽⁴⁾.

Da ein Ausreiseverbot eine ernste Beeinträchtigung des Grundrechts auf freien Verkehr der Personen darstellt, muß es in jedem Fall den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren, was sich insbesondere nach der Höhe der betreffenden Schulden, den eingeleiteten Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren und der etwaigen Möglichkeit bemißt, auf andere Mittel zurückzugreifen, um die Beitreibung der geschuldeten Beträge sicherzustellen.

(1) ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968.

(2) ABl. Nr. L 172 vom 28. 6. 1973.

(3) ABl. Nr. 56 vom 4. 4. 1964.

(4) Urteil vom 27. 10. 1977 in der Rechtssache 30/77, *Bouche-reau*.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-273/95

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL)

an die Kommission

(9. Februar 1995)

(95/C 257/05)

Betrifft: Verspätete Zahlungen durch die Dienststellen der Kommission

Von der griechischen Gesellschaft HITEC habe ich erfahren, daß Unternehmen, die Verträge mit der Europäischen Union über Dienstleistungen im Bereich Forschung und Technologie abgeschlossen und die einschlägigen Belege rechtzeitig vorgelegt haben, dennoch große Verzögerungen bei der Genehmigung und Bezahlung der betreffenden Rechnungen zu verzeichnen haben. Es wird von Fällen berichtet, in denen diese Verzögerungen mehr als zwei Jahre betragen. Kommissionsmitglied Bangemann ist durch Schreiben, die er von der genannten Gesellschaft erhalten hat, über die Angelegenheit unterrichtet.

An die Kommission werden die folgenden Fragen gerichtet:

1. Ist sie der Auffassung, daß die Dienststellen der Gemeinschaft nicht in der Lage sind, die Verträge zügig abzuwickeln?
2. Bei wieviel Unternehmen sind, nach Ländern gegliedert, nach der Vorlage der erforderlichen Belege Zahlungsverzögerungen, die 1994 mehr als ein halbes Jahr umfaßten, zu verzeichnen?
3. Warum sind Verzögerungen bei der Begleichung von Rechnungen der Gesellschaft HITEC, die seit 1992 offenstehen, zu verzeichnen?

**Antwort von Frau Cresson
im Namen der Kommission**

(3. April 1995)

1. Es ist üblich, Verträge gemäß den in diesen Verträgen vereinbarten Zeitplänen zu erfüllen.
2. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß 1994 nach Einreichung aller Belege und nach Annahme aller erforderlichen Berichte Zahlungsverzögerungen von mehr als sechs Monaten aufgetreten sind.
3. Bei allen Verträgen, an denen HITEC beteiligt ist, sind alle Zahlungen umgehend nach Eingang der für diese Zahlungen erforderlichen zusätzlichen Informationen erfolgt. Insbesondere für das Esprit-Projekt ET 2469 (Tempora) sind die erforderlichen Unterlagen für den letzten Zahlungszeitraum, der am 30. Juni 1993 endete, erst am 8. September 1994 bei der Kommission eingegangen, und die Zahlungen sind angewiesen worden.

Es ist zu beachten, daß für die Kostenabrechnungen in etlichen mit HITEC abgeschlossenen Verträgen sowohl

zusätzliche Informationen als auch eine Buchprüfung verlangt worden waren, was natürlich zu Verzögerungen bei den Zahlungsabläufen geführt hat. Dennoch ist die Kommission ständig darum bemüht, Zahlungsverzögerungen zu reduzieren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-316/95

von Peter Truscott (PSE)

an den Rat

(31. Januar 1995)

(95/C 257/06)

Betrifft: Transportkisten für Kälber und Viehexporte

Könnte der Rat angeben, wann er den barbarischen Gebrauch von Transportkisten für Kälber in der Europäischen Union verbieten wird, und gibt es irgendwelche Pläne, den Export von Lebendvieh aus dem Vereinigten Königreich zu verbieten?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-522/95

von Peter Truscott (PSE)

an den Rat

(16. Februar 1995)

(95/C 257/07)

Betrifft: Lattenverschläge für Kälber und Viehexport

Könnte der Rat mitteilen, wann er die barbarische Verwendung von Lattenverschlügen für Kälber in der Europäischen Union verbieten wird und ob Pläne bestehen, die Ausfuhr von lebenden landwirtschaftlichen Tieren aus dem Vereinigten Königreich zu untersagen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-524/95

von Christine Barthelet-Mayer (ARE)

an den Rat

(3. März 1995)

(95/C 257/08)

Betrifft: Intensivhaltung von Schlachttieren in Batterien

Im Januar 1995 erörterte der Rat der Landwirtschaftsminister die Notwendigkeit, das Wohlbefinden von Zuchtieren und insbesondere von in Batterien gehaltenen Nutztieren zu gewährleisten. Kann der Rat mitteilen, welche konkreten Maßnahmen er im Anschluß an diese Debatte zu ergreifen gedenkt?

Beabsichtigt der Rat, die Intensivhaltung in Batterien allmählich einzudämmen?

**Gemeinsame Antwort
auf die schriftlichen Anfragen
P-316/95, P-522/95 und E-524/95**

(3. August 1995)

1. Der Rat hat am 19. November 1991 die Richtlinie 91/629/EWG angenommen, mit der Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern festgelegt wurden, die zum Zwecke der Aufzucht und Mast gehalten werden.

Es heißt dort in Artikel 6:

„Die Kommission unterbreitet dem Rat spätestens zum 1. Oktober 1997 einen auf der Grundlage einer Stellungnahme des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses ausgearbeiteten Bericht über das bzw. die Intensivhaltungssysteme, bei denen die Erfordernisse einer artgerechten Kälberhaltung in gesundheitlicher, tierzüchterischer, physiologischer und verhaltensmäßiger Hinsicht erfüllt sind, sowie über die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der verschiedenen Systeme und fügt dem Bericht geeignete Vorschläge bei, die den darin enthaltenen Schlußfolgerungen Rechnung tragen.“

Auf seiner Tagung vom 23. Januar 1995 nahm der Rat zur Kenntnis, daß die Kommission den (für den 1. Oktober 1997) vorgesehenen Bericht so bald wie möglich, jedoch auf jeden Fall noch vor Ende 1995 vorzulegen beabsichtigt.

Sobald der genannte Bericht vorliegt und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge unterbreitet worden sind, wird der Rat den Fragenkomplex so rasch wie möglich prüfen.

2. Was die Frage eines etwaigen Verbots der Ausfuhr von lebenden Tieren aus dem Vereinigten Königreich anbelangt, so hätte gegebenenfalls die Kommission zu beurteilen, ob ein solches Verbot mit dem Vertrag zu vereinbaren ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-326/95

von José Apolinário (PSE)

an die Kommission

(13. Februar 1995)

(95/C 257/09)

Betrifft: Zuteilung der Fangquote von 27 000 Tonnen Einfarb-Pelamide in dem NAFO-Gebiet

Kann die Kommission mitteilen, aufgrund welcher Kriterien die Zuteilung der Quote von 27 000 Tonnen Einfarb-Pelamide erfolgt, die der Europäischen Union im NAFO-Gebiet für das Jahr 1995 gewährt wurden?

**Antwort von Frau Bonino
im Namen der Kommission**

(5. April 1995)

Die Entscheidung der Organisation für Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO), die am 31. Januar verabschiedet

wurde und für die Gemeinschaft 12,59 % der zulässigen Gesamtfangmenge (TAC) für Schwarzen Heilbutt im Jahr 1995 vorsieht, kann von der Kommission nicht akzeptiert werden. Sie steht im völligen Widerspruch zu den Gegebenheiten der letzten Jahre, in denen die Gemeinschaft fast 80 % der Fänge getätigt hat.

Da diese Entscheidung die herkömmliche Fangverteilung nicht berücksichtigt, steht sie nicht im Einklang mit der normalen Vorgehensweise der NAFO. Die Annahme des auf diese Weise festgesetzten Verteilungsschlüssels für Schwarzen Heilbutt wäre ein gefährlicher Präzedenzfall für die Zukunft.

Zur Rechtfertigung dieser Aufteilung beruft sich Kanada auf die bevorzugte Berücksichtigung der Küstenstaaten (in diesem Falle Kanada), was im Widerspruch zu den internationalen Bestimmungen und Gepflogenheiten steht.

Die Kommission hat angesichts der beunruhigenden Tatsache, daß die kanadischen Behörden eine positive regionale Zusammenarbeit im Bereich der Fischerei in Frage stellen, die Einleitung des Einspruchsverfahrens vorgeschlagen. Der Rat hat diesen Vorschlag am 28. Februar 1995 angenommen.

Nachdem die kanadischen Behörden am 8. März 1995 das Schiff eines Mitgliedstaats beschlagnahmt haben, werden die Verhandlungen mit Kanada zur Zeit fortgesetzt, um eine befriedigende Vereinbarung über die endgültige Aufteilung der TAC für Schwarzen Heilbutt zu erzielen.

Angesichts dieser Lage wäre es zur Zeit verfrüht, die Aufteilung der Quote auf die Mitgliedstaaten zu prüfen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-336/95

von Werner Langen (PPE)

an den Rat

(16. Februar 1995)

(95/C 257/10)

Betrifft: Zwangsverkauf von Grundstücken in Irland

Die Gesetzeslage in Irland sieht eine Regelpachtzeit von drei Jahren für Grundstücke und landwirtschaftliche Betriebe vor. Ist der Pachtvertrag nicht auf drei Jahre begrenzt, so verlängert sich automatisch der Anspruch des Pächters auf weitere 35 Jahre. Dies bedeutet wiederum, daß es sich um ein langfristiges Pachtverhältnis handelt, welches den Pächter berechtigt, den Eigentümer, auch gegen seinen Willen, gerichtlich zu einem Zwangsverkauf zu verurteilen.

Da in Irland die Nachfrage nach Grundstücken bei weitem das Angebot übersteigt, wird diese Politik von der irischen Landkommission unterstützt, einer staatlichen Behörde, die zwangsweise Grundstücke für die landwirtschaftliche Nutzung erwirbt.

1. Ist dem Rat diese Praxis des Zwangsverkaufs in Irland bekannt?

2. Wenn ja, welche Maßnahmen wird der Rat insbesondere hinsichtlich der Situation der betroffenen ausländischen Grundeigentümer treffen?
3. Welche Möglichkeit haben EU-Bürger, um ihr Recht auf Eigentum und Landbesitz auch in Irland zu sichern?

Antwort

(3. August 1995)

In Artikel 222 EG-Vertrag heißt es, daß „dieser Vertrag die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt läßt“. Jedoch hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache R. Fearon gegen Irish Land Commission ⁽¹⁾ entschieden, „daß zwar Artikel 222 EWG-Vertrag die Befugnis der Mitgliedstaaten, ein System der staatlichen Enteignung einzurichten, nicht in Frage stellt, daß aber auch für ein solches System der Grundsatz der Nichtdiskriminierung, der dem Kapitel des EWG-Vertrags über das Niederlassungsrecht zugrunde liegt, gilt“.

⁽¹⁾ EuGH 6. 11. 1984, R. Fearon gegen Irish Land Commission, 182/83, Slg. 1984, 3677.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-403/95

von Edward Newman (PSE)

an die Kommission

(15. Februar 1995)

(95/C 257/11)

Betrifft: Abschaffung von Grenzkontrollen

In seinen Schlußfolgerungen zu „Visas und Kontrollen an Außengrenzen von Mitgliedstaaten“ vom 8. Dezember 1994 bekräftigte der Sonderausschuß des Britischen Oberhauses zu Fragen der Europäischen Gemeinschaften „die Option, daß die Einheitliche Europäische Akte den Mitgliedstaaten keinerlei rechtliche Verpflichtungen auferlegt, Personenkontrollen an Grenzen innerhalb der Gemeinschaft abzuschaffen“.

Kann die Kommission eine klare und eindeutige Erklärung zu dieser Angelegenheit abgeben, die u. a. zu folgenden Punkten Stellung nimmt:

1. zur Frage, ob sich Artikel 7, Absatz 1 des Vertrages über die Europäische Union (Artikel 8, Absatz 1 des EWG-Vertrags) nur auf EU-Bürger oder aber auf Bürger aller Staaten bezieht, die sich, ständig oder zeitweilig, legal in einem Mitgliedstaat der Union aufhalten;
2. zur Frage des Entwurfs des Übereinkommens über das Überschreiten von Außengrenzen, das offensichtlich das einzige und letzte Hindernis zur Abschaffung der Kontrollen an den Außengrenzen ist;
3. zur Position des Vereinigten Königreichs, die Position Irlands betreffend, daß es keine rechtlich-verbindliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten gibt, Kontrollen an

den Grenzen innerhalb der Union abzuschaffen; wenn das Vereinigte Königreich auf seiner Position beharrt, dann würden Reisende, die aus anderen Mitgliedstaaten kommend nach Großbritannien einreisen wollen, selbst wenn das Übereinkommen betreffend das Überschreiten von Außengrenzen morgen in Kraft träte, weiterhin kontrolliert werden;

4. zum Problem der administrativen Maßnahmen oder Strafen gegen Spediteure — es wäre nahezu sinnlos, Kontrollen durch Einwanderungsbehörden oder die Polizei abzuschaffen, wenn solche Kontrollen an deren Stelle durch Angestellte von Transportfirmen oder privaten Sicherheitsunternehmen weiter durchgeführt werden sollten?

**Antwort von Herrn Monti
im Namen der Kommission**

(20. April 1995)

1. In ihrer Mitteilung vom 8. Mai 1992 an den Rat und an das Parlament über die Beseitigung der Kontrollen an den Binnengrenzen ⁽¹⁾ äußerte sich die Kommission hierzu wie folgt:

„Artikel 8a (heute Artikel 7a) stellt für die Gemeinschaft und damit auch für die Mitgliedstaaten eine Verpflichtung dar, ein bestimmtes Ergebnis herbeizuführen. Diese Verpflichtung ist erst dann eingelöst, wenn sämtliche Kontrollen beseitigt sind.“

Weiter heißt es dort:

„Was speziell die Freizügigkeit angeht, so würde jede Auslegung von Artikel 8a (!), die dessen Wirkung auf die Bürger der Gemeinschaft beschränken würde, dieser Vorschrift ihren Nutzeffekt nehmen.“

2. Im Dezember 1992 wurde das Übereinkommen über das Überschreiten der Außengrenzen vom Europäischen Rat in Edinburgh als einer der drei Rechtstexte zitiert, deren Erlaß für die Beseitigung der Kontrollen an den Binnengrenzen notwendig ist. Auf ihrer letzten Tagung am 1. und 2. Juni 1993 in Kopenhagen stellten die für Einwanderungsfragen zuständigen Minister fest, daß dieses Übereinkommen zwar wegen der Meinungsverschiedenheiten über die Einbeziehung Gibraltars in den Geltungsbereich des Übereinkommens noch immer nicht unterzeichnet sei, die bereits erreichten Arbeitsergebnisse jedoch so wichtig seien, daß sie auf deren politischen Gehalt nicht verzichten wollten. Der Vertrag über die Europäische Union und das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum machten eine Anpassung des Übereinkommensentwurfs erforderlich, die sich allerdings auf diese beiden Texte beschränken sollte.

Die Kommission hat daher im Rahmen ihres Initiativrechts, das ihr nach Artikel K.3 Absatz 2 EU-Vertrag nunmehr zusteht, dem Rat am 13. Dezember 1993 eine neue Fassung des Übereinkommensentwurfs vorgelegt ⁽²⁾. Der Rat ist der Empfehlung der Kommission gefolgt und hat das Parlament gemäß Artikel K.6 EU-Vertrag zu dieser Rechtssetzungsinitiative konsultiert. Das Parlament hat hierzu am 19. April 1994 Stellung genommen (Beazley-Bericht, PE 208.169/ endg. vom 29. März 1994; Verhandlungen des Europäi-

schen Parlaments vom 29. März 1994 [Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten] und 19. April 1994 [Plenartagung]; Entschließung vom 21. April 1994) ⁽³⁾.

Die Arbeiten im Jahr 1994 haben Fortschritte in technischen Fragen gebracht. Der französische Vorsitz hofft, diese Fragen bis zum Ende des ersten Halbjahrs 1995 regeln zu können. Ungeklärt sind allerdings weiterhin zwei politische Fragen: der bilaterale Konflikt über Gibraltar und die von der Kommission nach Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c) dritter Unterabsatz vorgeschlagene Erweiterung der Zuständigkeit des Gerichtshofs.

3. Die Mitgliedstaaten sehen die Durchführung sämtlicher wesentlicher Begleitmaßnahmen einschließlich des unter 2. genannten Übereinkommens als Voraussetzung für die Aufhebung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen an. Die Durchführung einer einzigen dieser Begleitmaßnahmen bedeutet daher noch nicht die Aufhebung der Kontrollen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit hat die Kommission in ihrem Arbeitsprogramm für 1995 die Vorlage eines Rechtsetzungsvorschlags angekündigt, der den Grundsatz der Beseitigung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen vorbehaltlich des Erlasses sämtlicher Begleitmaßnahmen konkretisieren und selbstverständlich das Datum seines Inkrafttretens präzisieren wird.

4. Der Herr Abgeordnete wird hierzu auf die Antwort der Kommission auf die mündliche Anfrage H-800/94 von Frau Pollack in der Fragestunde während der diesjährigen Januartagung des Parlaments verwiesen ⁽⁴⁾.

⁽¹⁾ Dok. SEK(92) 877 endg.

⁽²⁾ Dok. KOM(93) 684 endg. (ABl. Nr. C 11 vom 15. 1. 1994).

⁽³⁾ ABl. Nr. C 128 vom 9. 5. 1994.

⁽⁴⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments (Januar 1995).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-419/95

von Hiltrud Breyer (V)

an die Kommission

(17. Februar 1995)

(95/C 257/12)

Betrifft: Aufwendungen für Patentfragen und -streitigkeiten innerhalb der Ausgaben für Forschung und Entwicklung

1. Liegen der Kommission Unterlagen vor, aus denen hervorgeht, welche finanziellen Aufwendungen für Patentfragen in den Ausgaben für Forschung und Entwicklung in:

- der Europäischen Union;
- den einzelnen Mitgliedstaaten und
- den Vereinigten Staaten zusammengefaßt werden?

2. Um welche finanziellen Beträge handelt es sich dabei, und welchen prozentualen Anteil stellen diese am Gesamtbetrag dar?

3. Wie stellen sich diese Aufwendungen, unterschieden nach öffentlicher und privater Forschung, dar?

4. Wie bewertet dies die Kommission im Hinblick auf die Vergabe von Forschungsprojekten?

**Antwort von Frau Cresson
im Namen der Kommission**

(15. Mai 1995)

Aus neuesten Untersuchungen des Europäischen Patentamtes geht hervor, daß die Unternehmen in den 17 dem Patentamt angeschlossenen Ländern ⁽¹⁾ in den Jahren 1992 und 1993 jährlich rund 2,65 Milliarden ECU für den Patentschutz (ausgenommen Ausgaben im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten, für die es keine Angaben gibt) ausgegeben haben. Vergleichbare Angaben für die USA und Japan liegen nicht vor.

Aus den Eurostat-Statistiken geht hervor, daß in der Gemeinschaft 1991 über 102 Milliarden ECU für Forschung und Entwicklung ausgegeben worden sind. Der weitaus größte Anteil, fast zwei Drittel, entfällt auf die Wirtschaft, gefolgt von der Regierung und den Hochschulen, deren Anteil jeweils etwas mehr als ein Sechstel betrug.

Obgleich unmittelbar vergleichbare Zahlen nicht vorliegen, geht aus den vorgenannten Angaben hervor, daß die Patentschutzaufwendungen rund 2 % bis 3 % der FuE-Ausgaben ausmachen.

Die Kommission veranschlagt jährlich rund 500 000 ECU für den Patentschutz, hauptsächlich für den Schutz von Erfindungen der Gemeinsamen Forschungsstelle. Dies ist damit zu begründen, daß geistiges Eigentum, das im Rahmen direkter Aktionen oder bei Aktionen, deren Kosten voll von der Gemeinschaft getragen werden, erworben wird, grundsätzlich als Eigentum der Gemeinschaft gilt, während geistiges Eigentum, das im Rahmen von Arbeiten mit Kostenteilungsvertrag erworben wird, Eigentum der Auftragnehmer ist.

Die Mittel der Gemeinsamen Forschungsstelle für FuE-Tätigkeiten, ausgenommen die wissenschaftliche und fachliche Unterstützung der Kommission, belaufen sich auf rund 150 Millionen ECU.

Die Aufwendungen für den Schutz von Erfindungen im Rahmen der FuE-Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle belaufen sich auf 0,3 % der FuE-Ausgaben bzw. auf ein Zehntel der entsprechenden Ausgaben der Wirtschaft. Dies kann darauf zurückgeführt werden, daß es sich bei der Forschungstätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle um Grundlagenforschung handelt, bei der dem Patentschutz eine weniger wichtige Rolle zufällt als bei der Forschungstätigkeit von Unternehmen, bei der es sich häufiger um angewandte Forschung handelt.

Die Maßnahmen der Gemeinschaft in diesem Bereich zielen darauf ab, das Bewußtsein zu schärfen, Informationen zu verbreiten, Schulungsmaßnahmen durchzuführen und den Auftragnehmern bei ihren patentrelevanten Tätigkeiten gezielte Unterstützung zu gewähren. Die Auftragnehmer sind selbst für den Schutz der im Rahmen ihrer Beteiligung an FuE-Vorhaben der Gemeinschaft gewonnenen Erkenntnisse zuständig.

(¹) EG-12, Österreich, Schweiz, Liechtenstein, Monaco und Schweden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-504/95

von José Gil-Robles Gil-Delgado (PPE)

an den Rat

(27. Februar 1995)

(95/C 257/13)

Betrifft: Situation der Führungskräfte in der Europäischen Gemeinschaft

In seiner Entschließung A 3-196/93 (¹) zur Situation der Führungskräfte in der Europäischen Gemeinschaft forderte das Europäische Parlament den Rat auf, „die von der Kommission und vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Gemeinschaftsinstrumente für den Zugang zur Berufsbildung und beruflichen Weiterbildung ohne Altersbeschränkung unverzüglich zu verabschieden“ und die entsprechenden Finanzmittel zu erhöhen.

Kann der Rat dem Parlament mitteilen, welche Instrumente er diesbezüglich verabschiedet hat und um wieviel er die entsprechenden Finanzmittel erhöht hat?

(¹) ABL Nr. C 194 vom 19. 7. 1993, S. 405.

Antwort

(3. August 1995)

Der Rat räumt der Berufsbildung einschließlich der beruflichen Weiterbildung einen besonderen Stellenwert ein.

In seiner Empfehlung über den Zugang zur beruflichen Weiterbildung (¹) hat er sich dafür ausgesprochen, daß die Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen ihre Politik der Berufsbildung darauf ausrichten, daß jeder Arbeitnehmer in der Gemeinschaft ohne Diskriminierung Zugang zur beruflichen Weiterbildung haben und während seines gesamten Erwerbslebens behalten muß.

Der Rat hat sich in seinem Beschluß 94/819/EG über ein Aktionsprogramm zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft (²) („Leonardo-Programm“, 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1999) erneut

zu diesem Grundsatz bekannt: Er hat einen gemeinsamen Rahmen von Zielsetzungen festgelegt, wobei die Förderung des lebenslangen Lernens einen der Kernpunkte darstellt. Der für die Durchführung des Leonardo-Programms für erforderlich gehaltene Betrag beläuft sich auf 620 Millionen ECU.

(¹) ABL Nr. L 181 vom 23. 7. 1993, S. 37.

(²) ABL Nr. L 340 vom 29. 12. 1994, S. 8.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-519/95

von Johanna Maij-Weggen (PPE)

an den Rat

(27. Februar 1995)

(95/C 257/14)

Betrifft: VN-Experte in El Salvador

Anläßlich der Sitzung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, die am 29. Januar 1995 begann, wird unter Punkt 19 der Tagesordnung der VN-Bericht über El Salvador erörtert.

Können die zuständigen Minister ihren gemeinsamen politischen Standpunkt zu dem Bericht darlegen?

Teilen die zuständigen Minister die Auffassung des VN-Experten Pedro Nikken, daß aufgrund der noch nicht vollständig durchgeführten Reformen bei Militär, Polizei und Justiz das Mandat des unabhängigen VN-Experten um ein weiteres Jahr verlängert werden sollte, insbesondere angesichts der Tatsache, daß das Mandat von Unosal am 30. April 1995 definitiv endet?

Antwort

(4. August 1995)

Die Menschenrechtskommission hat mit ihrer Entschließung 1995/63 über die Dienste des Beraters für Menschenrechtsfragen in El Salvador das Mandat des unabhängigen Experten für beendet und die Prüfung dieser Frage durch die Menschenrechtskommission für abgeschlossen erklärt, wobei sie gleichzeitig den Vorschlag des unabhängigen Experten zur Ausarbeitung einer Vereinbarung über technische Zusammenarbeit zwischen der salvadorianischen Regierung und dem Zentrum für Menschenrechtsfragen befürwortet und um den Abschluß einer derartigen Vereinbarung nachdrücklich ersucht hat.

Die Europäische Union, die eine Fortsetzung der Reformen in El Salvador im Bereich der Menschenrechte gewünscht hat, hat sich dieser durch Konsens angenommenen Entschließung angeschlossen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-526/95

von Georges Berthu (EDN)

an den Rat

(3. März 1995)

(95/C 257/15)

Betrifft: Verletzung der Menschenrechte in Rumänien

Trotz der Verpflichtung zur Einhaltung der Menschenrechte, die Rumänien sowohl im Europarat als auch gegenüber der Europäischen Union eingegangen ist, scheint es, daß immer noch Menschenrechtsverletzungen zu verzeichnen sind, insbesondere gegen die griechisch-katholische Kirche. Den uns vorliegenden Berichten zufolge sind Schikanen an der Tagesordnung; der Kirche wurde nur eine lächerlich geringe Anzahl (weniger als 3 %) religiöser Stätten zurückgegeben und Angriffe auf Personen und kirchliche Einrichtungen sind keine Seltenheit. Beschwerden sind nur äußerst selten erfolgreich, da die Täter angeblich „unbekannt“ sind.

Das mit Rumänien geschlossene Europaabkommen, das Anfang Februar 1995 in Kraft getreten ist und das gegenwärtige Interimsabkommen ersetzen soll, stellt einen Bezug zwischen den von der Union gewährten Zoll- und Handelszugeständnissen und der Achtung der demokratischen Freiheiten und der Menschenrechte durch Rumänien her. Wie gedenkt der Rat auf diese Verletzung der Europäischen Union gegenüber eingegangenen Verpflichtungen zu reagieren?

Antwort

(4. August 1995)

Die Europäische Union verfolgt mit ihrer Politik gegenüber Rumänien unter anderem das Ziel, dieses Land beim Aufbau eines Rechtsstaats zu unterstützen. Sie beobachtet aufmerksam den Fortgang des demokratischen Übergangsprozesses und die Menschenrechtslage in Rumänien. Sie wird die rumänische Regierung weiterhin ermutigen, ihre Bemühungen in bezug auf die Menschenrechte fortzusetzen, und nimmt die Fortschritte zur Kenntnis, die seit dem Sturz des Kommunismus erzielt worden sind.

In dem am 1. Februar in Kraft getretenen Assoziationsabkommen (Europa-Abkommen) zwischen der Gemeinschaft und Rumänien wird — wie auch in den anderen seit 1992 geschlossenen Abkommen — darauf hingewiesen, daß die Achtung der Menschenrechte ein wesentlicher Bestandteil der Assoziation ist. Die Bewertung der innenpolitischen Situation Rumäniens war eines der Themen des Assoziationsrates, der am 10. und 11. April 1995 am Rande der Tagung des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ tagte.

Die materiellen Schwierigkeiten der griechisch-katholischen Gemeinschaft, die 1948 durch Dekret verboten und enteignet wurde, sind den Mitgliedstaaten — die von ihren Botschaften in Bukarest auf dem laufenden gehalten werden — wohlbekannt. Die rumänische Regierung hat 1989 die Beschlagnahmungen von 1948 aufgehoben. Die Vertreter der griechisch-katholischen Kirche haben nach 1989 vor den rumänischen Gerichten gegen die orthodoxe Kirche

geklagt, in deren Besitz sich die Kultstätten heute befinden. Damit haben sie aber bislang in den meisten Fällen noch keinen Erfolg gehabt. Die griechisch-katholische Kirche konnte nur eine sehr geringe Anzahl von Gebäuden wieder in Besitz nehmen. Bislang sind eine Kathedrale in Lugosch und zwei Kirchen in Bukarest und Temesvar an die griechisch-katholische Kirche zurückgegeben worden.

Die Europäische Union stellt fest, daß Rumänien nach seinem Beitritt zum Europarat dessen Regeln und Normen einhalten muß, wobei die vorgesehenen Kontrollmechanismen zur Anwendung gebracht werden können. Was den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und die Europäische Kommission für Menschenrechte anbelangt, so ist es Sache der Opfer der beanstandeten Maßnahmen, nach Ausschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel die Organe, die für die Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention zuständig sind, mit Einzelklagen zu befasen. Ein solches Verfahren ist im Falle Rumäniens noch nicht eingeleitet worden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-539/95

von Amedeo Amadeo (NI)

an die Kommission

(1. März 1995)

(95/C 257/16)

Betrifft: Änderungen der Richtlinie über das Fernsehen ohne Grenzen

In der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ verliert die Verpflichtung zur Ausstrahlung eines angemessenen Anteils an europäischen Werken durch das Prinzip der Wahrung bestehender Programmanteile und die Möglichkeit, dies in eine Verpflichtung zu Investitionen umzuwandeln, was allerdings nur für Themensender und nicht für Sender allgemeiner Programme vorgeschlagen wurde, an Gewicht.

Kann die Kommission diese Änderung noch einmal überdenken, da sie die grundlegende Verpflichtung zur Ausstrahlung eines angemessenen Anteils an europäischen Werken beeinträchtigen und schließlich zur Hinfälligkeit der Richtlinie selbst führen würde?

**Antwort von Herrn Oreja
im Namen der Kommission**

(13. Juni 1995)

In Artikel 26 der Richtlinie 89/552/EWG⁽¹⁾ „Fernsehen ohne Grenzen“ ist vorgesehen, daß die Kommission einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vorbereitet und erforderlichenfalls Vorschläge zu ihrer Anpassung an die Entwicklungen im Fernsehbereich macht. Die Kommission hat am 22. März 1995 einen Änderungsvorschlag angenommen, in dem die europäischen Fördermaßnahmen in der vom Herrn Abgeordneten genannten Weise geändert werden.

Wie die Kommission betont, ist es ihr Ziel, einen Beitrag zur Mobilisierung der europäischen Programmindustrie zu leisten und ihr die Möglichkeit zu geben, auf dem europäischen und internationalen Markt wettbewerbsfähig zu werden. Sie weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die im Grünbuch für die audiovisuelle Politik (strategische Optionen für die Stärkung der Programmindustrie im Rahmen der audiovisuellen Politik der Europäischen Union) ⁽²⁾ enthaltene Verpflichtung, in europäische Werke zu investieren, von den betroffenen Kreisen ausführlich erörtert wurde, insbesondere anlässlich der Europäischen Medienkonferenz vom Juli 1994.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 298 vom 17. 10. 1989.

⁽²⁾ Dok. KOM(94) 96 endg.

1. der Abwertung der Qualität der geleisteten Wirtschaftsprüfertätigkeiten;
2. der Verursachung unermeßlichen Schadens für Wirtschaftsprüfergesellschaften, die in Griechenland heute legal tätig sind, sowie
3. der Schaffung eines einzigartigen Monopols zugunsten einer Wirtschaftsprüfergesellschaft nicht nur auf Unionsebene, sondern sogar weltweit?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 19 vom 24. 1. 1989, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 19 vom 24. 1. 1989, S. 24.

**Antwort von Herrn Monti
im Namen der Kommission**

(23. Mai 1995)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-587/95

von Mihail Papayannakis (GUE/NGL)

an die Kommission

(6. März 1995)

(95/C 257/17)

Betrifft: Wirtschaftsprüferberuf in Griechenland. Verstoß gegen Artikel 90 und Artikel 86 und 52 des Vertrages über die Europäische Union

1991/92 hat die Republik Griechenland (im Einvernehmen mit der zuständigen Kommissionsdienststelle Generaldirektion XV und durch die einstimmige Verabschiedung von Artikel 75 des Gesetzes 1969/91, von Artikel 32 des Gesetzes 2076/92 sowie der Präsidialdekrete 226/92 und 121/93) den Wirtschaftsprüferberuf in Griechenland mit dem Ziel neu geordnet, die Bestimmungen des griechischen Rechts voll an diejenigen der achten Richtlinie 89/48/EWG ⁽¹⁾ und der Empfehlung 89/49/EWG ⁽²⁾ sowie den institutionellen Rahmen für die Ausübung des Wirtschaftsprüferberufes in wesentlichen Zügen an die ausnahmslos in allen übrigen Mitgliedstaaten der Union geltenden Bestimmungen anzupassen.

Dieser institutionelle Rahmen wurde durch Gesetz 2231/94 Artikel 18 und Gesetz 2257/94 Artikel 3 wieder über den Haufen geworfen. Der Höhepunkt dieser De-Harmonisierung ist der Erlass einer Präsidialverordnung, durch die vor allem einer bestimmten Buchprüfergesellschaft bzw. -sozietät monopolartige Privilegien im Bereich der gesetzlich vorgeschriebenen Buchprüfungen in Griechenland gewährt werden. Dieses Vorgehen stellt einen eklatanten Verstoß gegen den Vertrag über die Europäische Union, Artikel 90, sowie gegen die Artikel 86, 52 und eventuell 59 dar und verfolgt Ziele, die denjenigen der Union diametral entgegengesetzt sind. Kann die Kommission daher angeben, welche Sofortmaßnahmen sie ergreifen will, um die Anwendung des neuen institutionellen Rahmens für den Wirtschaftsprüferberuf in Griechenland zu verhindern und damit gleichzeitig zuvorzukommen:

Die Kommission dankt dem Herrn Abgeordneten für die in seiner schriftlichen Anfrage mitgeteilten Informationen.

Die Kommission wird den Wortlaut der griechischen Gesetze Nr. 2231/94 und 2257/94 sowie alle weiteren innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Ausübung des Berufs des Wirtschaftsprüfers in Griechenland eingehend prüfen, um zu ermitteln, ob einem nationalen Wirtschaftsbeteiligten besondere oder ausschließliche Rechte zugestanden werden.

Nach der Rechtssprechung des Gerichtshofs ist die Vereinbarkeit besonderer oder ausschließlicher Rechte mit dem Vertrag unter Berücksichtigung der Regeln zu beurteilen, auf die in Artikel 90 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 86 verwiesen wird.

Im vorliegenden Fall wird die Kommission die betreffende innerstaatliche Regelung unter Berücksichtigung des Artikels 52 EG-Vertrag bewerten; dieser Artikel sieht vor, daß die Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit aufgehoben werden und Wirtschaftsbeteiligte aus anderen Mitgliedstaaten beim Zugang zu selbständigen Tätigkeiten und ihrer Ausübung genau wie Staatsangehörige des betreffenden Mitgliedstaates behandelt werden müssen und jede Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit untersagt ist.

Außerdem wird die Kommission die besagte Regelung nach Artikel 59 EG-Vertrag prüfen, in dem der Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs verankert ist.

Nach Abschluß dieser Prüfung behält sich die Kommission das Recht vor, gegebenenfalls das Verfahren nach Artikel 169 EG-Vertrag einzuleiten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-594/95
von Hugh McMahon (PSE)

an die Kommission
 (6. März 1995)
 (95/C 257/18)

Betrifft: Unterlassene Einhaltung vereinbarter Regelungen der Union über die Harmonisierung von Befähigungen durch die Mitgliedstaaten

Kann die Kommission angesichts der zahlreichen Beschwerden von Angehörigen der Unterrichts- und Rechtsberufe über die unterlassene Einhaltung vereinbarter Rechtsvorschriften der Union durch bestimmte Mitgliedstaaten, und zwar insbesondere Deutschland, Italien und Frankreich, eine Liste der Zahl der Fälle in jedem Bereich veröffentlichen, die derzeit untersucht werden? Kann die Kommission das Parlament ferner davon unterrichten, wie viele Fälle beim Europäischen Gerichtshof anhängig gemacht wurden?

Antwort von Herrn Monti
im Namen der Kommission
 (18. Mai 1995)

Ich verweise den Herrn Abgeordneten auf den Jahresbericht der Kommission an das Parlament über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts – 1994 ⁽¹⁾, der demnächst angenommen wird. Ein Exemplar dieses Berichts wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretär des Parlaments direkt zugeleitet.

⁽¹⁾ Dok. KOM(95) 500.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-622/95
von Ilona Graenitz (PSE)

an den Rat
 (10. März 1995)
 (95/C 257/19)

Betrifft: Standards von Projekten der Europäischen Union mit Drittländern

Welche in der Gemeinschaft vorgesehenen Umwelt- und Sicherheitsstandards hält der Präsident des Umweltministerrates bei Projekten, die die Europäische Union gemeinsam mit Drittländern durchführt, für unerlässlich?

Antwort
 (3. August 1995)

Die Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern oder Gruppen von Drittländern sehen

spezifische Bestimmungen für den Umweltaspekt der Zusammenarbeit vor.

Im übrigen hat der Rat für die jeweiligen Sektoren spezifische Standards angenommen, da diese Standards von der Art der Projekte abhängen. So richtet sich zum Beispiel die Einfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen nach den Bestimmungen des Titels IV der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 ⁽¹⁾ des Rates; im Abkommen von Lomé ist ebenfalls eine Regelung über das Verbot der Ausfuhr von Abfällen in die AKP-Staaten vorgesehen.

Vergleichbare Bestimmungen gelten für Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (Verordnung (EWG) Nr. 594/91), für den Handel mit geschützten Arten (über die entsprechende Verordnung wird noch beraten) und für eine ganze Reihe weiterer Sektoren.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 30 vom 6. 2. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-626/95
von Anita Pollack (PSE)

an die Kommission
 (9. März 1995)
 (95/C 257/20)

Betrifft: Ausgaben und Beschaffungspolitik der Europäischen Union für Informationstechnik

1. Wie hoch waren die Gesamtausgaben der Europäischen Union, aufgliedert nach Institutionen, für Informationstechnik (IT) in den Jahren 1992, 1993 und 1994 für:

- a) Hardware;
- b) Software;
- c) fachliche Dienstleistungen;
- d) Wartung der Hardware;
- e) Ausbildung?

2. Welche Unternehmen waren die wichtigsten Lieferanten von Informationstechnik an die Europäische Union, und welcher prozentuale Anteil an den Gesamtausgaben entfiel auf jedes dieser Unternehmen, aufgliedert nach Institutionen, in den Jahren 1992, 1993 und 1994 für:

- a) Hardware;
- b) Software;
- c) fachliche Dienstleistungen;
- d) Wartung der Hardware;
- e) Ausbildung?

**Ergänzende Antwort von Herrn Liikanen
im Namen der Kommission**

(21. Juni 1995)

1. Für die Kommission gliedern sich die aus Verwaltungsmitteln bestrittenen Ausgaben für Informationstechnik wie folgt:

- a) Hardware: 37,5 Millionen ECU;
- b) Software: 10,7 Millionen ECU;
- c) fachliche Dienstleistung: 34,6 Millionen ECU;
- d) Wartung der Hardware: 7,7 Millionen ECU;
- e) Ausbildung: 1,6 Millionen ECU.

2. Die Kommission übermittelt die Antwort auf die zweite Frage direkt an die Abgeordnete und an das Generalsekretariat des Parlaments.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-649/95

von **Raymonde Dury (PSE)**

an die **Kommission**

(10. März 1995)

(95/C 257/21)

Betrifft: Überflutungen

Während der Januar-Tagung 1994 hat das Europäische Parlament aus Anlaß der Überflutungen in Europa und insbesondere in Belgien die Kommission zur Vorlage eines Entwurfs zur Vereinheitlichung der Versicherungsregelungen aufgefordert, damit die betreffenden Schäden durch private Unternehmen gedeckt werden können und eine Rechtsgrundlage geschaffen werden kann, die der Union eine gesamteuropäische, abgestimmte Strategie im Bereich der Raumordnung ermöglichen würde.

In welcher Form hat die Kommission diese Forderungen weiterbehandelt?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies
im Namen der Kommission**

(10. Mai 1995)

Die Kommission verfolgt aufmerksam die von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen zur Bewältigung der Probleme, die die durch Naturkatastrophen verursachten Schäden aufwerfen.

Sollte sich unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips eine Aktion auf Gemeinschaftsebene als notwendig erweisen, so wird die Kommission prüfen, welche Maßnahmen zu treffen sind. Dabei wären die technischen und finanziellen Probleme im Zusammenhang mit der „Versicherbarkeit“ der verschiedenen, bei Naturkatastrophen in Betracht kommenden Risikoarten und die Grenzen der Leistungsfähigkeit der internationalen Versicherungs- und Rückversicherungs-

märkte zu berücksichtigen. Andererseits wäre zu beachten, wie häufig die Mitgliedstaaten den als Naturkatastrophen eingestufteten verschiedenen Risiken ausgesetzt sind.

Was eine koordinierte, gesamteuropäische Raumordnungsstrategie anbelangt, so erwägt die Kommission Vorschläge, um die europäische Raumordnungspolitik im EG-Vertrag rechtlich zu verankern.

Im Rahmen von Überlegungen in ihrer im Juli 1994 genehmigten Mitteilung „Europa 2000 + – Zusammenarbeit für eine europäische Raumentwicklung“⁽¹⁾ hatte die Kommission die Notwendigkeit unterstrichen, die transnationale Zusammenarbeit in den gemeinsamen Flußbecken mehrerer Mitgliedstaaten auszubauen, um gemeinsame Probleme der Raumordnung, des Umweltschutzes und der wirtschaftlichen Entwicklung anzugehen.

Die Kommission wird daher eine eventuelle Beteiligung an transnationalen Pilotprogrammen prüfen, die eine Koordinierung geeigneter Raumordnungsmaßnahmen als Vorbeugung gegen Überschwemmungen erlauben. Sie wird die Möglichkeit einer Unterstützung der Hochwasserbekämpfung im Rahmen einer speziellen oder einer erweiterten Gemeinschaftsinitiative prüfen.

Im gleichen Zusammenhang wären weitere Maßnahmen, zum Beispiel gegen die Trockenheit, in Angriff zu nehmen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(94) 354.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-746/95

von **Celia Villalobos Talero (PPE)**

an die **Kommission**

(15. März 1995)

(95/C 257/22)

Betrifft: Finanzhilfen für den Fremdenverkehr — Projekte in Malaga

Kann die Kommission mitteilen, welche Projekte im Rahmen des Fremdenverkehrs für Malaga beschlossen wurden, wie hoch der Anteil der Gemeinschaft ist, innerhalb welcher Fristen diese Projekte genehmigt wurden und um welche Art von Projekten es sich handelt?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies
im Namen der Kommission**

(12. Mai 1995)

Die Regionalbeihilfen der Gemeinschaft zugunsten des Fremdenverkehrs in der Region Andalusien werden hauptsächlich im Rahmen der Interventionsformen gewährt, die für die Durchführung des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (GFK) vorgesehen sind.

Die Kommission hat am 9. Dezember 1994 das Operationelle Programm der Region Andalusien für den Zeitraum

1994—1999 genehmigt. Zu den Maßnahmen dieses Programms gehören Beihilferegelungen zugunsten des Fremdenverkehrs, die ohne eine im voraus festgelegte Gebietsaufteilung allen Unternehmen der Region die Möglichkeit geben, die Beihilfen entsprechend den in den betreffenden Regelungen vorgesehenen Auswahlkriterien in Anspruch zu nehmen.

Wir möchten die Frau Abgeordnete außerdem auf die Antwort auf ihre schriftliche Anfrage E-730/95 ⁽¹⁾ verweisen.

(1) ABl. Nr. C 222 vom 28. 8. 1995, S. 13.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-817/95

von Philippe-Armand Martin (EDN)

an die Kommission

(24. März 1995)

(95/C 257/23)

Betrifft: Wein und Verbrauchssteuern

Die Verbrauchssteuern sind Gegenstand dreier verschiedener Richtlinien:

- der Richtlinie 92/12/EWG ⁽¹⁾ über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchssteuerpflichtiger Waren, aus der die Modalitäten für den innergemeinschaftlichen Verkehr mit verbrauchssteuerpflichtigen Waren zu entnehmen sind;
- der Richtlinie 92/83/EWG ⁽²⁾ zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchssteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke, die die Festlegung der Warengruppen sowie des Besteuerungssystems ermöglicht;
- die Richtlinie 92/84/EWG ⁽³⁾ über die Annäherung der Verbrauchssteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke, die die Festlegung des Steuersatzes ermöglicht.

Das bei der Kritik an den Mindestverbrauchssteuersätzen (derzeitig 0-Steuersätze) vorgebrachte Hauptargument ist nicht, wie man vermuten könnte, das Problem der Kontrolle und Überwachung der verbrauchssteuerpflichtigen Erzeugnisse (hier des Weins), sondern es wird eigens darauf hingewiesen, daß die Nichtannäherung der Steuersätze die Verwirklichung des Binnenmarkts behindert.

Wäre es denn nicht möglich, in Anbetracht der Verwaltungsschwierigkeiten für die Weinbaubetriebe beim innergemeinschaftlichen Handel mit Verbrauchern oder nicht registrierten Wirtschaftsbeteiligten die Richtlinie 92/12/EWG über die Beförderung verbrauchssteuerpflichtiger Waren zu ändern?

Besteht denn nicht für eine große Mehrheit von Händlern, Genossenschaften sowie sämtlichen Einzelweinbauern ohne Niederlassung in diesem oder jenem Mitgliedstaat das Problem, wie sie sich unter Berücksichtigung ihrer Betriebs-

größe gleichberechtigt am freien Wettbewerb beteiligen können?

Könnte man nicht den Betreibern im Weinbausektor im Falle eines innergemeinschaftlichen Handels von geringem Umfang (der der in der Richtlinie 92/12/EWG über die Beförderung festgelegten gebührenfreien Menge entspricht), gestatten, die vorgeschriebene Kontrolle durch den Vertreter der Steuerbehörde, der ja nicht selten ihre Vergütung auf Pauschalbasis festsetzt, zu übergehen?

(1) ABl. Nr. L 76 vom 23. 3. 1992, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 316 vom 31. 10. 1992, S. 21.

(3) ABl. Nr. L 316 vom 31. 10. 1992, S. 29.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(12. Mai 1995)

Die Kommission kennt die Probleme, die sich kleinen Weinerzeugern bei der Ausfuhr in andere Mitgliedstaaten stellen, und wird sie im Auge behalten. Der Grund für die vom Herrn Abgeordneten genannten Schwierigkeiten liegt jedoch in den nicht harmonisierten Verbrauchsteuersätzen, die Mitgliedstaaten mit höheren Verbrauchsteuern veranlassen, Maßnahmen zur Sicherung ihrer Steuereinnahmen zu ergreifen.

So ist z. B. die korrekte Zuweisung der Einnahmen aus Fernverkäufen verbrauchssteuerpflichtiger Waren normalerweise nur möglich, weil die Verbrauchsteuererstattung im Abgangsmittelstaat vom Nachweis der Steuerentrichtung im Bestimmungsmitgliedstaat abhängt. Für Wein jedoch erheben die Erzeugerländer keine Steuer, während in den Verbraucherländern hohe Steuersätze gelten, so daß Kontrollprobleme entstehen, weil im Abgangsmittelstaat keine Abgabe anfällt.

Unter diesen Voraussetzungen kann die Kommission nur schwerlich eine Lockerung der Verfahren nach den Vorstellungen des Herrn Abgeordneten vorschlagen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-837/95

von Glyn Ford (PSE)

an den Rat

(27. März 1995)

(95/C 257/24)

Betrifft: Absichten zur Inhaftierung von Munir Ceylan

In welcher Form ist der Rat bei der türkischen Regierung in der Frage der beabsichtigten Inhaftierung von Munir Ceylan, Vorsitzender einer Ölarbeitergewerkschaft, vorstellig geworden, der einen Artikel veröffentlicht und darin die Arbeiter zum (gewaltlosen) Widerstand gegen die wachsende Flut von Menschenrechtsverletzungen in der Südosttürkei aufgefordert hatte?

Antwort

(4. August 1995)

Wie dem Herrn Abgeordneten bekannt ist, hat die Europäische Union unter ständiger Betonung ihres Festhaltens an der territorialen Integrität der Türkei und unter nachdrücklicher Verurteilung des Terrorismus es zu keiner Zeit versäumt, ihre Besorgnis angesichts der Menschenrechtssituation in der Türkei zum Ausdruck zu bringen.

Die Europäische Union wünscht eine stabile und demokratische Türkei. Sie ist überzeugt davon, daß die Verankerung dieses Landes in Europa ihm auf diesem Weg helfen wird. Die türkischen Behörden sind sich bewußt, daß dabei viel auf dem Spiel steht. Sie haben sich insbesondere vor der Troika am 23. März 1995 verpflichtet, die verschiedenen Gesetzesentwürfe im Hinblick auf die Demokratisierung und im Bereich der Menschenrechte bis zum Sommer umzusetzen. Diese Maßnahmen, vor allem die Änderung des Antiterrorgesetzes, würden die Freilassung zahlreicher Schriftsteller, Journalisten und Politiker ermöglichen, die verhaftet worden waren, weil man ihnen einen Mißbrauch der Meinungsfreiheit vorgeworfen hatte.

Was Herrn Munir Ceylan anbelangt, so ist der Betroffene nach dem Rat vorliegenden Informationen aus dem Gefängnis entlassen worden, in dem er wegen seiner Schriften festgehalten worden war. Herr Ceylan ist in Freiheit und wird nicht gerichtlich verfolgt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-861/95

von Dagmar Roth-Behrendt (PSE)

an die Kommission

(29. März 1995)

(95/C 257/25)

Betrifft: Fördermittel Berlin

In welcher Höhe und für welche Maßnahmen sind in den Jahren 1993 und 1994 Mittel aus der Gemeinschaft nach Berlin geflossen aus:

1. dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE);
2. dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) — Abteilungen Ausrichtung und Garantie;
3. dem Europäischen Sozialfonds (ESF);
4. den Forschungsprogrammen der Gemeinschaft;
5. den Programmen der Gemeinschaft im Sektor Energie;
6. den Programmen der Gemeinschaft im Sektor Umwelt;
7. sonstigen Programmen der Gemeinschaft?

**Ergänzende Antwort von Herrn Santer
im Namen der Kommission**

(16. August 1995)

Wegen des Umfangs der Antwort, die zahlreiche Tabellen umfaßt, wird sie der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments von der Kommission direkt zugeschickt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-925/95

von Sir Jack Stewart-Clark (PPE)

an den Rat

(3. April 1995)

(95/C 257/26)

Betrifft: Ausfuhr von Foltergeräten

Wie verlautet, fördern und verkaufen Unternehmen innerhalb der Europäischen Union auch weiterhin Ausrüstungen für Sicherheitskräfte, die zur Folter eingesetzt werden. Diese Ausrüstung umfaßt Fußfesseln und Stäbe für Elektroschocks.

Kann der Rat bestätigen, ob dem so ist und gegebenenfalls mitteilen, durch welche Maßnahmen er diesen Handel zu unterbinden gedenkt?

Antwort

(4. August 1995)

Der Rat hat die Angaben des Herrn Abgeordneten betreffend die Ausfuhr bestimmter Gegenstände, die zu menschenrechtsverletzenden Zwecken mißbraucht werden, und im gleichen Sinne die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 1995 mit großer Aufmerksamkeit zur Kenntnis genommen und einen Informationsaustausch über diese Frage geführt.

Bei diesen Konsultationen wurde festgestellt, daß diese Ausrüstungen, die technisch gesehen nicht als Kriegsmaterial anzusehen sind, nicht auf der Liste der auf europäischer Ebene kontrollierten Güter mit doppeltem Verwendungszweck stehen.

Der Informationsaustausch über die Ausfuhrkontrollen, der fortgesetzt werden soll, hat auch dazu beigetragen, daß festgestellt werden konnte, welche Rechtsmittel den Mitgliedstaaten für die Einführung einer Kontrolle der Ausfuhr dieser Gegenstände zur Verfügung stehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-971/95
von Amedeo Amadeo (NI)

an die Kommission
 (31. März 1995)
 (95/C 257/27)

Betrifft: Wettbewerb

Im Zusammenhang mit der Wettbewerbspolitik wird die Kommission auf die Notwendigkeit einer völligen Einheitlichkeit bei der Politik zur Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen hingewiesen.

Kann die Kommission eine Richtlinie zur Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs und der Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Revision der gegenwärtigen Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 ⁽¹⁾ vorsehen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 1.

Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission

(5. Mai 1995)

Eines der Hauptziele der Fusionskontrollverordnung besteht darin, einen einheitlichen Maßstab für die Kontrolle von Zusammenschlüssen mit gemeinschaftsweiter Bedeutung zu setzen, damit die Unternehmen in der gesamten Gemeinschaft die gleichen Bedingungen vorfinden. Dieses Ziel wird durch den in der Verordnung verankerten Grundsatz verwirklicht, dem zufolge Zusammenschlüsse, die die Schwellen für die gemeinschaftsweite Bedeutung erreichen, in die ausschließliche Zuständigkeit der Kommission fallen. Der nach der Verordnung zu prüfende Umstand, ob eine beherrschende Stellung vorliegt, ist für die Vereinbarkeit dieser Zusammenschlüsse mit dem Gemeinschaftsrecht ausschlaggebend. Zusammenschlüsse, deren Umsätze unter den Schwellen liegen, werden hingegen durch einzelstaatliche Vorschriften geregelt. Dabei handelt es sich im wesentlichen um eine Anwendung des von der Kommission mitgetragenen Subsidiaritätsprinzips.

Eine ordnungsgemäße Anwendung dieses Prinzips erfordert jedoch auch, daß die Schwellen für Zusammenschlüsse mit gemeinschaftsweiter Bedeutung auf eine angemessene Höhe festgesetzt werden.

Was die Höhe der in der Fusionskontrollverordnung festgesetzten Schwellen betrifft, so ist dem Herrn Abgeordneten sicherlich bekannt, daß die Kommission im Jahr 1993 eingehend geprüft hat, wie sich die Lage seit Inkrafttreten der Verordnung entwickelt hat. Die Ergebnisse wurden in einem Bericht an den Rat über die Anwendung der Fusionskontrollverordnung (Juli 1993) ⁽¹⁾ zusammengefaßt, in dem die Kommission zu dem Schluß gelangte, daß starke wirtschaftliche Argumente für eine Senkung der Schwellen zur Feststellung der gemeinschaftsweiten Bedeutung sprachen. Angesichts der damaligen Lage hielt die Kommission es jedoch für angebracht, das Funktionieren der bestehenden Verordnung weiter zu beobachten, um dann gegebenenfalls Vorschläge für eine Änderung vorzulegen. Daher schlug sie vor, die Schwellen spätestens Ende

1996 erneut zu überprüfen. Der Rat billigte diese Schlußfolgerungen im September 1993.

Da eine möglichst frühe Überprüfung ratsam erscheint, hat die Kommission diese bereits eingeleitet. Ziel ist, die Untersuchung der Lage vor der Sommerpause abzuschließen und im Herbst den Mitgliedstaaten, dem Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie weiteren Betroffenen ein Diskussionspapier zur Stellungnahme vorzulegen. Die Kommission hofft, bis Jahresende die Stellungnahmen prüfen und ihren Vorschlag an den Rat fertigstellen zu können.

Die Kommission beabsichtigt, sich bereits während der Überprüfung der Lage und vor der offiziellen Konsultation mit den Mitgliedstaaten, den anderen Gemeinschaftsorganen, Wirtschaftsverbänden und weiteren Beteiligten in Verbindung zu setzen. Dabei wird der Dialog mit dem Parlament für den Erfolg der Maßnahme besonders wichtig sein, da das Parlament 1993 einer der stärksten Befürworter einer Senkung der Schwellen war und seine Unterstützung für die Kommission wesentlich ist.

⁽¹⁾ Dok. KOM(93) 385 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-986/95

von María Izquierdo Rojo (PSE)

an den Rat

(7. April 1995)
 (95/C 257/28)

Betrifft: Reaktionen der Europäischen Union auf die Gewalt in Algerien

Plant die Europäische Union Maßnahmen als Antwort auf die Welle der Gewaltakte und blutigen Greuelthaten, von der Algerien heimgesucht wird?

Antwort

(4. August 1995)

Die Europäische Union ist weiterhin äußerst besorgt über die Situation in Algerien. Wie der Frau Abgeordneten bekannt ist, hat die Union mehrfach darauf hingewiesen, daß es einzig und allein Aufgabe des algerischen Volkes ist, sich um eine notwendigerweise auf der Aussöhnung basierende friedliche Lösung der Krise zu bemühen.

Die Europäische Union hält zwar am Grundsatz der Nichteinmischung fest, fördert jedoch alle Initiativen, die den Dialog in Gang setzen können. Im Hinblick darauf hat sie mit Interesse die jüngsten Initiativen zur Kenntnis genommen, die darauf abzielen, alle am politischen Leben in Algerien Beteiligten zu ermutigen, sich über die Mittel und Wege zu verständigen, um Algerien eine friedliche Zukunft zu sichern.

Die Union hat die Anwendung von Gewalt in Algerien — von welcher Seite sie auch kommen mag — immer wieder in aller Schärfe und Entschlossenheit verurteilt. Sie bekräftigt, daß sie uneingeschränkt an der Achtung der Menschenrechte und der wesentlichen Freiheiten unabhängig von den politischen und religiösen Überzeugungen der Personen und politischen Kräfte festhält.

Die Europäische Union bekräftigt ihren Willen, sich weiterhin für eine Politik der demokratischen Entwicklung und wirtschaftlichen Umstrukturierung dieses Landes einzusetzen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-987/95

von Gerardo Fernández-Albor (PPE)

an die Kommission

(6. April 1995)

(95/C 257/29)

Betrifft: Gemeinschaftsinitiativen zur Vorbeugung gegen das geistige Altern älterer Menschen

Globalen Schätzungen zufolge werden bis zum Jahr 2000 etwa einhundert Millionen Menschen über 75 Jahre in der Europäischen Union leben.

Zu den Problemen, von denen diese Bevölkerungsgruppe am stärksten betroffen ist, gehört die geistige Alterung, die zur Schwächung und zum allmählichen Verlust der Geisteskräfte, des Denkvermögens, und des Gedächtnisses führt. Deshalb wird im sozialen Umkreis dieser Personengruppe die Schaffung spezieller Forschungs- und Studienzentren zur Verhütung der geistigen Alterung älterer Menschen ange-regt.

Kann die Kommission Auskunft darüber geben, ob es eine gemeinschaftliche Ausschreibung oder Initiative zur Schaffung von Zentren gibt, die sich der Erforschung von Möglichkeiten zur Verhütung des geistigen Alterns und der Reaktivierung der geistigen Kräfte älterer Menschen widmen?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(10. Mai 1995)

Wichtigste Maßnahmen auf europäischer Ebene waren auf diesem Gebiet die Gemeinschaftsaktionen für ältere Menschen 1991—1993 und das Europäische Jahr der älteren Menschen und der Solidargemeinschaft zwischen den Generationen 1993. Diese Aktionen haben den Austausch von Innovation und Erkenntnissen zur Frage des Alterns mit besonderer Schwerpunktbildung auf der Verbesserung der Situation der älteren Menschen in Europa und der veränderten Einstellung zum Altersproblem unterstützt und gefördert.

Der jüngste Vorschlag der Kommission für künftige Aktionen ⁽¹⁾ plant die Weiterentwicklung dieser Arbeit mit stärkerer Konzentration auf spezifischen Interessensbereichen. Hierzu gehören Initiativen zum Transfer von Erkenntnissen und Innovationen im Hinblick auf die Förderung der Aktivität im höheren Lebensalter und die Verhinderung der Unselbständigkeit älterer Menschen.

Im Anschluß an das Europäische Jahr 1993 unterstützt die Kommission ein Netzwerk von „Reminiszenzprojekten“, bei denen die Lebenserfahrungen älterer Menschen und ihre Erinnerungen als Mittel des Ausdrucks, der Kommunikation und Therapie genutzt werden sollen. Dieses Netzwerk fördert Kontakt und Verständnis zwischen den Generationen, aber auch die geistige Stimulierung und Kommunikation unter unselbständigen älteren Menschen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(95) 53 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-992/95

von Paul Lannoye (V)

an die Kommission

(6. April 1995)

(95/C 257/30)

Betrifft: Grenzwerte für Dioxinmissionen aus Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll

Im November 1990 hatte ich die folgende schriftliche Anfrage Nr. 2743/90 ⁽¹⁾ an die Kommission gerichtet:

„Die Kommission verfolgt zwar bei der Ausarbeitung von Betriebsbedingungen für Verbrennungsanlagen (Richtlinien 89/369/EWG ⁽²⁾ und 89/429/EWG ⁽³⁾) das Grundprinzip der Minimierung der Dioxinmissionen, die ‚so niedrig wie möglich‘ sein sollten, hat aber noch keine Grenzwerte für diese Emissionen festgelegt.

Wann wird die Kommission in der Lage sein, derartige Grenzwerte vorzuschlagen?“

In ihrer Antwort vom 23. Januar 1991 erklärte die Kommission, es sei eine Sachverständigengruppe eingesetzt worden, um die Problematik der Dioxinmissionen aus Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll zu untersuchen (mit der Untersuchung sollte auch festgestellt werden, wie sich die Vorschriften der beiden Richtlinien „Verbrennungsanlagen“ auf die Dioxinmissionen auswirken). Gleichzeitig wies die Kommission darauf hin, daß Vorschläge zur Beschränkung der Dioxinmissionen nicht vor Ende 1991 zu erwarten wären.

Auch nach nunmehr vier Jahren liegen die Grenzwerte für Dioxinmissionen immer noch nicht fest.

1. Kann die Kommission mir die Liste der Mitglieder der obenerwähnten Sachverständigengruppe übermitteln?
2. Welches ist der Stand der Arbeiten in dieser Sachverständigengruppe? Kann die Kommission mir die Berichte über die Arbeiten der besagten Gruppe übermitteln?

3. Wann wird die Kommission in der Lage sein, einen Grenzwert für Dioxinmissionen aus Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll vorzuschlagen?

(¹) ABl. Nr. C 141 vom 30. 5. 1991, S. 18.

(²) ABl. Nr. L 163 vom 14. 6. 1989, S. 32.

(³) ABl. Nr. L 203 vom 15. 7. 1989, S. 50.

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(12. Mai 1995)

1. Die Kommission ist nicht in der Lage, sich über die Zusammensetzung der Sachverständigengruppe zu äußern, weil die Mitgliedstaaten selbst entschieden haben, wer sie auf den jeweiligen Sitzungen vertreten sollte.

2. Die Arbeit der Sachverständigengruppe ist abgeschlossen. Die Ergebnisse wurden im November 1991 in einem Bericht über die Messung und Kontrolle von Dioxinmissionen veröffentlicht. Dieser Bericht umfaßt:

- eine Beschreibung des Dioxinproblems;
- die Verursacher der Dioxinmissionen (einschließlich der Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle);
- Meßmethoden für Dioxine;
- Technologien zur Verringerung der Dioxinmissionen und
- Empfehlungen für die Zukunft.

3. Derzeit ist die Kommission mit der Ausarbeitung von Maßnahmen im Hinblick auf zusätzliche Normen für Siedlungsabfall-Verbrennungsanlagen beschäftigt. Zu diesen Maßnahmen zählt auch die Einführung eines Emissionsgrenzwertes für Dioxine.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1059/95

von Ursula Schleicher (PPE)

an die Kommission

(7. April 1995)

(95/C 257/31)

Betrifft: Gesundheitsprobleme durch Wanderungsbewegungen und Tourismus in der Europäischen Union

Die anhaltend steigende Reiselust der Bürger der Europäischen Union, aber auch die ungebrochene Anziehungskraft der Europäischen Union für Migranten, die inzwischen 10 % der Bevölkerung der Europäischen Union ausmachen, könne zu potentiellen Gesundheitsproblemen führen.

1. Hat die Kommission einen Überblick über Krankheiten, die durch diese Personengruppen — Migranten/Asylanten und Touristen — bedingt sind?

2. Kann die Kommission Auskunft geben, ob in den einzelnen Mitgliedstaaten die Migranten bzw. Asylanten gesundheitlich betreut werden, und mit welchem Ergebnis?

3. Inwieweit unterstützt die Kommission Maßnahmen?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(30. Mai 1995)

Die Kommission ist sich der Tatsache bewußt, daß die Anwesenheit von Personen aus Drittstaaten, wo der Gesundheitsschutz nur unzureichend gewährleistet ist, auf Gemeinschaftsgebiet Probleme für die öffentliche Gesundheit mit sich bringen kann. Die Kommission verfügt jedoch über keine präzisen epidemiologischen Daten zum Gesundheitszustand von Migranten, Asylsuchenden und Touristen. Diese Problematik fällt nicht in die Zuständigkeit der Kommission, sondern in die der Mitgliedstaaten. Bei Gesundheitsproblemen können sich Migranten und Asylsuchende, angenommen, es handelt sich um Staatsangehörige von Drittländern, nicht auf Gemeinschaftsrecht nach Artikel 56 des EG-Vertrags und Richtlinie 64/221/EWG (¹) des Rates berufen. Daher fallen medizinische Untersuchungen, denen sie sich bei Ankunft auf Gemeinschaftsgebiet oder während ihres Aufenthalts unterziehen müssen, in die Zuständigkeit des betreffenden Mitgliedstaats. Im Rahmen ihrer Tätigkeit sah sich die Kommission wiederholt dazu veranlaßt, nichtstaatliche Organisationen bei ihrer Arbeit zugunsten von Migranten zu unterstützen, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung und dabei vor allem bei der Aufklärung und der gesundheitlichen und sozialen Prävention.

(¹) ABl. Nr. L 56 vom 4. 4. 1964.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1068/95

von Carmen Díez de Rivera Icaza (PSE)

an die Kommission

(7. April 1995)

(95/C 257/32)

Betrifft: Fremdenverkehr und Umwelt

Kann die Kommission angeben, welche Projekte derzeit hinsichtlich der Integration des Fremdenverkehrs und der Umwelt laufen?

**Antwort von Herrn Papoutsis
im Namen der Kommission**

(2. Juni 1995)

Die Kommission förderte 1992 im Rahmen eines Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen (¹) 23 Projekte im Bereich des Fremdenverkehrs und der Umwelt. Nähere Angaben zu 17 dieser Projekte sind in der Veröffentlichung „Tourismus

und Umwelt in Europa“ enthalten. Ein Exemplar dieser Veröffentlichung wird der Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments übermittelt.

Die Kommission veröffentlichte ferner einen zweiten Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen⁽²⁾, in dessen Rahmen Demonstrationsprojekte in den Bereichen der Besucher- und Verkehrssteuerung entwickelt werden sollen; außerdem soll ein Netz für Tourismus und Umwelt geschaffen werden, das eine bessere Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Sektoren und Interessen ermöglicht.

⁽¹⁾ ABL Nr. C 51 vom 26. 2. 1992.

⁽²⁾ ABL Nr. C 106 vom 27. 4. 1995.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1073/95

von Michel Rocard (PSE)

an die Kommission

(7. April 1995)

(95/C 257/33)

Betrifft: Verkürzung und Neugestaltung der Arbeitszeit

Aus welchen Gründen ist nach Ansicht der Kommission der Entwurf einer Empfehlung zur Verkürzung und Neugestaltung der Arbeitszeit⁽¹⁾, den die Kommission dem Rat am 23. September 1983 vorgelegt hatte und der in einer am 18. November 1983 vom Europäischen Parlament angenommenen und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ veröffentlichten Entschließung befürwortet wurde sich zudem auf die am 23. und 24. November 1983 angenommene und am 30. Januar 1984 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichte positive Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (84/C 23/19) stützen konnte⁽³⁾, noch immer nicht durch einen Beschluß verabschiedet worden?

Beabsichtigt die Kommission, den Rat nachdrücklich an diese Richtlinie zu erinnern?

⁽¹⁾ Dok. KOM(83) 543 endg.

⁽²⁾ ABL Nr. C 342 vom 19. 12. 1983, S. 147.

⁽³⁾ ABL Nr. C 23 vom 30. 1. 1984.

Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission

(19. Mai 1995)

Der Entwurf einer Empfehlung zur Verkürzung und Neugestaltung der Arbeitszeit war 1983 und 1984 Gegenstand ausgiebiger Debatten in den zuständigen Gremien des Rates. In der Hoffnung auf eine Einigung hat der Rat „Arbeit und Sozialfragen“ auf seiner Tagung vom 8. Dezember 1983 in einer umfassenden Grundsatzdebatte zu diesem Vorschlag den Ausschuß der Ständigen Vertreter mit der Wiederaufnahme der Verhandlungen beauftragt. Die Verhandlungen wurden im ersten Halbjahr 1984 fortgesetzt.

Trotz erheblicher Bemühungen auf mehreren Vorbereitungstreffen mußte der Rat „Arbeit und Sozialfragen“ auf seiner Tagung vom 7. Juni 1984 feststellen, daß eine Einigung mit Einstimmigkeit auf einen Kompromißtext nicht erzielt werden konnte. Eine Delegation äußerte starke Zweifel daran, daß die Verkürzung der Arbeitszeit wirklich zu einer Verbesserung der Situation am Arbeitsplatz beiträgt. Ihr Standpunkt war weder mit dem Vorschlag der Kommission vereinbar, noch mit dem Wunsch der Mehrheit der anderen Delegationen, eine Kompromißlösung zu finden. In den darauffolgenden Jahren bestand keine Aussicht auf eine Neuorientierung.

Inzwischen hat die Kommission auf diesem Gebiet weitere Maßnahmen getroffen. Das wichtigste Ergebnis auf dem Gebiet der Rechtsetzung ist die Richtlinie 93/104/EWG des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung⁽¹⁾, die am 23. November 1993 (mit qualifizierter Mehrheit) verabschiedet wurde. Da die Mitgliedstaaten diese Richtlinie bis spätestens 23. November 1996 umsetzen müssen, werden die Auswirkungen ihrer Anwendung erst in zwei Jahren ersichtlich sein. In der Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-429/95⁽²⁾ zu eben diesem Thema werden weitere Kommissionsmaßnahmen jüngerer Datums genannt, mit denen sie die Mitgliedstaaten ermutigen will, den Weg für eine sinnvollere Arbeitszeitverteilung und -regelung freizumachen. Die Kommission wird auch weiterhin entsprechende Initiativen der Sozialpartner unterstützen.

⁽¹⁾ ABL Nr. L 307 vom 13. 12. 1993.

⁽²⁾ ABL Nr. C 145 vom 12. 6. 1995.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1091/95

von Wolfgang Kreissl-Dörfler (V)

an den Rat

(13. April 1995)

(95/C 257/34)

Betrifft: Kommunales Wahlrecht für Ausländer

Artikel 8b Absatz 1 des Maastrichter Vertrags sieht für EG-Ausländer das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen im Wohnsitzmitgliedstaat vor. Der Rat hat am 19. Dezember 1994 die Richtlinie 94/80/EWG⁽¹⁾ erlassen, die dieses kommunale Wahlrecht präzisiert und teilweise wieder einschränkt.

Das kommunale Wahlrecht im Wohnsitzstaat wird sowohl im Maastrichter Vertrag wie auch in der Richtlinie des Rates ausdrücklich Personen vorbehalten, die die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaates besitzen. In der Europäischen Union gibt es allerdings auch Millionen von Bürgern ohne Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaats, sogenannte „Drittstaatler“. Diese Bürger, die teilweise schon jahrzehntelang legal in der Gemeinschaft leben und in ihrer Stadt oder Gemeinde fest verwurzelt sind (in Ländern wie Deutschland, wo das *ius sanguinis* gilt, sogar die im Land geborenen Kinder von Einwanderern) sollen weiterhin von jeglichem kommunalem Wahlrecht ausgeschlossen bleiben.

Sind dem Rat Initiativen aus den Mitgliedstaaten bekannt, auch den sogenannten „Drittstaatlern“ die Möglichkeit der kommunalen Stimmabgabe einzuräumen?

Hält es der Rat für angemessen, nicht nur (wie in seiner Richtlinie ausgeführt) „die Unionsbürger in ihrem Aufnahmeland besser zu integrieren“, sondern diese Integration auch auf die schon seit Jahren bei uns lebenden Menschen aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten zu erstrecken?

Würde er eine eigene Unionsbürgerschaft, unabhängig von der Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates, befürworten, die den in der Europäischen Union geborenen bzw. den legal seit fünf oder zehn Jahren in der Gemeinschaft lebenden Drittstaaten die kommunale Stimmabgabe ermöglichen würde?

(¹) ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1994, S. 38.

Antwort

(3. August 1995)

Nach Artikel 8 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG) ist „Unionsbürger . . . , wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt“.

Nach dem Vertrag können also nur die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten Rechte in Anspruch nehmen, die mit der durch den Vertrag über die Europäische Union eingeführten Unionsbürgerschaft verbunden sind, im vorliegenden Fall das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen (gemäß Artikel 8b Absatz 1 EG-Vertrag), das ein konstitutiver Bestandteil der Unionsbürgerschaft ist.

Der Vertrag enthält keine Bestimmungen über eine Harmonisierung des Wahlrechts der Mitgliedsstaaten in bezug auf Staatsangehörige von Drittstaaten.

Es ist allein Sache der einzelnen Mitgliedstaaten, ob sie im Land ansässigen Ausländern, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und somit keine Unionsbürger sind, das aktive und/oder passive Wahlrecht einräumen oder nicht, was bereits in mehreren Mitgliedstaaten geschehen ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1109/95

von José Valverde López (PPE)

an die Kommission

(12. April 1995)

(95/C 257/35)

Betrifft: Vertrieb von Arzneimitteln

Der Gerichtshof befaßte sich mit der Problematik der nationalen Rechtsvorschriften, durch die Vertriebsmonopole für Arzneimittel errichtet werden (Urteil vom 21. März

1991, Delattre, Rechtssache C-369/88, und Monteil und Samanni, Rechtssache C-60/89). Hat sich die Kommission gezwungen gesehen, konkrete Schritte im Sinne dieser Urteile einzuleiten? Könnte sich dies auf die Richtlinie über den Großhandelsvertrieb von Humanarzneimitteln (Richtlinie 92/25/EG) (¹) auswirken?

(¹) ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1992, S. 1.

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(30. Mai 1995)

Die vom Herrn Abgeordneten erwähnten Rechtssachen waren dem Rat, dem Parlament und der Kommission bei der Annahme der in der Anfrage erwähnten Richtlinie bekannt.

Bei der Annahme dieser Richtlinie wurde eine Harmonisierung der einzelstaatlichen Regelungen hinsichtlich der Errichtung eines Monopols für den Vertrieb von Arzneimitteln jedoch nicht für zweckmäßig erachtet.

Solange kein Problem im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder Hemmnisse des innergemeinschaftlichen Handels entstehen, beabsichtigt die Kommission nicht, einen Vorschlag zur Änderung dieser Richtlinie auszuarbeiten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1113/95

von Marie-Paule Kestelijn-Sierens (ELDR)

an die Kommission

(12. April 1995)

(95/C 257/36)

Betrifft: Esperanto-Pilotprojekte

Die Befürworter von Esperanto als Weltsprache und erster Zweitsprache sehen zunehmende Chancen dafür, daß diese Sprache als Arbeitssprache in der Union verwendet wird. Durch die Aussicht auf eine Erweiterung der Union von 15 auf möglicherweise 30 Staaten wird das Problem der Amtssprachen und Arbeitssprachen schließlich immer größer.

Esperanto ist eine Sprache, die man relativ schnell lernen kann.

Die Erfahrung hat überdies gezeigt, daß Kinder, die Esperanto lernen, ihren Altersgenossen hinsichtlich der allgemeinen Entwicklung wie auch insbesondere beim Erlernen von Fremdsprachen voraus sind.

Würde die Kommission es für angebracht halten, Esperanto-Pilotprojekte (z. B. das Funda-Pax-Projekt, das in Zusammenarbeit mit der Unesco durchgeführt wird) in

einer Reihe von Schulen in den Mitgliedstaaten der Union zu entwickeln, um anschließend eine gründliche und sorgfältige Evaluierung vorzunehmen?

**Antwort von Frau Cresson
im Namen der Kommission**
(17. Mai 1995)

Die Verantwortung der Gemeinschaft im Bildungsbereich ist in Artikel 126 des EG-Vertrags geregelt. Dieser Artikel legt ausdrücklich fest, daß die Gemeinschaft zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Bildung beitragen soll, dies jedoch „... unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie der Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen ...“.

Die Kommission fördert den Unterricht und das Studium der Sprachen und Kulturen der Mitgliedstaaten. Das am 14. März 1995 (Beschluß 819/95/EG⁽¹⁾) des Europäischen Parlaments und des Rates) verabschiedete Bildungs-Aktionsprogramm Sokrates sieht ausdrücklich die Förderung von Maßnahmen vor, die zur Kenntnis der Gemeinschaftssprachen beitragen.

Die Gemeinschaft mißt dem Reichtum und der Vielfalt ihres kulturellen Erbes große Bedeutung zu; dieses Erbe spiegelt sich in ihren Sprachen wider. Esperanto verfügt nicht über den kulturellen und historischen Reichtum einer natürlichen Sprache. Die Förderung von Esperanto zählt daher nicht zu den Aufgaben der Kommission.

⁽¹⁾ ABL Nr. L 87 vom 20. 4. 1995.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1121/95
von Jannis Sakellariou (PSE)
an die Kommission
(20. April 1995)
(95/C 257/37)

Betrifft: Aufnahme von EU-Bürgern ins Wählerverzeichnis

Hält die Kommission im Rahmen des neuen Kommunalwahlrechts für EU-Bürger das von der bayerischen Staatsregierung angewandte Verfahren für zulässig, Nicht-deutsche EU-Bürger und EU-Bürgerinnen nur auf Antrag in die Wählerverzeichnisse für die Kommunalwahlen einzutragen?

Wenn ja, warum?

Sieht die Kommission in dieser Praxis keinen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot gemäß Artikel 6 und Artikel 8b Absatz 1 des EU-Vertrags?

Wenn nein, warum nicht?

**Antwort von Herrn Monti
im Namen der Kommission**
(7. Juni 1995)

Die Richtlinie 94/80/EG⁽¹⁾ des Rates legt die Einzelheiten der Ausübung des Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat fest, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen. Nach Artikel 7 Absatz 1 dieser Richtlinie übt ein Unionsbürger sein Wahlrecht im Wohnsitzmitgliedstaat aus, wenn er eine entsprechende „Willensbekundung“ abgegeben hat. Das Antragserfordernis für die Eintragung in das Wählerverzeichnis sucht die Entscheidungsfreiheit des wahlberechtigten Unionsbürgers, bei den Kommunalwahlen im Wohnsitzmitgliedstaat sein Wahlrecht auszuüben oder nicht, zu wahren. Die Bedeutung dieser Bestimmung liegt vor allem darin, daß das in einer Reihe von Mitgliedstaaten die Wahlpflicht besteht. Jedoch kann nach Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 94/80/EG ein Mitgliedstaat die Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen vorsehen, wenn diese Pflicht auch für Wahlberechtigte gilt, die seine Staatsangehörigkeit besitzen.

Im Ergebnis kann ein Mitgliedstaat daher entweder das Antragserfordernis für die Eintragung von Unionsbürgern in das Wählerverzeichnis oder — wenn eine derartige Regelung auch für Staatsangehörige des Wohnsitzmitgliedstaats gilt — von Amts wegen das Eintragungserfordernis vorsehen. In keiner der beiden Möglichkeiten ist eine Kollision mit den Artikeln 8b und 6 EG-Vertrag zu sehen.

⁽¹⁾ ABL Nr. L 368 vom 31. 12. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1214/95
von Anita Pollack (PSE)
an den Rat
(8. Mai 1995)
(95/C 257/38)

Betrifft: Umweltverträgliche Entwicklung und Ozeane

Hat der Rat die Schaffung eines zwischenstaatlichen Fachgremiums „Ozeane“, vergleichbar dem zwischenstaatlichen Gremium „Klimaveränderung“, erörtert?

Antwort
(3. August 1995)

Unter den Punkten auf dem Aktionsprogramm 21 der UNCED waren ausdrücklich der Schutz der Ozeane und aller Meere genannt (vgl. dessen Kapitel 17). Auf der dritten Konferenz über das Thema „Nachhaltige Entwicklung“ im April 1995 in New York ist eine zwischen den jeweiligen Konferenzen tagende Gruppe mit der Prüfung der betreffenden Probleme betraut worden. Diese Gruppe wird ihren Bericht auf der für 1996 vorgesehenen vierten Konferenz über das Thema „Nachhaltige Entwicklung“ vorlegen.

Angesichts der Bedeutung, welche die Europäische Union den Problemen der Ozeane beimißt, hat sie dieses der obengenannten Gruppe erteilte Mandat begrüßt; sie wird sich daher bei der Erörterung dieser Frage auf der vierten Konferenz über das Thema „Nachhaltige Entwicklung“ aktiv beteiligen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1215/95

von Anita Pollack (PSE)

an die Kommission

(28. April 1995)

(95/C 257/39)

Betrifft: Landwirtschaft und Umwelt

Ist die Kommission mit der Anwendung des fünften Aktionsprogramms für die Umwelt auf die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) einverstanden, und wird sie Schritte auflisten, die ihrer Ansicht nach zwecks verbesserter Anwendung dieser Politik auf die EU-Landwirtschaft ergriffen werden müssen?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(16. Juni 1995)

Die Landwirtschaft wurde wegen ihrer besonderen Umweltrelevanz als einer der Zielsektoren des fünften Umweltaktionsprogramms ausgewählt. Dieses Programm unterstrich die doppelte Rolle der Landwirte als Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte und Hüter der Umwelt. Aufbauend auf den Vorschlägen für die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wurden das wirtschaftliche Ziel einer Verringerung der Überschußproduktion und das umweltpolitische Ziel einer Verringerung der Intensität der Bodennutzung miteinander verknüpft. Die Schlüsselemente der Reform sind eine drastische Senkung des Stützungspreises für Getreide, Ölsaaten, eiweißhaltige Pflanzen sowie (in kleinerem Umfang) Rindfleisch in Verbindung mit einer Umstellung auf eine nicht produktionsbezogene Einkommensstützung und flankierende Maßnahmen zur Förderung der Aufforstung von Agrarland und von umweltgerechten Anbaumethoden.

Wie in dem Zwischenbericht 1994 über die Durchführung des fünften Programms ⁽¹⁾ dargelegt wurde, sind agrar- und umweltpolitische Maßnahmen ein erster und sehr positiver Schritt zu einer vollen Integration umweltpolitischer Überlegungen in die Agrarpolitik. Tempo und Ausmaß dieser Integration müssen jedoch bei künftigen Anpassungen der GAP verstärkt werden.

Ende 1995 wird die Kommission eine Überprüfung der im fünften Programm enthaltenen politischen und strategischen Ziele vornehmen. Dabei werden auch die ersten Ergebnisse der GAP-Reform berücksichtigt, insbesondere die Auswirkungen der Agrar-Umweltprogramme, deren Evaluierung derzeit im Gange ist.

Im Zusammenhang mit dem Überprüfungsprozeß untersucht die Kommission gegenwärtig Maßnahmen wie agrar- und umweltpolitische Indikatoren, freiwillige Vereinbarungen und Öko-Zertifikate für den Produktzyklus mit dem Ziel, eine ganzheitliche Lösung für eine nachhaltige landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung zu finden.

⁽¹⁾ Dok. KOM(94) 453 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1216/95

von Anita Pollack (PSE)

an die Kommission

(28. April 1995)

(95/C 257/40)

Betrifft: Klimakonvention und Agenda 21

Kann die Kommission alle Vorhaben mit den betreffenden Mitteln zu ihrer Finanzierung angeben, die die Europäische Union bisher als Vertragspartei der Verpflichtungen von Rio zugesagt hat, um Drittländern den Zugang und Transfer von umweltverträglichen Technologien und entsprechendem technischem Wissen zu fördern, zu erleichtern und zu finanzieren?

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(14. Juli 1995)

Die Kommission hat große Anstrengungen unternommen, um ihren in Rio eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen. Der zweite Bericht der Gemeinschaft an die VN-Kommission für nachhaltige Entwicklung (CSD) über die bei der Durchführung der Agenda 21 erzielten Fortschritte ⁽¹⁾ wurde auf der dritten Sitzung der CSD im April 1995 erörtert.

Dem Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen gemäß muß die Gemeinschaft über die Maßnahmen Bericht erstatten, die sie zur Eindämmung von Klimaveränderungen getroffen hat. Eine Übersicht über ihre Aktivitäten — einschließlich der Zusammenarbeit mit Drittländern — wurde dem Sekretariat des Übereinkommens im März 1995 vorgelegt ⁽²⁾. Dieser Bericht behandelt auch die Förderung und Finanzierung des Zugangs zu bzw. des Transfers von umweltgerechten Technologien und Know-how in Drittländer.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es der Kommission nicht möglich, alle Projekte aufzuführen, die seit der Konferenz von Rio aus Mitteln für den Technologietransfer finanziert worden sind. Es wäre schwierig, unter allen Umwelt- und Energieprojekten diejenigen zu benennen, die ausschließlich dem Technologietransfer dienen. Der Technologietransfer ist häufig nur Teil eines Projektes, das auch andere —

infrastrukturbezogene oder institutionelle – Komponenten beinhaltet.

(¹) Dok. SEK(94) 2172.

(²) Dok. SEK(95) 451.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1218/95

von Jaak Vandemeulebroucke (ARE)

an die Kommission

(28. April 1995)

(95/C 257/41)

Betrifft: Konver-Beihilfe

Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Konver hat die regionale Entwicklungsgesellschaft der Provinz West-Flandern drei Verwaltungsbezirke für Beihilfen vorgeschlagen.

Von diesen drei Verwaltungsbezirken (Brügge, Roeselare und Ostende) hat die Kommission lediglich den Verwaltungsbezirk Brügge akzeptiert.

Kann die Kommission ihre Gründe für diese Entscheidung mitteilen?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(24. Mai 1995)

In der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Konver (¹) sind unter Ziffer 5.1 folgende Kriterien vorgesehen, die die für eine Förderung in Frage kommenden Gebiete erfüllen müssen:

- Seit dem 1. Januar 1990 sind in dem Gebiet mindestens 1 000 Arbeitsplätze im Rüstungs- und Verteidigungssektor verloren gegangen;
- seit dem genannten Zeitpunkt beträgt die Gesamtzahl der im Rüstungs- und Verteidigungssektor verloren gegangenen und der öffentlich angekündigten künftigen Arbeitsplatzverluste 1 000 oder mehr;
- seit dem 1. Januar 1990 beträgt die Gesamtzahl der im Rüstungs- und Verteidigungssektor verloren gegangenen und die Zahl der bedrohten Arbeitsplätze 1 000 oder mehr.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien konnten bei der Verabschiedung des Verzeichnisses der unter Konver förderungswürdigen Gebiete durch die Kommission am 21. Dezember 1994 die von den belgischen Behörden vorgeschlagenen Gebiete Roeselare und Ostende nicht berücksichtigt werden.

Für diese beiden Gebiete wurden folgende Zahlen mitgeteilt:

Roeselare	Arbeitsplatzverluste seit dem 1. Januar 1990	480
	Öffentlich angekündigte Arbeitsplatzverluste	105
Ostende	Arbeitsplatzverluste seit dem 1. Januar 1990	63
	Öffentlich angekündigte Arbeitsplatzverluste	69

Zum dritten Kriterium haben die belgischen Behörden keine Angaben vorgelegt.

(¹) ABl. Nr. C 180 vom 1. 7. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1238/95

von José Valverde López (PPE)

an die Kommission

(28. April 1995)

(95/C 257/42)

Betrifft: Sozioökonomische Umweltaspekte

Das Vierjahresprogramm der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, das 1992 auslief, war unter anderem der Verbreitung von Forschungsarbeiten in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit, Umweltschutz usw. gewidmet. Ein Ziel des neuen Programms 1993—1996 ist die Förderung einer dauerhaften und integrierten Entwicklung der sozioökonomischen und ökologischen Aspekte der Lebens- und Arbeitsbedingungen.

Kann die Kommission über die darüber ausgearbeiteten und verfügbaren Berichte und Studien Auskunft geben?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(22. Juni 1995)

Den sozioökonomischen Aspekten der Umweltpolitik und der Politik einer dauerhaften Entwicklung ist im Arbeitsprogramm der Stiftung seit 1993 ein eigenes Kapitel gewidmet, das folgende Projekte beinhaltet:

- Unternehmen und Umwelt — regionale und lokale Kooperationsinitiativen in den südlichen Mitgliedstaaten. Ein zusammenfassender Bericht auf der Grundlage der Erkenntnisse aller Studien ist in Vorbereitung;
- Beschäftigung und dauerhafte Entwicklung. Dieses Projekt umfaßt Forschungsarbeiten zur Feststellung der Kosten und Vorteile, der notwendigen Bedingungen und Übergangsmaßnahmen zur Verwirklichung des Beschäftigungspotentials von Initiativen in Zusammenhang mit Marktinstrumenten, radikaler Veränderungen bei Sektoren und Geschäftspraktiken sowie der Rolle von Kommunen und Einzelpersonen zur Erzielung von

- Erfolgen. Ein Bericht über das Potential für Beschäftigungsmöglichkeiten durch die Verfolgung einer dauerhaften Entwicklung liegt vor;
- Ausbildung in Umweltmanagement (Industrie und dauerhafte Entwicklung). Der erste Bericht über Umwelt- und Ressourcenmanagement von Unternehmen und über Ausbildungsanforderungen liegt vor;
 - Innovationen für die Verbesserung der städtischen Umwelt. Ein Überblick über innovative städtische Projekte, die zu einer dauerhaften Entwicklung beitragen, in zwölf Mitgliedstaaten basiert auf vier Forschungsschwerpunkten. Die verfügbaren Veröffentlichungen und Berichte umfassen zwölf Arbeitsdokumente (einzelstaatliche Berichte) über städtische Innovationen in Mitgliedstaaten „Innovation für die Verbesserung der städtischen Umwelt — ein europäischer Überblick“ und behandeln die europäische Konferenz für städtische Innovationen, die vom 6. bis zum 8. Oktober 1993 in Sevilla stattfand, sowie städtische Innovationen und die Schaffung von Arbeitsplätzen;
 - Städte mittlerer Größe und die sozioökonomischen und Umweltentwicklungen auf regionaler Ebene. Das Projekt basiert auf Fallstudien über ausgewählte europäische Städte mittlerer Größe (hauptsächlich in Randlagen), in denen Möglichkeiten, Probleme und Perspektiven erläutert sowie Instrumente und Aktionen für lokale Entwicklung geprüft werden. Für jede Stadt wurde eine Reihe von Indikatoren für eine dauerhafte Entwicklung erarbeitet. Die verfügbaren Veröffentlichungen umfassen „Visions and actions for medium-sized cities“ (Visionen und Aktionen für Städte mittlerer Größe), Hintergrundinformationen für einen Workshop in Volos, „Sustainability indicators for medium-sized cities“ (Indikatoren für eine dauerhafte Entwicklung für Städte mittlerer Größe), Hintergrundinformationen für einen Workshop in Oviedo, und „Visions and actions for medium-sized cities“ (Visionen und Aktionen für Städte mittlerer Größe) — Berichte für die europäischen Workshops in Alicante, Volos und Oviedo;
 - europäische Workshops über Ökoprodukte. In diesen Workshops, die vom 1. bis zum 9. November 1995 stattfinden werden, sollen die Konstruktionsmethoden, die im Rahmen der Forschung über den Zusammenhang zwischen Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und der äußeren Umwelt ausfindig gemacht und erarbeitet wurden, in bezug auf Konstruktion, Herstellung und Verbrauch von Produkten erprobt werden, die die Anforderungen an eine dauerhafte Entwicklung erfüllen. Eine Veröffentlichung „New materials for environmental design“ (Neue Werkstoffe für umweltfreundliche Konstruktion) liegt vor;
 - Zusammenarbeit der Sozialpartner im Bereich Umwelt. Auf der Grundlage einiger Fallstudien wurde ein konsolidierter Bericht über Arbeitsbeziehungen und Umweltfragen erstellt. Verfügbare Veröffentlichungen sind „Industrial relations and the environment in the Community“ (Arbeitsbeziehungen und Umwelt in der Gemeinschaft) und „Industrial relations and the environment: ten countries under the microscope, Volume I and II“ (Arbeitsbeziehungen und Umwelt: zehn Länder unter der Lupe, Band I und II);

- Europäischer runder Tisch über die Zusammenarbeit und die Rolle der Sozialpartner im Bereich Umwelt am 21. und 22. September 1994;
- Umweltperspektiven und Lebensqualität im Jahr 2010. Ein Bericht auf der Grundlage einzelstaatlicher Studien und weitere Unterlagen werden später veröffentlicht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1244/95

von **Daniel Cohn-Bendit (V)**

an die **Kommission**

(20. April 1995)

(95/C 257/43)

Betrifft: Förderung der Verbreitung unabhängiger Information in Ex-Jugoslawien

Die Kommission hat seit dem Anfang der Konflikte in Ex-Jugoslawien verschiedene unabhängige Zeitungen, Fernseh- und Radiosender und andere Initiativen, die darauf abzielen, unabhängige Informationen zu verbreiten, unterstützt. Diese Politik ist ein wesentliches Instrument in der Entschärfung des Konfliktes.

Können Sie uns eine vollständige Liste der Aktivitäten und der jeweiligen Subventionen, welche die Kommission seit 1992 unternommen hat, geben?

**Antwort von Herrn Van den Broek
im Namen der Kommission**

(19. Mai 1995)

Auf Vorschlag der Kommission hat die Haushaltsbehörde 1994 die Haushaltslinie B7-5201 „Aktionen der Gemeinschaft zur Unterstützung der Demokratie und des Friedensprozesses in den aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangenen Republiken“ geschaffen.

Im Einklang mit den vom Parlament genehmigten Kriterien wurden die Mittel für 1994 insbesondere den unabhängigen Medien (Presse, Funk und Fernsehen) wie folgt zugewiesen:

1. Koordinierungszentrum des Internationalen Journalistenverbandes (FIJ) und des Internationalen Verbands der Zeitungsverleger (FIEJ) — Ljubljana. Soforthilfe für die Medien und Consultantsdienste. EG-Beitrag: 250 000 ECU;
2. Unterstützung des AIM-Netzes unabhängiger Journalisten im ehemaligen Jugoslawien. EG-Beitrag: 90 000 ECU;
3. Unterstützung für NTV (über die Unesco) — Bosnien-Herzegowina. EG-Beitrag: 80 000 ECU;

4. Radio Tuzla (über La maison internationale de Rennes) — Bosnien-Herzegowina. EG-Beitrag: 38 000 ECU;
5. *Vecernje Novine* (Zeitung) — Bosnien-Herzegowina. EG-Beitrag: 40 000 ECU;
6. *Dani* (Zeitung) — Bosnien-Herzegowina. EG-Beitrag: 35 000 ECU;
7. Radio OZALJ — Kroatien. EG-Beitrag: 15 000 ECU;
8. FERAL Publishing House (über Press Now — Stichting Recht van Spreken) — Kroatien. EG-Beitrag: 30 000 ECU;
9. *Arkzin* (Zeitung) — Kroatien. EG-Beitrag: 30 000 ECU;
10. LABIN Art Express — Rundfunk — Kroatien. EG-Beitrag: 16 000 ECU;
11. *Borba* (Zeitung) — Serbien. EG-Beitrag: 60 000 ECU;
12. *Svetlost* (Nachrichtenmagazin) — Serbien. EG-Beitrag: 25 000 ECU;
13. *Vreme* Nachrichtenmagazin — Serbien. EG-Beitrag: 20 000 ECU;
14. Verband unabhängiger Elektronikmedien, ANEM — Serbien. EG-Beitrag: 90 000 ECU;
15. BETA Nachrichtenagentur — Serbien. EG-Beitrag: 20 000 ECU;
16. TV Studio B — Serbien. EG-Beitrag: 25 000 ECU;
17. *Koha* Wochenzeitschrift, Kosovo. EG-Beitrag: 33 000 ECU;
18. *Zeri* (Zeitung), Kosovo. EG-Beitrag: 25 000 ECU;
19. *Monitor* Wöchentliches Nachrichtenmagazin — Montenegro. EG-Beitrag: 25 000 ECU;
20. *Aniz* (Zeitung) — NIKSIC ONOGOST Standard — Montenegro. EG-Beitrag: 12 000 ECU;
21. Unabhängiger Journalistenverband von Vojvod na, Nezavisni — Vojvodina. EG-Beitrag: 20 000 ECU;
22. Radio Libertas — Unabhängige Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien. EG-Beitrag: 20 000 ECU.

Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß dem Parlament in Kürze ein Bericht über die Zuschüsse im Jahre 1994 übermittelt wird.

Im ersten Quartal 1995 stellte die Kommission zusätzlich 105 500 ECU für die Zeitschrift *Borba* und 278 000 ECU für das Koordinierungszentrum der Medien in Ljubljana und für einen Soforthilfefonds für die von dem Internationalen Journalistenverband und dem Internationalen Verband der Zeitungsverleger verwalteten Medien bereit.

Die Kommission hat die Absicht, mehr als die Hälfte des Mittelansatzes in der Haushaltslinie B7-5201 für die Unterstützung der unabhängigen Medien bereitzustellen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1245/95

von Ralf Walter (PSE)

an die Kommission

(28. April 1995)

(95/C 257/44)

Betrifft: Absicherung des Insolvenzrisikos für die Jugendverbände

1. Kann die Kommission in den Mitgliedstaaten der Union eine angemessene Umsetzung der EU-Richtlinien feststellen, die das Insolvenzrisiko der Reiseveranstalter absichert?

2. Wie beurteilt die Kommission die Tatsache, daß etwa in der Bundesrepublik Deutschland im Zuge der Umsetzung dieser EU-Richtlinie auch nichtkommerzielle Anbieter, insbesondere die freien Träger der Jugendhilfe, zur kosten trächtigen Absicherung eines praktisch nicht vorhandenen Insolvenzrisikos gezwungen sind?

Antwort von Frau Bonino
im Namen der Kommission

(7. Juni 1995)

In Bezug auf die Absicherung des Insolvenzrisikos der Reiseveranstalter ist die Richtlinie 90/314/EWG⁽¹⁾ des Rates über Pauschalreisen einschlägig. Ihr Artikel 7 sieht vor, daß der Veranstalter oder Vermittler, der Vertragspartei ist, nachweist, daß im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses die Erstattung gezahlter Beträge und die Rückreise des Verbrauchers sichergestellt sind. Sinn und Zweck des genannten Artikels ist die Verpflichtung der Reiseveranstalter oder -vermittler, Sicherheiten für den Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses nachzuweisen. Wie die Mitgliedsstaaten diese Verpflichtung umsetzen, bleibt ihnen überlassen.

Bei einer ersten summarischen Überprüfung der Rechtsakte, die von den Mitgliedsstaaten übermittelt wurden, die bereits die Richtlinie umgesetzt haben, konnte die Kommission feststellen, daß die überprüften Rechtsakten hinsichtlich der Insolvenzversicherung im wesentlichen gemeinschaftsrechtskonform sind. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Kommission mit einer eingehenden Überprüfung der einzelnen bereits mitgeteilten Umsetzungsmaßnahmen beschäftigt. Außerdem sind gegen drei Mitgliedstaaten (Griechenland, Spanien und Irland) Vertragsverletzungsverfahren anhängig, wegen unterbleibender Mitteilung nationaler Umsetzungsmaßnahmen.

Bezüglich der Einbeziehung nichtkommerzieller Anbieter ist darauf zu verweisen, daß der Anwendungsbereich der

Richtlinie im wesentlichen durch ihren Artikel 2 und die darin enthaltenen Legaldefinitionen bestimmt wird, die die Vertragsparteien und den Gegenstand des der Richtlinie unterfallenden Vertrages näher bestimmen. Danach ist ein Veranstalter im Sinne der Richtlinie die Person, die nicht nur gelegentlich Pauschalreisen organisiert und sie direkt über einen Vermittler verkauft oder zum Verkauf anbietet. Vermittler wird definiert als die Person, welche die vom Veranstalter zusammengestellte Pauschalreise verkauft oder zum Verkauf anbietet. Die andere Vertragspartei im Sinne der Richtlinie ist der Verbraucher, d. h. die Person, welche die Pauschalreise bucht oder zu buchen sich verpflichtet („der Hauptkontrahent“) oder jede Person, in deren Namen der Hauptkontrahent sich zur Buchung der Pauschalreise verpflichtet („die übrigen Begünstigten“), oder jede Person, der der Hauptkontrahent oder einer der übrigen Begünstigten die Pauschalreise abtritt („der Erwerber“). Der Gegenstand des Vertrages ist eine Pauschalreise, d. h. die im voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen, die zu einem Gesamtpreis verkauft oder zum Verkauf angeboten wird, wenn diese Leistung länger als 24 Stunden dauert oder eine Übernachtung einschließt:

- Beförderung;
- Unterbringung;
- andere touristische Dienstleistungen, die nicht Nebenleistungen von Beförderung oder Unterbringung sind und einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen.

Wenn sich ein Mitgliedsstaat im Rahmen der Umsetzung der Pauschalreisenrichtlinie in nationales Recht an diese Maßgaben hält, handelt er gemeinschaftskonform. Im übrigen besteht nach Artikel 8 der Richtlinie für die Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, in dem unter diese Richtlinie fallenden

Bereich strengere Vorschriften zum Schutz des Verbrauchers zu erlassen oder aufrechtzuerhalten.

(¹) ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1249/95

von James Provan (PPE)

an die Kommission

(5. Mai 1995)

(95/C 257/45)

Betrifft: Gesamttonnage der Fischereiflotten in der Europäischen Union

Kann die Kommission Auskunft geben über die Zahl der Fischereifahrzeuge und die Tragfähigkeit in Bruttoregister-tonnen der Fischereiflotten in den Mitgliedstaaten Vereinigtes Königreich, Irland, Dänemark, Niederlande, Frankreich, Spanien und Portugal bezogen auf die Jahre 1973, 1983 und 1993?

**Antwort von Frau Bonino
im Namen der Kommission**

(16. Juni 1995)

Im Jahr 1973 wurden die Statistiken über die Fangflotten von den einzelstaatlichen Behörden geführt, die sich nach gänzlich anderen Kriterien richteten, als sie die Kommission verwendet. Die nachstehende Aufstellung enthält daher nur vergleichbare Daten für die Jahre 1983 und 1993 wie auch für 1987, um dem Beitritt Portugals und Spaniens Rechnung zu tragen.

Mitgliedsstaat	Fangflotte (MAP I)		Fangflotte (MAP II)	Fischereifahrzeugkartei	
	Stand vom 31. Dezember 1983		1. Januar 1987	Stand vom 31. Dezember 1993	
	Schiffe	Bruttoregister-tonnen	Bruttoregister-tonnen	Schiffe	TON14 (¹)
Dänemark	3 320	120 298	136 680	3 303	96 242
Spanien	n. v. (²)	n. v. (²)	631 838	19 013	570 913
Frankreich	9 312	192 807	209 560	7 021	187 667
Irland	576	32 000	58 845	1 435	55 259
Niederlande (³)	1 041	131 000	128 728	538	142 282
Portugal	n. v. (²)	n. v. (²)	208 670	13 131	147 425
Vereinigtes Königreich	7 012	178 184	206 934	11 055	249 574
Insgesamt	21 261	654 289	1 581 255	55 496	1 449 362

(¹) TON14 bedeutet Tonnage London oder Tonnage Oslo oder, falls keine davon angegeben, einen nationalen Tonnage-Wert.

(²) Daten nicht verfügbar (vor dem Beitritt).

(³) Die niederländischen Behörden haben eine Überprüfung ihrer Fahrzeugkartei eingeleitet und rund 1 000 Boote gestrichen, die nur für Freizeit Zwecke genutzt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1261/95

von Mihail Papayannakis (GUE/NGL)

an die Kommission

(5. Mai 1995)

(95/C 257/46)

Betrifft: Feuchtgebiet Schinia bei der Stadt Marathon

Laut Angaben örtlicher Entscheidungsträger werden in dem Gebiet Schinia der Gemeinde Marathon Maßnahmen durchgeführt mit dem Ziel, das Feuchtgebiet von Schinia zu Bauland zu erklären und es zur Errichtung von Wochenendhäusern zu verkaufen. Es sei darauf hingewiesen, daß es im Küstengebiet von Ostattika bauliche und raumordnerische Ungesetzmäßigkeiten großen Ausmaßes gegeben hat und daß das Feuchtgebiet von Schinia fast das einzige Umwelterbe der Region darstellt, das über unersetzliche ökologische Ressourcen verfügt.

Gemäß dem fünften Aktionsprogramm der Kommission für die Umwelt sind Küstengebiete, in denen sich Land- und Meeresumwelt berühren, außerordentlich sensibel.

Der Rat der Umweltminister hat die Kommission im März 1994 ersucht, eine allgemeine Gemeinschaftsstrategie für die Küstengebiete vorzuschlagen, die einen konsequenten umweltpolitischen Rahmen für integrierte Entwicklungsformen im Einklang mit dem Grundsatz der dauerhaften Entwicklung schafft. Die „Entwicklungsperspektiven“, wie sie sich aus den Planungen für die Region Schinia ergeben, führen zu starken Beeinträchtigungen der Landschaft und weichen eindeutig von sämtlichen Leitlinien zum Umweltschutz in der Europäischen Union ab.

An die Kommission werden die folgenden Fragen gerichtet:

1. Gedenkt sie, die zuständigen griechischen Stellen um Informationen und Erläuterungen zu der Frage zu bitten, wie diese Planungen mit der Entschließung des Rates der Umweltminister zur integrierten Bewirtschaftung der Küstengebiete zu vereinbaren ist?
2. Kann sie die Zusicherung geben, daß sie bei der griechischen Regierung dahingehend intervenieren wird, daß die obengenannten Pläne aufgegeben werden?
3. Hält sie es für sinnvoll — sofern sie darum gebeten wird —, eine Finanzhilfe aus den Strukturfonds zur Verfügung zu stellen, damit auch in der Region von Schinia die effiziente Durchführung der Strategie für die integrierte Bewirtschaftung der Küstengebiete gewährleistet wird?

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(6. Juli 1995)

Das Feuchtgebiet Schinia bei der Stadt Marathon wurde im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms Corine als Biotop von großer Bedeutung für den Naturschutz ausgewiesen. Das 1989 erstellte Biotophandbuch wird zur Zeit im Zuge

einer durch das Programm Life unterstützten Bewertung des griechischen Naturerbes aktualisiert.

Die griechischen Behörden werden anhand der dabei gewonnenen Daten für ihr Land eine Liste von Gebieten erstellen, in der Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG⁽¹⁾ zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen erfaßt sind. Im Zeitraum 1995—1998 werden die Kommission und die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der einzelstaatlichen Listen, die bei Bedarf ergänzt werden, ein Netz besonderer Schutzgebiete (Natura 2000) festlegen.

Der Dialog mit den Behörden wird im obigen Rahmen erfolgen. Die Entschließung des Rates über die Küstengebiete gibt der Kommission dabei keine Handlungsbefugnis.

Projekte zur integrierten Bewirtschaftung der Küstengebiete können durch verschiedene Instrumente der Gemeinschaft finanziert werden. Mittel aus den Strukturfonds werden hingegen nicht für Projekte gewährt, sondern für operationelle Programme, die spezifische Maßnahmen gemäß den Entwicklungsprioritäten der einzelnen Regionen enthalten. Die Mitgliedstaaten müssen anschließend entscheiden, welche Projekte bei den einzelnen Maßnahmen dieser Programme finanziert werden sollen.

Was den in Frage stehenden Fall angeht, so sind weder im griechischen Umweltprogramm noch im Regionalprogramm für Attika Maßnahmen zur Bewirtschaftung der Küstengebiete vorgesehen, bei denen ein derartiges Projekt finanziert werden könnte.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1289/95

von Christine Oddy (PSE)

an den Rat

(10. Mai 1995)

(95/C 257/47)

Betrifft: Menschenrechte in Pakistan

Einem vom amerikanischen Außenministerium verfaßten Jahresbericht über Menschenrechte in Pakistan für das Jahr 1994 zufolge stellen politische Morde und andere außergerichtliche Hinrichtungen weiterhin ein ernstes Problem dar; immer wieder werden glaubwürdige Hinweise gegeben, daß die Polizei Gefangene gefoltert und sonstwie mißhandelt hat und daß Bürgerunruhen durch Massenverhaftungen unterdrückt werden.

Welche Maßnahmen gedenkt der Ministerrat zu ergreifen, um die Achtung der Menschenrechte in Pakistan durchzusetzen?

Antwort*(4. August 1995)*

Die Europäische Union verfolgt die Entwicklung der Menschenrechtslage in Pakistan mit größter Aufmerksamkeit. Die diesbezügliche Besorgnis der Europäischen Union ist bereits wiederholt Gegenstand von Demarchen, auch auf allerhöchster Ebene, und von Erklärungen gewesen.

Die Europäische Union unterstützt aktiv die Anstrengungen der pakistanischen Regierung zur Verbesserung des Rechtsrahmens und zur Schaffung von rechtlichen Instanzen, die besser als dies derzeit der Fall ist in der Lage sein werden, die Achtung der Menschenrechte zu garantieren. Die Erklärung der Europäischen Union vom 28. Februar, in der der Freispruch der Brüder Massih begrüßt wurde, fügt sich in diesen Rahmen ein. Die Europäische Union hat sich bereits mehrfach für eine Abschaffung oder zumindest eine grundlegende Änderung des „Gesetzes über die Gotteslästerung“ ausgesprochen, das in der Vergangenheit als Instrument für gewisse einseitige Übergriffe, insbesondere gegen religiöse Minderheiten, gedient hat.

Die Verschlechterung bei der öffentlichen Sicherheit, insbesondere in der Stadt und der Provinz Karatschi, ist bereits ebenfalls Gegenstand wiederholter Demarchen der Europäischen Union gewesen. Die Europäische Union kritisiert weiterhin nicht nur diese Einzelfälle, sondern jeglichen festgestellten Übergriff aufs schärfste und nutzt alle ihr zur Verfügung stehenden Wege des politischen Dialogs, um ihre Besorgnis zu äußern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1305/95
von **Alexandros Alavanos (GUE/NGL)**

an die **Kommission***(5. Mai 1995)**(95/C 257/48)**Betrifft:* Humankapital und Mobilität

Das „Spezifische Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich Humankapital und Mobilität“ (Entscheidung 92/217/EWG ⁽¹⁾) sieht für junge Forscher die Möglichkeit vor, Forschungsaktivitäten in einem Team oder Laboratorium in einem anderen Mitgliedstaat durchzuführen. Es gibt das Phänomen, daß Forscher aus einem Mitgliedsland, z. B. Griechenland, in einem anderen Mitgliedsland studiert haben und dort arbeiten.

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß diese Forscher in das Programm einbezogen und von Griechenland eingeladen werden könnten, da ihre Tätigkeit in einem anderen Land der Union angesiedelt ist? Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß diese Möglichkeit besonders wichtig ist für die wissenschaftlich weniger hochentwickelten Länder, bei denen sich ein Großteil der besten wissenschaftlichen Kräfte dauerhaft in anderen wissenschaftlich und technologisch hochentwickelten Ländern der Union niedergelassen haben, und daß der durch das Programm „Humankapital und Mobilität“ hergestellte Kontakt für beide Seiten

und insbesondere für die Forschung in den wirtschaftlich schwächeren Mitgliedstaaten von außerordentlichem Nutzen sein kann?

⁽¹⁾ ABL Nr. L 107 vom 24. 4. 1992, S. 1.**Antwort von Frau Cresson**
im Namen der Kommission*(12. Juni 1995)*

Eine der Voraussetzungen für die Förderung von Forschern aus den Mitgliedstaaten im Rahmen des spezifischen Programms „Humankapital und Mobilität von Forschern“ ist, daß das Forschungsprojekt in einem Labor durchgeführt werden muß, das sich nicht in dem Staat befindet, über dessen Staatsangehörigkeit der Bewerber verfügt, sondern in einem anderen Mitgliedstaat oder einem an das Programm angeschlossenen Drittstaat. Außerdem dürfen die Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung ihrer gewohnten Tätigkeit im Gastland seit höchstens zwei Jahren nachgegangen sein. Durch die Verknüpfung dieser Bewerbungsvoraussetzungen wird die Einhaltung des Prinzips der europaweiten Mobilität der Forscher, eines der Hauptziele des Programms, gewährleistet (Entscheidung 92/217/EWG des Rates und die von der Kommission nach Zustimmung des Programmausschusses zur Umsetzung dieser Entscheidung erlassenen Rechtsakte).

Damit die Stipendiaten aus den am meisten benachteiligten Regionen der Gemeinschaft in ihre Heimat zurückkehren, können junge Wissenschaftler, die ein Forschungs- und Ausbildungsstipendium (für Promovierte) in einem anderen Land in Anspruch genommen haben und wieder in ihrer Heimatregion leben und arbeiten wollen, im Rahmen des Programms „Humankapital und Mobilität“ ein Ergänzungsstipendium beantragen. Es handelt sich um Wiedereingliederungsstipendien mit einer Laufzeit von einem Jahr, die diesen jungen Wissenschaftlern die Möglichkeit bieten, an in ihrer Heimatregion durchgeführten Forschungsvorhaben mitzuarbeiten.

Im Rahmen des neuen Programms „Ausbildung und Mobilität von Wissenschaftlern“ (1994—1998) sind die Maßnahmen zur Entwicklung der Forschung in den am meisten benachteiligten Regionen der Gemeinschaft verstärkt worden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1308/95

von **Wim van Velzen (PSE)**an die **Kommission***(27. Februar 1995)**(95/C 257/49)**Betrifft:* Diabetes-Forschung

Wie ist es nach Ansicht der Kommission zu erklären, daß Diabetes mellitus im Zusammenhang mit der dringenden ärztlichen Untersuchung nicht in das Vierte Rahmenpro-

gramm im Bereich Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration aufgenommen wurde?

Gedenkt die Kommission, andersartige Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Krankheit zu treffen?

Fühlt sich die Kommission hierzu aufgrund der 1991 von der Weltgesundheitsorganisation angenommenen Erklärung von St. Vincent verpflichtet?

**Antwort von Frau Cresson
im Namen der Kommission**

(12. Juli 1995)

Diabetes wurde im Rahmen des Programms Biomed 2 für Biomedizin und Gesundheitswesen als eines der Forschungsgebiete des Themenbereichs 4 (Erforschung von Krankheiten mit starken sozioökonomischen Auswirkungen) in das vierte Rahmenprogramm aufgenommen.

Der Kommission sind die Empfehlungen der St.-Vincent-Erklärung über Diabetes bekannt.

Vorbeugemaßnahmen können über verschiedene Aktionen und Programme der Gemeinschaft gefördert werden. Diese schließen auch Maßnahmen für ältere und behinderte Menschen ein — insbesondere in den Bereichen Gesundheitsförderung, Information, sowie allgemeine und berufliche Bildung. Der Rat legte hierzu am 2. Juni 1995 gemäß Artikel 129 des EG-Vertrags auf der Grundlage von Vorschlägen, die die Kommission im Juni 1994 ⁽¹⁾ vorlegte, einen gemeinsamen Standpunkt fest. Durch das obengenannte Programm soll eine gesundheitsbewußte Lebensweise gefördert werden. Vorbeugende Maßnahmen mit besonderem Bezug zu Ernährungsbedarf und Fettleibigkeit, die bei der Bekämpfung der Diabetes eine besonders wichtige Rolle spielen, sind ebenfalls förderungswürdig.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 252 vom 9. 9. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1317/95

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL)

an die Kommission

(12. Mai 1995)

(95/C 257/50)

Betrifft: Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG in griechisches Recht

Die Richtlinie 91/676/EWG ⁽¹⁾ zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen wurde bisher nicht in griechisches Recht umgesetzt, obwohl die Frist für die Umsetzung am 31. Dezember 1993 ausgelaufen ist. Die Umsetzung in nationales Recht ist eine Voraussetzung für die Anwendung der Richtlinie, und es sind bereits fast anderthalb wertvolle Jahre ungenutzt vergangen.

Kann die Kommission mitteilen:

1. ob es Schätzungen betreffend das Ausmaß des Problems der Bodenverschmutzung durch landwirtschaftliche Tätigkeiten in Griechenland gibt und wie ernst das Problem ist;
2. welche Gründe Griechenland für die Nichtumsetzung dieser Richtlinie innerhalb der festgelegten Frist anführt,
3. was sie zu unternehmen beabsichtigt, damit die Richtlinie 92/43/EWG ⁽²⁾ zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in griechisches Recht umgesetzt wird?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7.

**Antwort von Frau Bjerregard
im Namen der Kommission**

(20. Juli 1995)

Der Kommission liegen keine Informationen über den Grad der Bodenverschmutzung aufgrund landwirtschaftlicher Tätigkeiten in Griechenland vor.

Die griechische Regierung hat im Rahmen der Bestimmungen der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen einen Kodex der guten landwirtschaftlichen Praxis erstellt. Dieser liegt in Form eines Leitfadens für Landwirte vor und dient dazu, eine ordnungsgemäße Ausbringung von Düngemitteln und Gülle zu fördern.

Griechenland hat keine einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinien 91/676/EWG und 92/43/EWG (Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen mitgeteilt. Das deshalb von der Kommission eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren läuft derzeit.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1334/95

von Joaquín Sisó Cruellas (PPE)

an die Kommission

(12. Mai 1995)

(95/C 257/51)

Betrifft: Betrugsbekämpfung

Die Kommission hat soeben den Jahresbericht 1994 der Stelle zur Koordinierung der Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung (UCLAF) angenommen. Dieser Bericht enthält eine Reihe von Schlußfolgerungen, von denen der Fragesteller gerne folgende hervorheben möchte:

— 1994 stellten die Mitgliedstaaten und die Kommission 4 264 Fälle von Unregelmäßigkeiten fest, eine Zahl, die einer Zunahme von zwei Dritteln gegenüber 1993 gleichkommt;

— die Geldbeträge, um die es bei diesen betrügerischen Transaktionen geht, haben sich im Vergleich zum Vorjahr verdoppelt und belaufen sich nunmehr auf 1,0327 Milliarden ECU;

— obwohl immer mehr Fälle aufgedeckt werden, beträgt der Anteil der wieder eingezogenen Beträge nur 4 %.

Kann die Kommission angesichts der großen Bedeutung, die der Betrugsbekämpfung hinsichtlich des Gemeinschaftshaushalts zukommt, die folgenden Fragen beantworten?

1. Worauf ist im wesentlichen die Erhöhung der Aufklärungsquote bei Betrugsfällen zurückzuführen?
2. Wie überwacht die Kommission die Aktivitäten der Mitgliedstaaten, die ja bei der Wiedereinziehung der veruntreuten Geldmittel die Hauptverantwortung tragen?
3. Welche neuen Maßnahmen wird die Kommission bei den Wiedereinziehungsverfahren anwenden, um diese Geldmittel in ihrer Gesamtheit wieder zurückzuholen?

**Antwort von Frau Gradin
im Namen der Kommission**

(28. Juni 1995)

Die Zahlenangaben, die der Herr Abgeordnete zu den Betrugsfällen (4 264) und den jeweiligen Beträgen (1 033 Millionen ECU) aus dem Jahresbericht der Kommission über Betrugsbekämpfung ⁽¹⁾ zitiert, sind korrekt.

Allerdings sind die Prozentanteile der Wiedereinzahlungen entsprechend den Zahlen des Berichtes höher, als der Herr Abgeordnete angegeben hat (17 % für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) — Abteilung Garantie und 6 % für Eigenmittel).

Die Kommission macht dazu folgende Bemerkungen:

1. Die Angaben sind vorläufig (insbesondere bei den Eigenmitteln, bei denen ausgehend vom ersten Halbjahr eine Hochrechnung vorgenommen wurde). Zum ersten Mal sind darin von der Kommission ermittelte Fälle enthalten, die von den Mitgliedstaaten noch nicht mitgeteilt wurden (99 Fälle, denen ein Betrag von 218 Millionen ECU entspricht, d. h. über 21 % des Gesamtbetrags). Der Anstieg der Betrugsfälle und der entsprechenden Beträge ist besonders bei den traditionellen Eigenmitteln erheblich (1994: 2 545 Fälle mit einem Gesamtbetrag von 508 Millionen ECU, 1993: 1 254 Fälle — Betrag 181 Millionen ECU). Vor allem bei den Fällen, die im Rahmen der Amtshilfe bekannt wurden, ging es 1994 um höhere Beträge als 1993 (181 Millionen ECU gegenüber 53 Millionen ECU). Ursache dafür war vor allem Zigarettenmuggel. Dieser Anstieg könnte gleichermaßen Anzeichen für die Zunahme der Betrugsfälle wie Ergebnis zusätzlicher Bemühungen für ihre Aufklärung sein.
2. Während die Mitgliedstaaten befugt sind, die zu Unrecht gezahlten Beträge bzw. die umgangenen

Beträge einzuziehen; gewährleistet die Kommission die finanzielle Überwachung. Das derzeitige Verfahren ist in Kapitel 6 des obengenannten Jahresberichts beschrieben.

3. Dieser Bericht und das Arbeitsprogramm der Kommission für 1995 ⁽²⁾ weisen auf die Vorschläge der Kommission hin, wie bei den Eigenmitteln die Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1552/89 und bei verschiedenen Ausgabenbereichen die Möglichkeit, festgestellte, aber noch nicht erhobene Beträge in einer gesonderten Buchführung auszuweisen. Außerdem wird die Kommission die Antworten der Mitgliedstaaten auf einen Fragebogen über ihre praktischen Probleme prüfen, den sie 1994 versandt hat. Die Berichte, die die Mitgliedstaaten aufgrund des Europäischen Rates in Essen (zu Artikel 209a des Vertrages) aufgestellt haben, werden ebenfalls geprüft. Anschließend wird die Kommission bestimmen, ob weitere Verbesserungsvorschläge erforderlich sind.

⁽¹⁾ Dok. KOM(95) 98 endg.

⁽²⁾ Dok. KOM(95) 23 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1349/95

von Allan Macartney (ARE)

an den Rat

(17. Mai 1995)

(95/C 257/52)

Betrifft: Bosnien/Serbien

Bestätigt der Rat, daß es geheime Pontonbrücken über die Flüsse Drina und Sava zwischen Serbien und Bosnien gibt sowie Rohrleitungen unter diesen Flüssen, die Treibstoff aus Serbien weiterleiten?

Antwort

(4. August 1995)

Dem Rat liegen keine Informationen vor, die eine Beantwortung der Anfrage des Herrn Abgeordneten erlauben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1350/95

von Allan Macartney (ARE)

an die Kommission

(12. Mai 1995)

(95/C 257/53)

Betrifft: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Schließung von Textilbetrieben in der Region Tayside (Schottland)

1. Wieviel ist in den vergangenen drei Jahren an Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

(EFRE) für das Projekt im Zusammenhang mit der Schließung von Textilbetrieben in der Region Tayside ausgegeben worden?

2. Welche Projekte wurden mit diesen Mittel finanziert?

3. Hat die zuständige Kontrollinstanz Gewißheit, daß für die förderungsfähigen Projekte der volle Betrag der verfügbaren Mittel aufgewandt worden ist?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies
im Namen der Kommission**

(27. Juni 1995)

1. und 2. Die Region Tayside ist in den Genuß mehrerer Programme gekommen, die zur Überwindung ihrer wirtschaftlichen Probleme, einschließlich der Probleme infolge des Niedergangs der Textilindustrie beitragen sollten. Zwei Initiativen waren speziell auf die Schließung von Textilbetrieben ausgerichtet:

Das quotenfreie Textilprogramm (1984—1989), bei dem es sich um ein nationales Programm handelte, betraf unter anderen Gebieten Teile der Region Tayside. Das Programm lief 1989 aus, wobei die Ausgaben im Rahmen dieses Programms noch bis 1991 getätigt wurden. Die Zuschüsse aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für 19 Projekte in der Region Tayside beliefen sich insgesamt auf annähernd 2 650 000 Pfund Sterling.

Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative RETEX wurde ein nationales einjähriges Programm für 1993 mit dem Ziel genehmigt, die Abhängigkeit der Region von der Textilindustrie zu verringern. Für Schottland insgesamt wurden indikativ Mittel in Höhe von 681 000 Pfund Sterling bis 961 000 Pfund Sterling zugewiesen, wovon folgende Beträge auf zwei Vorhaben in der Region Tayside entfielen:

— Ausfuhrförderung und Unternehmensentwicklung: 100 962 Pfund Sterling (Scottish enterprise Tayside);

— Produktentwicklung Dundee/Arbroath: 150 750 Pfund Sterling (Tayside regional Council).

3. Die Projekte werden partnerschaftlich auf der Grundlage von Auswahlkriterien ausgewählt, die auf nationaler Ebene angewandt werden. Mit diesen Verfahren soll gewährleistet werden, daß die Mittel für die am besten geeigneten Vorhaben ausgegeben werden. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten nach den geltenden Verordnungen verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sich zu vergewissern, daß die von der Gemeinschaft mitfinanzierten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1352/95

von Anita Pollack (PSE)

an die Kommission

(12. Mai 1995)

(95/C 257/54)

Betrifft: Geschmuggelte Zigaretten

Was unternimmt die Kommission, um den um sich greifenden Handel mit geschmuggelten Zigaretten in der gesamten Europäischen Union einzudämmen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1472/95

von Salvador Garriga Polledo (PPE)

an die Kommission

(22. Mai 1995)

(95/C 257/55)

Betrifft: Hinterziehung der Abgaben auf Tabak

Kann die Kommission Auskunft darüber geben, wie viele Fälle aufgedeckt wurden, in denen im Rahmen der seit 1992 geltenden verschiedenen Einfuhrregelungen die Abgaben auf verarbeiteten Tabak und insbesondere Zigaretten hinterzogen wurden?

Kann die Kommission konkretisieren, in welchen Mitgliedstaaten der Union solche Fälle aufgedeckt wurden?

Kann die Kommission angeben, auf welchen Betrag sich die Verluste beziffern, die dem Gemeinschaftshaushalt dadurch entstanden sind?

Gemeinsame Antwort von Frau Gradin

im Namen der Kommission

auf die schriftlichen Anfragen

E-1352/95 und E-1472/95

(29. Juni 1995)

Die Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die mündliche Anfrage H-39/95 von Herrn José Valverde López in der Fragestunde der März-Tagung 1995 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments verwiesen sowie auf die Mitteilung der Kommission über Betrugsfälle im Rahmen von Versandverfahren, in Betracht gezogene Lösungen und Zukunftsaussichten ⁽²⁾.

Mit den Mitteilungen im Rahmen der gegenseitigen Unterstützung (Verordnung (EWG) Nr. 1468/81) ⁽³⁾ wurden der Kommission seit 1992 etwa 20 Fälle zur Kenntnis gebracht, in denen Zigaretten aus dem Versandverfahren umgelenkt worden waren. Obwohl ihr mit diesen Mitteilungen nicht immer die entsprechenden Beträge in der genauen Höhe

übermittelt werden, veranschlagt sie den Verlust an Zöllen mit etwa 144 Millionen ECU gegenüber einem Gesamtverlust, einschließlich nationaler Einkommensquellen, in Höhe von 578 Millionen ECU.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments (März 1995).

⁽²⁾ Dok. KOM(95) 108.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 144 vom 2. 6. 1981.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1361/95

von Luigi Moretti (ELDR)

an die Kommission

(12. Mai 1995)

(95/C 257/56)

Betrifft: Textil- und Bekleidungsindustrie — Zollunion zwischen der Europäischen Union und der Türkei

Im Rahmen der Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei über die Zollunion machen die griechischen Behörden die Einnahme flexibler Positionen gegenüber der Türkei von der Verpflichtung der Gemeinschaft abhängig, die Textil- und Bekleidungsindustrie massiv zu unterstützen.

- Es ist von großer Bedeutung, daß die Verhandlungen zu einem positiven Abschluß kommen, gleichzeitig ist jedoch große Besorgnis angezeigt angesichts der katastrophalen Folgen, die die Zustimmung zum Vorschlag der griechischen Regierung für den italienischen und europäischen Textilbereich haben könnte, wodurch die über 720 000 italienischen Beschäftigten dieses Sektors (der 30 % der Textil- und Bekleidungsindustrie der Europäischen Union ausmacht) benachteiligt würden.
- Wenn die massive Unterstützung nur Griechenland zugute kommen würde, dann würden Wettbewerbsverzerrungen zwischen Industrien entstehen, die unter Bedingungen des einheitlichen Marktes tätig sind, mit negativen Auswirkungen auf die Beschäftigung.
- Weder die Kommission noch der Rat (Protokoll 14. 2. 1995 AStV) haben bisher eindeutig ihren diesbezüglichen Standpunkt zum Ausdruck gebracht.

Angesichts dieser Tatbestände wird die Kommission gefragt, ob sie die Absichten des Rates zur Überwindung der Schwierigkeiten aufgrund der neuen internationalen Wettbewerbsbedingungen unter ausschließlicher Bewertung der Position Griechenlands kennt.

Ferner wird die Kommission um Informationen über die Maßnahmen ersucht, die sie zu ergreifen gedenkt, um Interventionen der EU, die in krassem Gegensatz zur Beschäftigungs- und Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft stehen, zu verhindern.

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(4. Juli 1995)

Die Kommission verfolgt aufmerksam die Entwicklungen in der Textil- und Bekleidungsindustrie der Gemeinschaft, besonders die Auswirkungen der neuen Wettbewerbsbedingungen auf dem Weltmarkt und in der Gemeinschaft, die durch das Inkrafttreten der Abkommen der Uruguay-Runde, die Perspektiven der Zollunion mit der Türkei, die Präferenzabkommen und den etwaigen Beitritt Chinas zur Welthandelsorganisation entstanden sind.

Angesichts des veränderten internationalen Umfeldes und der schwierigen Lage der gemeinschaftlichen Textil- und Bekleidungsindustrie hat der Rat die Mitgliedstaaten und die Kommission im April 1994 aufgefordert, Anpassungsbestrebungen dieses Industriezweigs im Geiste gemeinschaftlicher Solidarität zu unterstützen.

Bei den Verhandlungen über die Zollunion mit der Türkei haben sich Rat und Kommission in ihrer gemeinsamen Erklärung verpflichtet, die in Griechenland durch die neuen Bedingungen im internationalen Handel entstandenen Probleme zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge auszuarbeiten.

Im übrigen hat die Kommission erklärt, daß sie bei ihren Vorschlägen die Probleme und Interessen der gemeinschaftlichen Textil- und Bekleidungsindustrie berücksichtigen wird.

Sollte die Kommission es also für notwendig erachten, zusätzliche Vorschläge zur Lösung der Probleme dieser Branche in allen Mitgliedstaaten vorzulegen, würde sie unbedingt darauf achten, daß diese Vorschläge mit den politischen Grundsätzen der Gemeinschaft in den Bereichen Beschäftigung und Wettbewerb in Einklang stehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1364/95

von Marie-Paule Kestelijn-Sierens (ELDR)

an die Kommission

(12. Mai 1995)

(95/C 257/57)

Betrifft: Gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der häuslichen Pflege

Die Überalterung unserer Bevölkerung führt zu einem Anstieg der Hilfebedürftigen in der Europäischen Union. Eine wirksame häusliche Pflege lindert viele Nöte dieser stark anwachsenden Gruppe hilfebedürftiger älterer Menschen in Europa. In bestimmten Fällen ist sie zugleich eine gute Alternative zur Unterbringung in einem Krankenhaus und kann zu einer Eindämmung der Krankenhauskosten führen.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie

1. über Zahlenmaterial oder Informationen betreffend die Rolle der häuslichen Pflege in der Gesundheitspolitik

der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verfügt, und sofern dies nicht der Fall ist, ob sie diesbezügliche Informationen sammeln will, und

2. in ihre Politik für die älteren Menschen oder allgemein in ihre Gesundheitspolitik bestimmte Maßnahmen aufzunehmen erwägt, die sich speziell auf die Förderung der häuslichen Pflege in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union richten, etwa im Bereich der Ausbildung und Unterrichtung von Hauspflegern oder im Hinblick auf den Austausch von einschlägigen Informationen und Erfahrungen zwischen den Mitgliedstaaten?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(10. Juli 1995)

Als Folgemaßnahme zum Europäischen Jahr der älteren Menschen und der Solidargemeinschaft zwischen den Generationen (1993) hat die Kommission, in Übereinstimmung mit ihrem Vorschlag zur Gemeinschaftsförderung von Maßnahmen zugunsten älterer Menschen, die Bedeutung von Maßnahmen zur häuslichen Pflege älterer Menschen in Form einer Unterstützung von Austauschmaßnahmen im Bereich vorbildlicher Praktiken und innovativer Vorhaben in diesem Bereich anerkannt.

In Zusammenarbeit mit der Europäischen Stiftung in Dublin, der Beobachtungsstelle für Fragen des Älterwerdens und der Universität Löwen hat die Kommission die Herausgabe von Berichten über verschiedene Aspekte dieses Problems unterstützt. Diese in Französisch und in Englisch veröffentlichten Berichte sind auf Anfrage erhältlich.

1995 fördert die Kommission den Austausch vorbildlicher Praktiken im Bereich der Alzheimer Krankheit. Obgleich bei den meisten Vorhaben noch nicht über die Mittelvergabe entschieden worden ist, werden voraussichtlich u. a. Initiativen zur Propagierung der Vorteile der Unterbringung und Pflege von Personen, die an der Alzheimer Krankheit leiden, in kleinen Betreuungseinheiten, und zum Austausch innovativer Maßnahmen bei der Entwicklung von Ausbildungsgängen für Freiwillige und Berufsangehörige des Gesundheits- und Pflegewesens in diesem Bereich unterstützt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1367/95

von Concepció Ferrer (PPE)

an den Rat

(4. Mai 1995)

(95/C 257/58)

Betrifft: Uneingeschränktes Verbot von Tretminen

150 Millionen nicht entschärfte Tretminen bedrohen weite Teile der Zivilbevölkerung überall in der Welt.

Die verheerenden Auswirkungen dieser Minen auf die Landwirtschaft, die furchtbaren ökologischen Schäden, die

durch Minen verursacht werden, und die Beeinträchtigung der Erschließung des ländlichen Raums sind die Ursachen für die schleppende Entwicklung vieler Länder der Dritten Welt.

Hält es der Rat nicht für notwendig, daß die Europäische Union ein uneingeschränktes Verbot für die Produktion, den Verkauf und den Einsatz dieser Rüstungsgüter erläßt?

Antwort

(4. August 1995)

Das Anliegen der Frau Abgeordneten entspricht einem Anliegen des Rates. Der Rat hat mit Beschluß vom 12. Mai 1995 eine gemeinsame Aktion über Antipersonenminen angenommen.

Diese Entscheidung für das Instrument der gemeinsamen Aktion zeigt die Entschlossenheit des Rates an, eine konkrete Maßnahme großen Stils einzuleiten, um auf den Einsatz dieser Minen und dessen schreckliche Auswirkungen zu reagieren. Diese Aktion, die sowohl ein humanitäres Vorgehen wie auch die Abrüstung betrifft, umfaßt drei Teile:

- ein gemeinsames Ausfuhrmoratorium für Antipersonenminen;
- diplomatisches Vorgehen der Union im Hinblick auf die Konferenz zur Revision des Übereinkommens von 1980, insbesondere Verschärfung des Protokolls Nr. 2, das die Minen betrifft;
- eine konkrete Maßnahme betreffend die Minenräumaktionen, die eine Beitrag der Union zum Minenräumfonds der Vereinten Nationen vorsieht und den Rahmen für spezifische Minenräumaktionen der Union festlegt.

Der Rat wird die Durchführung dieser Aktion überwachen und alle Maßnahmen in Betracht ziehen, die zum Verbot des wahllosen Einsatzes dieser Waffen geeignet erscheinen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1384/95

von Concepció Ferrer (PPE)

an die Kommission

(12. Mai 1995)

(95/C 257/59)

Betrifft: Uneingeschränktes Verbot von Tretminen

150 Millionen nicht entschärfte Tretminen bedrohen weite Teile der Zivilbevölkerung überall in der Welt.

Die verheerenden Auswirkungen dieser Minen auf die Landwirtschaft, die furchtbaren ökologischen Schäden, die durch Minen verursacht werden, und die Beeinträchtigung der Erschließung des ländlichen Raums sind die Ursachen für die schleppende Entwicklung vieler Länder der Dritten Welt.

Hält es die Kommission nicht für notwendig, dem Rat vorzuschlagen, die erforderlichen Maßnahmen zu erlassen, um den Entwicklungsländern bei der Entfernung der Tretminen zu helfen, und die Produktion, den Verkauf und den Einsatz dieser Tretminen zu verbieten?

**Antwort von Herrn Van den Broek
im Namen der Kommission
(30. Juni 1995)**

Die Kommission weiß, wieviel Leid in vielen Teilen der Welt durch den wahllosen und unverantwortlichen Einsatz von Tretminen verursacht wird, und hat mit der Unterstützung von Entminungsaktionen in Afghanistan, Kambodscha, Irak, Mosambik und Somalia im Rahmen ihrer humanitären Hilfe und ihrer Entwicklungskooperationsprogramme unmittelbar darauf reagiert. In den vergangenen drei Jahren hat die Kommission über 21 Millionen ECU für derartige Maßnahmen ausgegeben.

Außerdem hat die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Rat eine gemeinsame Anti-Personen-Minen(APM)-Aktion vorbereitet, die am 12. Mai 1995 angenommen wurde; sie beinhaltet nicht nur ein allgemeines Moratorium für die Ausfuhr bestimmter APM-Kategorien sowie die aktive Vorbereitung auf die Konferenz zur Revision des Übereinkommens von 1980, sondern auch spezielle und umfangreiche Beiträge zu den internationalen Entminungsanstrengungen. Unterdessen setzt die Kommission sowohl ihre Entminungsmaßnahmen als auch ihre Forschungstätigkeit in bezug auf Entminung fort.

Die Kommission unterstützt außerdem Maßnahmen zur Einschränkung der Verfügbarkeit und des Einsatzes von APM durch multilaterales Vorgehen und eine wirksame Kontroll- und Überprüfungsregelung; letztlisches Ziel ist es, solche Waffen ganz abzuschaffen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1385/95

von Nel van Dijk (V)
an die Kommission
(12. Mai 1995)
(95/C 257/60)

Betrifft: Trassierung der A 73 und Richtlinie betreffend die natürlichen Lebensräume

Hat die Kommission gemäß ihrer Antwort auf meine schriftliche Anfrage E-1677/94 ⁽¹⁾ geprüft, ob der Bau der A 73 zwischen Venlo und Maasbracht am östlichen Maasufer angesichts der eingreifenden Beeinträchtigung des Lebensraums des Daches infolge der gewählten Trassierung gegen die Richtlinie 92/43/EWG ⁽²⁾ verstößt?

Falls ja, welches Ergebnis hat diese Prüfung gebracht?

Falls nicht, warum nicht?

Ist die Kommission in diesem Fall bereit, doch noch eine Prüfung einzuleiten, da die Niederlande sich jetzt erneut für die Osttrasse anstelle der umweltfreundlicheren (und preiswerteren) Westtrasse entschieden haben?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 36 vom 13. 2. 1995, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7.

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission
(6. Juli 1995)**

Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß die Richtlinie 85/337/EWG ⁽¹⁾ in bezug auf die Lokalisierung des Projekts keinerlei Vorschriften enthält, die es der Kommission erlauben würden, auf juristischem Wege Einfluß darauf auszuüben, welche Trasse von einem Mitgliedstaat ausgewählt wird — vorausgesetzt, daß das Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden ist und daß einschlägige Maßnahmen zur Vermeidung, Reduzierung und, wenn möglich, zur Behebung erheblicher nachteiliger Folgen vorgesehen sind.

Was die Möglichkeit betrifft, die Richtlinie 92/43/EWG anzuwenden, um den Schutz des bedrohten Biotops zu gewährleisten, muß die Kommission feststellen, daß der Dachs nicht zu den in dieser Richtlinie aufgelisteten geschützten Arten zählt.

Trotzdem hat die niederländische Regierung der Kommission mitgeteilt, daß sie ihr baldmöglichst Informationen über die möglichen Auswirkungen zusenden wird, die die Verwirklichung des Projekts auf die Dachspopulation haben könnte.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1393/95

von Peter Skinner (PSE)
an die Kommission
(12. Mai 1995)
(95/C 257/61)

Betrifft: Finanzierung der Bahnverbindung durch den Ärmelkanaltunnel und EG-Wettbewerbspolitik

Kann die Kommission das Europäische Parlament informieren über

- die Vereinbarkeit der EG-Wettbewerbsregeln mit der komplizierten Finanzierungsregelung, die von der britischen Regierung zusammen mit dem privaten Sektor für den Bau der Eisenbahnverbindung unter dem Ärmelkanal angewandt werden soll,
- die EG-Regeln betreffend die möglichen Einnahmen für den Gemeinschaftshaushalt aus gemeinschaftlichen Fonds/Darlehen, die für die Entwicklung und/oder den Bau transeuropäischer Netze eingesetzt werden, sofern das transeuropäische Netz teilweise oder ganz Eigentum des Staates ist und zu einem späteren Zeitpunkt an den Privatsektor verkauft wird oder sofern das Unterneh-

men, die Gesellschaft oder die Holding, die das transeuropäische Netz baut, teilweise oder ganz Eigentum des Staates ist und das Netz als private gewerbliche Organisation oder finanziell oder anderweitig aus der Nutzung des Netzes Vorteile zieht;

- die EG-Regeln für die Bedingungen, die Unternehmen des privaten Sektors, die nationale und/oder EU-Mittel/Darlehen (einschließlich EIB-Darlehen usw.) erhalten, erfüllen müssen, um transeuropäische Netze zu entwickeln oder zu bauen?

**Antwort von Herrn Kinnock
im Namen der Kommission**

(17. Juli 1995)

Zur Finanzierung des Channel Tunnel Rail Link (CTRL) sind Ausschreibungen in folgenden Bereichen vorgesehen:

- a) die Europäischen Personenverkehrsdienste (European Passenger Services, EPS) durch den Ärmelkanaltunnel, die zunächst die bereits bestehende Eisenbahnstrecke durch Kent nutzen, so daß regelmäßige Einnahmen erzielt werden. Die mit den EPS verbundenen Zahlungsverpflichtungen werden von der britischen Regierung abgeschrieben;
- b) die Vermögenswerte (Grundbesitz usw.) und Rechte der Union Railways, des CTRL-Projektträgers;
- c) die Konzession für den Bau des CTRL innerhalb einer vorgegebenen Zeitspanne.

Zusätzlich erfolgt eine indirekte Finanzierung über von inländischen Verkehrsdiensten gezahlte Streckennutzungsgebühren. Diese Dienste werden im öffentlichen Interesse in Absprache mit dem Office of Passenger Rail Franchising angeboten.

Durch das Ausschreibungsverfahren soll sichergestellt werden, daß die von der Regierung übertragenen Vermögenswerte zu einem Höchstwert veräußert werden. Gegenwärtig deutet nichts darauf hin, daß dieses Verfahren den EG-Wettbewerbsregeln oder den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens entgegensteht. Die Kommission untersucht zur Zeit, ob die an die EPS zu zahlenden Beihilfen mit diesen Regeln vereinbar sind.

Die Gemeinschaft hat sich seit 1991 mit ca. 45 Millionen ECU an CTRL-Evaluierungsstudien beteiligt. Weitere Gemeinschaftsmittel wurden bis jetzt nicht aufgebracht, und die Frage der Rückzahlung im Falle einer möglichen Privatisierung hat sich noch nicht gestellt.

Die Gewährung von Beihilfen der Gemeinschaft für transeuropäische Netze mit privater und öffentlicher Finanzierung soll im Sinne des Vorschlags für eine Verordnung über Gemeinschaftszuschüsse für transeuropäische Netze⁽¹⁾ erfolgen. Nach den Auswahlkriterien für Projekte sollte bei der Gewährung von EG-Unterstützung auch die stimulierende Wirkung gemeinschaftlicher Interventionen auf öffentliche und private Anleger berücksichtigt werden.

Eine Beteiligung der Europäischen Investitionsbank (EIB) und des Europäischen Investitionsfonds findet nur unter der Voraussetzung statt, daß die Projekte technisch und finanziell durchführbar und wirtschaftlich lebensfähig sind. Im Falle der EIB werden außerdem einwandfreie Garantien verlangt.

Im allgemeinen werden Unternehmen des öffentlichen und des privaten Sektors jedoch nicht unterschiedlich behandelt.

⁽¹⁾ Dok. KOM(94) 62.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1402/95

von Alexander Langer (V)

an die Kommission

(22. Mai 1995)

(95/C 257/62)

Betrifft: Illegale Bautätigkeit in der Gemarkung Is Arenas (Sardinien/Italien)

Im Gebiet von Narbolia und San Vero Milis (Provinz Oristano/Sardinien) wurde in der Gemarkung Is Arenas entlang der mittleren Westküste der Insel auf Sanddünen und auf einer Fläche von 800 Hektar ab 1952 mit öffentlichen Mitteln ein künstlicher Pinienwald angelegt, in dem sich mittlerweile eine artenreiche Flora und Fauna entwickelt hat. Das Gebiet wird durch mehrere nationale italienische Gesetze geschützt. Es soll 1962 von der Is Arenas GmbH angekauft worden sein. Das Unternehmen hat jetzt einen Plan vorgelegt, nach dem es 450 000 Kubikmeter Beton verbauen will. Während das Unternehmen behauptet, 30 % der geplanten Gebäude seien als „Zweithäuser“ vorgesehen, ist in Schätzungen von Umweltorganisationen von 70 % die Rede. Seit 1976 fordern mehrere unabhängige Einrichtungen den uneingeschränkten Schutz des Gebiets sowie ein ausdrückliches Bebauungsverbot. Gefordert wurde ein solches Bebauungsverbot u. a. vom Architektur-Institut der Universität Venedig (1976), dem XVI. Bezirk Oristano (1985) und dem Team von Professor Alberto La Cava, der von der Autonomen Region Sardinien mit der Ausarbeitung des Bewirtschaftungsplans für das geschützte Gebiet betraut wurde. Bisher sind die eingeplanten Arbeiten keinerlei Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden.

Kann die Kommission dazu folgendes mitteilen:

1. Ist ihr der geschilderte Sachverhalt bekannt?
2. Hätte im Zusammenhang mit den Arbeiten eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden müssen; wenn ja, wird sie entsprechend auf die zuständigen italienischen Behörden einwirken?

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(17. Juli 1995)

Die Kommission ist mit dieser Angelegenheit bisher noch nicht befaßt worden.

Die der Kommission zugänglichen Informationen deuten darauf hin, daß zumindest ein Teil des betreffenden Gebiets von Bedeutung ist, weil sich dort ein prioritärer Lebensraumtyp gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG⁽¹⁾ befindet (d. h. Graudünen mit krautiger Vegetation, 16.221 bis 16.227). Unklar ist, ob dieser Teil der Gemarkung in die Liste der gegebenenfalls als besondere Schutzgebiete gemäß der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisenden Gebiete aufgenommen wird; diese Liste wird der Kommission voraussichtlich im Juni 1995 vorgelegt.

Ein solches Projekt fällt unter Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG⁽²⁾, und eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist vorgesehen, sofern insbesondere aufgrund seiner Art, seiner Größe oder seines Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

In Anbetracht der möglichen Gefahren, die von den geschilderten Aktivitäten ausgehen, hat die Kommission die italienische Regierung um genauere Angaben zu diesem Projekt gebeten und angefragt, ob es einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden soll.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1418/95

von Ingo Friedrich (PPE)

an die Kommission

(22. Mai 1995)

(95/C 257/63)

Betrifft: Durchführung einer Europäischen Postpolitik

1. Wann wird die Kommission der Aufforderung des Rates (Ratsbeschluß vom 7. Februar 1994⁽¹⁾) nachkommen, dem Rat die notwendigen Maßnahmen zu einer unverzüglichen Durchführung einer Europäischen Postpolitik bis zum 1. Juli 1995 vorzuschlagen?

2. Ist der Kommission bewußt, daß aufgrund dieser Verzögerung den Bürgern und Unternehmen in der Europäischen Union die Möglichkeit verwehrt wird, zwischen verschiedenen Anbietern grenzüberschreitender postalischer Dienstleistungen innerhalb der Union frei zu wählen?

3. Ist der Kommission bewußt, daß aufgrund dieser Verzögerung den Einwohnern und Unternehmen in der Europäischen Union die Nutzung effizienterer Postdienstleistungen vorenthalten bleibt?

4. Was wird die Kommission gegen die o. a. Mißstände unternehmen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 48 vom 16. 2. 1994, S. 3.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1448/95

von Christine Oddy (PSE)

an die Kommission

(22. Mai 1995)

(95/C 257/64)

Betrifft: Gemeinschaftspolitik für Postdienste

Der Rat der Postminister der Europäischen Union nahm im Dezember 1993 eine Entschließung an, in der die Kommission aufgefordert wird, bis zum 1. Juli 1994 Vorschläge für eine Gemeinschaftspolitik für die Postdienste vorzulegen.

Welche Schritte unternimmt die Kommission, um eine solche Politik zu verwirklichen, und welches sind die Gründe für die Verzögerung?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen E-1418/95 und E-1448/95
(19. Juli 1995)**

Nach der Vorlage des Grünbuchs über Postdienste fanden intensive Gespräche mit allen Beteiligten statt. Im Anschluß daran begann die Kommission mit der Ausarbeitung konkreter Vorschläge. Da es sich jedoch um einen heiklen und komplexen Bereich handelt, mußte eine ganze Reihe rechtlicher, wettbewerbs- und beschäftigungspolitischer sowie wirtschaftlicher Aspekte berücksichtigt werden; die Arbeiten der Kommission konnten deshalb 1994 nicht abgeschlossen werden. In der Entschließung des Rates vom 7. Februar 1994 wurde die Kommission ersucht, bis zum 1. Juli 1994 einen Vorschlag für die Postpolitik vorzulegen.

Die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für Postdienste ist eines der Themen des Arbeitsprogramms der Kommission für das Jahr 1995⁽¹⁾. Wie von Parlament und Rat gewünscht hat die Kommission vor kurzem Entwürfe für Vorschläge über die Entwicklung der gemeinschaftlichen Postdienste ausgearbeitet. Die Kommission prüft derzeit noch einige Möglichkeiten im Bereich der notwendigen Harmonisierung und Liberalisierung der Postdienste, wird aber entsprechende Vorschläge bis Ende Juli vorlegen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(95) 26 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1420/95

von Mathias Reichhold (NI)

an die Kommission

(22. Mai 1995)

(95/C 257/65)

Betrifft: Raps in der EU-Agrarpolitik

In Österreich existieren vier Genossenschaftliche RME — Alternativ-Treib- und Heizstofferzeugungsanlagen, die von Landwirten gegründet wurden. Genossenschaften wurde von seiten der AMA nach den Verordnungen (EG) Nr. 334/93 ⁽¹⁾ und Nr. 608/94 ⁽²⁾ ein Anbau- und Liefervertrag für Raps der Ernte 1995 zum Abschluß mit den Mitgliedern verbindlich empfohlen. Da diese Genossenschaft jedoch nur Raps von Anteilscheine besitzenden Mitgliedern verarbeitet, welche die erzeugten Produkte in gleicher Menge des Gelieferten entnehmen, sind die aus den Verordnungen resultierenden Verpflichtungen für die Bauern und die RME-Anlage von existentieller Bedeutung. So z. B. die aus Kontrollgründen notwendigen Aufkäufer und die Bankgarantie für die betreffenden Flächen zu gewährenden Beihilfen. Jedoch steht in der Verordnung: „In der Anlaufphase der Regelung kann aus Kontrollgründen auf einen Aufkäufer verzichtet werden. Im Interesse einer harmonischen Entwicklung sollte dieser Verzicht jedoch von möglichst kurzer Dauer sein.“ Und „um Spekulationen vorzubeugen, empfiehlt es sich, eine Kontrollregelung einzuführen, wonach der Aufkäufer oder der Erstverarbeiter eine Sicherheit im Verhältnis zur Höhe der für die betreffende Fläche gewährten Beihilfe zu leisten hat“. Genossenschaften sind keine Spekulanten. Sehen die Verordnungen (EG) Nr. 334/93 und Nr. 608/94 zwingend einen Aufkäufer vor? Und eine Bankgarantie?

Gibt es für kleine bäuerliche Hilfgemeinschaften Sondergenehmigungen gegen solche Auflagen?

Gibt es in anderen EU-Staaten ähnliche Anlagen, wo Erzeuger, Verarbeiter und Verbraucher dieselbe Personengruppe sind?

Welche Verhandlungen waren mit Österreich darüber? Welche Verträge wurden in anderen EU-Mitgliedstaaten in gleichen Fällen abgeschlossen?

Warum schreibt die AMA dies den REME-Anlagen vor?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 38 vom 16. 2. 1993, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 77 vom 19. 3. 1994, S. 7.

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(23. Juni 1995)

Nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 ⁽¹⁾, der Rechtsgrundlage für die „Non-food“-Flächenstilllegungsregelung, können die stillgelegten Flächen „für die Erzeugung von Rohstoffen genutzt werden, die in der Gemeinschaft zu nicht in erster Linie für Lebensmittel- oder Futtermittelzwecke bestimmte Erzeug-

nisse verarbeitet werden, sofern eine wirksame Kontrolle gewährleistet ist“.

Grundlage für die vom Rat geforderte Kontrolle ist ein Vertrag zwischen dem Landwirt, der den Rohstoff anbaut, und einer Partei, die garantiert, daß der Rohstoff nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 334/93 der Kommission einer angemessenen Verwendung zugeführt wird. Diese Partei, die Aufkäufer oder Erstverarbeiter ist, muß eine Sicherheit leisten, die freigegeben wird, sobald die Behörde, bei der die Sicherheit hinterlegt wurde, über einen Nachweis darüber verfügt, daß der Rohstoff in erster Linie wirklich zu einem Enderzeugnis verarbeitet worden ist, das weder der menschlichen noch der tierischen Ernährung dient. Dieser Grundsatz muß von allen Beteiligten — Genossenschaften oder nicht — eingehalten werden. Die Sicherheit soll diese Einhaltung garantieren.

Die Rechtsvorschriften der Kommission schreiben somit verbindlich vor, daß der nichtlandwirtschaftliche Unterzeichner des Vertrages eine Sicherheit leisten muß; Ausnahmeregelungen für kleine landwirtschaftliche Genossenschaften gibt es nicht. Deshalb kann die AMA nicht anders, als auf Einhaltung dieser Vorschrift zu bestehen.

Die Kommission ist nicht darüber unterrichtet, ob in anderen Mitgliedstaaten genossenschaftliche Strukturen existieren, die Erzeuger und Verbraucher zusammenfassen, doch scheint es in Frankreich und in geringerem Ausmaß auch in Deutschland Genossenschaften zu geben, die Verbraucher und Aufkäufer vereinen.

Während der Beitrittsverhandlungen hatte die österreichische Regierung ausreichend Gelegenheit, Bedeutung und Auswirkungen der „Non-food“-Flächenstilllegungsregelung mit der Kommission zu erörtern. In anderen Mitgliedstaaten wurden im Hinblick auf ähnliche Fälle keine besonderen Vereinbarungen getroffen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1421/95

von Mathias Reichhold (NI)

an die Kommission

(22. Mai 1995)

(95/C 257/66)

Betrifft: Obst- und Gemüseerzeugergemeinschaften

Welche Voraussetzungen müssen Obst- und Gemüseerzeugergemeinschaften oder Genossenschaften erfüllen, um Förderungen von der Europäischen Union zu erhalten?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(26. Juni 1995)

Die wichtigste Voraussetzung, die Erzeugerorganisationen oder Genossenschaften erfüllen müssen, um Gemeinschafts-

beihilfen zu erlangen, ist die Anerkennung durch die Behörden der Mitgliedstaaten. Für diese Anerkennung und ihre Aufrechterhaltung sind eine ganze Reihe von Kriterien zu erfüllen, die sowohl mit der Gründung als auch mit der Verwaltung der Erzeugerorganisation zusammenhängen und im Gemeinschaftsrecht verankert sind, insbesondere in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 ⁽¹⁾.

Spezifische Kriterien für Erzeugerorganisationen, die wirtschaftlich überwiegend auf Zitrusfrüchte ausgerichtet sind, gehen aus Artikel 13b der Verordnung hervor.

Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen haben die Erzeugerorganisationen Anspruch auf verschiedene Beihilfen, die sich sowohl auf die Gründung (Verordnung (EWG) Nr. 2118/78 ⁽²⁾) als auch auf die Verwaltung von Erzeugerorganisationen beziehen. Diese Beihilfen werden in unterschiedlicher Form gewährt und hängen von der Art der Tätigkeit der Erzeugerorganisation (wie Verbesserung der Vermarktung und Intervention) sowie von den vermarkteten Erzeugnissen ab. Die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Beihilfe sind in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften geregelt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 246 vom 8. 9. 1978.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1423/95

von Glyn Ford (PSE)

an die Kommission

(22. Mai 1995)

(95/C 257/67)

Betrifft: Kernenergie

Wie ich erfahren habe, sind nur diejenigen, die erwiesenermaßen Interesse an der Kernenergie haben, konsultiert worden zu dem auf die Zukunft der Kernenergie bezogenen Dokument „The Future of Nuclear Energy in the European Union — The Illustrative Nuclear Programme under Article 40 of the Euratom Treaty, Transparency and public Involvement (PINC)“.

Die Kommission wird gebeten zu erläutern, weshalb sich dies so verhält; ich dachte eigentlich, daß eine demokratische Regierung für die Belange ihrer Bürger und nicht für die bestimmter Wirtschaftszweige einzutreten hat.

Antwort von Herrn Papoutsis
im Namen der Kommission

(6. Juli 1995)

Die Kommission arbeitet gegenwärtig an der Vorbereitung des in Artikel 40 Euratom-Vertrag vorgeschriebenen Hinweissenden Nuklearprogramms. Es stimmt, daß diejenigen Kreise, die ein unmittelbares Interesse am Kernenergiesektor haben, einen Beitrag zum Entwurf des Dokuments geleistet

haben. Das Dokument befindet sich noch immer im Vorbereitungsstadium. Die Kommission wird prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, während der Vorbereitungsphase Beiträge anderer Kreise in die Überlegungen einzubeziehen.

Das in Artikel 40 verankerte Verfahren sieht vor, daß das Programm vor der Veröffentlichung dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, in dem verschiedene Gruppen aus dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben vertreten sind, zur Stellungnahme vorgelegt wird.

Was eine weitgreifende Anhörung der Bürger, vertreten durch ihre Abgeordneten, betrifft, so wird es die Kommission — im Geiste der Offenheit, von der ihr Vorgehen im Nuklearbereich geprägt ist — nicht versäumen, dem Parlament zu gegebener Zeit alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1428/95

von Nel van Dijk (V)

an die Kommission

(22. Mai 1995)

(95/C 257/68)

Betrifft: Risiken des freien Verkaufs der Antibabypille in den Niederlanden

Die niederländische Regierung plant, die Antibabypille aus dem Krankenkassensystem auszugliedern und nicht mehr der Verordnungsspflicht zu unterwerfen. Wenn die Pläne des Gesundheitsministers durchkommen, wird die Pille ab 1. Januar 1996 von Apothekern und Drogisten über den Ladentisch verkauft.

Verstößt die Erhältlichkeit der Pille (die Pille gilt nach Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 65/65/EWG als Arzneimittel) ⁽¹⁾ ohne ärztliche Verordnung gegen die Richtlinie 92/26/EWG ⁽²⁾ zur Einstufung bei der Abgabe von Humanarzneimitteln, insbesondere dessen Artikel 3 Absatz 1, wo es heißt: „Arzneimittel dürfen nur auf ärztliche Verordnung abgegeben werden, wenn sie ... selbst bei normalem Gebrauch ohne ärztliche Überwachung direkt oder indirekt eine Gefahr darstellen können oder ... Stoffe ... enthalten, deren Wirkung und/oder Nebenwirkungen unbedingt und genauer erforscht werden müssen ...?“

Ist die Kommission der Auffassung, daß die niederländische Regierung die absoluten Kontraindikationen der Pille, wie Herz- und Gefäßerkrankungen (insbesondere Thrombose), Brustkrebs und Störungen der Leberfunktion, ausreichend berücksichtigt?

Ist die Kommission der Auffassung, daß die niederländische Regierung die wissenschaftlichen Unsicherheiten über die möglichen nachteiligen Auswirkungen einer langfristigen Einnahme von Kontrazeptiva und Hormonen ausreichend

berücksichtigt? Sind der Kommission die Veröffentlichungen bekannt, die ein erhöhtes Risiko von Brustkrebs, Herz- und Gefäßerkrankungen und M.E. bei bestimmten Gruppen von Frauen erkennen lassen?

Berücksichtigt die niederländische Regierung nach Auffassung der Kommission ausreichend die Risiken — insbesondere für Jugendliche und/oder Erstanwender — eines unvernünftigen Gebrauchs der Pille, von Experimentierlust, Verwechslung von Markennamen, fehlendem Sachverstand bei Drogisten, Kombination mit anderen Arzneimitteln und die Tatsache, daß Beipackzettel in der Regel erst nach dem Kauf konsultiert werden und daß einige Frauen sich — falls die Antibabypille nicht mehr von der Krankenkasse erstattet wird — für die preiswerteste und nicht für die geeignetste Antibabypille entscheiden werden?

(¹) ABl. Nr. 22 vom 9. 2. 1965, S. 369.

(²) ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1992, S. 5.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1429/95

von Nel van Dijk (V)

an die Kommission

(22. Mai 1995)

(95/C 257/69)

Betrifft: Werbung für Antibabypille in den Niederlanden

Die niederländische Regierung plant, die Antibabypille aus dem Krankenkassensystem auszgliedern und nicht mehr der Verordnungspflicht zu unterwerfen. Wenn die Pläne des Gesundheitsministers mit Erfolg durchkommen, wird die Pille ab 1. Januar 1996 von Apothekern und Drogisten über den Ladentisch verkauft.

Falls die Pille nicht mehr nur auf ärztliche Verordnung abgegeben und von den Krankenkassen nicht mehr erstattet wird, kann oder muß die niederländische Regierung dann gemäß Richtlinie 92/28/EWG (¹) über die Werbung für Humanarzneimittel kommerzielle Werbung für die Pille zulassen?

Hält die Kommission eine direkt an die Öffentlichkeit gerichtete Werbung von Erzeugern oder Verkäufern für die Pille für wünschenswert?

Muß aus dem Umstand, daß gemäß Richtlinie 89/552/EWG (²) „Fernsehwerbung . . . Arzneimittel . . . untersagt ist, die in dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Fernsehveranstalter unterworfen ist, nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind“, geschlossen werden, daß, falls Werbung für die Pille in den Niederlanden zulässig ist, eine derartige Werbung den kommerziellen Fernsehstationen nach wie vor untersagt ist, die aus anderen Mitgliedstaaten wie beispielsweise Luxemburg Sendungen in die Niederlande ausstrahlen?

(¹) ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1992, S. 13.

(²) ABl. Nr. L 298 vom 17. 10. 1989, S. 23.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1430/95

von Nel van Dijk (V)

an die Kommission

(22. Mai 1995)

(95/C 257/70)

Betrifft: Unvereinbarkeit des freien Verkaufs der Antibabypille in den Niederlanden mit Harmonisierungsmaßnahmen

Die niederländische Regierung plant, die Antibabypille aus dem Krankenkassensystem auszgliedern und nicht mehr der Verordnungspflicht zu unterwerfen. Wenn die Pläne des Gesundheitsministers durchkommen, wird die Pille ab 1. Januar 1996 von Apothekern und Drogisten über den Ladentisch verkauft.

Ist in irgendeinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Pille ohne ärztliche Verordnung erhältlich?

Falls nein, wie verhält sich dann die Absicht der niederländischen Regierung zum freien Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und zu der im Zusammenhang damit in die Richtlinie 92/26/EWG aufgenommenen Erwägung, daß „die Bedingungen für die Abgabe von Arzneimitteln an die Öffentlichkeit harmonisiert werden (müssen)“?

Gedenkt die Kommission, falls die Pille nicht mehr in allen Mitgliedstaaten nur auf ärztliche Verordnung erhältlich ist, von ihrer Befugnis gemäß Artikel 12 der Richtlinie 92/27/EWG (¹) Gebrauch zu machen, Leitlinien für die Etikettierung und die Packungsbeilage oraler Kontrazeptiva betreffend die Formulierung von Warnhinweisen, den Informationsbedarf bei Selbstmedikation und die Lesbarkeit der Angaben festzulegen?

(¹) ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1992, S. 8.

Gemeinsame Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission auf die schriftlichen Anfragen E-1428/95 bis E-1430/95

(10. Juli 1995)

Mit der Richtlinie 92/26/EWG des Rates zur Einstufung bei der Abgabe von Humanarzneimitteln wurde damit begonnen, die Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet auf Gemeinschaftsebene zu harmonisieren. Diese Richtlinie enthält die von den Mitgliedstaaten festgelegten Kategorien für die Abgabe und die Kriterien zur Einstufung der Arzneimittel in diese Kategorien. Ein Mitgliedstaat kann folglich weder andere Kategorien aufstellen noch andere Kriterien festlegen als in der Richtlinie vorgesehen. Die Tatsache, daß ein bestimmtes Produkt oder eine Gruppe von Produkten in verschiedenen Mitgliedstaaten in unterschiedliche Kategorien eingestuft wird, stellt noch keinen Verstoß gegen die Richtlinie dar.

Soweit die Kommission informiert ist, haben die niederländischen Behörden nicht länger die Absicht, die Antibabypille von der Verschreibungspflicht zu befreien. In jedem Fall ist es nicht Aufgabe der Kommission, sich über bestimmte Einzelentscheidungen der Mitgliedstaaten bezüglich der

Anwendung der in der Richtlinie 92/26/EWG festgelegten Einstufungskriterien zu äußern.

Die Entscheidung, ob ein bestimmtes Arzneimittel oder eine Gruppe von Arzneimitteln, wie zum Beispiel Antibabypillen, von der Finanzierung durch die Krankenkasse ausgeschlossen wird, fällt allein in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Voraussetzung ist jedoch, daß diese Entscheidung aufgrund objektiver und überprüfbarer Kriterien getroffen wird und eine Diskriminierung aufgrund des Ursprungs der Erzeugnisse unterbleibt (Urteil des Gerichtshofes vom 7. Februar 1984 in der Rechtssache 238/82 (Duphar), Sammlung (1984) S. 523, sowie die Richtlinie 89/105/EWG des Rates) ⁽¹⁾.

Gemäß der Richtlinie 92/28/EWG des Rates über die Werbung für Humanarzneimittel verbieten die Mitgliedstaaten die Werbung für Arzneimittel, die nur auf ärztliche Verschreibung erhältlich sind. Sie können ferner die Werbung für Arzneimittel untersagen, die zwar nicht verschreibungspflichtig, aber erstattungsfähig ist. Dagegen ist in der Richtlinie nicht festgelegt, daß die Mitgliedstaaten die Werbung für nicht verschreibungspflichtige Medikamente gestatten müssen. Es ist nicht Aufgabe der Kommission, sich über die Zweckmäßigkeit der Genehmigung von Werbung in solchen Fällen zu äußern.

In Artikel 14 der Richtlinie 89/552/EWG ist ein Verbot von Fernsehwerbung für Arzneimittel vorgesehen, die in dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit die Sendeanstalt unterworfen ist, nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind. Rezeptfreie Medikamente fallen nicht unter dieses Verbot. Gemäß Artikel 3 dieser Richtlinie können Mitgliedstaaten für Sendeanstalten, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, auch strengere oder ausführlichere Bestimmungen in den von dieser Richtlinie erfaßten Bereichen vorsehen. Aufgrund nationaler Unterschiede können daher für die Sendeanstalten in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlich strenge Vorschriften gelten. Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch den freien Empfang und die Weiterverbreitung von Sendungen aus anderen Mitgliedstaaten nicht behindern (Artikel 2). Einzige Ausnahme bildet das Verfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 (Verstoß gegen Artikel 22 über den Schutz von Minderjährigen). Wenn deshalb, wie von der Frau Abgeordneten angesprochen, ein Sender in den Niederlanden empfangen wird, aber unter die Rechtshoheit eines anderen Mitgliedstaats fällt, darf die Sendeanstalt keine Werbung für die Antibabypille ausstrahlen, wenn das für die Sendeanstalt geltende Recht (im vorliegenden Fall das luxemburgische Recht) solche Werbung verbietet.

Soweit die Kommission informiert ist, hat kein anderer Mitgliedstaat die Verschreibungspflicht für die Antibabypille aufgehoben. Die Tatsache, daß manche Arzneimittel in einem Mitgliedstaat rezeptfrei erhältlich sind und in einem anderen nicht, stellt in sich kein Hindernis für den freien Warenverkehr dar, vorausgesetzt, die inländischen und die importierten Produkte unterliegen in beiden Mitgliedstaaten den gleichen Bestimmungen. Trotz den Bestimmungen der Richtlinie 92/26/EWG tritt diese Situation nach wie vor sehr häufig auf. In Artikel 6 Absatz 3 dieser Richtlinie ist vorgesehen, daß die Kommission dem Rat bis zum 31. März 1996 über die Anwendung der Richtlinie Bericht erstattet. Dann muß geprüft werden, ob die Annahme und die Umsetzung der Richtlinie 92/26/EWG zu einer ausreichenden

den Angleichung der einzelstaatlichen Entscheidungen über die Einstufung von Arzneimitteln geführt haben. Falls dies nicht der Fall sein sollte, wird die Kommission weitergehende Schritte zur Harmonisierung auf diesem Gebiet unternehmen.

Bis heute hat sich noch keine Notwendigkeit ergeben, gemäß Artikel 12 der Richtlinie 92/27/EWG des Rates Leitlinien für die Formulierung von Warnhinweisen oder für die Information auf Etiketten und Beipackzetteln von Humanarzneimitteln der Selbstmedikation zu erstellen. Die Kommission ist nicht der Ansicht, daß eine eventuelle Neueinstufung der Antibabypille daran etwas ändern würde. Allerdings beabsichtigt die Kommission die Festlegung von Leitlinien für die Lesbarkeit der Packungsbeilagen gemäß Artikel 12 der Richtlinie 92/27/EWG, ohne daß dies mit anderen Entscheidungen in irgendeinem Zusammenhang stünde.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1439/95

von Klaus Rehder (PSE)

an die Kommission

(22. Mai 1995)

(95/C 257/71)

Betrifft: Kostenwahrheit im Verkehr

Vor einiger Zeit hat das Europäische Parlament darauf gedrängt, die „wahren Kosten“ für jeden Verkehrsträger zu ermitteln und dabei insbesondere die durch die Verkehrsträger verursachten Belastungen der Umwelt einzurechnen.

Wie weit ist die Kommission mit dieser dringend notwendigen Berechnung der „Kostenwahrheit“ in allen Bereichen des Verkehrs bisher gekommen? Welche Ergebnisse liegen vor?

**Antwort von Herrn Kinnock
im Namen der Kommission**

(14. Juli 1995)

Wie bereits dem Parlament angekündigt, hofft die Kommission Ende 1995 eine Mitteilung über die Infrastrukturkosten und die externen Kosten für die verschiedenen Verkehrsträger zu übermitteln. Zur Zeit werden die Vorbereitungsarbeiten durchgeführt.

In diesem Zusammenhang hat die Kommission eine vergleichende Studie über die Anzahl der neuesten Veröffentlichungen über die Internalisierung der externen Verkehrskosten durchführen lassen. Dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments wird ein Exemplar dieser Studie direkt übersandt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1445/95

von Christine Oddy (PSE)

an die Kommission

(22. Mai 1995)

(95/C 257/72)

Betrifft: Finanzielle Unterstützung für die europäische Filmindustrie

Welche Schritte wird die Kommission ergreifen, um die europäische Filmindustrie zu unterstützen?

Wird sie den Anwendungsbereich des Europäischen Investitionsfonds ausweiten, um die Bedürfnisse der audiovisuellen Industrie abzudecken?

**Antwort von Herrn Oreja
im Namen der Kommission**

(29. Juni 1995)

Am 8. Februar 1995 hat die Kommission zwei Vorschläge für einen Beschluß des Rates zum Media-II-Programm (1996—2000) ⁽¹⁾ angenommen. Sie zielen auf die Fortbildung von Fachkreisen der audiovisuellen Industrie und die Förderung der Projektentwicklung sowie des Vertriebs europäischer audiovisueller Werke.

Die Vorschläge liegen derzeit dem Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zur Stellungnahme vor.

Ferner hat die Kommission gemäß den Schlußfolgerungen der europäischen audiovisuellen Konferenz, die vom 30. Juni 1994 bis 2. Juli 1994 in Brüssel stattfand, eine Studie in Auftrag gegeben und eine Konzertierung der Fachkreise mit dem Ziel eingeleitet, die Konzeption von Finanzinstrumenten zu prüfen, mit denen private Investitionen in die audiovisuelle Programmindustrie angeregt werden könnten.

⁽¹⁾ Dok. KOM(94) 523.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1447/95

von Christine Oddy (PSE)

an die Kommission

(22. Mai 1995)

(95/C 257/73)

Betrifft: EU-Marktordnung für Zucker

Welche Schritte wird die Kommission ergreifen, damit die Quoten des Vereinigten Königreichs für die Zuckerproduktion beibehalten und nicht gekürzt werden, wobei zu berücksichtigen ist, daß das Vereinigte Königreich Nettoimporteur von Zucker ist?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(8. Juni 1995)

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1101/95 ⁽¹⁾ des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker, in der die Vorschriften enthalten sind, die in diesem Sektor nach dem 1. Juli 1995 gelten sollen, werden die derzeitigen Produktionsquoten unverändert für die nächsten sechs Zuckerwirtschaftsjahre 1995/96 bis 2000/01 beibehalten. Gleichzeitig wurde in dieser Verordnung jedoch ein neuer Mechanismus vorgesehen, um die Garantien für den Absatz von Zucker, der im Rahmen der Quotenregelung erzeugt wurde, für ein oder mehrere Wirtschaftsjahre verringern zu können, wenn dies notwendig ist, damit die Gemeinschaft ihre sich aus dem GATT-Übereinkommen über die Landwirtschaft resultierenden Verpflichtungen einhalten kann.

Der neue Mechanismus sieht die Anwendung von Koeffizienten vor, um die gegebenenfalls erforderliche Verringerung der Absatzgarantien zwischen den einzelnen Erzeugnissen (Zucker, Isoglukose und Inulinsirup), den einzelnen Erzeugungsgebieten und zwischen A- und B-Quoten aufteilen zu können. Diese Koeffizienten wurden auf Basis der bestehenden Absatzgarantien berechnet, die den Erzeugern im Rahmen der Quotenregelung zugestanden wurden. Sie berücksichtigen damit die besondere Versorgungslage in den einzelnen Mitgliedstaaten und somit auch die im Vereinigten Königreich, das sich traditionell überwiegend mit rohem Rohrzucker versorgt, der im Rahmen präferenzzieller Einfuhrregelungen hauptsächlich aus den AKP-Staaten eingeführt und im Vereinigten Königreich raffiniert wird. Für die Liste dieser AKP-Staaten wird auf das entsprechende Protokoll im Anhang zum Vierten AKP—EWG-Abkommen von Lomé verwiesen.

Ob dieser neue Mechanismus angewendet werden muß, wird jeweils rechtzeitig vor dem 1. Oktober eines Wirtschaftsjahres auf Basis der Marktdaten in der Versorgungsbilanz und auf Basis des voraussichtlichen durchschnittlichen Verlustes zu Lasten der Selbstfinanzierungsregelung geprüft. Diese Prüfung wird in enger Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedstaaten im Verwaltungsausschuß für Zucker erfolgen. Sollte sich eine Verringerung tatsächlich als notwendig erweisen, so wird sie mit Hilfe der Aufteilungskoeffizienten für alle Unternehmen, die Quotenzucker erzeugen, also auch für die Unternehmen im Vereinigten Königreich, zur Anwendung gebracht.

Die Kommission möchte jedoch darauf hinweisen, daß Zeitpunkt und Umfang einer etwaigen Verringerung von der Entwicklung vieler, sehr variabler und unvorhersehbarer Faktoren abhängen, die das Volumen und die Kosten der im Rahmen des Übereinkommens über die Landwirtschaft erfolgenden Zuckerausfuhren direkt beeinflussen. Weitere Einflußgrößen sind die in den nächsten sechs Wirtschaftsjahren mit anderen Instrumenten und Maßnahmen zur Verwaltung des Zuckermarktes erzielten Ergebnisse.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1459/95

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL)

an die Kommission

(22. Mai 1995)

(95/C 257/74)

Betrifft: Universaldienst und reservierbare Dienste

Der Rat nahm am 7. Februar 1994 ⁽¹⁾ eine Entschließung an, in der er die Kommission ersuchte, bis zum 1. Juli 1994 Sofortmaßnahmen vorzuschlagen, die insbesondere die Definition des „Universaldienstes“, die Gewährleistung der Existenzfähigkeit der Anbieter über die Definition der „reservierbaren Dienste“ usw. betreffen. Obwohl mehr als ein Jahr seit der Entschließung des Rates und sechs Monate seit der von ihm festgesetzten Frist verstrichen sind, hat die Kommission weder Vorschläge unterbreitet noch die Gründe für ihre Position dargelegt. Die Kommission wird um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Worauf ist diese unbegründete Verzögerung zurückzuführen, und wann gedenkt sie, diese Vorschläge zu unterbreiten?
2. Beabsichtigt sie, Maßnahmen für den Universaldienst und für die reservierbaren Dienste in ein und derselben Richtlinie vorzuschlagen?
3. Stimmt sie der Auffassung zu, daß sich der Richtlinien-vorschlag auf Artikel 100a stützen muß, wie auch vom Europäischen Parlament gefordert wurde?
4. Beabsichtigt sie, in die Maßnahmen der Richtlinie die Vorschläge des Europäischen Parlaments für die reservierbaren Dienste und insbesondere den grenzüberschreitenden Postdienst und die Drucksachen mit mehreren Empfängern einzubeziehen, damit die wirtschaftliche Existenzfähigkeit des Anbieters des Universaldienstes gewährleistet wird?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 48 vom 16. 2. 1994, S. 3.

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(10. Juli 1995)

Der Entschließung des Rates vom 7. Februar 1994 folgten intensive Konsultationen mit allen Beteiligten. Nach ihrem Abschluß begann die Kommission mit den Vorarbeiten für konkrete Vorschläge. Die Vielschichtigkeit der Thematik verlangte jedoch eine gründliche Bewertung zahlreicher rechtlicher, wettbewerbspolitischer und wirtschaftlicher Aspekte, so daß es der Kommission schließlich unmöglich war, ihre Arbeiten 1994 abzuschließen.

Die Schaffung eines ordnungspolitischen und rechtlichen Rahmens für die Postdienste ist somit im Arbeitsprogramm der Kommission für 1995 ⁽¹⁾ zu finden. In den letzten Monaten hat die Kommission entsprechend dem Auftrag von Parlament und Rat an Vorschlagsentwürfen zur Entwicklung der gemeinschaftlichen Postdienste gearbeitet. Sie prüft derzeit noch verschiedene Optionen für die erforderliche Harmonisierung und Liberalisierung der Postdienste,

wird jedoch demnächst geeignete Vorschläge präsentieren.

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf die Antwort zur mündlichen Anfrage H-389/95 von Herrn Crowley während der Fragestunde anlässlich der Tagung des Parlaments im Juni 1995 ⁽²⁾.

⁽¹⁾ Dok. KOM(95) 26 endg.

⁽²⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments (Juni 1995).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1463/95

von James Moorhouse (PPE)

an die Kommission

(22. Mai 1995)

(95/C 257/75)

Betrifft: Tod durch verstopfte Kamine und Rauchkanäle

Ist der Kommission bekannt, daß die Ursache vieler tödlicher Unfälle Kohlenmonoxyd ist, das aus Kaminen oder Rauchkanälen ausströmt, die aus irgendeinem Grund verstopft sind?

Beabsichtigt die Kommission, dies zu ändern, etwa durch vorgeschriebene jährliche Reinigung?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(15. Juni 1995)

Der Kommission sind die potentiellen Risiken im Zusammenhang mit Kohlenmonoxid bekannt, die durch verstopfte Rauchabzugskanäle oder Schornsteine, unzureichende Belüftung von Räumen, schlechte Platzierung von Schornsteinen oder Abzugskanälen oder durch schlechte Wartung dieser Anlagen entstehen können.

Die Gemeinschaft hat verschiedene Initiativen in die Wege geleitet, um die Situation — wenngleich auch nur in bezug auf einzelne Erzeugnisse — zu verbessern. Hierzu gehören die Richtlinie 90/396/EWG ⁽¹⁾ zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen, die Richtlinie 92/42/EWG ⁽²⁾ über die Wirkungsgrade von mit flüssigen und gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln sowie die Richtlinie 89/106/EWG ⁽³⁾ über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, durch die Aspekte der Auslegung von Schornsteinen abgedeckt sind.

Nach Auffassung der Kommission fallen die Funktion und Wartung von Gebäuden in den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Mitgliedstaaten, insbesondere der regionalen und lokalen Behörden. Rechtsvorschriften für das Fegen und Warten von Schornsteinen sind daher von den Mitgliedstaa-

ten zu erlassen, die aufgrund der Bedingungen vor Ort die geeignetsten Maßnahmen treffen können.

(¹) ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1990.

(²) ABl. Nr. L 167 vom 22. 6. 1992.

(³) ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1473/95

von **Jesús Cabezón Alonso**
und **Ana Miranda de Lage (PSE)**

an die Kommission

(22. Mai 1995)

(95/C 257/76)

Betrifft: Entwicklung und Armut in der ehemaligen Sowjetunion

Der wirtschaftliche Aufschwung in einigen Ländern Mitteleuropas hat die ehemalige Sowjetunion nicht erreicht.

Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) hat auf die Verschlechterung des Lebensstandards beispielsweise in Rußland und der Ukraine hingewiesen und bestätigt, daß in diesen Ländern der ehemaligen Sowjetunion die Gefahr sozialer Unruhen und einer Auflösung des sozialen Gefüges besteht.

Verfügt die Kommission über Indikatoren, die diese Prognosen bestätigen?

Welcher Zusammenhang besteht zwischen dieser Entwicklung und der Zunahme von Migrationsbewegungen, dem Phänomen der Intoleranz und dem Anstieg der Kriminalität?

Antwort von Herrn Van den Broek
im Namen der Kommission

(26. Juni 1995)

Mit einem Rückgang des Bruttoinlandsprodukts (BIP) um rund 17% in Rußland und 22% in der Ukraine hielt die Depression im Jahr 1994 weiter an. Der starke Rückgang der Industrieproduktion (in Rußland auf 50% ihres Standes von 1990 und in der Ukraine auf 61%) führt zu einer Zunahme der Arbeitslosigkeit, die aber weitgehend als versteckte Arbeitslosigkeit anzusehen ist. In Rußland beträgt die Arbeitslosenquote offiziell 4% der erwerbstätigen Bevölkerung. Nach Angaben der Internationalen Arbeitsorganisation beträgt sie 9%. Zählt man versteckte und offizielle Arbeitslosigkeit zusammen, so ergibt sich eine Quote von 38%. In der Ukraine käme man auf 40%.

Die steigende Arbeitslosigkeit in Verbindung mit einer Expansion des Dienstleistungssektors führt zu explosionsartig wachsenden Ungleichheiten. Der Grund dafür ist, daß nur einige wenige Sektoren und spekulative Aktivitäten die landesweit erzielte Wertschöpfung unter sich aufteilen. In

Rußland stieg der Abstand zwischen dem ersten und dem zehnten Dezil zwischen März 1993 und Juni 1994 von 8,4 auf 14,5. Diese Entwicklung ging Hand in Hand mit einer allgemeinen Verelendung der Bevölkerung, was durch die Veränderung der Geburten- und Sterbeziffer bezeugt wird. Die Lebenserwartung, die 1990 bei Männern 64 Jahre und bei Frauen 74,4 Jahre betrug, ist auf 58 bzw. 68 Jahre gesunken. Parallel dazu kam es zu einer massiven Entwicklung der Schattenwirtschaft (nach einigen Quellen macht diese 60% des BIP aus).

Die Reaktionen der Regierungen sind unterschiedlich und von schwierigen Rahmenbedingungen geprägt. In der Ukraine verschlechtern sich soziale Dienste, Bildungswesen und Gesundheitswesen (Choleraepidemie 1994). Dennoch verhält sich die Bevölkerung seit dem Bergarbeiterstreik vom Sommer 1993 ruhig, ist doch die Mehrheit vollauf mit dem Überleben beschäftigt. In Rußland arbeitet die Regierung seit 1991 an einer Reform des Sozialwesens, vor allem durch Einführung einer Arbeitslosenunterstützung und durch den Aufbau eines Sozialhilfesystems. Wegen der Schwierigkeiten bei der Einziehung der Beiträge verläßt sich die Regierung hierbei jedoch auf die Regionen, wodurch die Ungleichheiten zwischen den einzelnen Republiken und autonomen Gebieten der Föderation noch verstärkt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1474/95

von **Jesús Cabezón Alonso**
und **Ana Miranda de Lage (PSE)**

an die Kommission

(22. Mai 1995)

(95/C 257/77)

Betrifft: Gipfel von Kopenhagen und Europäische Union

Der Weltsozialgipfel von Kopenhagen hat deutlich gemacht, daß die vordringlichste Aufgabe und das wichtigste Ziel der Industriestaaten die Bekämpfung der Armut sein muß.

Welchen Beitrag leistet die Europäische Union zur Verwirklichung der auf dem Sozialgipfel von Kopenhagen gesetzten Ziele bzw. welchen Beitrag wird sie leisten?

Wie wird die Kommission die Schlußfolgerungen dieses Gipfels umsetzen?

Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission

(18. Juli 1995)

Auf dem Weltgipfel über die soziale Entwicklung, der im März 1995 in Kopenhagen stattfand, wurde ein gemeinsa-

mes umfassendes Konzept der sozialen Entwicklung formuliert. Die politische Erklärung sowie das Aktionsprogramm stellen insbesondere die Bedeutung einer weltweiten Bekämpfung der Armut heraus. Die Gemeinschaft, die am Gipfel aktiv beteiligt war, hat sich darauf festgelegt, die Schlußfolgerungen sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch in ihrer Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern umzusetzen.

Die Gemeinschaft hat zu den Ergebnissen des Sozialgipfels wesentlich beigetragen. Verschiedene Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich von Innen- und Außenpolitik gingen in die in Kopenhagen festgelegten Ziele ein. Im Hinblick auf die Bekämpfung der Armut lassen sich verschiedene Gemeinschaftsaktionen nennen.

Die Vereinten Nationen haben 1996 zum Internationalen Jahr der Bekämpfung der Armut erklärt. Im mittelfristigen sozialpolitischen Aktionsprogramm der Kommission heißt es:

„Auf der Grundlage einer 1996 zu eröffnenden europäischen Debatte über Armut und soziale Ausgrenzung sollen die Möglichkeiten für konzertierte Maßnahmen sondiert werden.“

Die Kommission plant, 1996 die erste Sitzung des Europäischen Forums für Sozialpolitik abzuhalten, um eine umfassende Debatte über Fragen der sozialen Ausgrenzung, der Integration, des Rassismus und der staatsbürgerlichen Grundrechte einzuleiten.

Bereits seit 1975 führt die Kommission Pilotaktionsprogramme zur Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung durch. Ein Vorschlag der Kommission für ein weiteres, etwas umfassenderes Programm zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und zur Förderung der Solidarität ⁽¹⁾ (vorgesehene Laufzeit: 1994—1999) wurde dem Rat im September 1993 vorgelegt. Es ist bisher vom Rat nicht genehmigt worden.

Die Bekämpfung der Armut ist, wie im Vertrag über die Europäische Union dargelegt, eines von vier Hauptzielen der Kooperationspolitik der Gemeinschaft. Im Dezember 1993 nahm der Rat auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission ⁽²⁾ eine EntschlieÙung zu diesem Thema an. Eines der Ziele ist dabei, die Effizienz der Kooperationspolitik der Gemeinschaft in diesem Bereich durch eine verstärkte Koordinierung zu erhöhen.

Was die spezifischen Folgemaßnahmen des Gipfels von Kopenhagen angeht, so beabsichtigt die Kommission, eine geeignete Strategie zu entwickeln, wobei sie die Zuständigkeiten der Gemeinschaft und das Subsidiaritätsprinzip berücksichtigen wird.

⁽¹⁾ Dok. KOM(93) 435 endg.

⁽²⁾ Dok. KOM(93) 518.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1475/95

von Jesús Cabezón Alonso und
Juan Colino Salamanca (PSE)

an die Kommission

(22. Mai 1995)

(95/C 257/78)

Betrifft: Hilfe der Europäischen Union für Guatemala

Mit welchen konkreten Aktionen hat die Kommission in diesem Jahr den Friedens- und Normalisierungsprozeß in Guatemala unterstützt?

Welche materiellen Hilfen der Kommission sind den durch den Krieg vertriebenen und in ihre Heimat zurückgekehrten Bevölkerungsgruppen Guatemalas zugutegekommen?

Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission

(7. Juli 1995)

Die Hilfe der Gemeinschaft für Guatemala, die sich lange Zeit auf humanitäre Aktionen beschränkte, hat sich seit der 1986 eingeleiteten langsamen Rückkehr zu einer demokratischeren Regierungsform deutlich erhöht. Seit 1986 hat die Zusammenarbeit mit Guatemala mehr und mehr an Bedeutung gewonnen, und bis zum heutigen Zeitpunkt wurden dem Land Zuschüsse von insgesamt 181 Millionen ECU (217 Millionen US-Dollar) gewährt.

1994 verteilte sich die Hilfe im wesentlichen auf folgende Bereiche:

- finanzielle und technische Zusammenarbeit: 33,89 Millionen ECU;
- Hilfe für die Vertriebenen: 8,77 Millionen ECU;
- humanitäre Hilfe: 0,83 Millionen ECU;
- Nahrungsmittelhilfe: 4,9 Millionen ECU;
- Hilfe über Nichtregierungsorganisationen: 2,54 Millionen ECU.

Derzeit konzentrieren sich die Aktionen der Gemeinschaft auf folgende Bereiche:

- Entwicklung — in vielen Fällen Vorbereitung der Entwicklung — benachteiligter ländlicher Gebiete durch Kleinstprojekte im ländlichen Raum und produktionsfördernde Maßnahmen;
- Unterstützung der Agrarreform nach einem kohärenten Konzept, das die Erfahrungen in den anderen Ländern der Region berücksichtigt;
- Unterstützung des informellen Sektors, der vor allem weite Teile der städtischen Bevölkerung betrifft (rund 800 000 Arbeitsplätze) und auf den 20 % des Brutto-sozialprodukts entfallen;
- Förderung der Demokratie und der Menschenrechte;
- Flüchtlingshilfe und Verwaltungsaufbau.

1994 wurden im Rahmen der Gemeinschaftshilfe zugunsten der Vertriebenen und der Rückkehrer 17 Projekte mit einem Gesamtwert von 9,6 Millionen ECU finanziert. Die meisten Projekte (15 Projekte über insgesamt 8,77 Millionen ECU) betreffen die wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung der Vertriebenen, die durch Aktionen zur Wiederbelebung der Produktion sowie die Rehabilitation der Infrastrukturen und der Basissozialdienste gewährleistet werden soll.

Neben dieser Art von Aktionen, die der entwurzelten Bevölkerung zu mehr Autonomie verhelfen sollen, führte die Kommission zwei humanitäre Aktionen durch (2 Projekte im Wert von insgesamt 830 000 ECU), von denen eine die Vertriebenen und die andere die Repatriierung betraf. Alle diese Aktionen zugunsten der Vertriebenen und der Rückkehrer haben auch dazu beigetragen, das Umfeld für den Dialog zu verbessern und die Konzertation und den Friedensprozeß in diesem Land zu fördern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1478/95

**von Jesús Cabezón Alonso und
Juan Colino Salamanca (PSE)**

an die Kommission

(22. Mai 1995)

(95/C 257/79)

Betrifft: Informationsgesellschaft und sozialer Wandel

Die Industrieländer müssen sich heute den Herausforderungen der neuen Technologien stellen, die voraussichtlich tiefgreifende Veränderungen in der Gesellschaft und im Arbeitsleben bewirken werden.

Wie kann nach Ansicht der Kommission den Auswirkungen der „Informationsgesellschaft“ wie der Schwächung des sozialen Gefüges und der möglichen Auflösung des inneren Zusammenhalts unserer Gesellschaften begegnet werden bzw. wie können diese ausgeglichen werden?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(6. Juli 1995)

Die Informationsgesellschaft muß sowohl das wirtschaftliche als auch das gesellschaftliche Potential der neuen Informations- und Kommunikationssysteme ausschöpfen, die die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit fördern und gleichzeitig neue Möglichkeiten für den gesellschaftlichen und kulturellen Austausch eröffnen. Anhand der Arbeitsorganisation läßt sich diese Ambivalenz illustrieren: Die Anforderungen an die Qualifikation der Arbeitnehmer werden aufgrund der technologischen Fortschritte und des stärkeren Wettbewerbs immer höher. Die Informations- und Kommunikationstechnologien bieten neue Instrumente im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung.

Die interaktive Multimediakommunikation rekonstruiert menschliche Beziehungen in ihrer gesamten Breite und

schafft eine Art Dialogsituation (im Gegensatz zu den herkömmlichen Medien wie Telefon, Post, Radio oder Fernsehen). Durch die gleichzeitige Übermittlung von Ton, Text und Bild kann sie darüber hinaus den sozialen Zusammenhalt und den Bürgersinn stärken. Sie kann die Durchführung der allgemeinrelevanten Dienste (insbesondere im Bereich Gesundheit, allgemeine und berufliche Bildung, soziale Dienste) nicht nur verbessern, sondern auch zu mehr Bürgernähe beitragen. Im Bereich der zwischenmenschlichen Kommunikation und der Informationsverbreitung sind diese Technologien ein wertvolles Werkzeug zur Stärkung des sozialen und demokratischen Zusammenhalts.

Technologische Neuerungen rufen immer Fragen und Ängste hervor. Sie sind jedoch nur ein Medium, das sich Kultur und Gesellschaft zu eigen machen müssen. Die Kommission mißt dieser neuen Herausforderung die notwendige Bedeutung bei. Sie wird im zweiten Halbjahr 1996 ein Grünbuch über die sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Informationsgesellschaft vorlegen. Bei der Ausarbeitung dieses Grünbuchs stützt sie sich auf eine Gruppe von Sachverständigen, die sich ausschließlich diesem Themenbereich widmet und erstmals am 18. Mai 1995 zusammengetreten ist. Die Kommission hat gemäß ihrem Wunsch, eine möglichst breite Diskussion zu ermöglichen, unter anderem beschlossen, ein Forum über die Informationsgesellschaft zu veranstalten; die Arbeiten hierzu werden im Juli 1995 anlaufen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1479/95

**von Jesús Cabezón Alonso und
Juan Colino Salamanca (PSE)**

an die Kommission

(22. Mai 1995)

(95/C 257/80)

Betrifft: Hilfe für Nicaragua

In welcher Weise hat die Kommission die Bemühungen der Regierung von Nicaragua zur Einrichtung einer Anwaltschaft für Menschenrechte in diesem Land unterstützt?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(17. Juli 1995)

Die Einrichtung einer Instanz für den Schutz der Menschenrechte in Nicaragua gehört zu den Fragen, die in diesem zentralamerikanischen Land derzeit erörtert werden. Im Moment werden die gesetzlichen Bestimmungen für die Einrichtung ausgearbeitet und geprüft.

Die Kommission ist der Auffassung, daß derartige Instanzen in ganz Lateinamerika von herausragender Bedeutung für die Verteidigung der Menschenrechte sind, und die Unterstützung dieser Institutionen zählt daher zu den Prioritäten der Entwicklungspolitik der Gemeinschaft auf dem Gebiet

der Förderung der Demokratie und der Menschenrechte. In diesem Sinne hat die Kommission seit 1991 verschiedene Aktionen zugunsten der Anwaltschaften für Menschenrechte in Lateinamerika unterstützt.

Sofern eine solche Instanz nun auch in Nicaragua geschaffen werden sollte, ist die Kommission selbstverständlich bereit, wie im Falle anderer lateinamerikanischer Länder, einen von dieser Instanz gestellten Antrag auf finanzielle Hilfe zu prüfen bzw. zu unterstützen, damit sie die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben effizient erfüllen kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1481/95

von Jesús Cabezón Alonso und
Juan Colino Salamanca (PSE)

an die Kommission

(22. Mai 1995)

(95/C 257/81)

Betrifft: Armut und Rassismus

Nach Angaben der Internationalen Arbeitsorganisation lebten Ende 1994 schätzungsweise 1,3 Milliarden Menschen auf der Welt in Armut.

In den Industrieländern sind bestimmte Minderheiten wie Einwanderer, Flüchtlinge usw. in besonderem Maße von diesem Problem betroffen.

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß sich die Bekämpfung der Armut als Wurzel des Rassismus in der Europäischen Union ein konkretes Aufgabenfeld anbietet?

Teilt die Kommission nicht die Auffassung, daß es angezeigt wäre, ein Programm speziell zur Bekämpfung dieses Komplexes von zwischen Rassismus und Armut zu schaffen?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(4. Juli 1995)

Seit der Annahme der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rats, der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission im Juni 1986 hat es zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit mehrere Erklärungen des Europäischen Rates gegeben, in denen der feste Wille bekräftigt wird, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen Bekundungen von Intoleranz und Rassismus vorzugehen, und in denen die Mitgliedstaaten und die Kommission aufgefordert werden, den Rechtsschutz von Personen aus Drittländern auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verstärken.

Zur Bekämpfung der Armut in der Gemeinschaft führt die Kommission seit 1975 Mehrjahres-Aktionsprogramme durch. Das neueste dieser Programme für den Zeitraum 1994—1999 liegt dem Rat seit September 1993 vor, wurde jedoch noch nicht verabschiedet. Im mittelfristigen sozialpolitischen Aktionsprogramm (1995—1997) der Kommis-

sion wird die Notwendigkeit betont, die Aktionen zur Bekämpfung der Ausgrenzung fortzusetzen. Außerdem wird dort die Notwendigkeit einer konzertierten Aktion zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus in unseren Gesellschaften hervorgehoben. Die Kommission verpflichtet sich darin, vor Ende des laufenden Jahres einen Aktionsplan gegen den Rassismus vorzulegen. In diesem Aktionsplan sollen auch die Schlußfolgerungen berücksichtigt werden, die der Europäische Rat aus den verschiedenen Beiträgen ziehen wird, die er auf seiner Tagung in Korfu angefordert hatte, sowie die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

Im März 1996 wird die Kommission außerdem die erste Sitzung des Europäischen Forums für Sozialpolitik veranstalten, um einen umfassenden Gedankenaustausch anzuregen, insbesondere zu den Fragen soziale Ausgrenzung, Rassismus und soziale Grundrechte der Bürger. In diesem Zusammenhang will die Kommission gemeinsam mit dem Parlament eine öffentliche Anhörung zur Überarbeitung der Charta von 1989 über die sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer veranstalten, um diese gegebenenfalls auf alle Bürger auszudehnen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1482/95

von Jesús Cabezón Alonso und
Juan Colino Salamanca (PSE)

an die Kommission

(22. Mai 1995)

(95/C 257/82)

Betrifft: Armut in der Europäischen Union

Trotz der bewährten Systeme des sozialen Schutzes sind die Länder Westeuropas nicht von der Ausbreitung von Armut und sozialer Ausgrenzung verschont geblieben.

In den wirtschaftlich stärksten Ländern der Europäischen Union wird eine alarmierend hohe Zahl von Obdachlosen registriert.

Warum werden bestimmte Gemeinschaftsaktionen zur Bekämpfung der Armut weiterhin im Rat blockiert?

Welche alternativen Maßnahmen könnte die Kommission vorschlagen, um dazu beizutragen, daß diesen gravierenden Mißständen abgeholfen wird?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(18. Juli 1995)

Die Kommission teilt die Besorgnis der Herren Abgeordneten hinsichtlich der zunehmenden Armut in der Europäischen Union. Seit 1975 hat die Gemeinschaft eine Reihe von Aktionsprogrammen zur Bekämpfung der Armut und sozia-

len Ausgrenzung durchgeführt. Das dritte und neueste dieser Programme, das Programm „Armut 3“ zur sozialen und wirtschaftlichen Eingliederung der am stärksten benachteiligten Personengruppen (Beschluß 89/457/EWG des Rates) ⁽¹⁾ lief von 1989 bis 1994.

Im September 1993 hat die Kommission einen Vorschlag für ein weiteres, etwas breiter angelegtes Programm (Mittelfristiges Aktionsprogramm zur Bekämpfung der Ausgrenzung und zur Förderung der Solidarität — ein neues Programm zur Förderung und Stimulierung der Innovation (1994—1999) ⁽²⁾ vorgelegt, das verzögerungsfrei an das Vorläuferprogramm anschließen sollte. Der Rat hat dieses Programm noch nicht verabschiedet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 2. 8. 1989.

⁽²⁾ Dok. KOM(93) 435 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1484/95

von Fausto Bertinotti (GUE/NGL)

an die Kommission

(22. Mai 1995)

(95/C 257/83)

Betrifft: Bau einer Fernleitung im Gebiet Verbano—Cusio—Ossola und Beachtung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften

Die Nationale Italienische Elektrizitätsgesellschaft (ENEL) plant den Bau einer neuen Fernleitung vom San-Giacomo-Paß (Val Formazza) bis Turbigio.

Der Regionalausschuß von Piemont hat eine befürwortende Stellungnahme hinsichtlich der Umweltauswirkungen des obengenannten Projekts in seinem Beschluß vom 28. Februar 1994 abgegeben, wobei jedoch nur die unmittelbaren Auswirkungen der Fernleitung auf den Menschen berücksichtigt wurden.

Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Fernleitung hätten jedoch die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf den Menschen berücksichtigt werden müssen, wie dies in Artikel 3 der Richtlinie 85/337/EWG ⁽¹⁾ vorgeesehen ist.

Es ist nunmehr anerkannt, daß Hochspannungsleitungen schwere Gesundheitsschäden hervorrufen können.

1. Hält es die Kommission nicht für angebracht, ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 des Vertrages gegen den italienischen Staat wegen Verstoßes gegen Artikel 3 der Richtlinie 85/337/EWG einzuleiten?
2. Hält es die Kommission nicht für notwendig, einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung von Vorschriften für den Schutz gegen die Gefährdung durch Magnetfelder vorzulegen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(10. Juli 1995)

1. Die von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Projekte fallen unter Anhang II Buchstabe b) der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Projekte müssen vor Erteilung der Genehmigung einer Verträglichkeitsprüfung im Sinne der obigen Richtlinie unterzogen werden, wenn insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (Artikel 2 der Richtlinie 85/337/EWG).

In Italien wird diese Art von Projekten keiner Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der obigen Richtlinie unterzogen, da dieser Mitgliedstaat für die meisten der unter Anhang II dieser Richtlinie fallenden Projekte keine Umsetzungsmaßnahmen der Richtlinie 85/337/EWG erlassen hat. Die Kommission hat diesbezüglich ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien eingeleitet, das sich derzeit im Stadium der mit Gründen versehenen Stellungnahme befindet.

2. Der Herr Abgeordnete wird auf die Antworten der Kommission auf die mündliche Anfrage H-660/94 ⁽¹⁾ von Herrn Smith sowie auf die schriftlichen Anfragen E-2606/94 ⁽²⁾ von Frau Kinnock, E-2156/94 ⁽³⁾ von Herrn Hughes und E-757/93 ⁽⁴⁾ von Herrn Bird sowie auf die Petitionen 751/94, 676/94 und 471/90 verwiesen, die alle die Auswirkungen von Hochspannungsleitungen auf die Gesundheit betreffen.

Der geänderte Vorschlag für eine Richtlinie des Rates ⁽⁵⁾ über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen enthält Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer gegen elektromagnetische nicht-ionisierende Felder und Strahlen.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments (Dezember 1994).

⁽²⁾ ABl. Nr. C 103 vom 24. 4. 1995.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 88 vom 10. 4. 1995.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 332 vom 28. 11. 1994.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 230 vom 19. 8. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1487/95

von Jesús Cabezón Alonso und
Juan Colino Salamanca (PSE)

an den Rat

(22. Mai 1995)

(95/C 257/84)

Betrifft: Schengener Abkommen

Verfügt der Rat, nachdem nun das Schengener Regierungsabkommen zwischen sieben Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Kraft getreten ist, über Anhaltspunkte und Information, um eine Aussage darüber machen zu können, wann sich die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen

Union voraussichtlich dem Schengener Abkommen anschließen werden.

Antwort

(3. August 1995)

Das Schengener Abkommen ist eine zwischenstaatliche Übereinkunft und wurde in einem von der Europäischen Union getrennten institutionellen und rechtlichen Rahmen geschlossen. Er verfügt über eigene Arbeitsstrukturen.

Der Rat der Europäischen Union verfügt zu diesem Thema nur über Informationen von rein inoffizieller Art. Deshalb kann er sie nicht an die Herren Abgeordneten weitergeben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1494/95

von Johanna Maij-Weggen (PPE)

an die Kommission

(22. Mai 1995)

(95/C 257/85)

Betrifft: Anteil der Niederlande an dem Gemeinschaftsprogramm Konver

1. Kann die Kommission bestätigen, daß die Niederlande aus dem Gemeinschaftsprogramm Konver lediglich 25 Millionen Gulden erhalten?
2. Kann die Kommission bestätigen, daß die Niederlande 25 Millionen ECU beantragt hatten — ein bescheidener Antrag bei einem Programm von gut 1 Milliarde Hfl?
3. Weshalb haben die Niederlande trotz ihrer äußerst bescheidenen Forderung lediglich 25 Millionen Gulden, d. h. etwa die Hälfte des beantragten Betrags, erhalten?
4. Welche Beträge haben die einzelnen anderen Mitgliedstaaten aus diesem Programm beantragt und erhalten?
5. Aufgrund welcher Kriterien konnten Mittel aus dem Programm Konver beantragt werden, und wie wurden diese Kriterien bei den einzelnen Mitgliedstaaten angewandt?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies
im Namen der Kommission**

(26. Juni 1995)

Nach dem Verfahren für die Aufteilung der Mittel der Konver-Initiative auf die Mitgliedstaaten war nicht vorgesehen, daß letztere vorher festgelegte Beträge beantragen. Die Kommission hat alle Mitgliedstaaten gebeten, ihr bis Ende August 1994 die Zahl der zwischen 1990 und 1997 in dem jeweiligen Mitgliedstaat verzeichneten oder geschätzten Arbeitsplatzverluste im Rüstungs- und Verteidigungssektor mitzuteilen.

Die Kommission hat diese Zahlen von einem unabhängigen und anerkannten Institut analysieren lassen.

Sie hat die Arbeitsplatzverluste in der Rüstungsindustrie und bei den Militärstützpunkten unterschiedlich gewichtet, um den unterschiedlichen regionalen Auswirkungen der in diesen Bereichen verlorengegangenen Arbeitsplätzen Rechnung zu tragen. Auf dieser Grundlage wurden die Mittel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Das Ergebnis dieser Aufteilung ist in der nachstehenden Tabelle zusammengefaßt. Der darin aufgeführte Anteil der Niederlande entspricht der Zahl der in diesem Land verlorengegangenen Arbeitsplätze bezogen auf die Arbeitsplatzverluste in der Gemeinschaft.

Was die neuen Mitgliedstaaten anbelangt, so wird nur Schweden eine Zuweisung im Rahmen der Konver-Initiative erhalten. Der nachstehend genannte Betrag ist Gegenstand einer gesonderten Entscheidung der Kommission und kann daher nicht in den ursprünglich für die zwölf Mitgliedstaaten vorgesehenen Gesamtbetrag einbezogen werden.

Konver

Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten 1994—1997

Mitgliedstaat	Mittelzuweisung in Prozent	Mittelzuweisung in Millionen ECU zu Preisen von 1994
Belgien	2,29	11,45
Dänemark	0,47	2,35
Deutschland	43,88	219,40
Griechenland	2,55	12,75
Spanien	4,66	23,30
Frankreich	14,03	70,15
Italien	9,06	45,30
Luxemburg	0,07	0,35
Niederlande	2,29	11,45
Portugal	1,56	7,80
Vereinigtes Königreich	19,14	95,70
Schweden		3,26

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1496/95

von Johanna Maij-Weggen (PPE)

an die Kommission

(22. Mai 1995)

(95/C 257/86)

Betrifft: Beihilfen für die Rückkehr von Flüchtlingen aus Eritrea

1. Kann die Kommission mitteilen, was sie unternimmt, um die Rückkehr von Flüchtlingen aus dieser Region nach Eritrea zu fördern?
2. Kann die Kommission mitteilen, welchen Beitrag die einzelnen Mitgliedstaaten zur Lösung dieses Problems leisten?

3. Gibt es eine Koordinierung zwischen der Europäischen Union und den einzelnen Mitgliedstaaten?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(29. Juni 1995)

1. Die Maßnahmen der Kommission zur Förderung der Rückkehr von Eritrea-Flüchtlingen stützen sich auf:

- das 20-Millionen-ECU-Kurzzeitprogramm zur Förderung von Wiederaufbau und Neubelebung der Wirtschaft, vor allem
 - die Bildungskomponente des Projekts für soziale Infrastruktur,
 - das Brunnenbauprojekt;
- das Programm zur Bekämpfung der Malaria im westlichen Tiefland (740 000 ECU);
- die fünf Projekte im Gesamtwert von 3,4 Millionen ECU im Rahmen der Rehabilitationsinitiative in Gash/Setit und Barka (B7-5076).

2. Die Mitgliedstaaten versuchen ebenso wie die Kommission, durch Verbesserungen in allen Infrastrukturbereichen (einschließlich der sozialen Infrastruktur) in den Gebieten, in denen die meisten Rückwanderer zu erwarten sind, die Rückkehr von Flüchtlingen zu fördern; dies war auch Thema eines Proferi (Programm zur Rehabilitation von Umsiedlungsgebieten in Eritrea)-Workshops, das vom 17. bis 20. Mai 1995 in Asmara stattfand.

3. Als einziger Mitgliedstaat ist Italien in Eritrea vertreten. Deutschland eröffnet voraussichtlich im Juli 1995 eine Botschaft. Die Delegation der Kommission wurde am 22. Mai 1995 in Asmara eröffnet, und so kann die Koordinierung mit den an Ort und Stelle präsenten Mitgliedstaaten nun beginnen. Gewiß wird es mit der Eröffnung weitere Vertretungen in Eritrea zu einer verstärkten Koordinierung mit Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen kommen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1512/95

von **Johanna Maij-Weggen (PPE)**

an die Kommission

(31. Mai 1995)

(95/C 257/87)

Betrifft: Welthandelsorganisation und Tierschutz

Kann die Kommission im Zusammenhang mit meiner schriftlichen Anfrage E-2302/94 ⁽¹⁾ und den derzeitigen Gesprächen der Kommission mit Kanada und den Vereinigten Staaten mitteilen:

1. welche Fortschritte bei der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 ⁽²⁾, die zum 1. Januar 1996 abgeschlossen sein soll, erzielt wurden, insbesondere ob

— Länder, die Pelze der betroffenen Tierarten in die Europäische Union exportieren, die Verwendung von Tellereisen in ihrem nationalen Recht auch wirklich verboten haben,

— ausreichende Fortschritte bei der Entwicklung internationaler humaner Fangnormen als Alternative zu der Verwendung von Tellereisen erzielt wurden;

2. zu welchem Ergebnis die jüngsten Gespräche mit Kanada und den Vereinigten Staaten in dieser Frage geführt haben, insbesondere im Hinblick auf einen etwaigen Protest eines dieser Länder bei der Welthandelsorganisation (WTO) gegen diese Verordnung;

3. ob sie die Absicht hat, die Verordnung noch zu ändern oder ihre Durchführung aufzuschieben und, wenn ja, warum? Das Parlament darf nicht dadurch um sein Mitspracherecht gebracht werden, daß die Verordnung lediglich auf Artikel 113 statt auf Artikel 113 und Artikel 130s gestützt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 55 vom 6. 3. 1995, S. 50.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 308 vom 9. 11. 1991, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1516/95

von **Stephen Hughes (PSE)**

an die Kommission

(31. Mai 1995)

(95/C 257/88)

Betrifft: Normen für das Fangen von Tieren

Die Europäische Gemeinschaft erließ 1991 eine Verordnung, wonach die Einfuhr von Tierfellen aus Ländern, in denen noch immer Tellereisen für den Tierfang verwendet werden oder in denen die angewandten Fangmethoden den internationalen Normen für humanen Tierfang nicht entsprechen, verboten wird. Dieses Verbot hätte ab Januar 1995 in Kraft treten sollen: Der Termin wurde jedoch um ein Jahr verschoben.

Kann die Kommission mitteilen, ob es laufende Verhandlungen mit den nordamerikanischen Staaten über die Fortschritte in Richtung auf humane Fangnormen gibt?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1540/95

von **Fernand Herman (PPE)**

an die Kommission

(1. Juni 1995)

(95/C 257/89)

Betrifft: Anwendung der Verordnung zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen von bestimmten Wildtierarten

Die Kommission hat auf Drängen der Vereinigten Staaten und Kanadas das Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr.

3254/91 in bezug auf die Einfuhr von Pelzen bis zum 1. Januar 1996 ausgesetzt.

Nun sieht es jedoch so aus, daß die Internationale Organisation für Normung keine humanen Fangnormen festlegen können wird, da sie auf ihrer Tagung in Ottawa definitiv beschlossen hat, das Wort „human“ aus ihren Normenentwürfen zu streichen. Das Inkrafttreten der Verordnung in bezug auf die Einfuhr von Pelzen zum 1. Januar 1996 ist deshalb unbedingt erforderlich.

In der Zeitschrift *American Trapper* vom März/April 1995 wird jedoch auf eine Unterhaltung zwischen Sir Leon Brittan und Senator Murkowski aus Alaska angespielt, in deren Verlauf das europäische Kommissionsmitglied „Murkowski gegenüber erklärte, daß er unter bestimmten Bedingungen bereit sei, einen Aufschub der Durchführung einer umstrittenen europäischen Verordnung zu unterstützen, durch welche die Einfuhr von 14 Pelzarten aus Ländern, in denen weiterhin Tellereisen verwendet werden, verboten wird“.

Kann die Kommission die definitive Anwendung der fraglichen Verordnung ab dem 1. Januar 1996 bestätigen, und wie gedenkt sie im gegenteiligen Fall das Parlament zu unterrichten und ihm gegenüber Erklärungen abzugeben?

**Gemeinsame Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen
E-1512/95, E-1516/95 und E-1540/95
(20. Juni 1995)**

Ein vollständiger Überblick über die Rechtsvorschriften dritter Länder zum Verbot von Tellereisen wird nicht vor Ende Juni vorliegen.

Die Arbeiten der Internationalen Normenorganisation an international vereinbarten humanen Fangformen haben sich hauptsächlich wegen der Meinungsverschiedenheiten über die Definition des Begriffs „human“ in diesem Zusammenhang verzögert. Die Kommission sucht daher nach Mitteln und Wegen, durch direkte Verhandlungen mit den wichtigsten Pelzexportländern, den Vereinigten Staaten und Kanada, die Einführung entsprechender Normen schneller zu erreichen. Die diesbezüglichen Gespräche befinden sich noch in der Anfangsphase.

Was die Anfechtung der Verordnung vor der Welthandelsorganisation anbelangt, so rechnet die Kommission nicht mit der Einleitung eines entsprechenden Verfahrens, solange diese Frage mit den betreffenden Drittländern erörtert wird.

Es besteht derzeit kein Anlaß, die Durchführung der Verordnung weiter aufzuschieben oder die Verordnung zu ändern. Sollten entsprechende Vorschläge unterbreitet werden, so würde die Kommission das Parlament selbstverständlich ordnungsgemäß unterrichten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1518/95

**von Nuala Ahern (V)
an die Kommission
(31. Mai 1995)
(95/C 257/90)**

Betrifft: Forschungsreaktor Garching

Kann die Kommission im Anschluß an die Antwort auf die schriftliche Anfrage E-2650/94⁽¹⁾ von Frau Breyer zum Forschungsreaktor Garching mitteilen, ob sie sich nun bei den Eigentümern des Reaktors um die Zustimmung zur Weitergabe der in Punkt 1 bis 3 der ursprünglichen Anfrage erbetenen Auskünfte bemühen wird?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 88 vom 10. 4. 1995, S. 30.

**Antwort von Herrn Papoutsis
im Namen der Kommission
(11. Juli 1995)**

Nach Maßgabe der im Nuklearbereich geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere Artikel 194 EAG-Vertrag) sowie — je nach Lage des Falls — Verordnung Nr. 3/58⁽¹⁾, Artikel 3 der Verordnung (Euratom) Nr. 354/83⁽²⁾ und Artikel XV der Satzung der Euratom-Versorgungsagentur⁽³⁾ sind weder die Agentur noch die Kommission berechtigt, ihnen bekannte Daten, die Eigentum der betreffenden Operateure oder Mitgliedstaaten sind und der Geheimhaltungspflicht von Handelsgeschäften unterliegen, an Dritte weiterzugeben.

Die Kommission sieht sich somit außerstande, in dem von der Frau Abgeordneten gewünschten Sinne tätig zu werden. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf ihren Beschluß vom 8. Februar 1994 über den Zugang der Öffentlichkeit zu der Kommission vorliegenden Dokumenten⁽⁴⁾ und empfiehlt, die Bitte um Erteilung entsprechender Auskünfte unmittelbar an die Eigentümer des Reaktors zu richten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 17 vom 6. 10. 1958.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1983.

⁽³⁾ ABl. Nr. 27 vom 6. 12. 1958.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 46 vom 18. 2. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1520/95

**von Nuala Ahern (V)
an die Kommission
(31. Mai 1995)
(95/C 257/91)**

Betrifft: Endlager für radioaktive Abfälle

Kann die Kommission angesichts des Eingeständnisses seitens der japanischen Kernenergiebehörden, wonach es in Japan kein unterirdisches Endlager für hochradioaktive Abfälle gibt, garantieren, daß nach der Wiederaufarbeitung japanischen Kernbrennstoffs in Wiederaufarbeitungsanlagen der Europäischen Union keine weitere Verschiffung

von hochradioaktiven Abfällen zurück nach Japan erfolgt, zumindest so lange bis geeignete Langzeitlager oder -lagereinrichtungen für Atommüll in Japan zur Verfügung stehen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1523/95

von **Nuala Ahern (V)**
an die Kommission

(31. Mai 1995)

(95/C 257/92)

Betrifft: Transport von Kernbrennstoff nach Japan

Als der Nukleartransporter „Pacific Pintail“ am 26. April 1995 im Hafen von Mitsu Ogawara bei Rokkasho in Japan mit seiner Ladung hochradioaktiven Abfalls aus der französischen Wiederaufbereitungsanlage La Hague einlief, löste dies eine beträchtliche Kundgebung über Sicherheit aus.

Über welche Informationen verfügt die Kommission betreffend die einzelnen Einwände, die im Zusammenhang mit dieser Verschiffung und künftigen vergleichbaren Verschiffungen erhoben wurden

1. von Ländern, die an der Transportroute oder in ihrer Nähe liegen;
2. von betroffenen Bürgern;
3. von Umweltschutzorganisationen (Nichtregierungsorganisationen);

und wie hat die Kommission im einzelnen auf diese Proteste reagiert?

**Gemeinsame Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

auf die schriftlichen Anfragen E-1520/95 und E-1523/95

(7. Juli 1995)

Verbringungen radioaktiver Abfälle sind in der Richtlinie 92/3/Euratom des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle von einem Mitgliedstaat in einen anderen, in die Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft⁽¹⁾ geregelt. Diese Richtlinie wird ergänzt durch die Entscheidung der Kommission 93/552/Euratom zur Einführung des einheitlichen Begleitscheins für Verbringungen radioaktiver Abfälle gemäß der Richtlinie 92/3/Euratom des Rates⁽²⁾.

Die Richtlinie schreibt vor, daß die Behörden in demjenigen Mitgliedstaat, von dem die Verbringung ausgeht, die Genehmigung zu jener Verbringung erst erteilen dürfen, wenn alle an der Verbringung beteiligten Mitgliedstaaten oder Drittländer, einschließlich der Durchfuhrmitgliedstaaten oder -drittländer, zu dem Transport ihre vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung erteilt haben.

Das für die Umsetzung dieses Prinzips in der Richtlinie festgelegte Verfahren sieht für die Behörden der Mitgliedstaaten eine Anzahl von Verpflichtungen vor, nicht aber eine

Beteiligung der Kommission. Allerdings müssen die Mitgliedstaaten der Kommission alle zwei Jahre Berichte über die Durchführung der Richtlinie vorlegen, und die Kommission erstellt auf der Grundlage dieser Berichte einen zusammenfassenden Bericht für das Parlament, den Rat und den Wirtschafts- und Sozialausschuß. Der erste dieser zusammenfassenden Berichte behandelt den Zeitraum bis Herbst 1994; er wurde vor kurzem von der Kommission angenommen⁽³⁾.

Was die zu diesem Themenbereich aufgestellten Behauptungen betrifft, so macht die Kommission in der Öffentlichkeit grundsätzlich keine Angaben zu ihrem Schriftwechsel.

Die Kommission ist der Auffassung, daß bei nach dem in der obenerwähnten Richtlinie dargelegten Verfahren genehmigten und in Übereinstimmung mit den geltenden internationalen Übereinkünften über den Transport gefährlicher Güter (einschließlich radioaktiver Materialien) Verbringungen radioaktiver Abfälle die notwendigen Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 35 vom 12. 2. 1992, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 268 vom 29. 10. 1993, S. 83.

⁽³⁾ Dok. KOM(95) 192 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1528/95

von **Nel van Dijk (V)**
an die Kommission

(31. Mai 1995)

(95/C 257/93)

Betrifft: Handbücher zur Integration von Frauen in die Entwicklung

Im Zuge der wachsenden Aufmerksamkeit für Frauenbelange im Entwicklungsprozeß hat die Kommission 1991 (*L'integration des femmes dans le développement. Pourquoi, quand et comment prendre en compte les relations socioéconomiques entre hommes et femmes dans les projets et programmes de Lomé IV* [Manuel]) für die EU-Entwicklungspolitik gegenüber den AKP-Staaten und 1993 (*Femmes et développement. Coopération avec les pays d'Amérique latine, d'Asie et du Bassin méditerranéen. Gestion du cycle de projet*) gegenüber den ALA/MED-Staaten Handbücher zur Sensibilisierung für geschlechtsspezifische Fragen bei der Beurteilung und Durchführung von Projekten erstellt. Ziel ist hierbei die „Integration von Frauen in die Entwicklung (IGD/IFD)“.

Kann die Kommission Auskunft darüber geben,

- wie hoch der Prozentsatz der mit Entwicklungsprojekten befaßten EU-Mitarbeiter und -Mitarbeiterinnen ist, die diese Handbücher zur Projektvorbereitung und -evaluierung benutzen;
- wie hoch der Prozentsatz der Projekte ist, die mit den in den Handbüchern vorgestellten Rastern beurteilt werden;

- wie hoch die Rücklaufquote der beigefügten Formulare zur Analyse des IDG/IFD-Sensibilisierungsgrades ist;
- wie hoch der Prozentsatz der Projekte ist, deren Evaluierung gemessen an den in den Handbüchern vorgegebenen Kriterien zufriedenstellende Ergebnisse aufweist?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(19. Juli 1995)

Da das angesprochene Thema sowohl in den Zuständigkeitsbereich von Vizepräsident Marín als auch von Kommissar Pinheiro fällt, wird die Anfrage von beiden Mitgliedern der Kommission im Namen der Kommission beantwortet.

Die Handbücher wurden in Brüssel und in den Delegationen an alle in der Entwicklungszusammenarbeit tätigen Mitarbeiter der Kommission verteilt, und externen Beratern wurden ebenfalls Exemplare zur Verfügung gestellt. Aufgrund der großen Nachfrage wurde eine zweite Auflage gedruckt.

Über die Ergebnisse der neuen Verfahren lassen sich noch keine Aussagen machen, da die meisten laufenden Projekte vor Annahme dieser Verfahren geplant wurden. Es dürfte schwierig sein, befriedigende Ergebnisse zu erzielen, wenn geschlechtsspezifische Belange nachträglich in Projekte integriert werden, die weder inhaltlich noch finanziell diesen Zielsetzungen entsprechend konzipiert wurden.

Mit dem Fragebogen für die Berichterstattung über die Berücksichtigung von Frauenbelangen im Entwicklungsprozeß wurde ein nützliches Instrument für die Evaluierung dieses Aspektes geschaffen; die Verwendung des Fragebogens wurde erst kürzlich von der Kommission vorgeschrieben. Erste Ergebnisse werden Ende 1995 vorliegen.

Für eine Beurteilung der Auswirkungen der neuen Verfahren auf die Projektdurchführung ist es ebenfalls noch zu früh. Eine Evaluierung ist erst dann sinnvoll, wenn die Durchführung von Projekten, die nach diesen Verfahren ausgewählt und geplant wurden, gewisse Fortschritte gemacht hat, was frühestens drei Jahre nach der Projektfindung der Fall ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1530/95

von Graham Mather (PPE)

an die Kommission

(31. Mai 1995)

(95/C 257/94)

Betrifft: IACS-Regelungen für die Landwirtschaft

Im Rahmen der Regelungen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems existiert ein hartes Bestrafungssystem. Wie viele Mitgliedstaaten wurden betreffend die Anwen-

dung der IACS-Strafen rechtlich belangt, und zwar von Erzeugern, die einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Beihilfen für das Jahr 1994 verloren haben?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(27. Juni 1995)

Die Kommission teilt nicht die Auffassung, daß die im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems verhängten Strafen unverhältnismäßig hart sind, wenn man insbesondere den Umfang der Flächenstillegungen im Bereich der Ackerkulturen sowie die Notwendigkeit einer allgemeinen Betrugsbekämpfung im Agrarsektor berücksichtigt.

Soweit der Kommission bekannt ist, ist bisher nur das Vereinigte Königreich im Zusammenhang mit der Verhängung derartiger Strafen von Erzeugern, die eines Teils oder der Gesamtheit ihrer Beihilfezahlungen verlustig gegangen sind, gerichtlich belangt worden. Jedoch lag nach den Angaben der Mitgliedstaaten der Prozentsatz der Beihilfempfänger im Vereinigten Königreich, gegen die eine Strafe verhängt wurde, unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1531/95

von Peter Skinner (PSE)

an die Kommission

(31. Mai 1995)

(95/C 257/95)

Betrifft: Sicherheitsnormen für Schwerlastfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge, die innerhalb der Europäischen Union verkehren

Kann die Kommission dem Europäischen Parlament die Leitlinien oder Normen übermitteln, die auf europäischer Ebene bestehen und gewährleisten sollen, daß Schwerlastfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge, die innerhalb der Europäischen Union verkehren, sowohl aus der Europäischen Union als auch von außerhalb der Europäischen Union nicht überladen und völlig verkehrssicher sind?

Kann die Kommission das Europäische Parlament ferner über die Leitlinien/Rechtsvorschriften informieren, die in den Mitgliedstaaten bestehen, um zu gewährleisten, daß diese Gemeinschaftsnormen angewandt werden? Außerdem sind diese Inspektionsregelungen im Vereinigten Königreich strenger als in der übrigen Europäischen Union, insbesondere für Schwerlastfahrzeuge.

**Antwort von Herrn Kinnock
im Namen der Kommission**

(13. Juli 1995)

Die höchstzulässigen Gewichte und Abmessungen von schweren Nutzfahrzeugen und Kraftomnibussen im inner-

gemeinschaftlichen Verkehr werden durch die Richtlinie 85/3/EWG ⁽¹⁾ festgelegt. Sie gilt jedoch nicht für Fahrzeuge, die nur im innerstaatlichen Verkehr eingesetzt werden. Allerdings liegt dem Rat derzeit ein Vorschlag der Kommission ⁽²⁾ zur Änderung der Richtlinie 85/3/EWG im Hinblick auf die Vereinheitlichung der höchstzulässigen Gewichte und Abmessungen sowohl im innerstaatlichen als auch im innergemeinschaftlichen Verkehr vor.

Die innerstaatlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten sind im allgemeinen weniger restriktiv als die der Richtlinie 85/3/EWG. Einige Mitgliedstaaten lassen für Fahrzeuge, die in diesem Mitgliedstaat zugelassen oder in Verkehr gebracht wurden, wenn diese nur im innerstaatlichen Verkehr eingesetzt werden, höhere Gewichte und größere Abmessungen zu als diejenigen, die in der Richtlinie festgelegt werden. Für aus einem anderen Mitgliedstaat stammende Fahrzeuge gelten noch immer die Vorschriften der Richtlinie. Die in der Richtlinie festgelegten Gemeinschaftsvorschriften über Gewichte und Abmessungen müssen auch von Fahrzeugen aus Drittländern eingehalten werden. Es ist Sache der einzelnen Mitgliedstaaten, für die Einhaltung der in der Richtlinie vorgesehenen Grenzwerte für die Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge zu sorgen.

Die Richtlinie 77/143/EWG ⁽³⁾ bezieht sich auf die technische Überwachung von Fahrzeugen einschließlich Personenkraftwagen und Krankenkraftwagen sowie Nutzfahrzeugen. Lastkraftwagen müssen jedes Jahr untersucht werden. Die zu prüfenden Bauteile und Systeme sind in der Richtlinie im einzelnen aufgeführt, und die Untersuchung und Prüfung der Bremsen und Abgasanlagen werden in getrennten Änderungsrichtlinien geregelt.

Die Kommission hat keine systematischen Vergleichsstudien der technischen Überwachungssysteme der Mitgliedstaaten angestellt. Sie hat keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß das eine oder andere System erheblich strenger ist als andere.

Aus bilateralen Gesprächen mit osteuropäischen Ländern geht hervor, daß es dort zumindest für im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzte Nutzfahrzeuge eine technische Überwachung in irgendeiner Form gibt. Die Gründlichkeit dieser Untersuchungen sowie deren Häufigkeit sind allerdings sehr unterschiedlich. Generell ist jedoch die Bereitschaft da, die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften denen der Gemeinschaft anzugleichen. Die Unterzeichnerländer des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) von 1958 über einheitliche Vorschriften für Fahrzeuge schlagen die Empfehlung einer auf den Richtlinien der Gemeinschaft beruhenden UNECE-Regelung vor, um somit Vertragspartei einer internationalen Regelung über die technische Überwachung zu werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 2 vom 3. 1. 1985.

⁽²⁾ Dok. KOM(93) 679 (ABl. Nr. C 38 vom 8. 2. 1994).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 47 vom 18. 2. 1977.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1534/95

von David Martin (PSE)

an die Kommission

(31. Mai 1995)

(95/C 257/96)

Betrifft: Die Kommission beim Abstimmungsverfahren im Rat

Gemäß den Bestimmungen des Vertrages (Artikel 189) kann der Rat den Vorschlag der Kommission nur einstimmig ändern, kann ihn aber mit qualifizierter Mehrheit annehmen. Nach Ansicht der *Financial Times* (6. Dezember 1994, Seite 3) wurde die Abschaffung des „Umschalt“-Mechanismus in der Gemeinsamen Agrarpolitik „gegen den Willen der Kommission und der britischen Regierung durchgesetzt, die zusammen mit Dänemark gegen das Paket stimmte“.

Kann die Kommission bitte erklären, wie dies möglich war?

Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission

(29. Juni 1995)

Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽¹⁾ war Gegenstand einer politischen Orientierung des Rates auf der Grundlage einer Kompromißlösung.

Die Kommission akzeptierte diese Kompromißlösung und änderte ihren ursprünglichen Vorschlag entsprechend, so daß eine Mehrheitsentscheidung getroffen werden konnte. Der geänderte Vorschlag wurde schließlich mit qualifizierter Mehrheit angenommen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(94) 498 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1538/95

von Veronica Hardstaff (PSE)

an die Kommission

(1. Juni 1995)

(95/C 257/97)

Betrifft: Freier Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen

Die Erklärung Nr. 17 ⁽¹⁾ betreffend das Recht auf Zugang zu Informationen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages von Maastricht angenommen wurde, erkennt an, „daß die Transparenz des Beschlußverfahrens den demokratischen Charakter der Organe und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Verwaltung stärkt. Die Konferenz empfiehlt daher, daß die Kommission dem Rat spätestens 1993 einen Bericht über Maßnahmen vorlegt, mit denen die

den Organen vorliegenden Informationen der Öffentlichkeit besser zugänglich gemacht werden sollen“.

Akzeptiert es die Kommission, daß jegliche Beeinträchtigung des Rechts der Öffentlichkeit auf Informationen über Europa, resultierend aus der Abschaffung des Grafschaftsrats von Humberside, dem Sinn dieser Erklärung widersprechen wird? Welche Maßnahmen wird die Kommission treffen, um zu gewährleisten, daß der Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über Europa und das europäische Beschlußverfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten erhalten bleibt?

(¹) ABl. Nr. C 191 vom 29. 7. 1992, S. 101.

**Antwort von Herrn Oreja
im Namen der Kommission**

(10. Juli 1995)

Die Entscheidung über die vom Herrn Abgeordneten genannte Abschaffung des Grafschaftsrats von Humberside (Humberside County Council) fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommission.

Die Kommission weist darauf hin, daß sie in der Frage der Transparenz und des Zugangs zu Informationen seit 1992 entsprechende Instrumente eingerichtet hat, die den Bürgern das Verständnis des europäischen Einigungswerks erleichtern sollen.

Daher sind eine systematischere Vorbereitung ihrer Vorschläge und Beschlüsse (einschließlich der Veröffentlichung von Grün- und Weißbüchern), die Veröffentlichung ihres Arbeits- und Legislativprogramms im Amtsblatt sowie ein verstärkter Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten vorgesehen.

Der Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen wurde durch verschiedene Maßnahmen der Vertretungen der Mitgliedstaaten sowie der Netze und Verbindungsstellen mit dem Ziel gefördert, den europäischen Bürgern die in der Union zur Verfügung stehenden Informationsquellen zugänglich zu machen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1546/95

von Antonio Tajani (UPE)

an den Rat

(30. Mai 1995)

(95/C 257/98)

Betrifft: Verstoß gegen die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Der Rat wird um Auskunft darüber gebeten, ob der von Justizminister Mancuso inkriminierte Sachverhalt betreffend die Tätigkeiten des Pool „Mani Pulite“ in Mailand einen Vorstoß gegen die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellt.

Wenn ja, welche Initiativen gedenkt der Rat zu ergreifen, um zu gewährleisten, daß Italien nicht mit Ländern auf eine Stufe gestellt wird, in denen die Grundrechte der Bürger nicht beachtet werden?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1879/95

von Antonio Tajani (UPE)

an den Rat

(15. Juni 1995)

(95/C 257/99)

Betrifft: Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Stellt die Verhaftung des Präsidenten und geschäftsführenden Vorstandsmitglieds der Gesellschaft Publitalia, Marcello Dell'Utri, nicht eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und eine schwerwiegende Beeinflussung des am 11. Juni abgeschlossenen Referendums in Italien dar? Falls ja, hält es der Rat für angebracht, Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung der elementarsten Grundrechte in Italien zu gewährleisten?

Gemeinsame Antwort

auf die schriftlichen Anfragen P-1546/95 und P-1879/95

(3. August 1995)

Es ist nicht Sache des Rates, ein Urteil über Sachverhalte abzugeben, die nicht in seine Zuständigkeit fallen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1547/95

von Patricia McKenna (V)

an die Kommission

(1. Juni 1995)

(95/C 257/100)

Betrifft: Badegewässer

Kann eine Gemeinde beantragen, daß ein Küstenstreifen im Sinne der Richtlinie 76/160/EWG (¹) als Badegewässer ausgewiesen wird, oder muß die Regierung des jeweiligen Mitgliedstaats den entsprechenden Antrag stellen?

Gedenkt die Kommission irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen, um die als Badegewässer ausgewiesenen Gewässer zu überwachen, um etwaige Bedenken von Touristen und Erholungssuchenden auszuräumen?

Wird etwas unternommen, um ein ausgewogenes Verhältnis bei der Ausweisung von Gewässern als Badegewässer sicherzustellen, um Behauptungen den Boden zu entziehen,

wonach bestimmte Wahlkreise anderen gegenüber bevorzugt werden?

(¹) ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1976, S. 1.

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(25. Juli 1995)

Nach Artikel 1 Absatz 2a der Richtlinie 76/160/EWG des Rates über die Qualität der Badegewässer versteht man unter „Badegewässern“ alle fließenden oder stehenden Binnengewässer sowie Meerwasser, in denen das Baden

- von den zuständigen Behörden eines jeden Mitgliedstaats ausdrücklich gestattet ist, oder
- nicht untersagt ist, und in denen üblicherweise eine große Anzahl von Personen badet.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von der Anzahl der ausgewiesenen und überwachten Badegebiete. Die Ergebnisse dieser Überwachung (gemäß dem Anhang der Richtlinie) werden jährlich der Kommission übermittelt. Auf der Grundlage dieser Informationen erstellt die Kommission einen Jahresbericht, der zu Beginn der Badesaison veröffentlicht wird.

Zunächst erfolgt die Ausweisung von Badegebieten durch die Mitgliedstaaten. Falls die Kommission die ausgewiesenen Gebiete für unzureichend erachtet, bringt sie dies gegenüber dem betreffenden Mitgliedstaat zur Sprache. In verschiedenen Fällen haben die Mitgliedstaaten daraufhin mehr Badegebiete ausgewiesen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1551/95

von **Bárbara Dührkop Dührkop (PSE)**

an die Kommission

(1. Juni 1995)

(95/C 257/101)

Betrifft: Zusammenarbeit mit Drittländern — Haushaltslinie B3-1007

Kann die Kommission anhand von Zahlen und der Art der bezuschußten Projekte konkret darlegen, wie die im Rahmen der Haushaltslinie B3-1007 — Zusammenarbeit mit Drittländern — bereitgestellten Mittel in den letzten Haushaltsjahren in den Bereichen Bildung und Berufsbildung verwendet wurden?

Nach welchen Kriterien werden die Länder für die Zusammenarbeit ausgewählt?

Wird dabei versucht, eine Art geographisches Gleichgewicht herzustellen? Welche Kriterien werden zugrunde gelegt?

**Antwort von Frau Cresson
im Namen der Kommission**

(11. Juli 1995)

Die Haushaltslinie B3-1007 betrifft die Zusammenarbeit mit Drittländern auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung. Allerdings beschränkte sie sich 1993 auf die Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten. Zurückzuführen ist diese Zusammenarbeit auf die transatlantischen Erklärungen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten bzw. Kanada vom November 1990, in denen es heißt:

„Ihre beiderseitige Zusammenarbeit soll auch (...) verstärkt werden (...) auf dem Gebiet der (...) Kultur und der Bildung, einschließlich des Akademiker- und Jugendaustauschs.“

1993: In der Versuchsphase konnten gemeinsam mit den amerikanischen Behörden 23 Partnerschaften ausgewählt werden, an denen insgesamt 134 europäische Universitäten aus sämtlichen Mitgliedstaaten teilnahmen. Für jede Partnerschaft war eine Einrichtung verantwortlich, die namentlich in der der Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zugestellten Liste angegeben ist. Die Finanzierung belief sich auf 739 954 ECU.

Ferner wurde die Beteiligung an der Europäischen Ausrichtung des Fulbright-Programms mit einem Betrag von 50 000 ECU finanziert.

1994: Die Finanzierung im letzten Jahr der Versuchsphase belief sich auf 896 100 ECU und das Fulbright-Programm kam in den Genuß von 60 000 ECU. Die Kommission hat sich an der Teilfinanzierung (Reise- und Aufenthaltskosten) für die Teilnahme der Vertreter der lateinamerikanischen Staaten an der gemeinsamen Konferenz Europäische Gemeinschaft/Vereinigte Staaten im Bereich Berufsbildung beteiligt. Dies war die erste Phase der Kooperation mit diesen Ländern.

Die Kommission übermittelt der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar nähere Angaben zu den Kriterien, eine Auflistung der 1993 und 1994 finanzierten Vorhaben und die im Haushalt 1995 veranschlagte Mittelaufteilung.

Über die mit den Industriestaaten (Vereinigte Staaten, Kanada) in Gang gesetzten Vorhaben hinaus, bei denen die Finanzierung auf Kostenteilungsbasis erfolgt, ist die Kommission bestrebt, nach Zustimmung von Seiten der Mitgliedstaaten entsprechend den politischen Erfordernissen des Parlaments und des Rates neue Formen der Zusammenarbeit mit weniger entwickelten Ländern zu fördern.

Da für diese Haushaltslinie die Mittel begrenzt sind, ist eine Inangriffnahme umfassender Kooperationsprogramme nicht denkbar. Verwendet werden sie deshalb eher für Maßnahmen mit Katalysatorwirkung durch Zuführung der mit den eigenen Programmen gewonnenen Erkenntnisse und durch Finanzierung strategischer Studien in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung der betreffenden Länder.

Ausgewählt wurden diese Länder im Rahmen breiter angelegter Kooperationen, u. a. an erster Stelle den transatlantischen Erklärungen der Europäischen Gemeinschaft und der Vereinigten Staaten bzw. Kanadas. Im allgemeinpolitischen Kontext ist die Gemeinschaft bemüht, die Beziehungen mit den Ländern des Mittelmeerraums, Lateinamerikas und des südlichen Afrikas zu verbessern. Die mit Mitteln aus der Haushaltlinie B3-1007 zu finanzierenden Maßnahmen vervollständigen die im Rahmen der Haushaltlinien, die diese Länder direkt betreffen, durchgeführten Maßnahmen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1555/95

von Elly Plooij-van Gorsel (ELDR)

an die Kommission

(1. Juni 1995)

(95/C 257/102)

Betrifft: Zweiteilung des Instituts für fortgeschrittene Werkstoffe (Petten und Ispra)

In meiner schriftlichen Anfrage E-822/95 ⁽¹⁾ vom 24. März 1995 wurde gefragt, ob durch das Bestehen zweier Standorte des Instituts für fortgeschrittene Werkstoffe (Petten und Ispra) ein doppelter Aufwand in Forschungseinrichtungen, in der Verwaltungsstruktur und im Personalbereich entsteht. Die Kommission stellt in ihrer Antwort fest, daß diese Aufteilung auf zwei Standorte nicht zu einer Verdoppelung von Einrichtungen oder Personaleinsatz führt. Da diese Antwort unbefriedigend ist, wird die Kommission gebeten, die folgenden fünf Fragen zu beantworten:

1. Ergibt sich aus einer Prüfung des Jahresberichts und des Stellenplans des Instituts für fortgeschrittene Werkstoffe, daß ein doppelter Aufwand bei der Durchführung des spezifischen Programms über Hochtemperaturkorrosion und Oberflächenbehandlung in Petten und Ispra betrieben wird?
2. Lassen sich die Forschungseinrichtungen und das Personal (mit Ausnahme des Zyklotrons) in Ispra ohne weiteres nach Petten übertragen?

Die Fragen zu den zusätzlichen Kosten, die durch die Zweiteilung und die möglichen Beeinträchtigungen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit (Amico) zwischen den beiden Teilen des Instituts entstehen, sind von der Kommission noch nicht beantwortet worden. Kann die Kommission deshalb die zwei Fragen, die am 24. März 1995 gestellt wurden, beantworten, nämlich:

3. Werden Beratungen und Zusammenarbeit innerhalb des wissenschaftlichen Stabes durch diese Zweiteilung ernstlich beeinträchtigt?
4. Wie hoch sind die zusätzlichen jährlichen Kosten dieser Zweiteilung?
5. Gibt es ausgehend von diesen Feststellungen Gründe für eine Zusammenlegung der beiden Institutsteile?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 165 vom 10. 7. 1995, S. 57.

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(24. Juli 1995)

1. Eine erste Analyse der Berichte und Programme des Instituts für fortgeschrittene Werkstoffe der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) reicht für ein Verständnis der fruchtbaren und tiefgehenden Zusammenarbeit zwischen den beiden Standorten nicht aus. Dafür ist eine gründlichere Betrachtung erforderlich.

Um nur ein Beispiel zu nennen: Bei der Oberflächenbehandlung am Standort Ispra sollen Oberflächen abnutzungs- und korrosionsbeständiger gemacht werden. Hier werden ständig Informationen und Erkenntnisse gewonnen, die in Petten für die Beschichtung genutzt werden können. Dieser ständige Erfahrungsaustausch funktioniert in beide Richtungen.

Im Bereich der Hochtemperaturkorrosion wird am Standort Ispra die kurzfristige homogene Korrosion untersucht, während in Petten die elektronische Korrosion (Säurekorrosion) der gleichen Werkstoffe erforscht wird.

Das heißt, die Tätigkeiten der beiden Standorte ergänzen sich und stellen keine Doppelarbeit dar. Der ergänzende Charakter der Forschung schafft zweifellos einen Mehrwert.

2. Zwei Einrichtungen des Instituts für fortgeschrittene Werkstoffe in Ispra können nicht verlegt werden: Beim Zyklotron ist dies schon aus rein technischen Gründen nicht möglich. Das Labor für Oberflächenbehandlung dagegen könnte technisch gesehen zwar abgebaut und verlegt werden, doch würde dies erhebliche Kosten verursachen. Zudem gingen die nützlichen Synergieeffekte mit anderen Tätigkeiten der Fusionsforschung am Standort Ispra verloren. Kostenfragen und der Verlust von Synergieeffekten sind besonders wichtige Argumente bei Überlegungen hinsichtlich einer möglichen Verlegung anderer kleinerer Einrichtungen des Instituts von Ispra nach Petten.

Ein Umzug der 79 Personen, die am Standort Ispra für das Institut für fortgeschrittene Werkstoffe arbeiten, wäre — falls dies im Interesse des Dienstes läge — theoretisch zwar möglich, würde für das betroffene Personal jedoch große menschliche und praktische Probleme nach sich ziehen.

3. Die Zweiteilung des Instituts beeinträchtigt die Zusammenarbeit zwischen dem wissenschaftlichen Personal nicht. Unter der Bezeichnung Amico (Advanced materials institute cohesion) finden in regelmäßigen Abständen wissenschaftliche Zusammenkünfte statt, um die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen Petten und Ispra zu gewährleisten. Dank dieser Treffen ist es möglich, daß sich die Tätigkeiten an den beiden Standorten stets ergänzen und Doppelarbeit vermieden wird.

4. Die aufgrund der Zweiteilung entstehenden zusätzlichen Kosten sind vernachlässigbar. Im Grunde handelt es sich ausschließlich um die Dienstreisekosten für die unter Punkt 3 genannten Zusammenkünfte. Diese finden normalerweise alle zwei Monate im Wechsel in Ispra und Petten statt; beteiligt sind zwischen fünf und 15 Mitarbeiter.

5. Angesichts dieser Sachlage gibt es nach Ansicht der Kommission derzeit keinen Grund für eine Zusammenlegung der beiden Institutsstandorte.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1559/95

von Jesús Cabezón Alonso (PSE)

an die Kommission

(1. Juni 1995)

(95/C 257/103)

Betrifft: Finanzierung von Projekten des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz

In welcher Höhe wird die Kommission Mittel für die Finanzierung bzw. Kofinanzierung von Projekten im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz bereitstellen?

Welche Art von Projekten hat Vorrang, wenn es darum geht, die Auswahl zu treffen, welche Projekte finanziert bzw. kofinanziert werden können?

Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission

(29. Juni 1995)

Der Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1995 genehmigt insgesamt 4,4 Millionen ECU Verpflichtungsermächtigungen für Projekte des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz im Rahmen der Haushaltslinien B3-4310 und B3-4313.

Priorität haben dabei Projekte, die einen gemeinschaftlichen Wertzuwachs demonstrieren und Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz fördern, insbesondere in kleineren und mittleren Unternehmen.

Darüber hinaus können noch andere Haushaltslinien — z. B. Forschung — zur Finanzierung von Projekten herangezogen werden, die arbeitsplatzbezogene Gesundheits- und Sicherheitskomponenten enthalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1561/95

von Jesús Cabezón Alonso und
Juan Colino Salamanca (PSE)

an die Kommission

(1. Juni 1995)

(95/C 257/104)

Betrifft: Einfuhr von Pinienzapfen aus China

Der Anbau von Pinienzapfen in Katalonien, Castilla-León und Andalusien (Spanien) hat im letzten Wirtschaftsjahr

infolge der zollfreien Einfuhr dieses Erzeugnisses aus China schwer gelitten.

Diese Einfuhren führten zu einem Preissturz sowie zur Gefahr der Schließung für Unternehmen, zu wirtschaftlichen Verlusten und dem Verlust von Arbeitsplätzen.

Welche Maßnahmen hat die Kommission angesichts dieser Tatsachen beschlossen oder beabsichtigt sie zu beschließen?

Hält die Kommission nicht eine Regulierung dieses Marktes und der Einfuhren dieses Erzeugnisses aus Drittländern für angebracht?

Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission

(26. Juni 1995)

Statistiken über die Einfuhren von Pinienkernen aus China in die Gemeinschaft werden erst seit 1993 gesondert ausgewiesen. Eine Prüfung der verfügbaren Zahlen (siehe unten) zeigt, daß die 1994 eingeführten Mengen fast genau den Einfuhrmengen von 1993 entsprachen. Infolgedessen sieht die Kommission keinen Grund zur Besorgnis und wird den Markt weiterhin beobachten.

Einfuhren von Pinienkernen in die Gemeinschaft

(In Tonnen)

	1993	1994
China	1 225	1 280
Türkei	203	69
Pakistan	88	81
Marokko	68	10
Albanien	59	—
Hongkong	20	56
Argentinien	19	17

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1567/95

von Renate Heinisch (PPE)

an die Kommission

(7. Juni 1995)

(95/C 257/105)

Betrifft: Richtlinie über Säuglingsnahrung und Folgenahrung

Plant die Kommission, die Positivliste der Kriterien für die Zusammensetzung von Säuglingsnahrung, die eine Werbebehauptung rechtfertigen, an den heutigen Stand der Wissenschaft anzupassen?

So könnten neuartige wissenschaftliche Erkenntnisse zur Werbung zugelassen werden, wie sie der deutsche Gesetz-

geber bereits in seiner Umsetzung der Richtlinie 91/321/EWG ⁽¹⁾ erwirkt hat?

Wie verträgt sich der heutige Stand der Richtlinie mit der Förderung der Forschung in Europa?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 7. 1991, S. 35.

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(6. Juli 1995)

Der Kommission ist bewußt, daß die derzeitige Liste erlaubter Werbebehauptungen für Säuglingsnahrung kurz ist und als unnötigerweise streng angesehen werden kann. Die Kommission setzt sich derzeit mit dieser Frage auseinander; sie wird die Meinung der Mitgliedstaaten und der Beteiligten darüber einholen, ob eine Überarbeitung der entsprechenden Gemeinschaftsvorschriften notwendig ist und wie diese gegebenenfalls am sinnvollsten vorgenommen werden könnte.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1576/95

von Nel van Dijk (V)
an die Kommission

(7. Juni 1995)

(95/C 257/106)

Betrifft: Großräumiger Holzschlag in Surinam

Nach dem Entwurf eines Übereinkommens zwischen der Regierung Surinams und drei asiatischen Großkonzernen werden diesen Unternehmen 3 Millionen der 16,4 Millionen Hektar Regenwald in Surinam bei einer Gegenleistung von lediglich 25 Millionen Gulden jährlich zur Verfügung gestellt. Die Regierung Surinams erwägt eine Ausweitung der Holzschlagkonzessionen in einem späteren Stadium auf 40 % des tropischen Regenwaldes ⁽¹⁾.

Hat die Kommission den Bericht „Back to the Wall in Suriname“ des amerikanischen World Resources Institute zur Kenntnis genommen, in dem darauf hingewiesen wird, daß der „Ausverkauf“ des Regenwaldes die Folge der Wirtschaftskrise in Surinam ist, daß die dortige amtliche Forstverwaltung nicht imstande ist, einen verantwortungsbewußten Holzschlag zu kontrollieren und daß die Verträge deshalb annulliert werden müßten?

Ist die Kommission bereit, im Rahmen des Abkommens von Lomé zusammen mit der Regierung Surinams und den Vertretern der Bevölkerung des Regenwaldes nach ökologischen, wirtschaftlichen und sozial akzeptablen Alternativen für den großräumigen Holzschlag zu suchen?

⁽¹⁾ NRC *Handelsblad*, 30. März 1995; *De Volkskrant*, 12. Mai 1995; Antworten des niederländischen Ministers Pronk vom 26. April 1995 auf Anfragen des Mitglieds der Zweiten Kammer Sipkes, Anhang zu den Verhandlungen der Zweiten Kammer, Sitzungsjahr 1994/95, S. 1501.

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(6. Juli 1995)

Die Kommission ist darüber unterrichtet, daß die Regierung von Surinam mit drei asiatischen Großkonzernen Vertragsentwürfe für Holzschlagkonzessionen ausgehandelt hat.

Da die nationale Forstverwaltung nicht in der Lage ist, derart großräumige Holzschlagkonzessionen zu kontrollieren, finanzierte die Kommission auf Antrag der Regierung von Surinam eine Studie über die verwaltungstechnischen Voraussetzungen für eine effiziente Kontrolle.

Die Kommission ist natürlich bereit, die Regierung von Surinam bei der Suche nach ökologisch, wirtschaftlich und sozial tragbaren Alternativen zu unterstützen, vorausgesetzt, daß die Regierung einen entsprechenden Antrag stellt, wie dies bei allen Kooperationsmaßnahmen im Rahmen des Lomé-Abkommens erforderlich ist.

Bezüglich der Haltung der Kommission zur Frage der Abholzungen in Surinam möchte die Kommission den Herrn Abgeordneten auch auf ihre Antworten auf die schriftlichen Anfragen E-1469/95 bzw. E-1495/95 von Frau Taubira-Delannon und Frau Maij-Weggen hinweisen ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 230 vom 4. 9. 1995, S. 42.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1600/95

von Sir Jack Stewart-Clark (PPE)
an die Kommission

(12. Juni 1995)

(95/C 257/107)

Betrifft: Finanzhilfe für Kenia

Welche Strategie gedenkt die Kommission angesichts der fortschreitenden Verschlechterung der Lage im Hinblick auf Demokratie und Menschenrechte in Kenia bezüglich der Gewährung von Finanzhilfe für dieses Land nach dem Lomé-IV-Abkommen zu verfolgen?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(5. Juli 1995)

Die Kommission verfolgt die Menschenrechtsslage in Kenia im Kontext ihrer gesamten Zusammenarbeit mit diesem Land mit größter Aufmerksamkeit. Wegen der Verschlechterung der politischen und wirtschaftlichen Situation und der Menschenrechtsslage wurde die Kenia gewährte budgetäre Hilfe 1991 ausgesetzt und seither nicht wiederaufgenommen.

In enger Koordination mit den Mitgliedstaaten nutzt die Kommission alle sich bietenden Möglichkeiten, um die Regierung Kenias auf ihre Besorgnis über die jüngsten

Entwicklungen im Bereich der Politik und der Menschenrechte aufmerksam zu machen. Die Einberufung einer Sitzung der Beratenden Gruppe im Juli 1995 ist als deutliches Zeichen dafür zu verstehen, daß die Geber die politischen Entwicklungen als nicht zufriedenstellend erachten. Zusammen mit den scharfen Äußerungen der Geber anlässlich der letzten Sitzung der Beratenden Gruppe im Dezember 1994 dürfte dies der Regierung unmißverständlich klarmachen, daß die Kommission der Achtung der Menschenrechte in Kenia große Bedeutung beimißt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1603/95

von **Cristiana Muscardini (NI)**

an die Kommission

(12. Juni 1995)

(95/C 257/108)

Betrifft: Durch Smog verursachte Todesfälle

Im Rahmen der wichtigsten italienischen epidemiologischen Untersuchungen wird ein Zusammenhang zwischen der städtischen Luftverschmutzung und der Sterblichkeitsrate bzw. der Quote der Krankenhauseinweisungen hergestellt: Aus den Statistiken geht hervor, daß die Sterblichkeitsrate in den 80er Jahren um 10 % angestiegen ist, als die Smogpartikel einen Wert von 100 Mikrogramm/m³ bzw. um 12 % bei gleich hoher Schwefeldioxidkonzentration erreichten.

In Städten wie Mailand oder Rom wurden diese Staubkonzentrationen nicht nur erreicht, sondern weit überschritten.

1. Kann die Kommission die Ergebnisse dieser Untersuchungen vertiefen, aus denen als neuer und besorgniserregender Aspekt hervorgeht, daß die Smogpartikel auch bei niedriger Konzentration eine gesundheitsschädigende Wirkung haben, denn es ist kein unterer Grenzwert zu ermitteln, bis zu dem keine Gesundheitsgefährdung eintritt?
2. Hält die Kommission nicht ein strengeres Regelwerk mit unteren Grenzwerten für Smogpartikel für erforderlich, die den Untersuchungen zufolge bei der Zunahme der täglichen Sterblichkeitsrate (vor allem infolge von Atmungserschwerung) und der Krankenhauseinweisungen wegen kardiorespiratorischer Erkrankungen eine vorherrschende Rolle spielen?

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(17. Juli 1995)

Der Kommission ist bekannt, daß sowohl in Europa als auch in den Vereinigten Staaten epidemiologische Untersuchungen durchgeführt worden sind, deren Ergebnisse denen der italienischen Studien weitgehend entsprechen. Die Kommission arbeitet zusammen mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) an diesem wichtigen Problembereich.

Ein Entwurf eines Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität wird gegenwärtig von Rat und Parlament erörtert. Hierbei handelt es sich um einen Rahmen für die Entwicklung künftiger Einzelvorschriften, die auch Grenzwerte und Alarmschwellen für einzelne Schadstoffe, u. a. schwarzen Rauch und Schwebestoffe, umfassen. Gemäß dem Richtlinienentwurf muß die Kommission die Vorschläge für die Einzelvorschriften über schwarzen Rauch und Schwebestoffe bis Ende 1996 vorlegen.

Bei der Entwicklung der Einzelvorschriften arbeitet die Kommission zusammen mit der WHO an der Revision und Aktualisierung der Leitlinien über die Luftqualität in Europa. Die revidierten WHO-Leitlinien über Luftqualität werden mit ihren Aussagen über die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit bei der Festlegung neuer Grenzwerte im Rahmen der oben beschriebenen Einzelvorschriften eine maßgebliche Rolle spielen. Schwebestoffe gehören zu jenen Schadstoffen, die von der WHO geprüft werden, und epidemiologische Untersuchungen, die diesen Stoffen Auswirkungen auf die menschliche Erkrankungs- und Sterblichkeitsrate zuschreiben, werden hierbei von einer Arbeitsgruppe international anerkannter Fachwissenschaftler vollständig berücksichtigt.

Die Kommission arbeitet gegenwärtig an Gesetzentwürfen über Maßnahmen zur Reduzierung des Schadstoffausstoßes von Kraftfahrzeugen bis zum Jahr 2000. Bei der Vorbereitung der neuen Rechtsvorschriften prüft die Kommission gegenwärtig das Kosten-Nutzen-Verhältnis unterschiedlicher Maßnahmen zur Reduzierung des Schadstoffausstoßes von Kraftfahrzeugen. Zu den Maßnahmen, die dabei geprüft werden, gehören eine verbesserte Fahrzeugtechnologie und Kraftstoffqualität. Selbst wenn die detaillierten Ergebnisse der Analyse noch ausstehen, ist bereits deutlich zu erkennen, daß das Maßnahmenpaket, das letztlich aufgrund seines günstigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses ausgewählt wird, erhebliche Auswirkungen auf die Schwebestoffreduzierung haben wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1604/95

von **Cristiana Muscardini (NI)**

an die Kommission

(12. Juni 1995)

(95/C 257/109)

Betrifft: Inhaftierung von HIV-Positiven in Schweden

Im Rahmen der Präventivmaßnahmen gegen die Ansteckung durch AIDS beläßt der schwedische Staat ein im 19. Jahrhundert verabschiedetes Gesetz in Kraft, das trotz ergänzender Sonderbestimmungen von 1968 und 1985 für die Träger von Krankheiten, die eine Bedrohung für die Gesellschaft darstellen, die Zwangsisolierung vorsieht.

Die Anwendung dieses Gesetzes impliziert die lebenslängliche Internierung ohne rechtmäßigen Prozeß aber aufgrund willkürlicher Entscheidungen.

1. Kann die Kommission eine Untersuchung über die Haftbedingungen von AIDS-Infizierten in diesen Strafanstalten durchführen, zumal diese Verhaftungen Schweden die Verurteilung durch den für Folter zuständigen Ausschuß des Europarates eingebracht haben?
2. Hält die Kommission die Tatsache nicht für schwerwiegend, daß Schweden der einzige Mitgliedstaat der Union ist, der nicht die Empfehlung Nr. 89 betreffend ethische Fragen im Zusammenhang mit Infektionen infolge von AIDS unterzeichnet hat?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(7. Juli 1995)

Im Rahmen des Vorschlags für einen Beschluß des Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ über die Verlängerung des Programms „Europa gegen AIDS“ unterstützt die Kommission Projekte für den Informationsaustausch über die in der Gemeinschaft bestehenden Systeme für Menschen mit HIV und AIDS in Vollzugs-Jugendstrafanstalten und die Prüfung — auf Gemeinschaftsebene und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten — von diskriminierenden Situationen in den Mitgliedstaaten, vor allem in den Bereichen Beschäftigung, Versicherung, Wohnungswesen, Bildung und Gesundheitsfürsorge.

Die Kommission fördert die Prüfung der Umsetzung der in der Entschließung des Rates und der im Rat vertretenen Gesundheitsminister der Mitgliedstaaten vom 22. Dezember 1989 ⁽²⁾ enthaltenen Bestimmungen zur Bekämpfung der Diskriminierung und die in den Mitgliedstaaten hierzu getroffenen Maßnahmen. Der Beitritt Schwedens setzt die Mitübernahme des von der Gemeinschaft erworbenen „Besitzstandes“ voraus.

Die Überprüfung der Umsetzung der Empfehlung Nr. 89 des Europarates zu den ethischen Fragen im Zusammenhang mit Infektionen durch den HIV-Virus liegt außerhalb der Kompetenz der Kommission.

⁽¹⁾ Dok. KOM(94) 413 endg. (ABl. Nr. C 333 vom 29. 11. 1994).

⁽²⁾ ABl. Nr. C 10 vom 16. 1. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1605/95

von **Cristiana Muscardini (NI)**

an die Kommission

(12. Juni 1995)

(95/C 257/110)

Betrifft: Neue europäische Einrichtungen

Aufgrund der Bestimmungen des neuen Maastrichter Vertrages, in dem die Schaffung verschiedener europäischer Einrichtungen wie die Drogenbeobachtungsstelle in Lissa-

bon, die Europäische Arzneimittelagentur in London, die Europäische Umweltagentur in Kopenhagen und das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) in Alicante verankert ist, wird die Kommission ersucht, eine Studie zu erstellen, die klären kann, ob bei den Auswahl- und Einstellungsverfahren für das zur Aufnahme der Tätigkeit erforderliche Personal die im Statut für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaftsorgane vorgesehenen Bestimmungen eingehalten wurden wie auch die entsprechenden Formen der Bekanntmachung, durch die der Bürger von der Möglichkeit einer Bewerbung in Kenntnis gesetzt wird.

**Antwort von Herrn Liikanen
im Namen der Kommission**

(12. Juli 1995)

Die Befugnisse der Anstellungsbehörde werden im Falle der neuen europäischen Einrichtungen von den jeweiligen Verwaltungsräten und Direktoren ausgeübt.

Es obliegt somit diesen Gremien, für die ordnungsgemäße Durchführung der von der Frau Abgeordneten genannten Verfahren Sorge zu tragen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1611/95

von **Roberta Angelilli (NI)**

an die Kommission

(12. Juni 1995)

(95/C 257/111)

Betrifft: Italienische Ernennung ins Zentrum für industrielle Entwicklung

Am 28. April 1995 wurde meines Wissens auf Anregung des Außenministers Dr. Ferruccio Sarti zum italienischen Vertreter im Verwaltungsrat des Zentrums für industrielle Entwicklung (ZIE) (Stelle der Gemeinschaft, die in Brüssel als Vermittler zwischen den Industrieunternehmen der Gemeinschaft und den dem Lomé-Abkommen beigetretenen Entwicklungsländern tätig ist) ernannt.

Der Vorgenannte, seinerzeit Direktor des Instituts für Außenhandel (ICE) während der Präsidentschaft von Dr. Marcello Inghilesi, die durch dessen Verhaftung wegen einer Reihe von Straftaten im Zusammenhang mit seiner Amtsausübung beendet wurde, erhielt, wie sich herausstellte, einen Bescheid von der Staatsanwaltschaft Rom, daß gegen ihn ermittelt wird.

Kann die Kommission die rechtliche Stellung von Dr. Sarti überprüfen und für den Fall bestehender strafrechtlicher Belastungen seine Amtsenthebung im ZIE vorsehen?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(7. Juli 1995)

Die Kommission kann zu diesem Thema keine Angaben machen, da sie an dieser Ernennung nicht beteiligt war.

Die Ernennung von Herrn Sarti erfolgte mit Beschluß 3/1995 des Rates vom 28. April 1995 im Anschluß an ein Verfahren, bei dem es den Mitgliedstaaten obliegt, jeweils einen Kandidaten ihrer Staatsangehörigkeit vorzuschlagen, und bei dem die Vertreter der Mitgliedstaaten durch Abstimmung die Auswahl treffen; an diesem Verfahren ist die Kommission nicht beteiligt.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1612/95
von Undine-Uta Bloch von Blotnitz (V)**

an die Kommission

(31. Mai 1995)

(95/C 257/112)

Betrifft: Stellungnahme der Kommission zur A 20 in Deutschland

In einer Stellungnahme zum deutschen Ostsee-Autobahnprojekt A 20 plädierte die Kommission jüngst in der Region des Recknitz-Trebel-Tales für einen Bau der Straße durch ein europäisches Schutzgebiet. In ihren Ausführungen setzt sich die Kommission mit der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EEG ⁽¹⁾ sowie mit der FFH-Richtlinie 92/43/EEG ⁽²⁾ auseinander. Sie tut das aber nicht erschöpfend.

1. Welche Rechtsauffassung vertritt die Kommission insbesondere bezüglich Artikel 6.4. der FFH-Richtlinie?
2. Gibt es wirklich keine Alternativen zur genannten Streckenführung?
3. Auf welche Weise wurde diese Abwesenheit von Alternativen vom Bundesverkehrsministerium nachgewiesen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7.

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(6. Juli 1995)

Nach Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG müssen die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, um die Verschlechterung der Habitate in den Schutzgebieten zu vermeiden. In Artikel 6 Absatz 4 sind Ausnahmeregelungen vorgesehen, wonach ein Plan oder Projekt trotz negativer Auswirkungen auf den Standort genehmigt werden kann, wenn keine Alternativlösung vorhanden ist und zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dies rechtfertigen.

Die Schutzvorschriften sind strenger, wenn das betreffende Gebiet einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt. In diesem Fall können die Behörden grundsätzlich nur gesundheitliche oder die

öffentliche Sicherheit betreffende Gründe anführen. Andere zwingende Gründe können nur nach Stellungnahme der Kommission geltend gemacht werden.

Die Kommission hat sich intensiv mit den Auswirkungen der Autobahn A 20 auf die beiden betroffenen Schutzgebiete (Peenetal sowie Recknitz-Trebel-Tal) auseinandergesetzt. Ihre Stellungnahme basiert auf einigen wissenschaftlichen Studien, darunter gründliche Verkehrsanalysen sowie Untersuchungen über mögliche alternative Streckenführungen.

Die ursprüngliche Streckenführung zur Peeneüberquerung wurde nach Prüfung der Alternativen aufgegeben, um eine umweltverträglichere Lösung zu finden. Die Kommission hat sich davon überzeugt, daß für die Überquerung des Recknitz-Trebel-Tals keine Alternativen zur festgelegten Streckenführung vorliegen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1613/95

von Fausto Bertinotti (GUE/NGL)

an die Kommission

(31. Mai 1995)

(95/C 257/113)

Betrifft: Erneute Untätigkeit des italienischen Staats in bezug auf die Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser

Am 17. März 1995 hat das italienische Parlament das Gesetzesdekret Nr. 79 und am 17. Mai 1995 das entsprechende Umwandlungsgesetz Nr. 172 in bezug auf die Änderung der Vorschriften über Abwässer aus öffentlichen Kanalisationen und aus Siedlungen, deren Abwässer nicht in öffentliche Kanalisationen eingeleitet werden, verabschiedet.

Durch dieses Gesetz wird nicht nur die Richtlinie 91/271/EWG ⁽¹⁾ über die Behandlung von kommunalem Abwasser nicht ordnungsgemäß und vollständig angewandt, auch deren Umsetzung wird auf unbestimmte Zeit verschoben.

Italien hätte spätestens bis zum 30. Juni 1993 die Richtlinie 91/271/EWG in innerstaatliches Recht umsetzen müssen.

Der italienische Staat mußte bis zum 31. Dezember 1993 die empfindlichen und die weniger empfindlichen Gebiete ausweisen, Rechtsvorschriften und/oder Genehmigungen für die Einleitung von industriellem Abwasser gemäß Anhang I C der Richtlinie erlassen, ein Programm für den Vollzug dieser Richtlinie aufstellen und der Kommission den Inhalt des Programms bis zum 30. Juni 1994 mitteilen.

Italien ist keiner der angegebenen Verpflichtungen nachgekommen.

Beabsichtigt die Kommission, gemäß Artikel 169 des Vertrages ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien wegen der mangelhaften und unvollständigen Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG einzuleiten?

(¹) ABl. Nr. L 135 vom 30. 5. 1991, S. 40.

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(10. Juli 1995)

Die Kommission hat gegen Italien ein Vertragsverletzungsverfahren wegen unterlassener Mitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG eingeleitet. Gegenwärtig werden innerhalb dieses Verfahrens mit Gründen versehene Stellungnahmen ausgetauscht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1615/95

von Anita Pollack (PSE)

an die Kommission

(12. Juni 1995)

(95/C 257/114)

Betrifft: Statistik über Tierversuche in der Europäischen Union

Kann die Kommission für die Jahre 1992, 1993 und 1994 angeben, wie viele Tiere in jedem der Mitgliedstaaten für Versuche mit Kosmetika verwendet wurden?

Ist die Kommission mit den Informationen zufrieden, die sie von den Mitgliedstaaten über Tierversuche für kosmetische Produkte erhält? Gibt es unvollständige Angaben, und, falls ja, in welchem Bereich? Trifft es zu, daß Zahlen nicht adäquat übermittelt werden oder daß in den Statistiken im Falle Deutschlands z. B. keine Tiere erfaßt sind, die in der Privatindustrie für Versuchszwecke benutzt wurden?

**Antwort von Frau Bonino
im Namen der Kommission**

(11. Juli 1995)

Nach Artikel 13 der Richtlinie 86/609/EWG (¹) über den Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere hat die Behörde eines jeden Mitgliedstaats die statistischen Informationen über die Verwendung von Tieren für Versuchszwecke zu sammeln.

Ferner hat die Kommission in Anwendung von Artikel 26 dieser Richtlinie, dem zufolge die Kommission auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gesammelten Informationen in bestimmten Zeitabständen einen Bericht erstellt, einen ersten Bericht an den Rat und das Parlament über die Statistiken betreffend die Zahl der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere veröffent-

licht (²). Die Angaben beziehen sich auf das Jahr 1991.

Die Beschaffung dieser statistischen Angaben war mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden. Zunächst war dies für verschiedene Mitgliedstaaten etwas völlig Neues, so daß mancher Mitgliedstaat die gewünschten Informationen nicht liefern konnte bzw. unvollständige Angaben bereitstellte. Weiter ergaben sich für verschiedene Labors Auslegungsprobleme oder -fehler.

Dank der mit dieser erstmaligen Einholung von Statistiken gewonnenen Erfahrungen wird die Beschaffung der Daten in den Mitgliedstaaten jedoch organisatorisch verbessert und die statistischen Tabellen verfeinert werden können.

Für Deutschland wurden die Statistiken über die für toxikologische Tests und Unschädlichkeitsversuche verwendeten Tiere global berechnet, d. h. die Zahl der in der Industrie verwendeten Tiere, der Haustiere und der für kosmetische Mittel und Lebensmittelzusätze verwendeten Tiere zu einer Gesamtposition zusammengefaßt.

Die kosmetischen Mittel stellen ein besonderes Problem dar, so daß derzeit die Frage nach genaueren Tabellen geprüft wird. Die im ersten statistischen Bericht genannte Zahl der in der Kosmetikindustrie verwendeten Tiere bezieht sich sowohl auf Tests für kosmetische Fertigerzeugnisse als auch auf Versuche mit Grundbestandteilen. Diesbezüglich sei daran erinnert, daß nach der Richtlinie 76/768/EWG (³) über kosmetische Mittel nur die in den Anhängen zur Richtlinie aufgeführten Zusatzstoffe besonderen Bestimmungen unterliegen und daß diese Stoffe einer toxikologischen Begutachtung unterzogen werden, bevor sie in die entsprechenden Listen aufgenommen werden. Die einzelnen Parameter werden in späteren Datensammlungen deutlich herausgestellt werden.

(¹) ABl. Nr. L 358 vom 18. 12. 1986.

(²) Dok. KOM(94) 195.

(³) ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1627/95

von Bartho Pronk (PPE)

an die Kommission

(12. Juni 1995)

(95/C 257/115)

Betrifft: Häusliche Pflege in Europa

Im gemeinschaftlichen Aktionsprogramm zur Gesundheitsförderung, -aufklärung, -pädagogik und -erziehung gemäß dem Aktionsrahmen für die Volksgesundheit wird die häusliche Pflege nicht berücksichtigt.

1. Bedeutet dies, daß die Kommission der häuslichen Pflege in Europa keine Priorität einräumt?
2. Falls ja, ist die Kommission sich nicht der bedeutenden Rolle der häuslichen Pflege in der Union bewußt?

3. Falls nein, ist die Kommission bereit, ergänzende Untersuchungen über die Rolle der häuslichen Pflege in den verschiedenen Systemen der Gesundheitspflege in der Union, die Möglichkeiten zum Austausch von Fachleuten und die Auswirkungen durchzuführen, die EU-Maßnahmen für diesen Sektor mit sich bringen können, wie z. B. Abordnung, die Wettbewerbsbestimmungen und die Arzneimittelpreise?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(17. Juli 1995)

Die Kommission ist sich sehr wohl der Bedeutung bewußt, die der häuslichen Pflege unter dem Aspekt der staatlichen Gesundheitspflege insgesamt zukommt. Allerdings fällt die häusliche Pflege als solche nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft. In Artikel 129 des EG-Vertrags sind die Bedingungen für eventuelle Gemeinschaftsmaßnahmen festgelegt. Nach diesem Artikel ist das Gemeinschaftsaktionsprogramm zur Förderung der Gesundheit, der Information und der Ausbildung, auf das sich der Herr Abgeordnete bezieht, auf die Verhütung von Krankheiten ausgerichtet.

In Anbetracht der besonderen Bedeutung der häuslichen Pflege älterer Menschen zu Hause wurde dieses Thema jedoch vorrangig in den Vorschlag der Kommission für eine Entscheidung des Rates über die gemeinschaftliche Unterstützung von Maßnahmen für ältere Menschen aufgenommen.

Im Bereich der Forschung wurden bereits umfangreiche Arbeiten über die häusliche Pflege auf europäischer Ebene veröffentlicht: sowohl von der Kommission in ihrem Bericht der Beobachtungsstelle aus dem Jahre 1993 als auch durch die Stiftung in Dublin für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, insbesondere in dem 1993 veröffentlichten Bericht über die Betreuung pflegebedürftiger älterer Menschen durch die Familie. Ferner enthält das Biomed-2-Programm für Forschungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit mehrere Vorschläge zur häuslichen Pflege.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1628/95

von Jean-Pierre Cot (PSE)

an die Kommission

(31. Mai 1995)

(95/C 257/116)

Betrifft: Achtung der Grundrechte der Europäischen Union durch Frankreich

Die Europäische Union hat sich in Artikel F des Maastrichter Vertrages verpflichtet, die Grundrechte zu achten, wie sie sich insbesondere aus der Konvention von Rom vom 4. November 1950 herleiten. Zu diesen Grundrechten zählen in erster Linie die Rechte der Verteidigung in jedem

Verfahren, das Strafen nach sich ziehen kann (EUGH, 13. Februar 1979).

Ist die Kommission der Meinung, daß der Runderlaß des französischen Ministerpräsidenten vom 11. Februar 1960, durch den der Rechtsvorteil der grundlegenden Garantien im Falle des Stellenverzichts durch einen französischen Beamten aufgehoben wird, mit Artikel F des Maastrichter Vertrags vereinbar ist, insbesondere im Fall eines Universitätsprofessors, der wegen wiederholter Gewaltandrohungen und Beleidigungen zur Aufgabe seines Lehramts gezwungen war?

**Antwort von Herrn Santer
im Namen der Kommission**

(6. Juli 1995)

In dem vom Herrn Abgeordneten genannten Fall besitzt die Gemeinschaft bzw. die Union keine Zuständigkeit, da entsprechende Vorschriften der Gemeinschaft bzw. der Union fehlen. Artikel F des Vertrages über die Europäische Union findet in diesem Zusammenhang keine Anwendung.

Sollte in dem genannten Fall eine Menschenrechtsverletzung vorliegen, so sind bei der etwaigen Einlegung eines Rechtsbehelfs die nationalen Gerichte sowie die Europäische Kommission für Menschenrechte und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zuständig.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1638/95

von Amedeo Amadeo (NI)

an die Kommission

(12. Juni 1995)

(95/C 257/117)

Betrifft: Europäische Raumordnung

Im Dokument „Europa 2000 — Zusammenarbeit zur Entwicklung des europäischen Raumes“ verweist die Kommission auf die Notwendigkeit klarer Leitlinien für eine Zusammenarbeit auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Bereichen der Raumordnung und räumt ein, daß es notwendig und dringlich ist, auf der Ebene der Europäischen Union eine europäische Raumordnungspolitik festzulegen.

Hält die Kommission es nicht für unerlässlich, einen Zeitplan für die Verwirklichung eines Entwicklungsplans für den europäischen Raum aufzustellen?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies
im Namen der Kommission**

(28. Juni 1995)

Die Minister für Raumordnung haben auf ihrer Tagung am 30. und 31. März 1995 in Straßburg über das zu erarbei-

tende europäische Raumordnungskonzept beraten. Sie prüften die vom Ausschuß für Raumentwicklung bereits durchgeführten Arbeiten und deren weitere Behandlung.

Es wurde vereinbart, daß den Ministern ein erster Entwurf des europäischen Raumordnungskonzepts unter dem italienischen Vorsitz unterbreitet und zuvor unter dem spanischen Vorsitz ein vorläufiges Dokument auf der Tagung am 30. November und 1. Dezember 1995 in Madrid vorgelegt werden soll.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1642/95

von Amedeo Amadeo (NI)

an die Kommission

(15. Juni 1995)

(95/C 257/118)

Betrifft: Prävention von AIDS und anderen ansteckenden Krankheiten

Der „Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Verhütung von AIDS und anderen ansteckenden Krankheiten im Rahmen der Aktion zur Volksgesundheit“⁽¹⁾ ist eine Fortführung, Ausweitung und Konsolidierung der gemeinschaftlichen Aktion gegen AIDS, wobei der Aktionsbereich auf eine Reihe anderer übertragbarer Krankheiten ausgedehnt wird.

An die Kommission wird die Frage gerichtet, ob sie es nicht für sinnvoller hält, die gebührende Unterscheidung zu treffen zwischen der AIDS-Aktion, für die bereits eine konsolidierte gemeinschaftliche Erfahrung, an die angeknüpft werden kann, besteht und die wegen des Nichtvorhandenseins von Impfstoffen und der Vertraulichkeit der Daten beim Screening besondere Merkmale besitzt, und zwischen den anderen Infektionskrankheiten, für die bereits Koordinierungsinitiativen auf europäischer Ebene bestehen, die das neue Programm nutzen und ausbauen könnte, indem Spezialeinrichtungen ermittelt werden, die ähnliche Funktionen erfüllen würden, wie dies das Epidemiologische Zentrum in Paris für AIDS besitzt.

⁽¹⁾ Dok. C 4-215/94.

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(18. Juli 1995)

Wie in der Mitteilung der Kommission über ein Programm zur Verhütung von AIDS und anderen ansteckenden Krankheiten im Rahmen der Aktion zur Volksgesundheit (Vorschlag für einen Beschluß des Parlaments und des Rates für ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Verhütung von AIDS und anderen ansteckenden Krankheiten im Rahmen der Aktion zur Volksgesundheit)⁽¹⁾ ausgeführt, sind Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten relativ neu.

Die Aktion der Gemeinschaft will die Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten fördern und deren Maßnahmen gemeinsam mit im Gesundheitswesen tätigen internationalen Organisationen unterstützen. Im Vordergrund stehen dabei solche Bereiche in den Mitgliedstaaten, bei denen eine Aktivität auf Gemeinschaftsebene nützlich ist.

Die Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten umfassen daher Aktivitäten zur Impfung, die Entwicklung von Netzwerken zur Qualitätsverbesserung von Überwachungssystemen in den Mitgliedstaaten und die Verbreitung epidemiologischer Informationen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(94) 413 endg. (ABl. Nr. C 333 vom 29. 11. 1994).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1648/95

von Amedeo Amadeo (NI)

an die Kommission

(15. Juni 1995)

(95/C 257/119)

Betrifft: Schaf- und Ziegenfleisch

In dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89⁽¹⁾ über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽²⁾ wird die erzeugerspezifische Höchstgrenze unter Berücksichtigung der jedem Erzeuger für das Wirtschaftsjahr 1991 insgesamt gewährten Ansprüche festgelegt.

Da das Wirtschaftsjahr 1991 ein Jahr des Übergangs zwischen zwei verschiedenen Regelungen war, sind bestimmte Erzeuger in Italien und in Griechenland nicht in der Lage gewesen, den entsprechenden Antrag zu stellen.

Für Italien und Griechenland sollten deshalb Sonderreserven eingerichtet werden, die den geschätzten Höchstbeträgen der Ansprüche entsprechen, die die Erzeuger hätten geltend machen können. Zu diesem Zweck können die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten weitere Ansprüche zuteilen, bis die Sonderreserven ausgeschöpft sind, so daß in der Folge ihre nationalen Reserven ab dem Wirtschaftsjahr 1995 erhöht werden.

An die Kommission wird die Frage gerichtet, ob sie es als zweckmäßig ansieht, die Quoten zu erhöhen, um den berechtigten Ansprüchen der neuen Antragsteller und jener Erzeuger gerecht zu werden, die vor der Einführung der Quoten im Jahre 1993 Investitionsvorhaben eingeleitet haben. Die Verordnung schreibt eindeutig vor, daß die Forderungen dieser Erzeuger bis zur Ausschöpfung der Reserve zu berücksichtigen sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ Dok. KOM(94) 643 (ABl. Nr. C 382 vom 31. 12. 1994, S. 37).

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(3. Juli 1995)

Der Rat hat soeben die Maßnahme angenommen, die Gegenstand des vom Herrn Abgeordneten erwähnten Kommissionsvorschlags ist. In diesem Zusammenhang wurde klargestellt, daß zusätzliche Ansprüche aus der Sonderreserve nur solchen Erzeugern zugestanden werden können, die davon betroffen waren, daß 1991 in Italien ein Jahr des Übergangs zur derzeit geltenden Regelung war. Infolgedessen kann die Kommission nicht vorsehen, daß anderen Erzeugergruppen und insbesondere Erzeugern, die vor 1993 einen Entwicklungsplan vorgelegt haben, zusätzliche Ansprüche gewährt werden. Der Fall solcher Erzeuger muß im Rahmen der bestehenden nationalen Reserve von den italienischen Behörden geprüft werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1656/95

**von Wolfgang Nußbaumer (NI)
an die Kommission**

(15. Juni 1995)

(95/C 257/120)

Betrifft: Mittel- und osteuropäische Länder — Konvergenzkriterien

Im Rahmen der Regierungskonferenz 1996 soll neben einer eventuellen Osterweiterung der Europäischen Union auch die Frage der Währungsunion erörtert werden. Da von den mittel- und osteuropäischen Ländern bereits erhebliche finanzielle Leistungen zur Verwirklichung der im Weißbuch der Kommission über die Vorbereitung der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas (MOEL) auf den Gemeinsamen Binnenmarkt festgelegten Ziele erbracht werden müssen, erscheint ein Erreichen der Maastrichter Konvergenzkriterien durch die MOEL in absehbarer Zeit jedoch unmöglich.

Ist von seiten der Kommission beabsichtigt, die Teilnahme der MOEL am Binnenmarkt auch von der Vorlage entsprechender Konvergenzpläne abhängig zu machen?

**Antwort von Herrn Van den Broek
im Namen der Kommission**

(7. Juli 1995)

1. Auf der Regierungskonferenz 1996 geht es in erster Linie um die Reform der Organe der Union im Hinblick auf künftige Erweiterungen vor allem um die Länder Mittel- und Osteuropas.

Nach Auffassung der Kommission dürften auf dieser Konferenz kaum Fragen der Wirtschafts- und Währungs-

union erörtert werden, da die genauen Modalitäten in dem Vertrag über die Europäische Union festgelegt worden sind, der von allen Mitgliedstaaten ratifiziert wurde.

2. Auf der Linie der Heranführungsstrategie, die der Europäische Rat auf seiner Tagung in Essen im Dezember 1994 beschlossen hat, entwickelt die Kommission einen strukturierten Dialog über die Integration der MOEL in den Binnenmarkt und über die makroökonomischen Beziehungen mit den MOEL.

So genehmigte die Kommission am 3. Mai 1995 das Weißbuch zur Vorbereitung der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas. Hier geht es darum, den MOEL dabei zu helfen, zur Vorbereitung ihrer Integration in den Binnenmarkt die binnenmarktrelevanten Rechtsvorschriften zu identifizieren, die für ihre Umsetzung erforderlichen technischen und administrativen Strukturen zu erläutern und schließlich darzulegen, in welcher Weise die technische Hilfe der Union angepaßt werden kann.

3. Der makroökonomische Dialog stellt die Ergänzung zu diesem Leitfaden für die MOEL dar. Künftig werden die Minister der sechs assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas sowie der baltischen Staaten jährlich an zwei Tagungen des Rates über Wirtschaft und Finanzen teilnehmen.

Auf diesen Tagungen soll der makroökonomische Dialog auf einer stärker strukturierten und besser vorbereiteten Grundlage fortgesetzt werden. So ging es auf der Tagung vom 22. Mai sowohl um das Weißbuch als auch um die makroökonomischen Rahmenbedingungen. Die von den einzelnen Partnerländern vorbereiteten Berichte und die für diese Länder von den Kommissionsdienststellen ausgearbeiteten Wirtschaftsprojektionen lieferten die Diskussionsgrundlage. Die Tagung im Herbst mußte sich auf strukturelle Fragen konzentrieren, für die die Kommissionsdienststellen einen Synthesevermerk im Benehmen mit diesen Ländern vorbereiten werden.

4. Die Kommission ist der Auffassung, daß die schrittweise Heranführung der MOEL an den Binnenmarkt nicht von einer weiterreichenden Strategie getrennt werden kann, die auf den Aufbau einer gesunden Volkswirtschaft abzielt. Für die Beitrittskandidaten gelten offiziell nicht die Bestimmungen der Wirtschafts- und Währungsunion und auch nicht die Konvergenzkriterien.

Dennoch kann die Fortsetzung der Diskussionen über die Konvergenz der Wirtschaften die Anpassung der Wirtschaft dieser Länder nur erleichtern, die zum Zeitpunkt des Beitritts dann eher in der Lage sein werden, die Bestimmungen des Vertrags über die Wirtschafts- und Währungsunion zu erfüllen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1657/95
von Wolfgang Nußbaumer (NI)

an die Kommission
 (15. Juni 1995)
 (95/C 257/121)

Betrifft: Änderung der bisherigen Antidumpinginstrumente, sobald wettbewerbsrechtliche Bestimmungen und staatliche Beihilferegulungen von mittel- und osteuropäischen Ländern angewandt werden

Auf Vorschlag der Kommissare Van den Broek (Beziehungen zu den mittel- und osteuropäischen Ländern, MOEL) und Mario Monti (Binnenmarkt) hat die Kommission ein Weißbuch über die Vorbereitung der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas auf den Gemeinsamen Binnenmarkt veröffentlicht. Mittlerweile wurde auch der zweite Teil dieses Dokuments veröffentlicht, in dem die Anlagen beigefügt sind, die eine ausführliche Beschreibung des grundlegenden gemeinschaftlichen Besitzstandes enthalten, den die MOEL in ihre Wirtschaft und ihre Landesgesetzgebung einfließen lassen müssen, um den reibungslosen Betrieb des Binnenmarkts zu gestatten.

Die Kommissare Van den Broek und Monti teilten hierzu unter anderem mit, daß — sobald die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen und die staatlichen Beihilferegulungen von den MOEL tatsächlich angewandt werden — es der Antidumpinginstrumente der Europäischen Union in ihrer heutigen Form nicht mehr bedarf, weshalb diese dann geändert werden müßten.

Welche Maßnahmen sind von seiten der Kommission vorgesehen, um bei einer Änderung der bisherigen Antidumpinginstrumente die Einhaltung neuer wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen in den MOEL zu gewährleisten?

Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission
 (17. Juli 1995)

Im Weißbuch der Kommission vom Mai 1995 zur Vorbereitung der assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas (MOEL) auf die Integration in den Binnenmarkt der Union heißt es „sobald die Umsetzung der Wettbewerbs- und Beihilfenpolitik (durch die assoziierten Länder) und die Anwendung anderer, für den erweiterten Markt relevanter Rechtsvorschriften der Gemeinschaft hinreichend gewährleistet sind, könnte die Union den Einsatz handelspolitischer Schutzinstrumente gegenüber gewerblichen Waren aus den betreffenden Ländern schrittweise verringern . . .“.

Daraus geht klar hervor, daß als Voraussetzung für eine Änderung bei der Anwendung von handelspolitischen Schutzinstrumenten, darunter auch Antidumpingmaßnahmen, nicht nur Wettbewerbs- und Beihilfebestimmungen, sondern auch andere Regeln, die den Binnenmarkt ausmachen, umgesetzt und angewandt werden müssen. Der Grundgedanke dabei ist, daß unter solchen Umständen ein

ähnlicher Schutz „... gegen unlauteren Wettbewerb“ besteht „wie innerhalb des Binnenmarktes“.

Ein anschauliches Beispiel für diese Vorgehensweise bieten die Regeln, die zur Umsetzung der Europa-Abkommen auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen geplant sind; danach gelten staatliche Beihilfen, die von dem betreffenden assoziierten Staat gewährt werden und gemeinsam mit der Gemeinschaft geprüft worden sind, als mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, und die Gemeinschaft kann sich bereit erklären, in bezug auf derartige Beihilfen von Antisubventionsmaßnahmen abzusehen. Derartige Maßnahmen zu treffen wäre in der Tat unangebracht, da die Wirtschaftsakteure der Gemeinschaft unter diesen Umständen einen Schutz gegen die wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen der Subventionen ähnlich dem innerhalb der Gemeinschaft genießen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1658/95
von Wolfgang Nußbaumer (NI)
an die Kommission
 (15. Juni 1995)
 (95/C 257/122)

Betrifft: Transeuropäische Verkehrsnetze — Finanzierung in den mittel- und osteuropäischen Ländern

Die Kommission bezieht bezüglich der Planung transeuropäischer Netze im Bereich der geplanten Verkehrsinfrastrukturen die mittel- und osteuropäischen Länder (MOEL) ausdrücklich mit ein: So sind im Bereich der Straßenverbindungen und des europäischen Höchstgeschwindigkeitsbahnnetzes umfangreiche Verbindungen nach Prag, Budapest und Warschau geplant. Nach Schätzung der Kommission werden zur Verwirklichung der transeuropäischen Netze bis 1999 allein 200 Milliarden ECU erforderlich sein.

1. Besteht von seiten der Kommission ein Finanzierungskonzept zur Verwirklichung der transeuropäischen Verkehrsnetze in den mittel- und osteuropäischen Staaten?
2. Wenn ja, bestehen bereits erste konkrete Schätzungen über das von seiten der Kommission für die Verkehrsnetze in den MOEL geplante Finanzierungsvolumen in den nächsten fünf Jahren?

Antwort von Herrn Van den Broek
im Namen der Kommission
 (7. Juli 1995)

Auf der Kopenhagener Tagung des Europäischen Rates im Juni 1993 wurde vereinbart, daß bis zu 15 % der gesamten PHARE-Mittel für die Kofinanzierung wichtiger Infrastrukturprojekte, insbesondere im Zusammenhang mit dem Ausbau der transeuropäischen Netze (TEN), verwendet werden können. Auf seiner Essener Tagung hob der Europäische Rat die Bedeutung der transeuropäischen

Netze für die Heranführungsstrategie hervor und beschloß die Anhebung des Plafonds auf 25 %.

Die Unterstützung wird im Rahmen des PHARE-Programms und nach den üblichen Programmierungsverfahren gewährt. TEN-Projekte werden von PHARE zusammen mit einer oder mehreren internationalen Finanzinstitutionen kofinanziert.

Zusätzlich fördert die Kommission die Mobilisierung anderer Finanzquellen, wozu auch privates Kapital gehört, insbesondere im Hinblick auf den Ausbau der auf der europäischen Verkehrskonferenz in Kreta im Jahr 1994 beschlossenen neun multimodalen Verkehrskorridore.

Neben der Kofinanzierung umfangreicher Infrastrukturprojekte hat die Beseitigung der wichtigsten Engpässe im grenzüberschreitenden Verkehr für die Kommission besonderen Vorrang.

Geht man von der derzeitigen finanziellen Vorausschau aus, bedeutet das, daß im Zeitraum von 1995 bis 1999 über 1,2 Milliarden ECU für die Kofinanzierung von Infrastrukturprojekten in den Bereichen Verkehr, Energie, Kommunikation und Umwelt in Mittel- und Osteuropa zur Verfügung gestellt werden können. 1994 beliefen sich die hierfür vorgesehenen Mittel auf annähernd 120 Millionen ECU.

Im Zeitraum von 1995 bis 1997 sollen rund 90 Millionen ECU für die Beseitigung von Engpässen an den Grenzübergängen bereitgestellt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1664/95

von Mark Killilea (UPE)

an die Kommission

(15. Juni 1995)

(95/C 257/123)

Betrifft: Austrocknung des Aralsees

Sind im Rahmen des Programms TACIS Zuschüsse beantragt worden, um der unglaublichen Verwüstung zu begegnen, die durch das allmähliche Austrocknen des Aralsees — des ehemals viertgrößten Sees der Welt — hervorgerufen wird und die das Verschwinden der ehemals blühenden Fischerei und die Zerstörung der umgebenden Gebiete durch Bodenversalzung zur Folge hat und die Existenz eines ganzen Volkes bedroht? Wenn nein: Gedenkt die Kommission, hier irgendetwas zu unternehmen?

Antwort von Herrn Van den Broek
im Namen der Kommission

(7. Juli 1995)

Im Rahmen der regionalen Maßnahmen des TACIS-Programms finanziert die Kommission in Zentralasien das spezifische Projekt „Water resources management and agricultural production in the Central Asia“ (Warmap — 4,7 Millionen ECU). Dieses Projekt fügt sich hervorragend ein

in das von der Weltbank finanzierte „Areal Sea programm“, für dessen erste Phase bislang 30 Millionen ECU veranschlagt wurden.

Das TACIS-Projekt wurde im Januar 1995 gestartet, und in der ersten Phase soll ein Exekutivausschuß der fünf Länder, die von den Problemen im Gebiet des Aralsees betroffen sind, eingesetzt und aufgebaut werden. Er soll die Koordinierung der internationalen Hilfe gewährleisten, mit der die durch die Zerstörung des Aralsees hervorgerufenen Probleme in ihrer Gesamtheit angegangen werden sollen, und die Programmierung der vorrangigen Aktionen ermöglichen.

Der erste Tätigkeitsbericht soll der Kommission Ende Juni 1995 vorgelegt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1686/95

von Anita Pollack (PSE)

an die Kommission

(15. Juni 1995)

(95/C 257/124)

Betrifft: Europäischer Sozialfonds

In welchem Umfang werden ESF-Mittel für Programme zur Ausbildung und beruflichen Umschulung ehemaliger Straftäter verwendet?

Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission

(31. Juli 1995)

Die Aktivitäten des europäischen Sozialfonds (ESF) zur Wiedereingliederung ehemaliger Straftäter haben als politisches Ziel, den Ausschluß vom Arbeitsmarkt zu bekämpfen.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission ermitteln gemeinschaftlich besondere Gruppen, die vom Ausschluß betroffen sind. Diese Zielgruppen können sich von Region zu Region unterscheiden und sind ein Spiegelbild der Vielschichtigkeit des Phänomens Ausschluß vom Arbeitsmarkt.

Die meisten Mitgliedstaaten haben zwei Hauptkategorien von Gruppen ermittelt, die vom Ausschluß betroffen sind: Behinderte und sonstige auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Personen. Unter dieser Hauptkategorie von sonstigen benachteiligten Personen trifft im Grunde genommen jeder Mitgliedstaat bestimmte Maßnahmen für die Eingliederung von ehemaligen Straftätern, und in einigen Fällen wie zum Beispiel in Irland, zielen diese Maßnahmen auf Häftlinge bereits vor ihrer Entlassung.

Die Mitgliedstaaten verfolgen mehrere Wege zur Wiedereingliederung, so daß ein umfangreiches Maßnahmenpaket (einschließlich Beratung, Anleitung, Vorausbildung, erweiterte Gesundheitsberatung, Wohnungs- und Bildungseinrichtungen, Förderung der schriftlichen und rechnerischen

Fähigkeiten, Sozialarbeit, Arbeitsplatzsuche und Arbeitsplatzvermittlung sowie mehr traditionelle Beihilfen für Berufsausbildung und Beschäftigung) zur Verfügung steht; die Maßnahmen sind weitgehend auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen Gruppen und Personen, die vom Ausschluß bedroht sind, zugeschnitten. Dieser koordinierte und integrierte Ansatz zum Dienstleistungsangebot bedeutet, daß die Mitgliedstaaten selten vorher ermitteln, wieviel Geld für eine ausgeschlossene Gruppe im Vergleich zu einer anderen ausgegeben wird.

Insgesamt wurden etwa 5,5 Milliarden ECU⁽¹⁾ für den Zeitraum von 1994—1999 für sämtliche Zielgruppen zur Bekämpfung des Ausschlusses vom Arbeitsmarkt zugewiesen.

⁽¹⁾ In dieser Zahl sind die drei neuen Mitgliedstaaten, deren Programme noch im Genehmigungsverfahren sind, nicht enthalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1687/95

von Anita Pollack (PSE)

an die Kommission

(15. Juni 1995)

(95/C 257/125)

Betrifft: Tuberkulose

Liegen der Kommission Vergleichszahlen oder andere Angaben zur Ausbreitung der Tuberkulose in den Mitgliedstaaten während der letzten Jahre vor, und hat sie Pläne zur Erfassung weiterer Daten bezüglich dieser Infektionskrankheit?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(6. Juli 1995)

Der Kommission liegen keine genauen Informationen über die TB-Daten in den Mitgliedstaaten vor, da es derzeit keine Struktur gibt, die es ermöglichen würde, einschlägige Daten systematisch zu erheben, zu analysieren und regelmäßig zu verbreiten. Die Weltgesundheitsorganisation führt von Zeit zu Zeit in Zusammenarbeit mit der Internationalen Vereinigung gegen die Tuberkulose eine punktuelle Synthese der verfügbaren Daten durch.

Eine 1992 durchgeführte retrospektive Studie zeigt, daß 1991 in der Gemeinschaft 50 000 neue Fälle registriert wurden, das sind halb so viele wie 1974, und daß der Rückgang der Tuberkulose in den meisten Mitgliedstaaten seitdem zum Stillstand gekommen ist. Zwischen 1974 und 1991 war bei der Anzahl der gemeldeten Fälle in Deutschland, Belgien und Frankreich ein stetiger Rückgang zu beobachten. In Portugal und im Vereinigten Königreich hatte sich die Lage stabilisiert, während in Dänemark, Spanien, Irland, Italien und den Niederlanden Zuwächse beobachtet wurden. Seit 1992 gibt es in Frankreich und im Vereinigten Königreich einen jährlichen Anstieg um 5%.

Diese Zahlen sind jedoch mit Vorsicht zu interpretieren, da das wiedererwachende Interesse an übertragbaren Krankheiten möglicherweise eine sorgfältigere Meldung der Fälle zur Folge gehabt haben kann. Auch stimmen die zugrundegelegten Definitionen nicht immer überein.

In ihrer Mitteilung vom 9. November 1994⁽¹⁾ über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Prävention von Aids und bestimmten anderen übertragbaren Krankheiten hat die Kommission die Überwachung der Tuberkulose als eine der Prioritäten im Bereich der öffentlichen Gesundheit eingestuft. In einer nächsten Mitteilung über die Netze zur Überwachung der übertragbaren Krankheiten in Europa wird die Kommission Vorschläge für gezielte Maßnahmen in diesem Bereich unterbreiten.

⁽¹⁾ Dok. KOM(94) 413 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1691/95

von José Barros Moura (PSE)

an die Kommission

(15. Juni 1995)

(95/C 257/126)

Betrifft: Verwendung von Gemeinschaftsmitteln für das landwirtschaftliche Wasserbauvorhaben des Vale do Lis-Leiria

In der ordentlichen Generalversammlung der Vereinigung der Bewässerungsunternehmer und der Begünstigten des Vale do Lis vom 26. März 1995 wurden einstimmig und per Akklamation zwei Anträge zur Situation der Arbeiten gebilligt, die nicht im Rahmen der Wiederherstellung des Bewässerungsperimeters des Vale do Lis durchgeführt wurden; diese Anträge zielten darauf ab, Antworten auf die folgenden Fragen zu erhalten, die ich nachstehend an die Kommission richte:

1. Wie wurden vom Institut für Agrarstrukturen und ländliche Entwicklung (IEADR) — frühere Generaldirektion für landwirtschaftliche Wasserbauvorhaben (frühere DGHEA) — Landwirtschaftsministerium — Portugal — die im Rahmen des PEDAP vorgesehenen Gemeinschaftsmittel verwendet, die bestimmt waren für die Wiederherstellung des Bewässerungsperimeters des Vale do Lis, und welcher Gesamtbetrag wurde auf der Ebene der Gemeinschaftsinstitutionen für das Vorhaben der Wiederherstellung des landwirtschaftlichen Wasserbauvorhabens des Vale do Lis gebilligt, denn nach Ablauf von fünf Jahren wurde noch keine der vorgesehenen Arbeiten in Angriff genommen, obwohl verschiedene Regierungsverantwortliche damals (1990) in der Presse erklärten, daß 800 Millionen Escudos zur Verfügung stünden.
2. Welcher Betrag wurde von den Gemeinschaftsinstitutionen an die portugiesische Regierung für das Vorhaben der Wiederherstellung des landwirtschaftlichen Wasserbauvorhabens des Vale do Lis übergeben?

3. Welcher Betrag muß der portugiesischen Regierung noch für das landwirtschaftliche Wasserbauvorhaben des Vale do Lis gezahlt werden?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(28. Juli 1995)

Die Kommission hat im Zusammenhang mit dem von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Sachverhalt eine Untersuchung in dem betreffenden Mitgliedstaat eingeleitet. Sie wird ihn über das Ergebnis dieser Untersuchung unterrichten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1693/95

von Frédéric Striby (EDN)

an die Kommission

(1. Juni 1995)

(95/C 257/127)

Betrifft: Anerkennung des provisorischen Nummernschilds von Neufahrzeugen durch die Mitgliedstaaten: Beispiel Deutschland/Frankreich

Frankreich und Deutschland ist es durch Vermittlung der grenzüberschreitenden Organisation Infobest-Palmrain (Haut-Rhin) gelungen, eine Einigung für die Anerkennung von provisorischen Nummernschildern zu erzielen (diese wurden offiziell von den Deutschen nicht anerkannt, daher gab es Probleme in einer Grenzregion, wenn man ein neues Fahrzeug besitzt). Der französische Inhaber des provisorischen Nummernschildes darf gemäß einem deutschen Rundschreiben und unter der Bedingung, daß er einige Verwaltungsformulare ausgefüllt hat, in ganz Deutschland fahren. Beabsichtigt die Kommission im Rahmen der Harmonisierung der Führerscheine und der technischen Überwachung von Kraftfahrzeugen, diese Methode generell einzuführen und somit eine echte Freizügigkeit für Personen zu gewährleisten?

**Antwort von Herrn Kinnock
im Namen der Kommission**

(28. Juni 1995)

Die Kommission möchte zunächst darauf hinweisen, daß die Bedingungen für die endgültige oder vorläufige Zulassung von Fahrzeugen in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen.

Im Hinblick auf das spezielle vom Herrn Abgeordneten angesprochene Problem der Anerkennung von Zulassungen kann die Kommission folgende Angaben machen:

Die internationale Anerkennung von Fahrzeugzulassungen aufgrund des Zulassungsscheins und des Kennzeichens ist durch internationale Übereinkommen geregelt. Das letzte davon ist das Wiener Übereinkommen von 1968.

Gemäß diesen Übereinkommen müssen die Vertragsparteien Fahrzeuge, die im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei zugelassen sind, zum Verkehr in ihrem Hoheitsgebiet zulassen, wenn für diese Fahrzeuge ein gültiger, von einer zuständigen Behörde ausgestellter Zulassungsschein vorliegt. Dieser Schein muß ein Minimum an Informationen über seinen Inhaber und über das Fahrzeug enthalten.

Je nach der im betreffenden Land geltenden Regelung können vorläufige Zulassungen unter Umständen an Fahrerbeschränkungen gekoppelt oder die Zulassungsscheine so ausgestellt sein, daß sie den Mindestanforderungen für den internationalen Verkehr nicht entsprechen (wenn zum Beispiel vorgeschriebene Vermerke fehlen oder es sich nicht um ein amtliches Dokument handelt). Daraus folgt, daß gemäß den in den internationalen Übereinkommen festgelegten Grundsätzen die Staaten das Recht haben, Fahrzeugen in ihrem Hoheitsgebiet die Fahrt zu verweigern, wenn deren Zulassung nicht den Anforderungen entspricht. Diese Regelung gilt nur dann nicht, wenn anderslautende bilaterale Vereinbarungen zwischen den Staaten oder Grenzgebieten bestehen. Die französisch-deutsche Vereinbarung, die der Kommission bisher unbekannt war, ist ein interessantes Beispiel hierfür.

Obwohl die Kommission zur Zeit keine gemeinschaftliche Aktion auf diesem Gebiet plant, wird sie möglichen Problemen bezüglich der Freizügigkeit auch weiterhin sorgfältig nachgehen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen ergreifen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1703/95

von Sérgio Ribeiro (GUE/NGL)

an die Kommission

(21. Juni 1995)

(95/C 257/128)

Betrifft: Beihilfen des Europäischen Sozialfonds — Portugal

Die vorrangige Ausrichtung der Gemeinschaftsmittel, insbesondere der des Europäischen Sozialfonds (ESF), auf Maßnahmen der beruflichen Bildung wurde bekräftigt und wiederholt bestätigt; andererseits gehört auch die vorrangige Berücksichtigung der kleinen und mittleren Unternehmen zu den wiederholt geäußerten Absichten, zumal deren entscheidende Bedeutung für die wirtschaftliche Struktur und hinsichtlich des zentralen Problems der Beschäftigung anerkannt ist.

Daher ist die an die Öffentlichkeit gelangte Information, wonach im ersten Vierteljahr die für die Bildung bestimmten Beihilfen des Europäischen Sozialfonds für Portugal vollständig ausgegeben wurden, überraschend. Noch überraschender ist die ergänzende Information, daß diese Mittel ausgegeben wurden, so daß keinerlei Mittel für Vorhaben der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) übrig blieben, deren Billigung in technischer Hinsicht angebracht gewesen wäre, weil ein übermäßig großer Anteil der

Beihilfen Großunternehmen wie den Banken BCP und BPA zugute kamen.

Daher wird die Kommission gefragt, ob sie mit dieser Form der Verwendung der Gemeinschaftsbeihilfen einverstanden war?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(11. Juli 1995)

Eine der Prioritäten des Europäischen Sozialfonds ist die Förderung der beruflichen Bildung im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen. In diesem Sinne sind im gemeinsamen Förderkonzept für Portugal für den Zeitraum 1994—1999 Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigten kleiner Unternehmen vorgesehen, für die der Zugang zur Bildung erschwert ist.

Angesichts der in der Presse erschienenen Artikel, wonach die für die Bildung vorgesehenen Mittel bereits erschöpft sind, hat die Kommission unverzüglich die portugiesischen Behörden um Auskünfte hierzu gebeten sowie um Angaben über die Auswahlkriterien für die Förderprojekte. Diese Anfragen wurden auf der Sitzung des Begleitausschusses des operationellen Programms für berufliche Bildung und Beschäftigung wiederholt; daher rechnet die Kommission damit, daß die portugiesischen Behörden ihr in Kürze die erwarteten Auskünfte liefern werden.

Die Ergebnisse dieser Nachforschungen wird die Kommission dem Abgeordneten mitteilen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1712/95

von Mihail Papayannakis (GUE/NGL)

an die Kommission

(21. Juni 1995)

(95/C 257/129)

Betrifft: Das erste Gemeinschaftliche Förderkonzept für Griechenland

In dem Bericht des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften wird auf eine große Anzahl von Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung des ersten Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (GFK) für Griechenland während des Zeitraums 1989—1993 hingewiesen. Die schwerwiegendsten Unregelmäßigkeiten betreffen die für die finanzielle Unterstützung ausgewählten Programme und die Doppelfinanzierungen aus Gemeinschaftsmitteln.

In meinen früheren schriftlichen Anfragen E-997/93 ⁽¹⁾ und E-390/94 ⁽²⁾ machte ich bereits auf die krasse Zunahme der Anzahl der in Griechenland abgehaltenen Seminare aufmerksam und fragte die Kommission, ob sie irgendeine Bewertung der Ergebnisse im Verhältnis zu den angestrebten Zielen dieser Seminare vorlegen könne. Kommissionsmitglied Flynn beantwortete diese Anfrage am 6. Mai 1994

im Namen der Kommission u. a. mit folgender Feststellung:

„Trotz gewisser Mißstände darf nicht außer acht gelassen werden, daß der Großteil der Finanzmittel des ESF für eng mit den tatsächlichen Bedürfnissen des Arbeitsmarktes verbundene Ziele eingesetzt wurde.“

Viele Begünstigte dieser Maßnahmen waren aber Beamte des öffentlichen Dienstes, die wohl in keiner Weise von Arbeitslosigkeit bedroht sind, und diese „gewissen Mißstände“ werden schlußendlich dazu führen, daß Griechenland der Gemeinschaft 120 Milliarden sinnlos verpulverter Drachmen zurückzahlen muß. Kann die Kommission in Anbetracht dieser Tatsachen — aber auch angesichts der Bedeutung der Investitionen des Sozialfonds in Griechenland — angeben, ob sie aufgrund des Berichts des Rechnungshofs beabsichtigt, ihre Bewertung der Programme des ersten Gemeinschaftlichen Förderkonzepts für Griechenland zu revidieren und ob sie künftig durch angemessene Maßnahmen sicherstellen wird, daß das neue Gemeinschaftliche Förderkonzept bessere Ergebnisse erzielt?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 340 vom 5. 12. 1994, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 362 vom 19. 12. 1994, S. 28.

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(25. Juli 1995)

Die in Griechenland im Zeitraum von 1989 bis 1993 durchgeführte Maßnahme im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) sollte als Hauptziel die Verringerung der bestehenden Unterschiede zwischen den benachteiligten und den am besten ausgestatteten Regionen der Gemeinschaft erfüllen. In diesem Bemühen konnten die in Griechenland durchgeführten ESF-Maßnahmen vorrangig auf die Entwicklung, die Berufsausbildung und die Schaffung von Arbeitsplätzen zugeschnitten werden.

Zur Zuschußfähigkeit bestimmter operationeller Programme, auf die sich der Herr Abgeordnete unter Hinweis auf eine Mitteilung des Rechnungshofes bezieht, bestätigt die Kommission, Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 ⁽¹⁾ berücksichtigt zu haben; hiernach wird der Anwendungsbereich der ESF-Maßnahmen in den Regionen der Ziele 1 erweitert, bei gleichzeitiger Förderung der Aspekte „Abmilderung der Arbeitslosigkeit“, „Investitionen in Humanressourcen“ und der Bestimmungen des GFK, insbesondere der Kapitel 2 und 3 über Schwerpunkt Nr. 5 „Nutzung der Humanressourcen“, in denen die Leitlinien der betreffenden operationellen Programme, deren Konzeption und Verwirklichung auf einem integrierten Ansatz beruhen, definiert sind.

Daher sind die Teilnehmer an den Maßnahmen der betreffenden operationellen Programme in den Genuß der ESF-Unterstützung gekommen, sei es als Jugendliche auf der Suche nach Arbeit, die erst nach Abschluß einer beruflichen Vorausbildung eingestellt werden können, sei es als Teilnehmer an Maßnahmen zur Umstrukturierung des Unternehmens oder schließlich im Rahmen eines integrierten

Ansatzes in Verbindung mit einer parallelen Entwicklung konkreter Investitionen.

Im Rahmen des ersten GFK gewährte der ESF Griechenland jährlich etwa 500 Millionen ECU und finanzierte so mehrere Bereiche, wie zum Beispiel tertiäre Bildungseinrichtungen (TEI), naturwissenschaftliche Gymnasien oder Einstellungsbeihilfen. Ein relativ bescheidener Anteil wurde auf Maßnahmen staatlicher Unternehmen verwandt. Die Kommission kann auf keinen Fall die Größenordnung der vom Herrn Abgeordneten genannten Beträge bestätigen, insofern als noch Prüfungsmaßnahmen laufen.

Hinsichtlich der Doppelfinanzierung ist sich die Kommission dieses Risikos bewußt, doch wurde bisher kein solcher Fall in Griechenland festgestellt. Allerdings verpflichtet sich die Kommission, die Kontrolle sämtlicher gemeinschaftlicher Finanzierungen aufmerksam zu überwachen.

Unter Berücksichtigung bestimmter bei der Anwendung des ersten GFK für Griechenland festgestellter Schwachpunkte hat die Kommission in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden einen neuen Ansatz im Bereich der ESF-Maßnahmen gewählt, der eine erhebliche qualitative Verbesserung und größere Transparenz der Maßnahmen bewirken soll. In diesem Zusammenhang ist die Schaffung eines Systems für die Zertifizierung der Berufsausbildung, die Entwicklung von Strukturen zur Erkennung der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt und die Umstellung der Verwaltung auf EDV-Betrieb erreicht worden.

(¹) ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1718/95

von Stephen Hughes (PSE)

an die Kommission

(21. Juni 1995)

(95/C 257/130)

Betrifft: Von schnurlosen Handtelefonen ausgehende Gesundheitsgefahren

Kann die Kommission Informationen über mögliche von der Verwendung schnurloser Handtelefone ausgehende Gesundheitsgefahren liefern?

Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission

(31. Juli 1995)

Hochfrequenzemissionen aus schnurlosen Funktelefonen (Handys) können unter bestimmten Umständen Störungen elektrischer oder elektronischer Geräte verursachen. Diese Störungen können sich auf die Sicherheit auswirken. Besonders besorgniserregend sind Störungen elektromedizinischer Geräte, insbesondere lebenserhaltender Geräte.

Die Internationale Kommission für den Schutz gegen nichtionisierende Strahlungen hat vor kurzem empfohlen, die Verwendung von Funktelefonen auf Bereiche zu beschränken, wo sich solche Störungen mit aller Wahrscheinlichkeit nicht auswirken können (zum Beispiel in sicherer Entfernung von Krankenhaus-Intensivstationen und ähnlichen Einrichtungen). Die Elektrogerätehersteller werden dazu angehalten, gegen Hochfrequenzstörungen unempfindliche Geräte zu konstruieren und herzustellen.

Im Oktober 1993 hat die Kommission Cenelec (Europäischer Ausschuss für die Koordinierung elektrischer Normen) einen Normungsauftrag über die Ausarbeitung einer europäischen Norm zur Definition von Sicherheitsvorschriften für den Schutz des Menschen gegen gefährliche Wärmewirkungen, die durch die Verwendung mobiler Kommunikationseinrichtungen hervorgerufen werden können, erteilt; entsprechend der Richtlinie 91/263/EWG (¹) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationseinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität und der Richtlinie 73/23/EWG (²) (Niedrigspannungsrichtlinie) über Sicherheitsaspekte elektrischer Geräte liegt der entsprechende Frequenzbereich zwischen 30 MHz und 6 000 MHz. Bei den Arbeiten im Rahmen dieses Mandats sind die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 93/42/EWG (³) des Rates über Medizinprodukte (insbesondere Herzschrittmacher und Hörgeräte) und die einschlägigen Normen, die sich als Folge des Vorschlags der Kommission (⁴) nach Artikel 118A des EG-Vertrags ergeben, zu berücksichtigen.

Überdies behandelt die Kommission auf Anforderung des Parlaments und des Rats dringlich die Ausarbeitung eines Aktionsplans zur Untersuchung möglicher negativer Auswirkungen der Verwendung von mobilen Telefonen auf die Gesundheit.

(¹) ABl. Nr. L 128 vom 23. 5. 1991.

(²) ABl. Nr. L 77 vom 26. 3. 1973.

(³) ABl. Nr. L 169 vom 12. 7. 1993.

(⁴) ABl. Nr. C 230 vom 19. 8. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1724/95

von Fausto Bertinotti (GUE/NGL)

an die Kommission

(21. Juni 1995)

(95/C 257/131)

Betrifft: Definition des Begriffs „erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt“ gemäß der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 85/337/EWG (¹) fordert eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben, bei denen „mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist“.

Im eigentlichen Text und in den Anhängen zur Richtlinie wird der Begriff der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nicht definiert, und es werden auch nicht die Kriterien zu seiner Abgrenzung genannt, so daß Schwierigkeiten bei der Auslegung der Vorschrift entstehen.

1. Kann die Kommission angeben, ob sie sich auf Kriterien stützt, und, wenn ja, auf welche, um die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt als „erheblich“ zu definieren?
2. Glaubt die Kommission nicht, einen geänderten Vorschlag zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG unterbreiten zu müssen, in dem der Begriff festgelegt wird und die Kriterien für „erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt“ festgelegt werden, so daß eine einheitliche Auslegung der Richtlinie gewährleistet wird?

(¹) ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**
(19. Juli 1995)

1. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 85/337/EWG werden Projekte, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, generell der in der Richtlinie vorgesehenen Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen. In diesem Artikel werden ferner die Kriterien für die Umweltbeeinträchtigung durch ein Projekt genannt: Art, Größe und Standort.

Bei Projekten des Anhangs II sind die Mitgliedstaaten dafür zuständig zu prüfen, ob einzelne Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie unterzogen werden sollten. Die Kommission überprüft in ihrer Funktion als Hüterin des Gemeinschaftsrechts, ob dabei die obengenannten Merkmale berücksichtigt werden.

2. Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten darauf hinweisen, daß sie dem Parlament im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit einen Vorschlag (¹) zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG zur Stellungnahme vorgelegt hat. Mit diesem Vorschlag soll sichergestellt werden, daß — insbesondere im Hinblick auf das vom Herrn Abgeordneten angesprochene Problem — eine ausreichend koordinierte Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie gewährleistet ist. Bisher hat sich das Parlament noch nicht zu diesem Vorschlag geäußert.

Die Kommission stützt sich bei einer eventuellen Änderung ihres Vorschlags auf die Änderungsvorschläge des Parlaments.

(¹) Dok. KOM(93) 575 (ABl. Nr. C 130 vom 12. 5. 1994).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1725/95
von Pervenche Berès (PSE)
an die Kommission
(21. Juni 1995)
(95/C 257/132)

Betrifft: Vertraulichkeit der von der Kommission durchgeführten Studien

Die Kommission greift im Rahmen der Vorbereitung der Richtlinien, Verordnungen, Mitteilungen oft auf externe Sachverständigenbüros zurück, die sie bei ihren Überlegungen unterstützen.

Diese Studien werden oft von der europäischen und der internationalen Presse ausführlich kommentiert und verbreitet, während es dagegen für einen Abgeordneten des Europäischen Parlaments schwierig ist, auf Wunsch Zugang zu dieser Informationsquelle zu erhalten.

Die Kommission schiebt den internen Charakter dieser Dokumente vor, um sie nicht bekanntgeben zu müssen.

Kann die Kommission den Ersuchen der europäischen Abgeordneten stattgeben, wenn sie wünschen, genau wie die Presse Einsicht in eine Studie zu erhalten?

**Antwort von Herrn Santer
im Namen der Kommission**
(13. Juli 1995)

Die Kommission versichert dem Herrn Abgeordneten, daß sie keinesfalls beabsichtigt, den internen Charakter von Dokumenten zum Vorwand zu nehmen, um der Öffentlichkeit den entsprechenden Zugang zu verwehren.

So wurden zahlreiche von der Kommission in Auftrag gegebene Untersuchungen veröffentlicht und vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (OPOCE) ent- bzw. unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Alle interessierten Personen — einschließlich der Mitglieder des Europäischen Parlaments — haben daher Zugang zu den entsprechenden Informationen. Das OPOCE ist — ebenso wie für seine anderen Veröffentlichungen — für die einschlägige Werbung zuständig. Die nicht veröffentlichten Untersuchungen werden wie interne Dokumente der Kommission behandelt; für sie gilt daher der Beschluß 94/90/EGKS, EG, Euratom (¹) der Kommission über den Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten. Dieser Beschluß, der auch einen Verhaltenskodex für den Zugang der Öffentlichkeit zu Kommissions- und Ratsdokumenten enthält, sieht vor, daß alle Personen ungeachtet ihrer persönlichen bzw. beruflichen Stellung soweit wie möglich uneingeschränkten Zugang zu Kommissions- und Ratsdokumen-

ten unter der Voraussetzung haben sollen, daß der Schutz privater und öffentlicher Interessen gewährleistet ist.

(¹) ABl. Nr. L 46 vom 18. 2. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1728/95

von **Bernie Malone (PSE)**

an die **Kommission**

(7. Juni 1995)

(95/C 257/133)

Betrifft: Flüchtlinge aus Bhutan in Nepal

Hunderttausend Flüchtlinge aus Bhutan haben sich nach Nepal begeben, weil sie von bhutanischen Regierungstruppen in Bedrängnis gebracht worden waren. Unter Hinweis auf die seit langem bestehende Haltung des Europäischen Parlaments zu den Menschenrechten in aller Welt wird die Kommission gebeten darzulegen, in welcher Weise sie beim König von Bhutan und bei der Regierung Bhutans vorstellig geworden ist, um auf eine Einstellung dieser Verfolgung hinzuwirken. Die Kommission wird außerdem gebeten anzugeben, welchen Einfluß diese Krise auf ihre Haltung in bezug auf die Aushandlung künftiger Abkommen mit Bhutan haben wird.

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(30. Juni 1995)

Die meisten Probleme im Süden von Bhutan werden offensichtlich durch die illegale Einwanderung aus Nepal hervorgerufen. Die Behörden von Bhutan haben versucht, einerseits die seit längerem ansässigen Einwanderer zu integrieren und andererseits die jüngste Zuwanderungswelle zu stoppen, so daß illegale Einwanderer nach Nepal zurückgeschickt wurden, wo sie jetzt in Flüchtlingslagern leben. Der Kommission ist nicht bekannt, daß es zu Ausschreitungen der bhutanesischen Regierungstruppen gekommen ist, doch wird die Lage auch weiterhin mit größter Aufmerksamkeit verfolgt.

Die Kommission hat ihre Besorgnis über die Lage der Flüchtlinge mehrmals gegenüber den Regierungen Bhutans und Nepals zum Ausdruck gebracht und sie ersucht, so schnell wie möglich eine Lösung für dieses Problem zu finden.

Verhandlungen über ein Abkommen mit Bhutan sind in nächster Zeit nicht geplant, da die Landesregierung bislang nicht den Wunsch geäußert hat, ihre Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft zu verstärken.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1733/95

von **Alex Smith (PSE)**

an die **Kommission**

(21. Juni 1995)

(95/C 257/134)

Betrifft: Alternativen zur nuklearen Wiederaufbereitung

In ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage E-1895/94 (¹) vom 15. Dezember 1994 schlägt die Kommission vor, die Erörterung des im Bericht des Parlaments A 3-220/93 (²) dargelegten Problems, insbesondere Empfehlung 8, zu vertagen, bis alle alternativen Optionen für die nukleare Wiederaufbereitung industriell durchführbar sind.

Kann die Kommission im Lichte dieser Schlußfolgerung mitteilen, wann sie erwartet, daß die einzelnen Optionen für den Umgang mit bestrahlten Brennstoffen vom Versuchsstadium bis zum Stadium der industriellen Einführung entwickelt sein werden? Wird die Kommission die Kriterien bekanntgeben, die sie anzuwenden gedenkt, um ihre Bewertung des Status der jeweiligen Behandlungsoptionen abzugeben?

(¹) ABl. Nr. C 55 vom 6. 3. 1995, S. 14.

(²) ABl. Nr. C 255 vom 20. 9. 1993, S. 255.

**Antwort von Herrn Papoutsis
im Namen der Kommission**

(25. Juli 1995)

Da die Wiederaufarbeitung von bestrahltem Brennstoff in industriellem und kommerziellem Maßstab durchgeführt wird, vertritt die Kommission die Auffassung, daß eine Erörterung der in der Entschließung A 3-220/93 angesprochenen Punkte, insbesondere von Punkt 8, müßig ist, solange die Option der Schließung des Kernbrennstoffkreislaufs ohne Wiederaufarbeitung noch nicht aus der Experimentierphase in die erste industrielle Nutzungsphase getreten ist (Inbetriebnahme einer Pilotanlage zur Konditionierung bestrahlter Brennelemente, Konstruktion einer industriellen Anlage).

Nur auf der Grundlage dieser derzeit in der Gemeinschaft laufenden Entwicklungsprogramme, die gegen Ende dieses Jahrzehnts abgeschlossen sein dürften, kann die Gemeinschaft die genannten Beurteilungskriterien aufstellen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1734/95von **Graham Watson (ELDR)**an die **Kommission**

(21. Juni 1995)

(95/C 257/135)

Betrifft: Kriterien der Kommission für die Kofinanzierung von Entwicklungsprojekten

Nichtregierungsorganisationen (NRO) in meinem Wahlbezirk, die im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit tätig sind, haben berichtet, daß in ihrer Zusammenarbeit mit der Generaldirektion VIII längere Verzögerungen und ernsthafte Kommunikationsprobleme aufgetreten sind. Ist die Kommission bereit, ihre Richtlinien für die Behandlung von Anträgen von NRO auf Kofinanzierung von Projekten zu veröffentlichen? Falls nicht, beabsichtigt sie, diese Kriterien künftig mitzuteilen, so daß die NRO bei der Suche nach finanziellen Mitteln für ihre Projekte diese Kriterien bei ihrer Antragstellung berücksichtigen können?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(19. Juli 1995)

Da das vom Herrn Abgeordneten angesprochene Thema sowohl in den Zuständigkeitsbereich von Vizepräsident Marín als auch von Herrn Pinheiro fällt, wird die Anfrage von beiden Mitgliedern der Kommission im Namen der Kommission beantwortet.

Die allgemeinen Bedingungen für die Kofinanzierung von Aktionen, die von Nichtregierungsorganisationen (NRO) in Entwicklungsländern sowie im Rahmen der entwicklungspolitischen Öffentlichkeitsarbeit in Europa durchgeführt werden, gelten seit 1. Januar 1988. Mit diesen Bedingungen sind die britischen NRO bestens vertraut, zumal sie häufig mit der Kommission zusammenarbeiten.

Außerdem veröffentlicht die Kommission jährlich einen „Überblick über die Gemeinschaftsmittel für die Finanzierung von Aktionen der NRO im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe“. Diese Informationsquelle erleichtert den europäischen NRO den Zugang zu den Finanzierungsmöglichkeiten, die neben der Haushaltslinie für Kofinanzierungen mit NRO (B 7-5010) über die verschiedenen Haushaltslinien der Kommission geboten werden.

Im Rahmen des Kofinanzierungssystems unterhält die Kommission Beziehungen zu rund 800 europäischen NRO, und die Kommission legt Wert darauf, ihre Kontakte zu den Vertretern der Zivilgesellschaft unbürokratisch zu gestalten. Dies wird von den NRO im allgemeinen geschätzt, obwohl die Kommission an die Arbeit und die Projektvorschläge der NRO hohe Anforderungen stellt.

Was die Bearbeitung der Anträge betrifft, so ist es durchaus normal, daß zwischen Antragstellung und Vertragsunterzeichnung einige Monate vergehen, da die Förderungswür-

digkeit und die Qualität des Projektes geprüft werden müssen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1736/95von **Pervenche Berès (PSE)**an die **Kommission**

(21. Juni 1995)

(95/C 257/136)

Betrifft: Sozialversicherung und Freizügigkeit

Die Arbeitnehmer der französischen Departements Unterelsaß, Oberelsaß und Moselle entrichten nach dem in diesen Departements noch immer geltenden lokalen Recht höhere Sozialversicherungsbeiträge als ihre der allgemeinen Regelung angeschlossenen Landsleute und erhalten dafür höhere Leistungen (100 % Erstattung für Krankenhausaufenthalt und 90 % für andere Behandlungen).

Die Sozialversicherungsträger weigern sich, diese Regelung beizubehalten, die für die Arbeitnehmer auch dann galt, wenn sie als Rentenempfänger nicht mehr in den betroffenen Departements ihren Wohnsitz hatten.

Sie sind somit von den Leistungen dieses Systems, das weitaus vorteilhafter ist als die allgemeine Regelung, ausgeschlossen.

Die französischen Gerichte haben den Beschwerdeführern oft recht gegeben, doch weigert sich die französische Regierung kategorisch, diese Urteile umzusetzen.

Kann die Kommission mitteilen, ob die französische Regierung gegen die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 ⁽¹⁾ und Nr. 574/72 ⁽²⁾ — konsolidierte Fassungen ⁽³⁾ für Wanderarbeitnehmer verstoßen hat, denen zufolge die Sozialversicherung mit der Freizügigkeit eng verbunden ist?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1972, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 325 vom 10. 12. 1992, S. 1 und S. 96.

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(6. Juli 1995)

Die Kommission macht den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam, daß in den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72, auf die er sich in seiner Frage bezieht, kein gemeinsames System der sozialen Sicherheit vorgesehen ist; vielmehr bleiben die unterschiedlichen einzelstaatlichen Systeme weiter bestehen.

Der Gerichtshof hat mehrfach ⁽¹⁾ klargestellt, daß Artikel 51 des EG-Vertrags, der die Rechtsgrundlage der zitierten Verordnungen ist, Unterschiede zwischen den verschiedenen Systemen der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten fortbestehen läßt.

Allerdings erlaubt das Gemeinschaftsrecht — insbesondere die Artikel 48 bis 51 des EG-Vertrags sowie Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — keine mittelbare oder unmittelbare Diskriminierung unter den Arbeitnehmern der Mitgliedstaaten ⁽²⁾.

Soweit das französische System, wie vom Herrn Abgeordneten dargelegt, unter Arbeitnehmern aus der Gemeinschaft nicht diskriminierend wirkt, bleibt es vom Gemeinschaftsrecht unbeeinflusst.

Darüber hinaus weist die Kommission darauf hin, daß in der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 für den Fall, daß der Wohnort in einen anderen Mitgliedstaat verlegt wird, Bestimmungen enthalten sind, die dem vom Abgeordneten geschilderten Bestimmungen des französischen Systems entsprechen. Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 schreibt vor, daß die Sachleistungen für Krankheit vom Träger am Wohnort des Betroffenen nach den dort geltenden Rechtsvorschriften erbracht werden, auch wenn der Betroffene beim System eines anderen Mitgliedstaats angeschlossen ist.

⁽¹⁾ Siehe insbesondere Urteil vom 15. 1. 1986 in der Rechtssache 41/84 Pinna, Slg. 1989, I, Randnr. 20 und Urteil vom 7. 2. 1991 in der Rechtssache C-227/89 Rönfeld, Slg. 1991, I-323, Randnr. 12.

⁽²⁾ Siehe insbesondere Urteil vom 4. Oktober 1991 in der Rechtssache C-341/87 Parachi, Sammlung 1991, I-4501, Randnr. 16.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1742/95

von Roy Perry (PPE)

an die Kommission

(8. Juni 1995)

(95/C 257/137)

Betrifft: Anwendung der APS-Vorschriften

Kann die Kommission begründen, warum sie die APS-Vorschriften bezüglich der Einfuhr von Parkettafeln unter der Zollposition 4418 geändert hat?

Kann die Kommission außerdem begründen, warum sie es versäumt hat, vor der Umsetzung dieser geänderten Vorschriften eine Konsultationsfrist zu gewähren? Kann die Kommission ferner Informationen über Auftrag und Satzung des „Management Review Committee“ geben, das derzeit eingerichtet wird, um die Auswirkungen der Veränderungen zu untersuchen?

Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission

(30. Juni 1995)

Die Änderung der Vorschriften des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) für Parkettafeln der Zollposition 4418

(früher konnten sie vorbehaltlich der Möglichkeit, den Zollsatz wieder anzuwenden, sobald die Einfuhren eine bestimmte Höhe erreicht haben, zollfrei eingeführt werden — jetzt ist im APS für diese Waren ein Präferenzzoll von 70 % des Normalzollsatzes vorgesehen) ergibt sich aus einer umfassenden Überprüfung des gesamten APS. Bei der Umstellung auf die jetzige Regelung mußten auch die Interessen der Mitgliedstaaten und der Wirtschaftsakteure in der Gemeinschaft berücksichtigt werden.

Das APS-Schema für 1995 bis 1998 für gewerbliche Waren trat am 1. Januar 1995 in Kraft. Dieses neue Schema hat eine völlig andere Funktionsweise als die früheren Schemata, so daß seine Anwendung sicherer, vorhersehbarer und einfacher geworden ist. Die Prinzipien, die dem neuen Schema zugrunde liegen, hat die Kommission dem Rat und dem Parlament in ihrer Mitteilung „Integration der Entwicklungsländer in den Welthandel, die Rolle des APS, 1995—2004“ erläutert ⁽¹⁾. Diese Prinzipien wurden in dem jetzt geltenden APS-Schema voll gewahrt.

Die Kommission hat nicht versäumt, sich vor der Inkraftsetzung des neuen APS-Schemas mit den interessierten Parteien zu beraten. Während des gesamten Entscheidungsprozesses bis zur Verabschiedung der Verordnung wurden mit den wichtigsten europäischen Verbänden wie dem Handel, den Einführern und Industriellen, sowie mit den begünstigten Ländern selbst mehrere Informationstreffen zu diesem Thema abgehalten.

Last but not least wurde das Parlament zu dem vorgeschlagenen APS-Schema ⁽²⁾ mehrmals angehört, vor allem in den Ausschüssen für Entwicklung und für Außenbeziehungen; der Vorschlag war außerdem Gegenstand eines Berichts von Frau Maij-Weggen, der mehrere Änderungsanträge enthielt. Die Kommission nahm diese Anträge zur Kenntnis, und bei der Annahme des Maij-Weggen-Berichts durch das Parlament am 18. November 1994 in Straßburg nahm sie von den Änderungsvorschlägen mehrere an.

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 ⁽³⁾ des Rates wurde ein Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten mit der Bezeichnung Verwaltungsausschuß für die allgemeinen Präferenzen eingesetzt, in dem die Kommission den Vorsitz führt. In Artikel 18 und 19 dieser Verordnung sind die Aufgaben des Ausschusses festgelegt. In erster Linie handelt es sich um beratende Funktionen in Fragen wie Schutzmaßnahmen oder eventuelle Rücknahme der APS-Behandlung im Falle unannehmbare Praktiken, doch kann der Ausschuß nach Artikel 19 auch regulative Funktionen ausüben, wenn es sich um technische Änderungen an der Nomenklatur oder um Maßnahmen nach Artikel 18 Absatz 2 und 3 handelt.

⁽¹⁾ Dok. KOM(94) 212.

⁽²⁾ Dok. KOM(94) 337.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 348 vom 31. 12. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1746/95von **Thomas Megahy (PSE)**an die **Kommission**

(21. Juni 1995)

(95/C 257/138)

Betrifft: System von Ausgleichsleistungen bei Nichtbeförderung im Linienflugverkehr

Die Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ⁽¹⁾ des Rates enthält eine gemeinsame Regelung für ein System von Ausgleichsleistungen bei Nichtbeförderung im Linienflugverkehr.

Obwohl diese Verordnung in den Mitgliedstaaten geltendes Recht sein mag, habe ich vernommen, daß es den Passagieren zumindest im Vereinigten Königreich nicht leichtgemacht wird, vom Anspruch auf eine Ausgleichsleistung Kenntnis zu erhalten, falls dies notwendig werden sollte.

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß diese Verordnung stärker bekanntgemacht werden sollte, so daß beispielsweise die Flugesellschaften und Reiseveranstalter die Information in ihre Prospekte und Kataloge aufnehmen müssen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1991, S. 5.

**Antwort von Herrn Kinnock
im Namen der Kommission**

(7. Juli 1995)

Seit April 1991 profitieren Fluggäste von der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 über eine gemeinsame Regelung für ein System von Ausgleichsleistungen bei Nichtbeförderung im Linienflugverkehr. Die Verordnung gilt für alle Linienflüge von Flughäfen in der Gemeinschaft, unabhängig davon, ob die Luftfahrtunternehmen, die diese Flüge durchführen, innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft registriert sind. Die Verordnung gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Für die Vollstreckung sind jedoch die Mitgliedstaaten zuständig. Artikel 8 der Verordnung schreibt vor, daß die Luftfahrtunternehmen „an alle nichtbeförderten Fluggäste ein Antragsformular ausgeben, in dem die Bestimmungen über Ausgleichsleistungen bei Nichtbeförderung aufgeführt sind“.

Allerdings ist der Kommission bekannt, daß offensichtlich nicht alle Flugesellschaften die Vorschriften der Verordnung in vollem Maße einhalten. Deshalb beabsichtigt die Kommission zu untersuchen, wie die Nichtbeförderungsverordnung bisher angewandt wird, und erforderlichenfalls zu prüfen, wie diese Verordnung verbessert werden kann. Gleichzeitig wird die Kommission das spezielle Problem der Überbuchung und andere Aspekte der Vertragssituation von Fluggästen genauer verfolgen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1755/95von **David Bowe (PSE)**an die **Kommission**

(21. Juni 1995)

(95/C 257/139)

Betrifft: Verordnung über neuartige Lebensmittel

Ist die Kommission der Ansicht, daß sich die Änderungsanträge des Parlaments zur Verordnung über neuartige Lebensmittel ⁽¹⁾ betreffend die Etikettierungsanforderungen für neuartige Lebensmittel in irgendeiner Weise mit den veröffentlichten Standpunkten einer Sachverständigengruppe „Ethik“ in Deutschland decken, die die Auffassung vertritt, daß auf den Etiketten lediglich anzugeben ist, wie die Lebensmittel hergestellt sind, falls biotechnologische Verfahren zu „signifikanten Änderungen“ des Produktes geführt haben?

⁽¹⁾ Dok. KOM(93) 631 (ABl. Nr. C 16 vom 19. 1. 1994, S. 10).

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(12. Juli 1995)

Die Kommission ist der Ansicht, daß die am 5. Mai 1995 von der Beratergruppe der Kommission über ethische Fragen der Biotechnologie abgegebene Stellungnahme, auf die sich der Herr Abgeordnete offenbar bezieht, mit den vom Parlament am 27. Oktober 1993 in erster Lesung vorgeschlagenen Änderungen keineswegs vereinbar ist.

Ebenso wie das Parlament empfiehlt die Beratergruppe in bestimmten, klar definierten Fällen eine prozessspezifische Etikettierung für Lebensmittel, die aus modernen biotechnologischen Verfahren gewonnen werden. Die Beratergruppe hebt hervor, daß die Verbraucher mit Hilfe durchsetzbarer, aussagekräftiger, klarer, verständlicher und nicht irreführender Angaben in der Lage sein müssen, eine sachkundige Auswahl zu treffen.

Die Beratergruppe erklärt, daß „die Kennzeichnung dann angebracht ist, wenn die neuen biotechnologischen Verfahren eine substantielle Veränderung von Zusammensetzung, Nährwert oder beabsichtigter Verwendung von Lebensmitteln bewirken. Die Kennzeichnung sollte nicht nur die neue Zusammensetzung und die Merkmale der Lebensmittel betreffen, sondern auch das Verfahren, mit dem die Veränderung herbeigeführt wurde“.

In Fällen, in denen die Lebensmitteleigenschaften unverändert bleiben, hält es die Gruppe nicht für angezeigt, eine spezielle Kennzeichnung vorzusehen, da diese weder durchführbar noch durchsetzbar wäre.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1765/95von **Joaquín Sisó Cruellas (PPE)**

an die Kommission

(21. Juni 1995)

(95/C 257/140)

Betritt: Zugang von Ursprungserzeugnissen zum Gemeinsamen Markt

Am 4. und 5. Mai trafen Vertreter der Kommission und der Vereinigten Arabischen Emirate in Brüssel zusammen, um einen Kompromiß betreffend die Regelung des Zugangs von Ursprungserzeugnissen zum Gemeinsamen Markt zu erzielen, nach dem die Gefahr von Verkehrsverlagerungen debattiert worden war, die bei dem Versuch, die Ursprungsregeln zu umgehen, entstehen könnten.

Den vorliegenden Informationen zufolge hatte die Kommission bereits früher Beamte mit dem Auftrag ins Emirat Dubai geschickt, um zu prüfen, ob die Ursprungsregeln befolgt würden. Könnte die Kommission Auskunft über die Ergebnisse dieser Dienstreise zu Ermittlungszwecken geben und mitteilen, ob diesbezügliche Maßnahmen getroffen wurden?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(25. Juli 1995)

Am 4. und 5. Mai 1995 kamen Vertreter der Gemeinschaft und der Vereinigten Arabischen Emirate zum zweiten Mal zu Gesprächen über den Abschluß eines bilateralen Textilabkommens zusammen. Ziel dieser Gespräche war es in erster Linie, beiderseitige Kontrollbestimmungen festzulegen, die es ermöglichen, die Entwicklung der Einfuhren bestimmter Textil- und Bekleidungswaren zu verfolgen und den tatsächlichen Warenursprung festzustellen.

Angesichts der Ergebnisse einer Untersuchungsmission im Rahmen des Programms TAFI (Betrugsbekämpfungsmaßnahmen im Textilbereich) im April 1994 und einer gemeinschaftlichen Untersuchungsmission in den Vereinigten Arabischen Emiraten im Januar 1995 sind die Bemühungen um ein Abkommen gerechtfertigt. Diese Missionen führten zu dem Schluß, daß bei offenbar großen Warenmengen ein erheblicher Betrugsverdacht hinsichtlich des Ursprungs der Waren (T-Shirts, Pullover) besteht.

Positiv zu bewerten ist, daß die Delegation der Vereinigten Arabischen Emirate auf dem Treffen vom 4. und 5. Mai die Einführung eines verbesserten Systems für die Ausstellung von Ursprungserzeugnissen bestätigt hat. Die nächsten Konsultationen sind für September 1995 anberaumt. Bis dahin haben sich die Vereinigten Arabischen Emirate zur Prüfung eines überarbeiteten Abkommenstextes verpflichtet, den die Kommission im Anschluß an das Treffen vorgelegt hat.

Bis zu den nächsten Konsultationen wird die Kommission die Entwicklung der Situation weiterhin sorgfältig verfolgen

und gegebenenfalls eine Überwachung der Einfuhren der betreffenden Waren in Erwägung ziehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1771/95von **Joaquín Sisó Cruellas (PPE)**

an die Kommission

(28. Juni 1995)

(95/C 257/141)

Betritt: Wiederaufbereitung im Eisen- und Stahlsektor

Über 200 Vertreter aus 22 Ländern, darunter auch ost- und mitteleuropäische Länder, nahmen an der von der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen veranstalteten Konferenz über Wiederaufbereitung in der eisen- und stahlerzeugenden Industrie teil, die vom 24. bis 27. April in Düsseldorf stattfand. Auf dieser Konferenz wurde die enorme Wiederaufbereitungskapazität des Eisen- und Stahlsektors hervorgehoben und darauf hingewiesen, daß zu den schwerwiegendsten Ursachen für Störungen des grenzüberschreitenden Handels mit wiederaufbereitetem Material die Unterschiede zwischen den in den verschiedenen Ländern geltenden Vorschriften zählen, die somit mit einem reibungslosen Funktionieren der internationalen Märkte unvereinbar sind.

Könnte die Kommission angesichts dieser Überlegungen mitteilen, welche Maßnahmen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften bezüglich der Wiederaufbereitung im Eisen- und Stahlsektor durchgeführt werden?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(24. Juli 1995)

Es trifft zu, daß Schrott — ein Produkt, das auch auf internationaler Ebene vermarktet wird — für die Stahlindustrie der Gemeinschaft einen sehr wichtigen Rohstoff darstellt. Die Schrottverwertung ist wirtschaftlich von großem Interesse und trägt gleichzeitig zum Umweltschutz bei.

Zwischen der Gemeinschaft und den mittel- und osteuropäischen Ländern (MOEL) werden bedeutende Schrottmengen ausgetauscht. Dieser Handel ist nicht durch besondere gemeinschaftliche Rechtsvorschriften geregelt, sondern fällt unter den normalen Warenverkehr. Dieser ist einer Vielzahl handelspolitischer Regelungen unterworfen, die zumeist auf von der Industrie selbst gestellte Anforderungen zurückzuführen sind. Trotzdem hat die Kommission anlässlich der häufigen Begegnungen mit dem MOEL in den Kontaktgruppen über die mit dem Schrotthandel einhergehenden Probleme diskutiert, um Hindernisse auszuräumen, die einem freien Verkehr im Wege stehen. Die Erfordernis, derartige freiwillige Maßnahmen im Schrotthandel zu harmonisieren, wird gegenwärtig von der Kommission im Rahmen umfassender Überlegungen über Recycling als Industrietätigkeit eingehend geprüft. In diesem Zusammenhang ist die Kom-

mission an den laufenden Arbeiten des Europäischen Komitees für Normung beteiligt, das gegenwärtig die Durchführbarkeit europäischer Normen im Bereich des Recycling untersucht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1784/95

von Nikitas Kaklamanis (UPE)

an die Kommission

(28. Juni 1995)

(95/C 257/142)

Betrifft: Kernkraftwerk in der Türkei

In griechischen Tageszeitungen, aber nicht nur dort, wird berichtet über die Errichtung eines Kernkraftwerks in der Türkei, und zwar an der Küste, genau gegenüber der Insel Rhodos und nur wenige Kilometer von ihr entfernt.

Angesichts der Tatsache, daß

- sich das Parlament für eine Beschränkung der Kernenergienutzung ausgesprochen hat,
- die Grenzen Griechenlands die südlichen Grenzen der Europäischen Union sind,
- die Region in der Südtürkei ein Erdbebengebiet ist,

wird an die Kommission die Frage gerichtet, ob sie über den Bau des genannten Kernkraftwerks unterrichtet ist, ob die entsprechenden Umweltuntersuchungen durchgeführt worden sind und ob sie bei der türkischen Regierung intervenieren wird oder nicht.

**Antwort von Herrn Van den Broek
im Namen der Kommission**

(20. Juli 1995)

Die Kommission ist davon unterrichtet, daß die türkischen Behörden derzeit den Bau eines Kernkraftwerks prüfen. Dieses Projekt befindet sich jedoch noch in einem Vorstadium. Bisher wurde lediglich eine ausländische Beratungsfirma mit einer Durchführbarkeitsstudie beauftragt. Die türkischen Behörden haben somit den Bau des Kernkraftwerks noch keineswegs beschlossen. Die Nutzung der anderen Energiequellen zur Deckung des künftigen Energiebedarfs des Landes ist ebenso denkbar. Derzeit wartet die Kommission daher auf den Fortgang der Angelegenheit.

Die Türkei hat allerdings mehrere internationale Übereinkommen im Bereich der Kernenergie unterzeichnet. Dazu gehört auch das unter der Schirmherrschaft der Internationalen Atomenergie-Organisation ausgehandelte Übereinkommen über nukleare Sicherheit von 1994. Gemäß diesem Übereinkommen müssen die Vertragsparteien gewährleisten, daß der nuklearen Sicherheit durch den Erlaß geeigneter Rechtsvorschriften, eine angemessene Notfallplanung und die Wahl sicherer Standorte Vorrang eingeräumt wird und strenge Kontrollen beim Bau und Betrieb von Kernkraftwerken durchgeführt werden. Das Übereinkommen

(Artikel 17 Ziffer iv) sieht ebenfalls vor, daß die Vertragsparteien die erforderlichen Informationen austauschen, um die Auswirkungen kerntechnischer Projekte einer Vertragspartei auf das Gebiet der anderen Vertragsparteien einschätzen zu können. Dieses Übereinkommen ist jedoch noch nicht in Kraft getreten, da es bisher noch nicht von genügend Unterzeichnerstaaten ratifiziert wurde. Die Türkei hat das Übereinkommen bereits ratifiziert. Die Gemeinschaft kann die Türkei jedoch nicht zur Anwendung des Übereinkommens auffordern, bevor es nicht in Kraft getreten ist und bevor nicht alle beteiligten Mitgliedstaaten die erforderlichen Ratifikationsverfahren abgeschlossen haben (Artikel 102 EAG-Vertrag).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1789/95

von Elly Plooij-van Gorsel (ELDR)

an die Kommission

(28. Juni 1995)

(95/C 257/143)

Betrifft: Auszahlung von Geldern aus dem Vierten Rahmenprogramm

1. Wie lang muß man durchschnittlich auf die Auszahlung von Geldern aus dem Vierten Rahmenprogramm für bereits genehmigte Vorhaben warten?
2. Wird die Frist von zwölf Monaten für die ersten Zahlungsverpflichtungen zu Lasten der Kredite oft überschritten? Wenn ja, weshalb?
3. Ist es möglich, eine schnellere Auszahlung zu gewährleisten? Mit welcher Frist?

**Antwort von Frau Cresson
im Namen der Kommission**

(25. Juli 1995)

Die ersten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen innerhalb der spezifischen Programme des Vierten Rahmenprogramms sind kürzlich abgeschlossen worden, so daß nun die Projektbewertung erfolgen kann.

In Artikel 21 des seit Oktober 1988 geltenden Mustervertrags der Kommission ist festgelegt, daß die Kommission zwei Monate nach Unterschrift des Vertrages eine erste Zahlung an alle Projektpartner leistet. In der Praxis wird diese Zahlung sofort nach der Vertragsunterschrift geleistet. Alle späteren Zahlungen erfolgen nach Prüfung und Billigung der entsprechend des Projektzeitplans eingereichten Abrechnungen durch die Kommission.

Die durchschnittliche Frist für die Zahlung der Rechnungen liegt zwischen 28 und 41 Tagen. Die Kommission ist darum bemüht, diese Frist zu reduzieren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1790/95

von Elly Plooij-van Gorsel (ELDR)

an die Kommission

(28. Juni 1995)

(95/C 257/144)

Betrifft: Preise für „Panorama der EU-Industrie“

Das „Panorama der EU-Industrie 1994“ ist in gedruckter Form (1 370 Seiten) zum Preis von 130 ECU, aber auch auf CD-ROM (Herstellungskosten unter 1 ECU) erhältlich. Die CD-ROM-Version kostet jedoch 300 ECU. Dies ist etwa das Dreifache des Preises für die gedruckte Fassung.

Worauf gründet sich dieser enorme Preisunterschied, insbesondere angesichts der geringen Herstellungskosten einer derartigen CD-ROM?

Will die Kommission auf diese Weise Fortschritte der Informationsgesellschaft im allgemeinen und die Verwendung digitaler Kommunikationsmittel im besonderen fördern?

**Antwort von Herrn Oreja
im Namen der Kommission**

(24. Juli 1995)

Die gedruckte Fassung und die CD-ROM von „Panorama der EU-Industrie 1994“ können genau genommen nicht verglichen werden, da die CD-ROM-Fassung:

- drei Sprachfassungen anstelle einer einzigen umfaßt;
- zwei umfangreiche Datenbanken enthält, die dank einer speziellen Software vom Kunden nach seinen eigenen Anforderungen bearbeitet werden kann, um spezifische Daten und Darstellungen zu erhalten;
- Suchvorgänge ermöglicht, die denjenigen in der gedruckten Fassung deutlich überlegen sind.

Es gilt festzuhalten, daß diese beiden letzten Punkte erheblich höhere Kosten für die Erstellung des Originals mit sich bringen, die auf die Kopien umgeschlagen werden müssen.

Der Verkaufspreis für die CD-ROM-Fassung spiegelt diese Kosten wider und kann angesichts der marktüblichen Preise nach Meinung der Kommission nicht als ein Hindernis bei der Entwicklung der Informationsgesellschaft angesehen werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1791/95

von Philippe De Coene (PSE)

an die Kommission

(28. Juni 1995)

(95/C 257/145)

Betrifft: Durchführung von Artikel 40 des vierten AKP/EWG-Abkommens von Lomé

Kann aus der Antwort der Kommission auf meine frühere schriftliche Anfrage E-96/95 ⁽¹⁾ zu diesem Thema — die Antwort bezieht sich ausschließlich auf multilaterale Initiativen — implizit abgeleitet werden, daß kein AKP-Staat unter formeller Berufung auf Artikel 40 von Lomé IV die Gemeinschaft auf bilateraler Basis um technische Informationen über bestimmte Bekämpfungsmittel oder sonstige chemische Erzeugnisse ersucht hat?

Wenn nein, kann die Kommission mitteilen, welchen AKP-Staaten die Gemeinschaft im Rahmen dieser Bestimmung Informationen gegeben hat und über welche Erzeugnisse?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 139 vom 5. 6. 1995, S. 58.

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(24. Juli 1995)

Die Kommission wurde auf bilateraler und offizieller Ebene von keinem der AKP-Staaten (Länder in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean) um Informationen und technische Hilfe ersucht, damit die durch Pestizide und andere chemische Stoffe verursachten Sicherheitsrisiken und Gefahren für die Gesundheit besser bewältigt werden können.

Die in der Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-96/96 erläuterten Aktivitäten stehen im Zusammenhang mit Initiativen, die die Kommission im Rahmen der multilateralen Zusammenarbeit ergriffen hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1807/95

von Leen van der Waal (EDN)

an die Kommission

(28. Juni 1995)

(95/C 257/146)

Betrifft: Kontrollen des Straßenverkehrs in den Mitgliedstaaten

Im 16. Bericht der Kommission ⁽¹⁾ gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 ⁽²⁾ wird u. a. eine Übersicht über den Stand der Dinge bezüglich der Kontrollen des Straßenverkehrs in den einzelnen Mitgliedstaaten gegeben.

In diesem Bericht wird darauf hingewiesen, daß einige Mitgliedstaaten nicht einmal in der Lage waren, Angaben über Kontrollen zu machen. Dies behindert das Funktionieren des Binnenmarktes.

1. Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen sie diesbezüglich ergriffen hat?
2. Kann die Kommission mitteilen, ob diese Maßnahmen bereits Erfolg gezeitigt haben?

⁽¹⁾ Dok. KOM(93) 494.

⁽²⁾ ABL Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 1.

**Antwort von Herrn Kinnock
im Namen der Kommission**
(17. Juli 1995)

Der 16. Bericht der Kommission über die Anwendung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr stellt einen Sonderfall dar, da er sich auf den Zeitraum 1986—1990 bezieht, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 und die Richtlinie 88/599/EWG ⁽¹⁾ in Kraft traten. Letztere hat die verbesserte Anwendung besagter Sozialvorschriften zum Ziel. Zu diesem Zweck sieht sie vor allem vor, daß die Mitgliedstaaten eine Mindestanzahl von Kontrollen über die Einhaltung dieser Vorschriften durchführen.

Die Schwierigkeiten der Mitgliedstaaten bei der Lieferung von Daten über die Anwendung der Sozialvorschriften während dieses Zeitraums an die Kommission sind möglicherweise auf diese Tatsache zurückzuführen. Spanien und Portugal sind in dieser Zeit der Gemeinschaft beigetreten, was ebenfalls zu Schwierigkeiten führte.

Die Einführung neuer Bestimmungen wird voraussichtlich zur Verbesserung der Situation beitragen, zumal die Kommission gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 das Berichtsmuster ausgearbeitet hat, mit dem vor allem die Erfassung der Informationen harmonisiert werden soll (Entscheidung vom 22. Februar 1993) ⁽²⁾.

Diese Maßnahme hat zu einer merklichen Verbesserung bei der Erfassung der Informationen zur Erstellung des 17. Berichts über die Anwendung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr für den Zeitraum 1991—1992 geführt. Dies ist außerdem der erste Bericht, der ausschließlich die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 behandelt. Die positiven Auswirkungen auf den Bericht über den Zeitraum 1993—1994 werden voraussichtlich noch deutlicher erkennbar sein.

Um eine bessere Kontrolle und die Einhaltung der betreffenden Sozialvorschriften zu gewährleisten, hat die Kommission mehrere Maßnahmen ergriffen:

- Die Vorlage eines Vorschlags zur Verbesserung der Effizienz des Kontrollgeräts ⁽³⁾,
- In Absprache mit den Sozialpartnern, die Prüfung der Einführung fester Arbeitszeiten im Verkehr sowie einer Verbesserung der Aus- und Weiterbildung der Fahrer,

— die Organisation von Treffen mit Regierungssachverständigen und Vertretern des betroffenen Berufszweigs, um zu erreichen, daß die Kontrollen innerhalb der Gemeinschaft einheitlicher werden.

⁽¹⁾ ABL Nr. L 325 vom 29. 11. 1988.

⁽²⁾ ABL Nr. L 72 vom 25. 3. 1993.

⁽³⁾ ABL Nr. C 243 vom 30. 8. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1813/95

von Hiltrud Breyer (V)
an die Kommission
(28. Juni 1995)
(95/C 257/147)

Betrifft: Scientific Committee for Food im Bereich Säuglings- und Kleinkindernahrung

1. Trifft es zu, daß Professor Rey, der Verantwortliche des Scientific Committee for Food (SCF) der Kommission für den Bereich Säuglings- und Kleinkindernahrung, bzw. sein Institut selbst Studien für die Industrie durchführen?
2. Trifft es zu, daß er diese von ihm oder seinen Mitarbeitern durchgeführten Studien im Rahmen des SCF selbst überprüft und bewertet?
3. Trifft es zu, daß Herr Professor Rey (Frankreich) Studien und wissenschaftliche Aussagen zu Säuglings- und Kleinkindernahrung, die nicht von ihm und seinem Institut durchgeführt werden, in der Regel negativ beurteilt?
4. Wie bewertet die Kommission diesen Interessenkonflikt?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**
(18. Juli 1995)

Herr Professor Rey wurde in seiner Eigenschaft als unabhängiger wissenschaftlicher Experte zum Mitglied des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses ernannt. Die Kommission erachtet sein Fachwissen im Bereich der Ernährung — insbesondere von Säuglingen und Kleinkindern — als Gewinn für den Ausschuß.

Es entspricht der gängigen Praxis, daß professionell arbeitende Wissenschaftler für ihre Institute, für Regierungen und für die Industrie tätig sind. Gerade durch solche Aktivitäten wird ihr Fachwissen vermehrt, bewahrt und aktualisiert. Die Kommission betrachtet die aktive Mitwirkung der Wissenschaftler an derartigen Studien als positiven Faktor im Hinblick auf deren Fähigkeit, zur Arbeit des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses beizutragen. Die Kommission weist jede Behauptung, derartige Aktivitäten hätten einen ungebührlichen Einfluß auf Herrn Professor Reys Stellungnahmen zu Sachfragen vor dem Wissen-

schaftlichen Lebensmittelausschuß, in vollem Umfang zurück.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1815/95

von Eryl McNally (PSE)

an die Kommission

(28. Juni 1995)

(95/C 257/148)

Betrifft: Integriertes Pa-Nam-Projekt zur ländlichen Entwicklung in Tibet

Kann die Kommission Berichte im *European Journal* bestätigen, wonach ein Geschäft im Wert von 5,9 Millionen Pfund Sterling für das integrierte Pa-Nam-Projekt zur ländlichen Entwicklung in Tibet gebilligt wurde, und zwar während einer nichtöffentlichen Sitzung im Oktober 1994?

Ist sich die Kommission der tragischen Auswirkungen auf die Umwelt bewußt, die dieser Beschluß auslösen kann, und der Tatsache, daß die Vereinten Nationen ein ähnliches Projekt aus ökologischen Gründen aufgegeben haben?

Antwort von Sir Leon Brittan

im Namen der Kommission

(11. Juli 1995)

Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten auf ihre Antworten auf die schriftlichen Anfragen E-94/95 von Herrn Vandemeulebroucke ⁽¹⁾, E-276/95 von Herrn Langer und Frau Aglietta ⁽¹⁾ und E-1054/95 von Herrn Watson ⁽²⁾ verweisen.

Das Projekt durchlief das gleiche Annahmeverfahren wie andere von der Gemeinschaft finanzierte Entwicklungsprojekte, einschließlich der Anhörung von Sachverständigen aus allen Mitgliedstaaten, und wurde entsprechend der Stellungnahme des Ausschusses für die Hilfe an die Entwicklungsländer in Lateinamerika und Asien von der Kommission am 11. November 1994 angenommen. Die Kommission erwägt stets die Umweltauswirkungen von Entwicklungsprojekten, bevor sie über die Durchführung beschließt.

Bislang wurde die Ausarbeitung des Finanzierungsabkommens, das Voraussetzung für den offiziellen Start des Projektes ist, noch nicht abgeschlossen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 139 vom 5. 6. 1995.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 179 vom 13. 7. 1995.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1820/95

von Sylviane Ainardi (GUE/NGL)

an die Kommission

(28. Juni 1995)

(95/C 257/149)

Betrifft: Menschenrechte in Syrien

Am 17. November 1994 hat das Europäische Parlament eine EntschlieÙung ⁽¹⁾ zum 4. Finanzprotokoll zum Übereinkommen zwischen Syrien und der Europäischen Union angenommen, in der die Kommission aufgefordert wird, ihm einen Bericht über den Stand der Menschenrechte in Syrien vorzulegen.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie dieses Dokument ausgearbeitet hat und wie sie die Wahrung der Menschenrechte in Syrien beurteilt?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 341 vom 5. 12. 1994, S. 177.

Antwort von Herrn Marin

im Namen der Kommission

(11. Juli 1995)

In der anläÙlich der Sitzung des Kooperationsrates EG/Syrien verabschiedeten EntschlieÙung, auf die die Frau Abgeordnete verweist, erinnert das Parlament den Rat daran, daß der Rat anläÙlich der Annahme des Dritten und Vierten Finanzprotokolls aufgefordert wurde, einen Jahresbericht über die Menschenrechtslage in Syrien vorzulegen. Dementsprechend ist die Kommission der Auffassung, daß sich das Parlament bezüglich dieses Berichts an den Rat zu wenden hat.

Die Kommission versichert der Frau Abgeordneten jedoch, daß sie die Menschenrechtslage in Syrien aufmerksam verfolgt und daß sie alle sich bietenden Möglichkeiten nutzt, um gegenüber den syrischen Behörden ihre Besorgnis über dieses Thema zum Ausdruck zu bringen und deutlich zu machen, welche Bedeutung sie ihm beimißt.

Seit 1993 konnte die Kommission gewisse Verbesserungen auf diesem Gebiet feststellen. Diese zeigten sich an der Freilassung einiger politischer Gefangener, bei den strafrechtlichen Voruntersuchungen und an der Tatsache, daß Menschenrechtsorganisationen (Amnesty international und Human rights watch) die Erlaubnis erhielten, in Syrien Untersuchungen durchzuführen und mit Vertretern der syrischen Behörden zusammentrafen.

Die Kommission ist sich jedoch der Tatsache bewußt, daß die Lage bei weitem nicht als zufriedenstellend bezeichnet werden kann und hat darauf hingewiesen, daß die Achtung

der Menschenrechte ein wesentlicher Faktor für die Vertiefung der Beziehungen zu Syrien ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1827/95

von Jesús Cabezón Alonso
und Juan Colino Salamanca (PSE)

an die Kommission

(28. Juni 1995)

(95/C 257/150)

Betrifft: Einheitliche Begriffsdefinitionen im Bereich der Sozialpolitik

Beabsichtigt die Kommission, eine Initiative vorzuschlagen, welche die Einführung einheitlicher Begriffsdefinitionen und Statistiken auf Gemeinschaftsebene im Zusammenhang mit Fragen der Sozial- und Beschäftigungspolitik wie „junge Arbeitnehmer“, „Arbeitslose“, „Flexibilität“, „Beschäftigungspolitik“ usw. ermöglicht, um eine fundierte Bewertung der Sozial- und Beschäftigungspolitik in den Mitgliedstaaten zu ermöglichen?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(31. Juli 1995)

Im Rahmen der Folgearbeiten zu den Europäischen Rats tagungen in Essen und Cannes soll jährlich ein Bericht ausgearbeitet werden, in dem die Trends auf dem Arbeitsmarkt genau verfolgt, die einschlägigen politischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten überwacht und weitere Fortschritte auf dem Arbeitsmarkt gemeldet werden. Der Bericht für das Jahr 1995 soll auf der Grundlage von Beiträgen aus den Mitgliedstaaten ausgearbeitet werden. Für die nachfolgenden Jahre erörtert die Kommission zur Zeit mit den Mitgliedstaaten die Verwendung einer begrenzten Anzahl von quantitativen und qualitativen Indikatoren, die konzentriert zur Bewertung der erzielten Fortschritte verwendet werden könnten.

Für die Erstellung geeigneter Statistiken zur Überwachung der Trends auf dem Arbeitsmarkt (Beschäftigung, Arbeitslosigkeit, Flexibilität, usw.) auf Gemeinschaftsebene befaßt sich die Kommission zur Zeit mit der Definition einer Zielstruktur für eine überarbeitete Erhebung über die erwerbstätige Bevölkerung. Diese Zielstruktur, die in Zusammenarbeit mit den nationalen statistischen Ämtern definiert wird, soll eine Erhebung über die erwerbstätige Bevölkerung ermöglichen, die besser vergleichbar ist, häufiger (vierteljährlich) erscheint und eine größere Anzahl von Fragen (beispielsweise über Löhne und Gehälter) enthält.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1846/95

von Fausto Bertinotti (GUE/NGL)

an die Kommission

(3. Juli 1995)

(95/C 257/151)

Betrifft: Beachtliche Verspätungen bei der Veröffentlichung des Zwölften Berichts über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten durch die Kommission

Seit der Annahme des Zwölften Berichts über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten durch die Kommission sind unterdessen mehr als fünf Jahre vergangen.

Dieser Bericht wurde weder als KOM-Dokument noch im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht oder verteilt.

Kann die Kommission mitteilen, wann sie diesen Bericht zu veröffentlichen gedenkt, und die Gründe für diese Verspätung erläutern?

**Antwort von Herrn Santer
im Namen der Kommission**

(13. Juli 1995)

Entgegen der Behauptung des Herrn Abgeordneten hat die Kommission den Zwölften Bericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten im Juni dieses Jahres angenommen ⁽¹⁾.

Die französische Fassung dieses Berichts ist dem Parlament bereits zugeleitet worden. Die übrigen Sprachfassungen werden so rasch wie möglich übermittelt.

⁽¹⁾ Dok. KOM(95) 500 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1864/95

von Carmen Díez de Rivera Icaza (PSE)

an die Kommission

(16. Juni 1995)

(95/C 257/152)

Betrifft: Zwischenbericht über die Umsetzung des Fünften Programms der Europäischen Gemeinschaften für Umweltpolitik

Könnte die Kommission erstens Angaben über den Wert machen, den sie selbst dem Zwischenbericht über die Umsetzung des Fünften Programms der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik ⁽¹⁾ beimißt, und zweitens, an wen diese Mitteilung gerichtet ist?

⁽¹⁾ Dok. KOM(94) 453 endg.

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(10. Juli 1995)

In seiner Entschliessung vom 1. Februar 1993 über das fünfte Umwelt-Aktionsprogramm ersuchte der Rat die im Rahmen dieses Programms eingesetzte Gruppe zur Überprüfung der Umweltpolitik (EPRG), die Durchführung des Programms anhand von regelmäßigen Berichten der Kommission kontinuierlich zu überwachen.

Es erschien der Kommission angemessen, auf „halber Strecke“ zwischen der Verabschiedung des Programms und dessen für Ende 1995 vorgesehenen Überprüfung umfassende Informationen über die erzielten Ergebnisse zu veröffentlichen.

Eine entsprechende Mitteilung wurde an das Parlament und den Rat übermittelt. Innerhalb des fünften Programms wird hervorgehoben, wie wichtig es ist, in allen administrativen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereichen im Geiste von gemeinsamer Verantwortung, Transparenz und Partnerschaft zusammenzuarbeiten. Die Mitteilung wurde daher auch an andere Organisationen auf gemeinschaftlicher, nationaler und lokaler Ebene gesandt.

Die Kommission betonte, daß in diesem vorläufigen Bericht eine qualitative Bewertung der erzielten Fortschritte vorgenommen werden sollte. Ein umfassenderer Bericht wird Teil des Verfahrens zur Programmüberprüfung sein, in dessen Rahmen auch ein aktualisierter Bericht der Europäischen Umweltagentur über den Zustand der Umwelt erstellt werden wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1867/95

von **Iñigo Méndez de Vigo (PPE)**

an die Kommission

(3. Juli 1995)

(95/C 257/153)

Betrifft: Verhandlungen zwischen Japan und den Vereinigten Staaten im Automobilsektor

Informationen der *Agence Europe* (8. Juni 1995) zufolge haben die Vereinigten Staaten das Ersuchen der Europäischen Union abgelehnt, mit Beobachterstatus an den in Kürze zwischen Japan und den Vereinigten Staaten stattfindenden Verhandlungen über den Zugang amerikanischer Autos zum japanischen Markt teilzunehmen.

Diese Zurückweisung erfolgt, nachdem Japan diesem Ansinnen der Europäischen Union positiv gegenüberstand und die Kommission durch ihren Sprecher ihr „substantielles Interesse“ in diesem Bereich bekundet hatte und gemäß den Verfahren der Welthandelsorganisation (WTO) als „dritte Partei“ ihre Rechte geltend machen möchte.

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission nach dieser negativen Antwort zu treffen?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(17. Juli 1995)

Die Gemeinschaft hatte die Absicht, an den Konsultationen teilzunehmen, um die Japan die Vereinigten Staaten von Amerika gemäß den Verfahren der Welthandelsorganisation ersucht hat, weil diese einseitige Handelssanktionen planen und dadurch bestimmte japanische Kfz-Modelle auf dem amerikanischen Markt benachteiligen werden.

Gemäß den Konsultationsverfahren der WTO kann ein Dritter (in diesem Fall die Gemeinschaft) an den (von Japan beantragten) Konsultationen teilnehmen, sofern das Mitglied, an das das Konsultationsersuchen gerichtet war (die Vereinigten Staaten von Amerika), anerkennt, daß ein „wesentliches Handelsinteresse“ vorliegt.

Die Gemeinschaft hatte ihr Interesse an den Konsultationen damit begründet, daß die Einhaltung der multilateralen Streitbeilegungsbestimmungen der WTO (einschließlich handelspolitischer Sanktionen) durch die Vereinigten Staaten von Amerika für sie grundsätzlich von Bedeutung sei. Letztere haben den Antrag abgelehnt und darauf verwiesen, daß die Gemeinschaft klarer herausstellen müsse, wo ihr Interesse auf handelspolitischer Ebene liegt. Die Gemeinschaft hat deutlich gemacht, daß sie die amerikanische Reaktion nicht billigt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1869/95

von **Fausto Bertinotti (GUE/NGL)**

an die Kommission

(3. Juli 1995)

(95/C 257/154)

Betrifft: Abweichende Bestimmungen bis ins Jahr 2006 in bezug auf die Befolgung der Richtlinie über die Verbrennung gefährlicher Abfälle und im Hinblick auf die Umweltziele zur Verringerung der Dioxin-Emissionen

Artikel 13 der Richtlinie 94/67/EG⁽¹⁾ über die Verbrennung gefährlicher Abfälle enthält abweichende Bestimmungen zur Anwendung der Vorschrift für bereits bestehende Verbrennungsanlagen, die bis ins Jahr 2006 reichen.

Das Fünfte Aktionsprogramm im Bereich Umwelt und nachhaltige Entwicklung sieht bis zum Jahr 2005 eine Verringerung der Dioxin-Werte um 90 % gegenüber 1985 vor.

1. Kann die Kommission erläutern, wie sie das vorgenannte Ziel in Anbetracht der abweichende Bestimmungen in Artikel 13 der Richtlinie über die Verbrennung gefährlicher Abfälle einhalten kann?
2. Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß zur Erfüllung der Zielsetzungen des Fünften Aktionsprogramms im Bereich Umwelt und nachhaltige Entwick-

lung eine Änderung der genannten Richtlinie erforderlich ist?

(¹) ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1994, S. 34.

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(27. Juli 1995)

1. Die Kommission ist sich der Tatsache bewußt, daß ein nur für die Verbrennung gefährlicher Abfälle geltender Dioxinmissionsgrenzwert nicht ausreichend wäre, um die im Fünften Umweltaktionsprogramm festgelegte Zielsetzung umzusetzen. Aus diesem Grund bereitet die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verbrennung aller Arten von Abfall vor, wodurch eine viel bedeutendere Quelle von Dioxinen und Furanen abgedeckt wird.

2. Die Kommission ist ebenfalls der Auffassung, daß die Richtlinie 94/67/EG des Rates über die Verbrennung gefährlicher Abfälle gemäß Artikel 8 Absatz 3 geändert werden muß, um das integrierte Konzept zu realisieren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1881/95

von **Raymonde Dury (PSE)**

an die Kommission

(22. Juni 1995)

(95/C 257/155)

Betrifft: Sozialplan für das Cedefop

Der für den 1. September 1995 vorgesehene Umzug des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) von Berlin nach Thessaloniki bringt den Teil des Personals, der dem Zentrum nicht folgt und anderweitig keine Stelle gefunden hat, in eine äußerst schwierige Lage. 34 Personen sind davon betroffen. Sie sind nicht als europäische Beamte anerkannt, da das Zentrum unter Artikel 1 der „Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften“ nicht erwähnt wird; sie können daher auch nicht Artikel 29 in Anspruch nehmen, der den Wechsel von einer Institution in eine andere vorsieht. Eine zwischen dem Direktor und dem Personal geschlossene Rahmenvereinbarung sah jedoch vor, daß für jeden einzelnen eine Lösung gefunden werden sollte. Was gedenkt die Europäische Kommission zu tun, um einen akzeptablen Sozialplan anzuwenden?

**Antwort von Frau Cresson
im Namen der Kommission**

(27. Juli 1995)

Die Kommission weist die Frau Abgeordnete darauf hin, daß das Europäische Zentrum für die Förderung der

Berufsbildung (Cedefop) eine dezentralisierte Einrichtung der Gemeinschaft ist, die unabhängig von der Kommission verwaltet wird. Sein Verwaltungsrat, zusammengesetzt aus Vertretern vierer Parteien, ist zuständig für die Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten. Er ist auch zuständig für die Aushandlung der Sitzstaatabkommen mit Griechenland, wobei die Kommission die nötige technische Unterstützung leistet.

Die Kommission hat im Februar 1994 dem Rat, dem Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß den Vorschlag für die Verlegung des Sitzes zusammen mit einer Änderung von Artikel 13 der Verordnung über die Errichtung des Cedefop unterbreitet, damit für dessen Bedienstete das Statut (¹) und die Regelungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften gelten. Durch diese Änderung lassen sich die meisten Probleme der Cedefop-Bediensteten lösen, die von dem im Oktober 1993 vom Rat beschlossenen Umzug betroffen sind, und außerdem ermöglicht sie verschiedenen Formen der Kompensation, die die schwierigen Situationen des beim Cedefop beschäftigten Personals entschärfen können. Der Rat ist dem Vorschlag der Kommission gefolgt und hat zwei Verordnungen (Verordnung (EG) Nr. 1131/94 (²) des Rates, mit der der Sitz nach Saloniki verlegt wird und Verordnung (EG) Nr. 251/95 (³) des Rates, mit der das Statut der Bediensteten des Cedefop demjenigen angeglichen wird, das für die anderen neu errichteten dezentralisierten Einrichtungen der Gemeinschaft gilt) in diesem Sinne angenommen.

Auf einen Vorschlag der Kommission an den Verwaltungsrat des Cedefop wurde eine Arbeitsgruppe mit flexibler Zusammensetzung eingesetzt, um die Modalitäten für die Unterstützung des Personals zu erörtern. Verschiedene Sitzungen zwischen dem Cedefop und der Kommission haben 1994 und 1995 stattgefunden.

Heute gelten für alle Bediensteten des Cedefop die gleichen Verordnungen, die für die anderen neu errichteten dezentralisierten Einrichtungen der Gemeinschaft angenommen wurden. Durch vom Cedefop organisierte Auswahlverfahren sind alle zu Beamten des Cedefop geworden; damit konnte eine der Forderungen aus der Rahmenvereinbarung erfüllt werden.

Um die schwierigsten Probleme im Zusammenhang mit dem Umzug soweit möglich zu entschärfen, hat der Direktor des Cedefop sich gemäß den Grundsätzen der Rahmenvereinbarung daher bemüht, folgende Maßnahmen anzuwenden, die sich aus der Anwendung der Verordnungen für die europäischen Beamten ergeben und bereits eine sofortige Mobilität ermöglichen:

- „Zurverfügungstellung“ der Cedefop-Beamten an den nationalen öffentlichen Dienst, die Wirtschaft, an europäische Universitäten oder Eliteschulen,
- „Änderung des Ortes der dienstlichen Verwendung“, damit sie bei verschiedenen Institutionen an der Durchführung von Maßnahmen und Arbeiten aus dem Arbeitsprogramm des Cedefop tätig sein können.

In ihrem Zuständigkeitsbereich arbeitet die Kommission gegenwärtig eine Verordnung über die freiwillige Verset-

zung in den Ruhestand vor, die für einige Beamte des Cedefop in Frage kommt, die älter als 50 Jahre sind und mehr als 15 Dienstjahre haben oder älter als 55 Jahre sind und mehr als 10 Dienstjahre haben. Sie befaßt sich auch mit der Ausarbeitung eines Vorschlags zur Änderung einiger Artikel der Verordnungen für die Europäischen Beamten, um die Mobilität zwischen den europäischen Institutionen und den Einrichtungen zu erleichtern.

⁽¹⁾ Verordnung für die Beamten der Gemeinschaften.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 127 vom 19. 5. 1994.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 30 vom 9. 2. 1995.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1893/95

von Joaquín Sisó Cruellas (PPE)

an die Kommission

(3. Juli 1995)

(95/C 257/156)

Betrifft: Umsetzung von EG-Richtlinien in Spanien

Die Kommission hat Daten über die Umsetzung der im Weißbuch von 1985 vorgesehenen 219 Maßnahmen in das nationale Recht der vierzehn Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Österreich) vorgelegt, bei denen die Frist für die Übernahme in die nationalen Rechtsvorschriften bereits abgelaufen ist. Die durchschnittliche Umsetzungsrate beträgt 92,6 %. Sechs Mitgliedstaaten (Dänemark, Spanien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande und Schweden) liegen über dem Schwellenwert von 95 %, während die Umsetzungsrate in drei Mitgliedstaaten (Deutschland, Griechenland und Finnland) unter 90 % liegt.

Kann die Kommission die folgenden Fragen beantworten:

Welche Rechtsakte sind in Spanien bisher nicht umgesetzt worden bzw. von der Umsetzung welcher Rechtsakte hat die Kommission keine Kenntnis?

Wurde gegen Spanien ein Verstoßverfahren wegen nicht-ordnungsgemäßer Umsetzung eingeleitet? Wenn ja, in welchen Fällen und aus welchen Gründen?

**Antwort von Herrn Santer
im Namen der Kommission**

(14. Juli 1995)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf den zwölften Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts ⁽¹⁾, der dem Parlament unlängst übermittelt wurde.

⁽¹⁾ Dok. KOM(95) 500 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1905/95

von Bill Miller (PSE)

an die Kommission

(13. Juli 1995)

(95/C 257/157)

Betrifft: Regierungskonferenz

Wird die Kommission das Protokoll und die Abstimmungsliste für jedes Kommissionsmitglied von Sitzungen der Kommission veröffentlichen?

**Antwort von Herrn Santer
im Namen der Kommission**

(13. Juli 1995)

Grundsätzlich ist die Kommission bestrebt, den Zugang zu ihren Dokumenten zu gewährleisten. Ausgenommen davon sind Unterlagen, deren Verbreitung öffentliche bzw. private Interessen beeinträchtigen oder die Vertraulichkeit der Beratungen der Kommission in Frage stellen könnten. Die Vertraulichkeit ist im übrigen in Artikel 7 der Geschäftsordnung der Kommission vorgesehen.

Die Kommission beabsichtigt daher nicht, die Protokolle ihrer Sitzungen und die Ergebnisse der Abstimmungen im Kommissionskollegium zu veröffentlichen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1906/95

von Bill Miller (PSE)

an die Kommission

(3. Juli 1995)

(95/C 257/158)

Betrifft: Regierungskonferenz

Ist die Kommission in Anbetracht der undemokratischen Struktur des Wirtschafts- und Sozialausschusses bereit, die Möglichkeit einer Fusion mit dem Ausschuß der Regionen in Betracht zu ziehen?

**Antwort von Herrn Santer
im Namen der Kommission**

(13. Juli 1995)

Die Zusammensetzung des Wirtschafts- und Sozialausschusses (Vertreter der verschiedenen Gruppen der wirtschaftlichen und sozialen Lebens) unterscheidet sich von der des Ausschusses der Regionen (Vertreter der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften). Diese beiden der Kommission und dem Rat zur Seite gestellten Ausschüsse mit beratenden Aufgaben vertreten folglich in ihren Stellungnahmen unterschiedliche Standpunkte. Die Kommission hält daher ihren Zusammenschluß nicht für zweckmäßig.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1962/95

von **Concepció Ferrer (PPE)**
an die Kommission
 (6. Juli 1995)
 (95/C 257/159)

Betrifft: Europäische Glasindustrie

Natriumcarbonat ist einer der wichtigsten Rohstoffe in der Glasindustrie.

Die Natriumcarbonatproduzenten haben bei der Kommission die Einführung von Antidumpingzöllen auf die Einfuhr dieses Produkts aus den Vereinigten Staaten beantragt. Die Dienststellen der Kommission haben dem Antrag stattgegeben und vorläufige Zölle eingeführt (Verordnung (EG) Nr. 823/95) ⁽¹⁾.

Die Einführung von Antidumpingzöllen auf die Einfuhren von Natriumcarbonat mit Ursprung in den Vereinigten Staaten stellt für die Glasindustrie eine bedeutende Gefahr dar, da sie ihre Wettbewerbsfähigkeit und ihre Arbeitsplätze verliert. Kann die Kommission angesichts dieser Tatsache mitteilen, ob sie die Umwandlung der vorläufigen Zölle in ständige Zölle plant? Wenn ja, hat sie die sehr nachteiligen Auswirkungen untersucht, die eine solche Entscheidung auf die europäische Glasindustrie haben kann?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 83 vom 13. 4. 1995, S. 8.

Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission
 (26. Juli 1995)

Die Kommission prüft derzeit die Stellungnahmen der interessierten Parteien zu den am 13. April 1995 eingeführten vorläufigen Antidumpingmaßnahmen.

Alle vorgebrachten Argumente werden sorgfältig geprüft und in dem Vorschlag für die Verordnung über den endgültigen Zoll berücksichtigt.

Was speziell die Glasindustrie anbetrifft, die aktiv an dem Verfahren mitarbeitet, so wird ihre Wettbewerbsposition derzeit vollständig und präzise bewertet.

Die Ergebnisse der Antidumping-Untersuchung dürften demnächst vorliegen und werden dem Rat zur Genehmigung übermittelt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1988/95

von **Eryl McNally (PSE)**
an die Kommission
 (29. Juni 1995)
 (95/C 257/160)

Betrifft: Gasturbine mit geschlossenem Kreislauf

Bei einem Besuch des Rye House-Kraftwerks mit kombiniertem Prozeß, das von Siemens im Auftrag von PowerGen im Vereinigten Königreich errichtet wurde, erfuhr ich, daß die diesbezüglichen Kosten deutlich unter den Zahlen lagen, die von der Kommission anlässlich der Aussprache im Europäischen Parlament über Mochovce am 16. Februar 1995 sowie bei der vom Energieausschuß des Europäischen Parlament veranstalteten Anhörung am 1. März 1995 genannt worden waren. Die bei dieser Aussprache angeführten Kosten des Gaskraftwerks (CCGT) waren rund 1,28 mal so hoch wie die der Kernkraftalternative.

Wie würde sich dieser Faktor ändern, wenn die Kosten der Errichtung eines CCGT-Kraftwerks nur 300 Millionen ECU betragen?

Wie würde sich dieser Faktor ändern, wenn der bei der Berechnung zugrunde gelegte Kreislaufwirkungsgrad näher bei 60 % (kurzfristig erreichbar) und 55 % (jetzt erreichbar) gelegen hätte?

Wie würde sich dieser Faktor ändern, wenn die derzeitigen Kosten für Erdgas und nicht die angenommenen künftigen Kosten zugrunde gelegt worden wären?

Antwort von Herrn de Silguy
im Namen der Kommission
 (25. Juni 1995)

Die Kommission hat während der Debatte im Parlament und für das Audit durch die Energiekommission die Kosten für ein Gaskraftwerk zugrundegelegt, die ein unabhängiger Berater bestimmt hat ⁽¹⁾. Dieser hat nach einer Befragung der drei wichtigsten Lieferanten von CCGT in Osteuropa, nämlich General Electric, Siemens und Asea Brown Boveri, Kosten in Höhe von 600 USD/kW festgehalten, zu denen noch 3 % für die Vorbereitungen des Standorts sowie die Verwaltung des Projekts kommen. Diese Kosten von 600 US-Dollar/kW wurden von der Europäischen Investitions Bank bestätigt.

Die Kosten für das CCGT von Rye House Power sind nicht repräsentativ, da dieses Projekt in den Genuß von Sonderbedingungen kam, die im Falle von Mochovce nicht zum tragen kommen.

Was die anderen vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Punkte betrifft, so möchte die Kommission daran erinnern, daß sie die Kosten eines jedes Projekts auf der Grundlage

aller Unterlagen bewertet und daß sie nicht der Auffassung ist, allzu hypothetische Varianten erwägen zu müssen.

(¹) „Mochovce Nuclear Power Plan — Least Cost Analysis“, Putham, Hayes and Bartlett Ltd., 28. November 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2001/95

von Mair Morgan (PSE)

an die Kommission

(8. Juli 1995)

(95/C 257/161)

Betrifft: Windhundzucht in Irland

Die Windhundzucht in Irland wird mit EU-Mitteln gefördert. Ist der Kommission bekannt, daß die meisten dieser jungen Windhunde zu Wettrennen im Vereinigten Königreich verkauft werden und daß eine Vielzahl ausgewachsener, gesunder und aktiver Hunde routinemäßig — und nicht immer auf humane Weise — getötet wird, sobald sie den Höhepunkt ihrer Leistungsfähigkeit überschritten hat?

Wie gedenkt die Kommission sicherzustellen, daß EU-Mittel nicht länger dazu verwendet werden, die Zucht von Hunden zu fördern, die für eine Freizeitindustrie bestimmt sind, wo ihnen ein kurzes Leben und möglicherweise ein schmerzhafter Tod bevorstehen?

Kann die Kommission Auskunft über die Höhe der EU-Fördermittel geben, die für die Zucht von Windhunden in Irland gewährt wird?

Antwort von Herrn Fischler

im Namen der Kommission

(7. August 1995)

Die Kommission verweist die Frau Abgeordnete auf ihre Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-1248/95 und E-1406/95 von Frau Crawley und Frau Pollack (¹).

(¹) ABl. Nr. C 222 vom 28. 8. 1995, S. 60.

Absatz 2 in Übereinstimmung mit den Verfahren der Europäischen Union überprüft werden. Ziel dieser Überprüfung sei es, die Normen der Europäischen Union im Umweltbereich an diejenigen Schwedens anzunähern. Welche Initiativen hat die Kommission ergriffen, um die Bestimmungen gemäß Artikel 112 Absatz 2 zu überprüfen?

Antwort von Frau Bjerregaard

im Namen der Kommission

(27. Juli 1995)

Die Kommission ist sich ihrer Rolle im Hinblick auf die Prüfung der Anwendung der gemeinschaftlichen Umweltgesetzgebung in Schweden gemäß Artikel 112 und Anhang XII der Beitrittsakte voll bewußt. Die Kommission hat bereits eine Aufstellung der erforderlichen Arbeiten vorgenommen, deren Durchführung systematisch verfolgt werden wird. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe legt die Kommission größten Wert auf die Erreichung eines hohen Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzniveaus.

Teilweise können die Richtlinien, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Beitrittsakte geändert werden müssen, von den für die Anpassung dieser Richtlinien an den technischen Fortschritt verantwortlichen Arbeitsgruppen überarbeitet werden; dies wird auch getan. Die auf dieser Ebene diskutierten Änderungen können anschließend im Rahmen eines Ausschußverfahrens verabschiedet werden. Im Hinblick auf andere, ebenfalls in der Beitrittsakte behandelte Fragen ist die Kommission gemäß bestimmter Richtlinien darüber hinaus bereits verpflichtet, entsprechende Änderungsvorschläge einzureichen.

Obwohl die Kommission bereits erhebliche Anstrengungen unternommen hat, ist es noch zu früh, um einen genauen Zeitplan für die Prüfung der umweltbezogenen Rechtsvorschriften anzugeben. Die Kommission kann dem Herrn Abgeordneten versichern, daß sie diese Angelegenheit äußerst ernst nimmt und das Parlament über alle weiteren Entwicklungen in Kenntnis setzen wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2022/95

von Bengt Hurtig (GUE/NGL)

an die Kommission

(4. Juli 1995)

(95/C 257/162)

Betrifft: Umwelt

Laut Artikel 112 des Beitrittsvertrags mit Schweden sollen die in Anhang XII genannten Bestimmungen während der ersten vier Jahre der Mitgliedschaft Schwedens in der Union nicht vollständig angewendet werden. Während des genannten Zeitraums sollen die Bestimmungen laut Artikel 112

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2054/95

von Imelda Read (PSE)

an die Kommission

(3. Juli 1995)

(95/C 257/163)

Betrifft: Pläne der Kommission betreffend Sekten

Plant die Kommission in Anbetracht der verzögerten Annahme des Europäischen Statuts der Vereine, die Mitgliedstaaten auf die Existenz gefährlicher oder potentiell gefährlicher Sekten aufmerksam zu machen?

**Antwort von Frau Gradin
im Namen der Kommission**

(2. August 1995)

Die Frau Abgeordnete wird auf die Antwort verwiesen, die die Kommission in der Fragestunde der Tagung des Parlaments vom Mai 1995 ⁽¹⁾ auf die mündliche Anfrage H-280/95 von Herrn Crawley erteilt hat.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments (Mai 1995).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2068/95

von **Hiltrud Breyer (V)**
an die Kommission

(7. Juli 1995)

(95/C 257/164)

Betrifft: Forschungsprojekte bzw. Projekte zur technologischen Entwicklung außerhalb der Europäischen Union

Welche Forschungsprojekte bzw. Projekte zur technologischen Entwicklung, die gezielte Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen (GEO) in die Umwelt vornehmen, wurden oder werden ganz oder teilweise von der EU finanziert?

Ich ersuche um folgende Auskünfte zu den einzelnen Projekten:

- das Land, in dem die Freisetzung(en) stattfand(en);
- die durch die Finanzmittel Begünstigten;
- Höhe der von der Europäischen Union geleisteten Finanzierungen;
- Partner auf EU-Ebene (falls vorhanden);
- Art der freigesetzten Organismen (Ausgangsorganismus und Herkunft des fremden genetischen Materials).

Welche außerhalb der Europäischen Union zu Forschungs- oder Wirtschaftszwecken vorgenommenen Forschungs- bzw. wirtschaftsbezogenen Freisetzungen von GEO wurden von privaten Unternehmen oder Forschungsinstituten mit Standort innerhalb der Europäischen Union finanziert? Um Informationen zu den obengenannten Punkten für jeden dieser Fälle wird gebeten.

Wie steht die Europäische Union zur Frage der „Notwendigkeiten und Modalitäten eines Protokolls“ zur Konvention zur Artenvielfalt, die den gefahrlosen Umgang mit

genetisch veränderten Organismen sowie die sichere Übertragung und Verwendung derselben regelt?

**Antwort von Frau Cresson
im Namen der Kommission**

(28. Juli 1995)

Der Kommission ist nichts von durch die Gemeinschaft unterstützten Forschungsprojekten und Projekten zur technologischen Entwicklung außerhalb der Gemeinschaft, bei denen gezielt gentechnisch veränderte Organismen freigesetzt werden, bekannt.

Der Kommission liegen keine Einzelheiten über Forschungs- und wirtschaftsbezogene Freisetzungen von GEO außerhalb der Gemeinschaft vor, die von in der Gemeinschaft ansässigen privaten Unternehmen oder Forschungsinstituten finanziert werden.

Der Vorschlag der Kommission für einen Standpunkt der Gemeinschaft hinsichtlich der Notwendigkeit und der näheren Einzelheiten eines Protokolls gemäß Artikel 19 Absatz 3 des Übereinkommens über die Artenvielfalt wird momentan erörtert.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2099/95

von **Undine-Uta Bloch von Blottnitz (V)**
an die Kommission

(7. Juli 1995)

(95/C 257/165)

Betrifft: Verarbeitung russischen Waffenplutoniums zu MOX-Brennstoff in Hanau

Die deutsche Bundesregierung zieht in Erwägung, russisches Waffenplutonium in der bisher nicht in Betrieb genommenen Brennelementefabrik im hessischen Hanau zu MOX-Brennelementen zu verarbeiten.

1. Sind der Kommission diese Pläne bekannt?
2. Wenn ja, in welcher Form und in welchem Umfang ist die Kommission/Euratom-Behörde in diese Planungen involviert?
3. Wer hat die Eigentumsrechte an dem in den Grenzen der Gemeinschaft verarbeiteten Plutonium und dem daraus gefertigten MOX-Brennstoff?
4. Welche Regierungen/Behörden/Institutionen sind in dieses Vorhaben involviert?
5. Um welche Plutoniummengen geht es bei dem Vorhaben, in welchen zeitlichen Dimensionen soll die Plutoniumverarbeitung geschehen?

**Antwort von Herrn Papoutsis
im Namen der Kommission**

(27. Juli 1995)

1., 2. und 4. Die Kommission ist über die von der Frau Abgeordneten angesprochenen Pläne nicht offiziell informiert worden. Kenntnis darüber erlangte sie durch Presseberichte und das Dementi der russischen Regierung.

3. Solange die Modalitäten dieses Vorhabens nicht bekannt sind, sieht sich die Kommission außerstande, zur

Anwendbarkeit von Kapitel VIII Euratom-Vertrag Stellung zu nehmen.

Im Gebiet der Mitgliedstaaten unterliegen die genannten Materialien jedoch auf jeden Fall der in Kapitel VII Euratom-Vertrag vorgeschriebenen Sicherheitsüberwachung.

5. Bis heute liegen keinerlei konkrete Daten zu den genannten Projekten vor.
